

Zeitschrift

für die gesammte

Staatswissenschaft.

Zehnter Jahrgang.

Zweites Heft.

Inhalt:

I. Abhandlungen.

Kries, Grundzüge und Ergebnisse der englischen Einkommensteuer. Erster Artikel.

Schulze, Die portugiesische Thronfolge.
Hoffmann, Die Zulässigkeit einer landwirthschaftlichen Gewerbesteuer neben der Grundsteuer.

Vollert, Ueber die Gültigkeit der mit dem Landtag im Fürstenthum Reuss j. L. in der Zeit vom 5. Mai 1852 bis

4. November 1853 von der Staatsregierung vereinbarten und erlassenen Gesetze und über die Mittel zur Wiederaufhebung derselben.

II. Vermischtes.

Helfferich, Württembergische Agrarverhältnisse.

III. Nekrolog.

Volz, Dr. Johann Heinrich Moritz v. Poppe.

IV. Staatswissenschaftliche Bücherschau.

Tübingen.

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

1854.



Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft.

Die Herausgabe dieser Zeitschrift erfolgt seit dem Beginne des neunten Jahrgangs nicht mehr allein von den gegenwärtigen Mitgliedern der staatswirthschaftlichen Facultät in Tübingen und ihrem ehemaligen Genossen Prof. Robert Mohl, sondern in Verbindung mit den Professoren K. H. Rau in Heidelberg und G. Hanssen in Göttingen. Die Verwandtschaft der Zwecke und Mittel des früher von den beiden Letztgenannten herausgegebenen Archivs für politische Oeconomie und Polizeiwissenschaft und der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft hatte schon längere Zeit den Gedanken einer Verschmelzung beider Unternehmungen um so näher gelegt, als auch die an der Spitze beider stehenden Männer sich persönlich nahe standen. Das nämliche Verhältniss hat es bei der eingetretenen Verwirklichung dieses Planes möglich gemacht, dass Programm und Form der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, welche den weiteren Rahmen darbot, einfach beibehalten werden konnten.

Wir werden inskünftige wie früher, nur dass es in einem gemeinsamen Organe statt bisher in zwei getrennten geschieht, eine Förderung der wissenschaftlichen Theorie welche das Leben nicht aus den Augen verliere, eine Behandlung der praktischen Fragen in Staat und Gesellschaft aus dem Gesichtspunkte der Wissenschaft, unser Hauptaugenmerk sein lassen. Und wie bisher erbitten wir uns dazu die thätige Mithülfe aller derjenigen Männer, welche in Wissenschaft und Leben mit uns in einer Richtung zu wirken Beruf und Neigung haben.

Die Bedingungen der Theilnahme bleiben unverändert:

1. Es wird gewünscht, dass die einzelnen Abhandlungen zwei bis drei Druckbogen nicht übersteigen; längere Ausführungen sind daher wo möglich in passende Abschnitte zu zerlegen.
2. Die Abhandlungen erscheinen unter dem Namen der Verfasser; Ausnahmen wird die Redactionsgesellschaft nur aus besonders triftigen Gründen zugeben.
3. Sollten einzelne Abhandlungen als besondere Abdrücke herausgegeben werden wollen, so hat sich die Verlagshandlung mit dem Verfasser besonders zu verständigen.
4. Das Verlagsrecht der in der Zeitschrift erscheinenden Abhandlungen besitzt die Verlagshandlung auf die Dauer von sechs Jahren vom Erscheinen derselben an gerechnet.

Tübingen und Heidelberg, im Sommer 1854.

Die Herausgeber:

Volz, Schütz, Fallati, Hoffmann, Helferich, Weber	K. H. Rau u. R. Mohl	G. Hanssen
Mitglieder der staatswirthsch. Facultät in Tübingen.	Professoren in Heidelberg.	Professor in Göttingen.

Zeitschrift

für die gesammte

Staatswissenschaft.

In Verbindung mit

den Professoren

K. H. Rau, R. Mohl und G. Hanssen

in Heidelberg

in Göttingen

herausgegeben

von

den Mitgliedern der staatswirthschaftlichen Facultät in Tübingen

Volz, Schütz, Fallati, Hoffmann, Helferich und Weber.

Zehnter Jahrgang.

Zweites Heft.



Tübingen.

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung

1854.

4572

010 309

I. Abhandlungen.

Grundzüge und Ergebnisse der englischen Einkommensteuer.

Von Dr. C. G. Kries in Berlin.

Als Peel im Jahre 1842 die Einführung der noch gegenwärtig in England bestehenden Einkommensteuer beantragte, erregte sein Vorschlag in ganz Europa das allgemeinste Interesse. Die Ursachen dieser Theilnahme lagen zum Theil in der Kühnheit und Grossartigkeit seines Planes: an die durchgreifende Verbesserung der Handelspolitik wie des Finanzsystems in England gerade in dem Augenblick Hand anzulegen, als ein bedeutendes und jährlich wiederkehrendes Deficit im Staatshaushalte sich zeigte. Doch trug zu dem Beifall, welcher ihm von allen Seiten zurauschte, auch der Umstand nicht wenig bei, dass es gerade die Einkommensteuer war, welche er zum Eckstein seines Finanzsystems wählte. Die Ansicht, dass die Einkommensteuer vor anderen eine besonders gerechte und angemessene Steuer sei, oder vielmehr, dass alle Abgaben nach dem Verhältniss des Einkommens vertheilt werden sollten, ist stets eine sehr verbreitete gewesen. Man begrüßte daher die Maassregel Peels vielfach als den ersten Schritt zur Durchführung des richtigen Grundsatzes der Steuervertheilung, als den Anfang einer neuen Aera für die praktische Finanzpolitik. Der Erfolg, dessen Peel sich zu erfreuen hatte, trug wesentlich dazu bei, das Gewicht dieser Ansicht zu verstärken und ihr eine noch allge-

meinere Verbreitung zu verschaffen. Das Beispiel Englands wurde laut zur Nachahmung empfohlen und die Einführung einer Einkommensteuer dringend befürwortet.

Insbesondere in Preussen sprach sich die öffentliche Meinung mit solcher Lebhaftigkeit in diesem Sinne aus, dass die Regierung dadurch vermocht wurde zu einer Zeit, als Preussens Finanzen sich noch in dem blühendsten Zustande befanden, dem vereinigten Landtage einen entsprechenden Antrag vorzulegen. Obwohl der Plan damals aus Gründen, deren Erörterung nicht der Zweck dieser Darstellung ist, nicht zur Ausführung kam, ist derselbe dennoch einige Jahre darauf in etwas veränderter Gestalt wirklich ins Leben getreten. Die Einkommensteuer ist in Preussen ein dauerndes Glied des Finanzsystems geworden. Inzwischen hat sich in dem Heimathlande dieser Maassregel die Scene gar sehr verändert.

Zwar sind in England wirklich ebenso umfassende als tiefgreifende Verbesserungen des Finanzsystems mit Hülfe der Einkommensteuer durchgeführt worden und man kann in einem gewissen Sinne eine neue Aera der Entwicklung des Abgabewesens von dem Zeitpunkte ihrer Einführung an datiren, wie diess von anderer Seite so eben in anziehender und lehrreicher Weise dargestellt worden ist ¹⁾.

Allein man will sich dort mit den Früchten begnügen, ohne dem Baum eine bleibende Stelle im Garten einzuräumen. Der allgemeine Zuruf des Hauses und des Landes begrüsst diessmal den Finanzminister, als er ankündigte, die Einkommensteuer nicht als eine dauernde Hilfsquelle für den Staatsschatz betrachten zu wollen und als er die Mittel vorschlug, um dieselbe in Kurzem ermässigen und nach dem Ablauf einiger Jahre (a. 1860) gänzlich abschaffen zu können. Auch dieser Beifallsruf hat nicht verfehlt, auf dem Kontinente sein Echo zu finden. Der Strom der öffentlichen Meinung ist im Begriff, eine Wendung zu machen. Insbesondere in Preussen fehlt es nicht mehr an Stimmen, welche die Einkommensteuer höchst lästig und gehässig

1) Vergleiche den Aufsatz von Nasse über die Reformen im brittischen Steuerwesen seit der Wiedereinführung der Einkommensteuer in dieser Zeitschrift Jahrgang X. Heft 1.

finden. Die soeben beschlossene Erhöhung derselben wird nicht verfehlen, diese Stimmen lauter zu machen und ihnen willige Ohren zu verschaffen.

Unter diesen Umständen dürfte eine ausführlichere Betrachtung der Beschaffenheit der englischen Einkommensteuer, eine Beleuchtung ihrer Vorzüge sowie ihrer Schattenseiten von allgemeinem Interesse sein. Man wird dadurch in Stand gesetzt, das Hinundherschwanken der öffentlichen Meinung zu erklären und demselben gegenüber einen festen Standpunkt zu gewinnen. Die englische Einkommensteuer hat jedenfalls sehr Bedeutendes geleistet; die nähere Kenntniss ihrer Eigenthümlichkeit ist daher für praktische Staatsmänner gewiss von Wichtigkeit. An die Frage ihrer Zweckmässigkeit knüpft sich ferner mehr als an die irgend einer anderen Steuerform die Untersuchung über die allgemeinen Grundsätze der Besteuerung, weil die öffentliche Meinung bis jetzt noch vorherrschend sich zu der Ansicht neigt, dass alle Abgaben nach dem Einkommen zu vertheilen seien. Eine gründliche Untersuchung über die bestehenden Formen der Einkommensteuer ist daher auch für die Wissenschaft von besonderem Werth. Diese Gründe haben den Verfasser schon früher bestimmt, den in Beziehung auf die Einkommensteuer gemachten Erfahrungen eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden ¹⁾; die kürzlich in England stattgehabten Erörterungen über die dortige Einkommensteuer liefern jedoch für eine neue Erwägung der Frage ein sehr reiches und schätzenswerthes Material, dessen Benutzung dem Verfasser durch persönlichen Aufenthalt in England erleichtert wurde ²⁾. Sonach möge der Versuch durch eine

1) Vergleiche die Abhandlungen des Verfassers „über die Einkommensteuer in Breslau.“ Breslau bei Aderholz 1844 und „über die Einkommen- und Klassensteuer in Preussen“ in Raus und Hanssens Archiv der politischen Oekonomie Bd. VIII. (1849).

2) Die vorzüglichsten Quellen der nachfolgenden Darstellung sind ausser den Gesetzen über die Einführung und Erweiterung der Einkommensteuer (5 et 6. Vict. c. 35; und 16 et 17. Vict. c. 34), die Berichte eines zur Untersuchung der Einkommensteuerfrage besonders niedergesetzten Parlaments-Ausschusses. Derselbe wurde auf den Antrag des bekannten Parlamentsmitgliedes Joseph Hume im Frühjahr 1851 ernannt und im Frühjahr 1852 erneuert, um sowohl die Art und Weise der Veranlagung der

etwas ausführliche Behandlung der englischen Einkommensteuer sowohl den praktischen Finanzmännern als der Wissenschaft nützlich zu sein, seine Entschuldigung finden. Die Anwendung der in England gemachten Erfahrungen auf andere Verhältnisse,

Steuer zu prüfen als auch zu erwägen, ob sie durch eine Veränderung ihrer Form gleichförmiger gemacht werden könne. Der Ausschuss erstattete zwei ausführliche Berichte, welche im Wesentlichen aus den Aussagen (*evidence*) der vernommenen Zeugen (d. h. sachkundigen Männer) bestehen. (*First and Second Report from the Select Committee on the Income and Property Tax together with the Minutes of Evidence. Ordered by the House to be printed 17. May 1852 and 22. June 1852*). In dem ersten Berichte ist die Darstellung der gegenwärtigen Veranlagungs- und Erhebungsweise, in dem zweiten sind die Vorschläge zur Verbesserung der Steuer enthalten. Die Aussagen der vernommenen Personen sind, in herkömmlicher Weise als Antworten nebst den an sie gestellten Fragen wörtlich mitgeteilt und durch fortlaufende Nummern bezeichnet. In der nachfolgenden Darstellung sind soweit als möglich für die gemachten Angaben die Beweisstellen beigefügt und diese, insofern sie in den Zeugenaussagen (*evidence*) befindlich sind —, durch die laufende Nummer der betreffenden Frage und Antwort benannt (z. B. Report etc. Evidence. Question Nr. 2431). Der Kürze wegen ist oft nur die Nummer der bezüglichen Frage und Antwort neben die Angabe gesetzt (z. B. Evid. Nr. 3526) oder auch nur (73). Eine solche der Angabe beigefügte eingeklammerte Zahl bedeutet also die Nummer der Frage und Antwort in dem Ausschussberichte, welcher sich über den besprochenen Gegenstand verbreitet. In den Beilagen der Ausschussberichte sind noch eine Menge wichtiger statistischer Nachrichten, insbesondere über die Ergebnisse der Einkommensteuer, mitgeteilt. Noch weitere solcher Nachrichten (*returns*) werden dem Parlament jährlich eingereicht und auf dessen Befehl gedruckt. Dieselben werden durch eine Nummer, sowie durch das Datum der Druckordre bezeichnet. Die statistischen Nachrichten, welche uns von dem allgemeinsten Interesse erschienen, haben wir in einer (im nächsten Hefte folgenden) Tabelle zusammengestellt. Ausser diesen Parlamentspapieren sind die Verhandlungen des Hauses selbst für den Gegenstand sehr lehrreich, insbesondere die ausführlichen Darlegungen des jedesmaligen Finanzministers über den Zustand des Staatshaushaltes (*financial statements*) bei Gelegenheit des Antrags auf die Bewilligung der erforderlichen Steuern. Wir heben vorzüglich hervor die Reden Peels am 11. März 1842, in welcher er die Einführung der Einkommensteuer beantragte, und die Gladstones vom 18. April 1853, in welcher er es zwar für unumgänglich erklärte, die Einkommensteuer noch bis zum Jahre 1860 beizubehalten, indess zugleich seine Ansicht entschieden dahin aussprach, dass dieselbe keinen dauernden Platz in dem englischen Steuersysteme einnehmen dürfe.

insbesondere die preussischen, behalten wir uns für eine andere Zeit und Gelegenheit vor.

In der nachfolgenden Darstellung wollen wir nach einer kurzen Beschreibung des allgemeinen Charakters der Steuer zuerst von den Behörden handeln, welche bei ihrer Veranlagung thätig sind, darauf die Grundsätze für die Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens (im Gegensatz zum Roh-Einkommen etc.) erörtern und endlich das Verfahren beschreiben, welches bei der Ermittlung der Einkommens befolgt wird. Einer besonderen Darstellung bedarf das Verfahren, welches bei Bewilligung von Steuerbefreiungen und Rückerstattungen stattfindet. Darauf gehen wir zur Prüfung der Ergebnisse der Steuer über und unterwerfen dann die Vorschläge einer Umgestaltung derselben einer näheren Erwägung, um hieran schliesslich einige allgemeine Bemerkungen über die Stellung, welche der Einkommensteuer anzuweisen ist, zu knüpfen.

I.

Gegenstand und allgemeiner Charakter der Steuer.

Gegenstand der Besteuerung ist alles Einkommen, aus welchen Quellen dasselbe auch fließen möge, oder auf welche Weise dasselbe erworben werde. Eine Ausnahme findet nur insofern statt, als Personen, deren Gesamt-Einkommen die Summe von 150 *l.* = 1000 Thlr. (seit dem Sommer 1853 von 100 *l.*) nicht erreicht, einen Anspruch auf gänzliche Steuerbefreiung haben.

Zu bemerken ist dabei, dass das Gesetz — obschon im Allgemeinen ohne Zweifel die Absicht ist, nur das Rein-Einkommen zu treffen — dennoch nicht eine allgemein gültige (wissenschaftliche oder theoretische) Definition aufstellt, was unter Rein-Einkommen zu verstehen sei. Das Gesetz enthält vielmehr nur praktische Bestimmungen, auf welche Weise das steuerpflichtige Einkommen ermittelt, welche Abzüge von dem Gesamteinkommen gestattet sein sollen. Diese Regeln

sind je nach den Quellen, aus welchen das Einkommen entspringt, wie unten näher angegeben werden wird, sehr verschieden, und ihr Erfolg ist, wie wir sehen werden, in vielen Fällen der, dass das der Steuer unterworfenen Einkommen von dem, welches man im wissenschaftlichen Sinne reines Einkommen nennen würde, nicht unerheblich abweicht.

Von dem nach Anleitung des Gesetzes ermittelten und festgestellten steuerpflichtigen Einkommen wurde bis zum Jahre 1853 gleichmässig eine Abgabe von 7 *d.* auf das Pfund Sterling erhoben. Nachdem durch die Akte 16 et 17. Vict. c. 34 (28. Juni 1853) die Grenze für die Steuerfreiheit auf 100 *l.* herabgesetzt ist, wird ein Einkommen zwischen 100 und 150 *l.* mit einem geringeren Steuersatze, nämlich mit 5 *d.* auf das Pf. St. betroffen. Diess beträgt für ein Einkommen über 1000 Thlr. nicht voll 3⁰/₁₀ (2, ⁹¹⁶) und für ein Einkommen zwischen 666—1000 Thlr. sehr wenig über 2⁰/₁₀ (2, ⁰⁸³).

Ein charakteristischer Zug der englischen Einkommensteuer, welcher sie von der in Preussen bestehenden wesentlich unterscheidet und das ganze Verfahren bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens bedingt, besteht darin, dass man das Einkommen bei seinen Quellen ergreift, ohne weitere Untersuchung wie es sich vertheilt und in welche Hände es fliesst.

Das Ziel und Bestreben des englischen Systems ist nicht das Gesamteinkommen einer jeden steuerpflichtigen Person zu ermitteln und darnach die von ihr zu entrichtende Steuer (in einem Gesamtbetrage) festzustellen, sondern vielmehr den (steuerpflichtigen) Ertrag jedes Grundstückes, jedes Gewerbes oder gewinnbringenden Geschäftes einzuschätzen und die darauf fallende Steuer zu bestimmen. Das Gesetz ordnet an, dass der Inhaber eines Grundstückes, Geschäftes u. s. w. die ganze — nach dem Ertrage desselben festgestellte — Steuer zu entrichten habe und dafür verantwortlich sei; es ermächtigt ihn dagegen diejenigen, welche in der einen oder andern Form einen Antheil an dem Ertrage des Grundstückes, Geschäftes u. s. f. haben, durch entsprechende Abzüge zur verhältnissmässigen Uebernahme der Steuer mit heranzuziehen. Doch nehmen die Behörden von der Auseinandersetzung der Betheiligten über

den von einem jeden zu übernehmenden Steuerantheil keine Kenntniss, es sei denn, dass diese sich darüber nicht einigen können, und selbst die (schiedsrichterliche) Entscheidung einer Behörde in Anspruch nehmen.

So ist z. B. der Inhaber eines Grundstückes (ähnlich, als wenn es sich um Auferlegung einer Grundsteuer handelte), verpflichtet, die ganze, nach dem Ertrage desselben festgestellte Steuer zu entrichten, sowohl den Theil, welchen nach der Absicht des Gesetzes der Grundherr als den, welchen der Pächter (Miether oder Nutzniesser), zu zahlen hat. Ob der Inhaber zugleich Eigenthümer des Grundstückes oder nur Pächter und wer dann sein Grundherr ist, bildet, — insofern es nicht für die Einschätzung des Ertrages von Wichtigkeit ist — keinen Gegenstand der Untersuchung. Ebenso ist es für die Feststellung der von diesem Grundstück zu entrichtenden Steuer durchaus gleichgültig, ob Schulden darauf eingetragen sind oder nicht. Dagegen ist der Inhaber des Grundstückes ermächtigt, dem Grundherrn (Eigenthümer) an der Pachtsumme oder Miethe und dem Gläubiger an den zu zahlenden Zinsen wegen der für sie vorgeschossenen Steuer einen entsprechenden Abzug zu machen.

Dasselbe gilt für die in einem Gewerbe angelegten fremden Kapitalien.

Nach demselben Grundsatz sind die öffentlichen Anstalten, sowie die Gesellschaften und Korporationen, welche Zinsen und Dividenden an die Inhaber öffentlicher Papiere, Aktien u. dgl. zu zahlen haben, verpflichtet, dabei die betreffende Steuer zurückzubehalten. Endlich wird bei den von Behörden und Anstalten zu zahlenden Gehältern und Pensionen sofort bei der Auszahlung der entsprechende Abzug gemacht.

Bei diesem Verfahren ist es nicht nöthig, Jemand darüber zu befragen, ob er im Besitz von Staatspapieren, Schuldforderungen an Privatpersonen oder im Genusse einer Rente u. s. w. sei, da dieses Einkommen mittelbar besteuert wird, es sei durch Abzüge an den zinszahlenden Kassen oder von Seiten der Schuldner, Pächter, oder sonst zur Zahlung der Rente Verpflichteten. Nur in Beziehung auf Einnahmen anderer Art, welche nicht auf diesem

Wege ergriffen werden können, wie hinsichtlich der Zinsen aus ausländischen Papieren oder von Kapitalien, die in den Kolonien (vor 1853 auch in Irland) angelegt sind, wird man besonders befragt.

Im Uebrigen ist man über seine Schuld und Vermögensverhältnisse zu Angaben nicht verpflichtet.

Die Engländer nennen daher ihr System der Besteuerung des Einkommens mit Recht ein indirektes.

Dasselbe überhebt allerdings in grosser Ausdehnung der Nothwendigkeit eines tieferen, meistens nur ungern geduldeten Eindringens in die Privatverhältnisse.

Auf der andern Seite gewinnt die Finanzbehörde auf diesem Wege nicht eine so klare Uebersicht und vollständige Kenntniss der Steuerkräfte jedes Einzelnen und der ganzen Nation, als diess in der Regel für eine natürliche Folge und als ein Nebengewinn der Einkommensteuer angesehen wird.

Die Steuerbehörden bringen streng genommen von keinem einzigen Steuerpflichtigen die Summe seines Gesamteinkommens in Erfahrung ¹⁾.

Denn die Kommission, welche die Güter des Herzogs von Sutherland in Staffordshire einschätzt, hat keine Kenntniss davon, ob er auch Renten aus Shropshire bezieht. Bei Ermittlung des Ertrages einer Baumwollenspinnerei in Manchester wird in keiner Weise untersucht, ob der Eigenthümer noch fernere Anlagen in Leeds oder Glasgow hat, oder im Besitz von Eisenbahnaktien, Consols oder Hypotheken ist.

Die Behörden sind hiernach ausser Stande, eine Uebersicht sämmtlicher Steuerpflichtigen nach der Höhe ihres Einkommens oder der im Ganzen von ihnen gezahlten Steuer aufzustellen ²⁾.

1) Nur die Personen, welche die Steuerfreiheit für sich in Anspruch nehmen, sind verbunden, nachzuweisen, dass ihr Gesamteinkommen den steuerpflichtigen Betrag nicht erreicht. Diese gehören indess streng genommen nicht zu der Zahl der Steuerpflichtigen.

2) Nur in Beziehung auf eine Klasse der Steuerpflichtigen, die Gewerbetreibenden, hat man ähnliche Zusammenstellungen, aus welchen einige Nachrichten in der Beilage mitgetheilt werden sollen. Doch ist dabei zu bemerken, dass die Angabe über Steuer und Einkommen der betreffenden Personen sich nur auf ihr Einkommen aus Gewerbebetrieb allein bezieht. In den meisten

Unvermeidliche Folge des in der angedeuteten Weise durchgeführten Systems einer indirekten Besteuerung ist die Nothwendigkeit, die bereits erhobene Steuer in grosser Ausdehnung wieder zurückzuzahlen.

Da die von öffentlichen Kassen, Aktiengesellschaften u. s. w. gezahlten Zinsen und Dividenden mit dem gesetzlichen Abzuge belegt werden ohne weitere Untersuchung, ob sie in die Hände des Armen oder Reichen gehen, da ferner auch jeder Schuldner ermächtigt (und verpflichtet) ist, seinem Gläubiger bei den an ihn gezahlten Zinsen die betreffende Steuer in Anrechnung zu bringen, ohne Rücksicht darauf, ein wie hohes Einkommen derselbe beziehe, so muss das Gesetz gestatten, dass alle diejenigen, welche weniger als 150 (oder jetzt 100) *l.* an Einkommen haben, die (auf indirektem Wege) von ihren Renten erhobene Steuer wieder zurückfordern. Diess veranlasst ein eben so weitläufiges als lästiges Verfahren, welches wir unten näher beschreiben werden.

Tausende von Bänden sind bereits mit Verhandlungen über die Steuerrückerstattungen angefüllt und die Zahl derselben vermehrt sich jährlich um einige hundert.

Als die Einkommensteuer der Hauptsache nach in ihrer gegenwärtigen Gestalt durch Pitt zuerst eingeführt wurde, umging man diese Schwierigkeit, indem man bei Einnahmen an Renten (*from realized property*) überhaupt keine Ausnahme von der Besteuerung gestattete. Auch gegenwärtig gehen die Verbesserungsvorschläge der Männer, welche praktisch mit der Besteuerung des Einkommens zu thun haben, vorzüglich dahin, die Steuerbefreiungen in Bezug auf Einkommen an Renten gänzlich aufzuheben. Indess hat bis jetzt der Gesichtspunkt der Billigkeit und Milde gegen die Steuerpflichtigen den fiskalischen überwogen.

Fällen dürften die Steuerpflichtigen noch aus anderen Quellen, wie aus dem Besitz von Papieren, Gütern, Häusern etc. Einkommen beziehen.

II.

Behörden für die Veranlagung und Erhebung der Steuer.

Nach dem einstimmigen Zeugniß aller Personen, welche vor dem Parlamentsausschuss sich darüber auszusprechen Veranlassung hatten, ist der Organismus der bei der Einschätzung und Erhebung der Einkommensteuer thätigen Behörden vortrefflich. Sowohl die Finanzverwaltung als die Steuerpflichtigen sind mit der Wirksamkeit derselben im Allgemeinen höchlich zufrieden. Die etwa vorkommenden Beschwerden in dieser Beziehung treffen entweder Schwächen der Personen oder untergeordnete Punkte, deren Abänderung nach Maassgabe der Erfahrung keine Schwierigkeiten darbietet. Es ist daher umsomehr von Interesse, der Verwaltungsmaschinerie auf diesem Gebiete eine nähere Betrachtung zu widmen, als man daraus in einem anschaulichen Beispiel entnehmen kann, worin das mit Recht so gerühmte *selfgovernment* der Engländer besteht und worauf es beruht.

Bei der Veranlagung und Erhebung der Einkommensteuer konkurriren nach dem in England überhaupt vorherrschenden Herkommen Regierungs- und Lokalbehörden, in der Art, dass die Lokalbehörden nicht zu blossen Verwaltungsorganen herabsinken und zu wohlfeilerer Verrichtung untergeordneter Funktionen benutzt werden, vielmehr beide Theile eine ebenso selbstständige als bedeutende Stellung einnehmen, und dass ihre beiderseitigen Unterbeamten sich zu gemeinsamer Vorbereitung der zu entscheidenden Angelegenheiten vereinigen.

Die Aufgabe der Regierungsbehörden ist es im Allgemeinen, die Prinzipien des Gesetzes zu erläutern, die Wege zur geeigneten Ausführung desselben anzugeben und zu ebenen, endlich dessen Beobachtung zu überwachen. Sie belehren, unterstützen und erinnern die Lokalbehörden, ohne jedoch Vorgesetzte derselben zu sein. Die Lokalbehörden entscheiden durchaus selbstständig über die Anwendung des Gesetzes auf den einzelnen Fall. Theils nach allgemeinem Brauch, theils der eigenthümlichen Beschaffenheit ihrer Aufgabe wegen ist bei der Ausübung ihrer Pflichten ihrem freien und verständigen Ermessen ein sehr weiter Spielraum eingeräumt. Bei der Benutzung des-

selben sind sie weder an die Ansichten und Weisungen einer vorgesetzten Behörde gebunden, noch irgend einer Verantwortlichkeit unterworfen. Endlich erfreuen sich die Lokalbehörden der Unterstützung besoldeter, von ihnen ernannter Unterbeamten, auf denen die eigentliche Last und Mühe der Geschäfte ruhet, so dass den Lokalbehörden selbst im Wesentlichen nur die Entscheidung der vorbereiteten Angelegenheiten und die Kontrolle der Subalternbeamten obliegt. Eine höchst wichtige einflussreiche und selbstständige Stellung; jede Belehrung von Seiten der Regierungsbehörden und jede Hülfe von Seiten besoldeter Beamten, welche zur gewissenhaften und erfolgreichen Ausübung der übernommenen Pflichten erforderlich ist; ein mässiger Anspruch an die, jedem Geschäftsmann oder sonst in einem eigenen Lebensberuf stehenden Manne so kostbare Zeit, das sind die haltbaren Grundlagen, um die Uebernahme einer Stelle in der Lokalbehörde zu einem wirklichen Ehrenamte und einer Ehrenpflicht machen zu können.

Unter den

A. Regierungsbehörden

nimmt

- 1) das Amt für die einheimischen Steuern
(*Board of Inland Revenue*)

zu London (*Sommersethouse*, das frühere Stempel- und Steueramt) die erste Stelle ein. Demselben liegt die obere Leitung aller der Regierung hinsichtlich der Einkommensteuer zufallenden Pflichten, und die Aufsicht über die Regierungsbeamten ob.

Es entscheidet bei entstehenden Zweifeln über den Sinn und die Absicht des Gesetzes, entwirft die Anweisungen über dessen Handhabung, sowie die dabei zu benutzenden Formulare, die Schemata für die Selbstschätzungen u. s. w., bestellt und befördert die Steuerbeamten der Krone (*surveyors* und *inspectors*) u. s. f. Die Mitglieder dieser Finanzbehörde sind zugleich zu Specialkommissarien für die Ausführung der Einkommensteuerakte ernannt und mit allen Vollmachten ausgestattet, welche das Gesetz diesen Beamten verleiht. Doch werden die Pflichten und Geschäfte, welche die Einkommensteuerakte den Specialkommissarien auferlegt, der Regel nach nicht von den Mitgliedern des Generalsteueramtes, sondern von drei besonders zu diesem

Zwecke ernannten Personen ausgeübt. Die Mitglieder des Amtes fungiren nur ausnahmsweise — im Vertretungsfalle oder zur Aushilfe — als Specialkommissarien. Die Pflichten dieser

2) **Specialkommissarien** (*Special-Commissioners for the purposes of the Act*) trennen sich in zwei Hauptzweige. Einmal sind sie dazu bestellt, um das Ausnahmeverfahren bei der Feststellung der Steuer, zu welchem in der Akte Gelegenheit geboten, oder welches durch die Beschaffenheit der Umstände bedingt ist, zu leiten. Dahin gehört die Einschätzung derjenigen Gewerbetreibenden (Steuerpflichtigen unter Tit. D der Akte, siehe unten), welche ihre Vermögensverhältnisse lieber von Regierungsbeamten statt von ihren Standesgenossen (der Lokalbehörde) untersucht und beurtheilt sehen wollen. Unter denselben Gesichtspunkt fällt die Abschliessung von Verträgen über die Zahlung einer zu vereinbarenden Steuersumme für den Zeitraum von 3 Jahren, wozu die Akte Ermächtigung ertheilt (5 et 6. Victor. c. 35. § 130—32. 143). Endlich ist hierhin die Besteuerung des Einkommens zu rechnen, welches vom Auslande bezogen, jedoch in England ausgezahlt wird (5 et 6. Victor. c. 35. § 23. 29).

Der andere Hauptzweig ihrer Thätigkeit umfasst die Genehmigung der Rückerstattungen der auf indirektem Wege bereits gezahlten Steuern an Personen, deren Einkommen unter 150 l. beträgt; die Gewährung der Steuererlasse, welche die Akte Grundbesitzern in Unglücksfällen und bei erlittenen Verlusten unter näher angegebenen Bedingungen zu bewilligen gestattet und die Prüfung der Ansprüche auf Steuerfreiheit, welche nach den Bestimmungen des Gesetzes von Vereinen zu gegenseitiger Unterstützung, Sparkassen, milden Stiftungen, den Verwaltungen des Kirchenvermögens u. s. w. erhoben werden (5 et 6. Victor. c. 35. § 60. 62. 98).

Die Specialkommissarien haben sich in diese beiden Hauptzweige ihrer Thätigkeit in der Art getheilt, dass zwei derselben mit der Veranlagung der Steuer nach dem Ausnahmeverfahren und der Entscheidung der hierauf bezüglichen Berufungen beschäftigt sind, der dritte die Ansprüche auf Steuerbefreiung oder Rückerstattung derselben zu erledigen hat. Für jede Abtheilung besteht ein besonderes Bureau; für die

Einschätzung sind 4, in dem Bureau für Bewilligung der Steuerbefreiungen und Rückforderungen 25 — 29 Beamte erforderlich (cf. *Report from the Select Committee on the income and property tax: Evidence, Questions* 152. 153. 160 — 162. 545. 585 — 87. 1075 — 76. 1145 — 50).

Die drei ausserordentlichen Specialkommissarien werden von der Krone auf Zeit ernannt und empfangen eine Besoldung von 600 *l.* Die Besoldung der Schreiber steigt nach Alter und Rang von 100 bis zu 200 *l.*

Den überwiegend grösseren Theil des Jahres sind die Specialkommissarien an ihre Bureaus in London gefesselt. Nur ein-, höchstens zweimal im Jahre reisen die beiden mit der Einschätzung beschäftigten Kommissarien im Lande umher, um an Ort und Stelle über die Berufungen zu entscheiden (1106).

Nachdem die Einkommensteuer (im Jahre 1853) auch auf Irland ausgedehnt ist, woselbst es an den Elementen zur Bildung selbstständiger Lokalbehörden fehlt, hat man dort das ganze Veranlagungsgeschäft den Specialkommissarien (mit ihren Hilfsorganen den Steueraufsehern) übertragen (16 et 17. *Victor. c.* 34. § 12. 14. 16. 20 — 24).

Während sonach in Grossbritannien dem Amte für die inneren Steuern mit den Specialkommissarien die centrale Leitung aller Geschäfte obliegt, ist der

3) Steueraufseher (*Surveyor*)¹⁾

das Organ der Regierung, um auf die Thätigkeit der Lokalbehörden bei Feststellung der Steuer den nöthigen Einfluss zu üben.

Die Aufseher sind Beamte, welche schon vor der Einführung der Einkommensteuer für die Erhebung der inneren Steuern — im Gegensatz gegen die Zölle — insbesondere der dauernden direkten Steuern (*assessed taxes*) vorhanden waren und denen nun auch die durch die Einkommensteuer veranlassten Geschäfte übertragen wurden. England und Schottland ist für die Zwecke

1) Ueber die Stellung und Thätigkeit der Steueraufseher vergleiche insbesondere 5 et 6. *Victor. c.* 35. § 37. 49. 57. 161. *Report from the Select Committee etc., Evidence, Qn.* 164 — 178. 743. 762. 1315 — 1349. 1354. 1360. 1360. 1371. 1518 — 1531.

der Steuerverwaltung in 140 Bezirke getheilt, deren jedem ein Aufseher vorsteht. Die Zahl dieser Stellen ist bei Einführung der Einkommensteuer nicht vermehrt; dagegen sind den vorhandenen Beamten 80 Supernumerarien zugesellt, aus deren Zahl die entstehenden Vakanzen besetzt werden. Die Geschäftskreise der Steueraufseher sind an Umfang und Bedeutung sehr verschieden von einander. Die City von London, Städte wie Liverpool und Manchester haben einen Aufseher für sich; der Aufseher von Birmingham hat noch 52 ländliche Kirchspiele unter sich. Im Durchschnitt hat ein Aufseher etwas über 100 Kirchspiele zu besorgen. In England und Wales sind die Steueraufseher in 6 verschiedene Klassen getheilt, je nach der Wichtigkeit ihres Postens und ihre Besoldung steigt von 160 bis 400 *l.* Die nächste Aufsicht über sie als Vorgesetzte führen die Steuerinspektoren (*inspectors*), deren 10 in England und Schottland sind (2 für London, 8 für das übrige Land; 1335—39).

Die Aufgabe des Aufsehers ist, bei dem regelmässigen Einschätzungsverfahren die Interessen der Regierung wahrzunehmen und dabei die Lokalbehörden zugleich in der pflichtgemässen Ausübung ihres Amtes auf das Wirksamste zu unterstützen.

Zu dem Ende prüft er die von den Unterbeamten der Lokalbehörden vorbereiteten Steuerrollen, sowohl in Beziehung auf die Sorgfalt ihrer Anfertigung, als in Hinsicht auf die Angemessenheit des darin vorläufig angegebenen Einkommens des Steuerpflichtigen. Er bemerkt die darin vorgekommenen Versehen, macht auf die übergangenen Steuerpflichtigen aufmerksam, giebt sein Gutachten über den angegebenen Betrag des Einkommens, sowie über den etwa erhobenen Anspruch auf Steuerbefreiung und wohnt allen Sitzungen der Kommissarien bei; sowohl denen, in welchen das Einkommen zuerst eingeschätzt, als denen, in welchen über die Appellationen der Steuerpflichtigen entschieden wird. In der Regel einigen sich die Kommissarien mit dem Steueraufseher über den Betrag der festzustellenden Steuer und seine Ansicht ist auf ihre Entscheidung von dem grössten Einfluss (2898; 3045). Doch hat der Aufseher nur eine beratende Stimme. Er kann — gleich den Steuerpflichtigen selbst — gegen die erste Einschätzung appel-

liren; er kann, wenn es sich um Grundsätze und Auslegungen des Gesetzes handelt, eine Erläuterung desselben von Seiten der Centralbehörde veranlassen (2468. 2469).

Allein die schliessliche Entscheidung über die Thatsachen und sonach über die von einer bestimmten Person zu zahlende Steuer steht dem Kollegium der Generalkommissarien — der obersten Lokalbehörde — zu. (Vgl. unten über das Verfahren der Einschätzung vor den Generalkommissarien.)

Bei dem ausserordentlichen Einschätzungsverfahren vor den Specialkommissarien sind die Steueraufseher die Beamten, denen auch die erste Vorbereitung für die Einschätzung der betreffenden Personen anheimfällt, oder durch welche die Specialkommissarien die nöthigen Erkundigungen über die in Frage kommenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen einziehen. (Vgl. unten über das Verfahren der Einschätzung vor den Specialkommissarien.)

Desgleichen sind die Steueraufseher die Beamten, durch deren Hülfe die Specialkommissarien die Steuerpflichtigen in Irland einschätzen. Sie haben dort alle Pflichten zu erfüllen, welche in Grossbritannien den Lokalbeamten anheimfallen (16 et 17. Vict. c. 34. § 16. 20. 24). Die Steueraufseher beziehen eine feste Besoldung und haben keinen Antheil am Steuerertrage, so dass sie durch keine Aussicht auf persönlichen Gewinn zu einem fiskalischen Verfahren angereizt werden (1630—33).

B. L o k a l - B e h ö r d e n .

1) Generalkommissarien 1).

Die obere Leitung aller auf die Feststellung und Erhebung der Einkommensteuer in einem bestimmten Bezirk bezüglichen Angelegenheiten steht dem Kollegium der Generalkommissarien zu, welches aus nicht mehr als 7 und nicht weniger als 3 Ortseinsassen gebildet wird. Bei Einführung der Einkommensteuer (1842) traten die Commissarien für die Landtaxe nach Anordnung des Gesetzes innerhalb der Bezirke, welche für

1) Ueber die Pflichten und Befugnisse der Generalkommissarien vergleiche im Allgemeinen die Akte 5 et 6. Vict. c. 35. § 4, 5 et 10 und *Report from the Select Committee etc., Evidence, Q.* 125—37. 743—47. 757—66. 1518—60.

die Verwaltung der Landtaxe bereits bestanden oder von der Centralbehörde bestimmt wurden, zusammen, und fertigten eine Liste der Ortseinsassen an, welche theils das Amt eines Generalkommissärs für die Einkommensteuer sofort übernehmen, theils im Falle einer Vakanz eintreten sollten. Sie hatten dieselben zunächst aus ihrer eigenen Mitte zu wählen, und in Ermangelung der nöthigen Zahl aus anderen Einsassen, welche ein Reineinkommen von mindestens 200 *l.* aus Grundeigenthum oder beweglichem Vermögen bezogen ¹⁾).

Seit dem Jahre 1842 treten die Landtaxkommissarien nach Anordnung der Centralbehörde nur von Zeit zu Zeit zusammen, um die Listen der qualificirten Personen zu ergänzen.

Die Auswahl aus dieser Liste, um ausgeschiedene Mitglieder zu ersetzen, steht dagegen dem nunmehr gebildeten Kollegium der Generalkommissarien selbst zu. Für London und einige der angesehensten Städte sind noch besondere Bestimmungen über die Bestellung der Generalkommissarien ergangen.

Neben den Commissarien der Landtaxe ist hier auch dem Stadtrath und den Friedensrichtern; für die City von London ausserdem noch den Direktoren der Bank, sowie den angesehensten Handelsgesellschaften — z. B. der Ostindischen und Südsee-Kompagnie, den bedeutendsten Versicherungs- und Docksgesellschaften — das Recht verliehen, je zwei Generalkommissarien zu ernennen (5 et 6. Vict. c. 35. § 5). Der Zweck ist, Männer, die mit allen wichtigen Geschäftszweigen des Ortes vertraut sind, in ein Kollegium zu vereinen. In den Städten werden in der Regel angesehene Gewerbetreibende — häufig solche, die sich von den Geschäften zurückgezogen haben — und Mitglieder des Stadtrathes; auf dem Lande die angesehenen Grundbesitzer zu Generalkommissarien erwählt (3119. 3120).

Das Amt ist ein unentgeltliches Ehrenamt und dauert für die Zeit eines Jahres. Doch werden die im Amt befindlichen

1) 5 et 6. Victor. c. 35. § 4. 5 et 10. Die Commissarien für die Landtaxe bestehen ebenfalls aus vermögenden Einsassen, welche nach der Akte 38. George 3. c. 5 sich jährlich durch eigene Wahl ersetzen und vervollständigen. Die Friedensrichter sind *ex officio* Commissarien für die Landtaxe.

Personen in der Regel wieder dazu berufen, falls sie nicht selbst ausscheiden wollen (3276). Die Bezirke, innerhalb deren die Generalkommissarien thätig sind, umfassen in der Regel 8–10 Kirchspiele. Ein Steueraufseher steht daher einer Anzahl Kollegien der Generalkommissarien zur Seite ¹⁾.

Die Generalkommissarien prüfen die von den — gleich zu erwähnenden — Unterbeamten bewirkten Einschätzungen und entscheiden über die Berufungen, welche theils von den Steuerpflichtigen, theils von dem Steueraufseher dagegen eingelegt werden. Sie sitzen als Richter, indem der Steuerpflichtige und der Aufseher als Parteien persönlich vor ihnen erscheinen und der Sekretär ihnen als Rath und Beistand zur Seite steht (2467). Um Geschäfte vornehmen zu können, müssen mindestens zwei zugegen sein (753). Die Generalkommissarien ernennen die Unterbeamten, welche ihre Thätigkeit zu unterstützen und die Geschäfte vorzubereiten haben: die Beigeordneten (*additional commissioners*); den Sekretär (*clerk*); den Steuerveranlager (*assessor*) und den Steuereinnehmer (*collector*). Sie sind also in jeder Beziehung eine durchaus selbstständige, von der Finanzverwaltung unabhängige Behörde. Die Regierung hat weder mit ihrer Ernennung, noch mit der Bestellung der Hilfsbeamten, deren sie bedürfen, etwas zu thun; ebensowenig ist die Thätigkeit der Generalkommissarien einer höheren Aufsicht, noch die Entscheidung derselben der Genehmigung der Regierung unterworfen.

2) *Beigeordnete (Additional-Commissioners)* 2).

Das Geschäft der ersten Einschätzung des Einkommens wird von dem Amte der Entscheidung über die dagegen eingelegten Berufungen streng geschieden, und ist Aufgabe der Beigeordneten (*additional commissioners*). Diese werden in beliebiger Zahl — nach der Grösse des Bezirkes und dem Umfange der darin vorkommenden Geschäfte — von den Generalkommissarien erwählt. Ihr Amt ist ebenfalls ein unent-

1) Nach mündlicher Auskunft von Ch. Pressly, Mitglied des Centralamts für die innern Steuern.

2) 5 et 6. Victor. c. 35. § 16.

geltliches Ehrenamt, zu dem nur vermögende Ortseinsassen berufen werden dürfen. Doch genügt die Hälfte des Vermögens, welches die Generalkommissarien besitzen müssen (also ein Einkommen von 100 *l.* an Renten). Die Beigeordneten können sich zur Erledigung der Geschäfte in verschiedene Ausschüsse theilen; zwei genügen, um Geschäfte vornehmen zu können (2491). Mehr als sieben dürfen nie zusammen verhandeln (5 et 6. Victor. c. 35. § 20).

Statt besondere Beigeordnete zu ernennen, können die Generalkommissarien auch aus ihrer eigenen Mitte einige zur Uebernahme der Geschäfte derselben, d. h. zur ersten Einschätzung der Steuerpflichtigen — bestellen, während die anderen über die Berufungen entscheiden. Es kann selbst jeder der Generalkommissarien als Beigeordneter thätig sein, nur darf er nicht über Berufungen gegen die von ihm selbst festgestellte Steuer entscheiden, sondern nur über die von andern seiner Kollegen bewirkte Einschätzung.

3) Der Sekretär (*Clerk*) 1).

Der Sekretär ist der Beistand und Rath sowohl für die Generalkommissarien als für die Beigeordneten. Er benachrichtigt die Grundbesitzer und Pächter von dem Betrage ihres vorläufig (durch den Steuerveranlager) festgestellten Einkommens, und von dem Tage, an welchem sie ihre Einwendungen dagegen geltend machen können; er sieht die Selbstschätzungen (Deklarationen) der Gewerbetreibenden durch, trägt sie mit seinen Bemerkungen in ein dazu bestimmtes Buch ein, wohnt allen Sitzungen, sowohl der Beigeordneten als der Generalkommissarien bei und führt darin das Protokoll; benachrichtigt die Steuerpflichtigen von der durch die Beigeordneten festgestellten Steuer und dem Tage, an welchem die Generalkommissarien Appellationen anhören; er fertigt das Duplikat der schliesslich festgestellten Steuerrollen für den Steuererheber aus; bereitet die Niederschlagung der inexigibeln Steuerreste vor und entwirft alle amtlichen Schreiben der Kommissarien.

1) 5 et 6. Victor. c. 35. § 9, 19; 183. *Evidence*, 1624—29. 800. 801. 2657 ff.

Genug, er führt das Protokoll und die Akten über alle Verhandlungen der Kommissarien vom Anfang bis zum Ende ihrer Thätigkeit, und ist zugleich ihr gesetzlicher Rathgeber. Er steht zwischen dem Beamten der Krone (dem Steueraufseher) und den Steuerpflichtigen, kennt als ein Ortseinwohner die letzteren meistens persönlich und ist durch seine amtliche Thätigkeit mit ihren Vermögensverhältnissen in der Regel ziemlich genau vertraut. An dem Ergebniss der Verhandlungen über das Einkommen eines Steuerpflichtigen hat er kein allzunahes persönliches Interesse; daher dient er auch diesem als Rathgeber über die Schritte, welche er zu thun hat um Ermässigung oder Erlass seiner Steuer zu erlangen und klärt ihn über die Bestimmungen des Gesetzes auf. So trägt er wesentlich dazu bei, die Steuerpflichtigen zufriedener zu stellen (1624—27).

Der Sekretär wird von den Generalkommissarien ernannt, und erhält als Besoldung eine Tantième von 2 *d.* auf das Pfund der in den Steuerrollen festgestellten Steuersumme. Die Ausfälle an dieser Summe wegen inexigibler Reste oder wegen der von der Centralbehörde bewilligten Steuerrückerstattungen treffen ihn nicht (768. 769).

Von seiner Einnahme muss er indess die Kosten seines Bureaus und die Besoldung der Gehülfen, deren er etwa bedarf, bestreiten (800. 801).

Wenn die Kosten des Bureaus von der Regierung übernommen werden, erhält der Sekretär nur 1 *d.* auf das Pfund (2712—2716).

4) Der Steuer-Veranlager (*Assessor*) 1).

Die Steuerveranlager sind *Kirchspielsbeamte*; sie werden auf den Vorschlag der Kirchspielsversammlung (*vestry*) von den Generalkommissarien ernannt, in der Regel einer für ein Kirchspiel; wo der Umfang der Geschäfte diess erheischt, auch mehrere. Man wählt vorzugsweise Männer, welche bereits Kirchspielsbeamte gewesen sind, oder Gewerbtreibende, welche sich von den Geschäften zurückgezogen haben, und bei mässigem Vermögen ebensowohl eine kleine Zulage als eine ihnen zusagende Be-

1) 5 et 6. Vict. c. 35. §. 36. 37. 46—49. 74. 80. Evidence, Q. 133. 137. 763—67. 1624—29. 2712—16.

schäftigung gern annehmen (2489). Sie leisten (wie die übrigen Beamten) einen Eid der Verschwiegenheit und empfangen eine Dienstanweisung von dem Vorsitzenden der Generalkommissarien, sowie ein auf Veranstaltung der Centralbehörde gedrucktes Buch, welches ihnen als Führer dient ¹⁾.

Ihre Aufgabe ist, alle Steuerpflichtigen zur Einreichung einer Selbstschätzung aufzufordern und dieselben mit den gehörigen Formularen zu versehen, welche sie von dem Steueraufseher erhalten. Die von den Grundbesitzern und Pächtern hierauf eingehenden Deklarationen sammelt und ordnet der Steuerveranlager selbst und trägt den vom Inhaber angegebenen Ertrag des betreffenden Grundstückes, den zum Zweck der Armensteuer eingeschätzten Werth desselben, und seine eigene gutachtliche Schätzung in ein besonderes — von der Centralbehörde angegebene Buch ein. Die von Gewerbetreibenden eingehenden Selbstschätzungen giebt er verschlossen an den Sekretär (*clerk*) ab, und wirkt bei der Einschätzung derselben nur insoweit mit, als sie in seinem Kirchspiel angesessen sind und die Kommissarien zuziehen wollen.

Endlich haben sie für den Steueraufseher eine alphabetische Liste aller derjenigen Personen anzufertigen, welche von ihnen zur Einreichung einer Deklaration aufgefordert sind, nebst der Angabe, welche derselben solche eingeschickt und welche angezeigt haben, dass sie von den Specialkommissarien eingeschätzt sein wollen.

Zur Entschädigung für ihre Mühe erhalten sie eine Tantième von der wirklich erhobenen Steuer im Betrage von 1—1½ *d.* für das Pfund (138 und 2706—11). Ihre Anstellung geschieht bald auf 1 Jahr, bald auf längere Zeit.

5) Der Steuererheber (*Collector*) ²⁾

ist gleich dem Steuerveranlager, ein Kirchspielsbeamter, und wird ebenfalls auf Vorschlag der Kirchspielsversammlung

1) *A Guide to the property and income tax act etc. by the Inspector General of stamps and taxes. London, Clowes and Sons, 14 Charing Cross, 1843. 4 s.*

2) Ueber das Amt des Steuererhebers ist an denselben Stellen, welche über den Steuerveranlager handeln, Auskunft zu finden.

von den Generalkommissarien ernannt. In der Regel sind der Steuerveranlager und Steuererheber ein und dieselbe Person, theils weil das Amt der Steuererhebung wesentlich dazu beiträgt, mit den persönlichen Verhältnissen der Steuerpflichtigen bekannt zu machen, theils weil es wünschenswerth ist, möglichst wenigen Personen die — geheim zu haltenden — Ergebnisse der Einkommensteuerverwaltung mittheilen zu müssen. Das Amt des Steuererhebers erhellt aus seinem Namen; er wird auf dieselbe Weise, wie der Steuerveranlager durch eine Tantième von 1—1½ d. auf das Pfund bezahlt.

III.

Grundsätze für die Veranlagung der Steuer.

Leitender Grundsatz ist es — wie bereits oben bemerkt wurde — das Einkommen bei seinen Quellen zu ergreifen, ohne demselben bei seiner weitern Vertheilung folgen zu müssen. Man besteuert das Einkommen, welches aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließt, im Ganzen, ohne Rücksicht darauf, ob es in einer Hand bleibt, oder ob mehrere Antheil daran haben. Der Pächter zahlt die Steuer für den Eigenthümer, der Kaufmann für den Kapitalisten, dessen Vermögen er in seinem Geschäfte angelegt hat und verzinst; dagegen ist der Erwerbende berechtigt, den entsprechenden Theil der Steuer bei der Auszahlung der Pachtrente, des Zinses u. s. w. abzuziehen. Jeder Schuldherr, welcher sich diesen gesetzlichen Abzug nicht gefallen lassen will, wird mit einer Busse von 50 l. bestraft; alle Verträge, welche zur Umgehung eines solchen Abzuges geschlossen werden, sind nichtig (5 et 6. Vict. c. 35. § 103).

Von durchgreifendem Einfluss ist ferner der — ebenfalls schon oben erwähnte — Grundsatz, nicht eine Definition von dem, was unter Reineinkommen zu verstehen sei, aufzustellen, sondern im Gesetz selbst speciell anzugeben, welches Einkommen als Roheinkommen zum Grunde zu legen, und welche Abzüge davon statthaft seien. Der Rest ist dann der Steuer unterworfen, obwohl derselbe unzweifelhaft nicht überall als wirkliches Reineinkommen angesehen werden kann.

Um beide Grundsätze durchführen zu können, wird das ganze Nationaleinkommen nach der Verschiedenheit seiner Quellen und Beschaffenheit in 5 Hauptabtheilungen getheilt, und es sind dem entsprechend in dem Gesetz in 5 verschiedenen, mit den Buchstaben A. B. C. D. E. bezeichneten Abschnitten oder Titeln die Grundsätze für dessen Besteuerung ausführlich angegeben.

1) Der Titel (*schedule*) A umfasst alle Renten aus Grundeigenthum und erblichen Gerechtsamen, einbegriffen Zehnten, kirchliche Zinsen, Laudemien, Steinbrüche, Bergwerke, Kanäle, Brücken, Zölle, Eisenbahnen u. s. w.

2) Unter Titel B gehört der Gewinn der Pächter (Inhaber) von Ländern, erblichen Gerechtsamen und Zehnten. Für die Miethe von Wohnhäusern und von Waarenhäusern, die zum Betriebe eines bereits besteuerten Geschäfts gehören, wird man nicht besonders besteuert.

3) Titel C umfasst das Einkommen an Jahrgeldern und Zinsen, welche aus einer unter öffentlicher Aufsicht stehenden Kasse gezahlt werden. Dahin gehören die Zinsen und Jahrgelder, welche die Bank von England, die Südseekompagnie, die Ostindische Kompagnie, die Verwaltung der Staatsschuld und a. m. auszahlen. Ausgenommen (und von der Steuer frei) sind die mit gesetzlicher Bewilligung bei öffentlichen Kassen angelegten Gelder der Gesellschaften zu gegenseitiger Unterstützung, der Sparbanken, milden Stiftungen, sowie die der Königin, und den in England accreditirten Gesandten auswärtiger Höfe gehörenden Schuldscheine.

4) Titel D begreift alles Einkommen aus dem Betriebe eines Gewerbes, sowie einer jeden gewinnbringenden Beschäftigung, welche wir nicht unter den Begriff eines Gewerbes zu bringen pflegen, wie z. B. Einkommen aus ärztlicher oder juristischer Praxis, Einkommen von Werkführern, Literaten etc. Auch wird unter diesem Titel alles Einkommen besteuert, was nicht bereits unter den andern Titeln besonders aufgeführt und besteuert ist.

5) Unter Titel E gehören alle aus öffentlichen Kassen gezahlten Besoldungen und Pensionen von Beamten.

Wir wollen nun etwas näher anführen, welche Normen für

die Schätzung des steuerpflichtigen Einkommens bei jedem dieser Titel und der entsprechenden Einkommenquelle gegeben sind und werden dabei der Kürze wegen

1. das unter Titel A. besteuerte Einkommen mit Einkommen aus Grundbesitz oder an Grundrenten,
2. das unter Titel B besteuerte mit Einkommen aus Pachtungen,
3. das unter Titel C besteuerte mit Einkommen an Zinsen oder Kapitalrenten,
4. das unter Titel D besteuerte mit Einkommen aus Gewerbebetrieb, und
5. das unter Titel E besteuerte mit Einkommen aus Gehältern bezeichnen, wenn gleich unter Titel A und D auch noch andere Einkommenquellen als Grundbesitz und Gewerbe, dagegen unter B nicht alle Pachtungen begriffen sind.

1. Einkommen aus Grundbesitz¹⁾.

(Tit. A.)

Das Gesetz bestimmt, dass der Berechnung des steuerpflichtigen Ertrages des Grundeigenthumes die volle Rente (*rack-rent*) zum Grunde gelegt werden soll, für welche das Grundstück jährlich und unter Beobachtung des herkömmlichen Verhältnisses zwischen Pächter und Grundherren verpachtet werden kann. Nach dem Herkommen fallen in England dem Grundherrn gewisse Kosten der Instandhaltung — wie namentlich die Reparaturen der Gebäude, Hecken, Dämme, Drains u. s. w. — zur Last, dagegen hat der Pächter die Kommunalabgaben — wie die Armensteuer, die Grafschaftssteuer und andere, zu tragen. In Schottland ist das Herkommen etwas abweichend, indem dort die Kommunalabgaben — unter diesen auch Abgaben zur Unterhaltung der Schulen und Kirchen — der Regel nach nicht vom Pächter, sondern vom Grundherrn übernommen werden (70. 3646—49).

Ist durch einen besonderen Vertrag ein anderes Verhältniss der Vertheilung der Lasten vereinbart worden, so ist hierauf bei der Schätzung des steuerpflichtigen Ertrages natürlich Rück-

1) 5 et 6. Vict. c. 35. § 60. *Schedula A.* Evidence 70. 1361. 1375—88. 1424—27. 1657—1690. 2906—13. 3071—75. 3646—49.

sicht zu nehmen. Ingleichen wird bei einem Abschluss des Pachtvertrages auf längere Zeit, als auf 7 Jahre, vorausgesetzt, dass die gezahlte Rente nicht den vollen gegenwärtigen Pachtwerth des Grundstücks ausdrückt, indem in solchem Falle der Pächter dem Grundherrn entweder beim Antritt der Pacht, eine gewisse Summe zu zahlen, oder die den Grundherrn treffenden Lasten zu übernehmen, oder endlich durch eigene Kapitalanlagen das Gut zu verbessern und den Ertrag zu erhöhen pflegt (1311. 1375—80. 2906—13). Von dem nach diesen Gesichtspunkten ermittelten vollen Pächtertrage dürfen nur die Landtaxe — woselbst diese nicht abgelöst ist, — und die öffentlichen Abgaben für Erhaltung der Dämme, Drains und Hecken, soweit solche bestehen, abgesetzt werden (1424—27).

In Schottland wird nach den dort herrschenden Verhältnissen nur für die Landtaxe ein Abzug bewilligt (3646). Für die Kosten der Instandhaltung, der Versicherung gegen Feuerschaden und andere Verluste, der Erhebung der Renten, für Ausfälle und bewilligte Erlasse, für Processkosten u. s. w. darf der Grundherr von der bezogenen Rente keinen Abzug machen. Auch hat der Grundherr bei Unfällen aller Art, welche ihn treffen können, keinen Anspruch auf Steuererlass. Nur wenn Sturm oder Wasserfluth sein Eigenthum verwüsten, räumt das Gesetz ihm einen solchen Anspruch ein. Die Praxis ist indess milder als das Gesetz, und bei Fällen eines gänzlichen Verlustes der Renten z. B. durch Davongehen des Pächters hat die Centralbehörde Steuererlass bewilligt (1657—90). Man sieht jedoch, dass die Steuer nicht nur den Ertrag trifft, welchen wir reine Grundrente nennen würden. Bei Wohngebäuden, welche nach denselben Grundsätzen besteuert werden, bildet dieser Punkt einen Gegenstand lebhafter und nicht ungegründeter Beschwerden. Denn nicht allein sind die baaren Auslagen für die Instandhaltung der Wohngebäude oft ziemlich beträchtlich, sondern der Regel nach verliert das Haus im Lauf der Zeit an Werth. Auf beides wird bei der Schätzung des steuerpflichtigen Ertrages keine Rücksicht genommen (2483. 2484. 3664. 2504—2507. 2522—26. 2939—51).

In ähnlicher Weise bestimmt das Gesetz, wie der steuer-

pflichtige Ertrag von andern Arten unbeweglichen Vermögens berechnet werden soll. Bei Eisenbahnen, Kanälen, Bergwerken, Hütten, Zöllen etc. ist nach Maassgabe der eigenthümlichen Verhältnisse einer jeden dieser Arten des Eigenthumes vorgeschrieben, dass der Ertrag, bald des letzten Jahres, bald der Durchschnittsertrag der 3—5 letztverflossenen Jahre die Grundlage für die Veranlagung der Steuer bilden soll, und welche Abzüge davon zu gestatten sind. Dem Ermessen der Steuerpflichtigen wie der einschätzenden Beamten sind für die Entscheidung darüber, was als steuerpflichtiges Einkommen zu betrachten sei, möglichst enge Grenzen gesetzt. Dabei hat man indess manche Härten nicht vermeiden können. Diess erhellt noch deutlicher aus den Vorschriften, welche für die Schätzung

2. des Einkommens aus Pachtungen

(Tit. B.)

von Ländereien gegeben sind ¹⁾. Der Pächter soll nämlich in England die Hälfte, in Schottland nahe ein Drittheil der Steuer zahlen, welche der Eigenthümer zu entrichten hat. Genauer: der Pächter hat in England $3\frac{1}{2}$ *d.*, in Schottland $2\frac{1}{2}$ *d.* vom Pfund der vollen Pachtrente zu steuern, der Eigenthümer 7 *d.* Das heisst mit andern Worten: das Gesetz regelt die Steuer des Pächters nach der allgemeinen Voraussetzung, dass derselbe in England die Hälfte, in Schottland nahe bei ein Drittel der an den Gutsherrn gezahlten Rente als Lohn seiner Thätigkeit für sich beziehen werde. Das Verhältniss des Pächtergewinnes zur Pachtrente ist in England und Schottland verschieden angenommen, weil, — wie oben erwähnt wurde, — der Grundherr in Schottland alle öffentlichen Lasten und Abgaben zu tragen hat, welche in England grossentheils den Pächter treffen. Die an den Grundherrn zu zahlende Rente enthält also in Schottland noch mehr Posten, welche nur als Auslagen zu betrachten sind, wie in England, und ist daher verhältnissmässig höher. Der Gewinn des Pächters wird hiernach unter sonst gleichen Umständen in Schottland einen kleineren Theil der Rente bilden

1) 5 et 6. Victor. c. 35. §. 63—88. *Report etc. Evidence*, Q. 70. 2918. 2719. 2930—33. Vgl. den (nicht angenommenen) Entwurf Humes zu einem Berichte des Ausschusses, ebendas. II. p. XXI.

als in England (70). Doch ist es klar, dass diese Schätzung des Reineinkommens der Pächter überhaupt nur eine sehr summarische und rohe genannt werden kann. Zur Rechtfertigung dieses Verfahrens wird angeführt, dass es keinen anderen Weg gebe, das Einkommen der Pächter zu ermitteln, da sie im Allgemeinen keine Rechnungen führten (2930—32). Der Regel nach wird diese Schätzung ohne Zweifel eine mässige sein, da man im Anfange dieses Jahrhunderts den Gewinn der Pächter höher, nämlich in England auf $\frac{3}{4}$ der Pachtrente und in Schottland auf $\frac{1}{2}$ derselben, angesetzt und die Steuer nach diesem Grundsätze einen Zeitraum von mehr als 10 Jahren und im Betrage von 10% erhoben hat. Dazu ist durch eine neuerliche Akte den Pächtern die Befugniss eingeräumt, eine Ermässigung ihrer Steuer zu verlangen, wenn sie nachzuweisen vermögen, dass ihr Einkommen ein geringeres gewesen sei ¹⁾.

Immerhin aber erkennt man, dass die Besteuerung des Ertrages des Grundeigenthumes auch unter der Einkommensteuerakte noch vieles von der Natur einer Grundsteuer hat und sich keineswegs allen Schwankungen des Reinertrages anschliesst. Hierhin gehört gleichfalls die Bestimmung, dass ein Grundherr von seiner Steuerpflicht nicht frei wird, auch wenn die Rente nicht eingeht, und dass überhaupt das Grundstück für die Steuer haftet (1658. 1659).

Auf Pachtungen von Kanälen, Eisenwerken, Zöllen etc., ferner von Gebäuden, die zum Gewerbebetriebe benutzt werden, findet die oben angegebene Regel keine Anwendung. Man besteuert den Ertrag aus dieser Art von Grundeigenthum nicht auf doppeltem Wege, sondern sucht den steuerpflichtigen Betrag im Ganzen zu ermitteln und in einem Posten zu besteuern.

Auf der anderen Seite wird das steuerpflichtige Einkommen der Inhaber von Ländereien, im Falle dieselben zur Gartenkultur u. dgl. benutzt werden, genauer und auf demselben Wege, wie das

1) Siehe 14 et 15. Victor. c. 12. §. 3. Von dieser Befugniss machten (1852) nur 1,200 Pächter Gebrauch, deren 756 ermässigt wurden. Der Betrag des Steuernachlasses belief sich im Ganzen nur auf 3,419 £, woraus hervorgeht, dass die Einschätzung der Pächter im Allgemeinen eine sehr milde sein muss. Return Nr. 491. 13. May 1853.

Einkommen von Gewerbebetrieb ermittelt, d. h. auf Grund von Deklarationen und näheren Nachforschungen über den wirklich erzielten Gewinn.

Bei der Besteuerung

3. des Einkommens an Zinsen, Zeitrenten u. s. w.

(Tit. C.)

welche aus öffentlichen Kassen gezahlt werden, bedarf es keiner weiteren Vorschriften für die Ermittlung des steuerpflichtigen Betrages, da hier das ganze Einkommen ohne Abzüge der Steuer unterworfen ist, insofern nicht auf Grund besonderer Bestimmungen des Gesetzes Anspruch auf Steuerfreiheit erhoben werden kann.

Zu bemerken ist auch hierbei, dass die Gleichstellung der in England ziemlich häufigen Zeitrenten (welche nur bis zu einem bestimmten Jahre gezahlt werden, und daher Zinsen und Kapitalrückzahlungen zugleich einschliessen), mit den fortlaufenden Zinsen eines ungeschmälert bleibenden Kapitals (in Konsols u. dgl.) dem strengen Begriffe einer Steuer vom Reineinkommen nicht entspricht. Die Praxis hat sich hier, wie in vielen andern Punkten von den Bahnen einer abstrakten Theorie entfernt und entfernen müssen, was dann nicht verfehlt hat, lebhafte Angriffe auf das herrschende System hervorzurufen.

4. Das Einkommen aus Gewerbebetrieb ¹⁾

(Tit. D.)

wird bei den Gewerben im engeren Sinne nach dem durchschnittlichen Ertrage des Geschäftes in den drei vorhergegangenen Jahren und bei gewinnbringenden Berufsgeschäften, wie bei ärztlicher und juristischer Praxis etc. nach dem Einkommen des letztverflossenen Jahres besteuert. Auch hier ist genau angegeben, welche Abzüge von dem Gesamteinkommen bei jeder Art gewinnbringender Beschäftigung gemacht werden dürfen. Man kann das in den einzelnen Bestimmungen befolgte System dahin charakterisiren, dass nur die baaren Auslagen, welche der Fortbetrieb des Geschäftes erheischt, abgesetzt, dagegen nicht — wie es im Geschäftsverkehr sonst allerdings üblich ist — im

1) 5 et 6. Victor. c. 35. §. 100—104. 133. *Report etc. Evidence, Q.* 1253—1314. 2479—86. 3252—63.

Allgemein gewisse Prozentsätze des Betriebskapitals für Abnutzung in Anrechnung gebracht werden dürfen. Darauf, dass Maschinen, Schiffe etc. im Laufe der Zeit weniger gute Dienste leisten, an Werth verlieren, und zuletzt unbrauchbar werden, darf bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens nach dem Gesetze keine, oder doch nicht die Rücksicht genommen werden, welche bei Berechnung des Gewinnes unter Theilhabern in Anwendung gebracht werden würde (1253—62). Nur die wirklich verwandten Reparaturkosten dürfen in Ansatz gebracht werden, und in dem Falle, dass eine unbrauchbar gewordene Maschine durch eine neue ersetzt werden muss, gestatten die Kommissäre einen Theil ihrer Kosten als Auslage in Abzug zu bringen. In ähnlicher Weise zieht das Gesetz ziemlich enge Grenzen für die Berücksichtigung der Verluste, denen Gewerbetreibende ausgesetzt sind. In wie weit ausstehende Forderungen als unsicher betrachtet, und bei der Berechnung der Einnahme ausser Ansatz bleiben können, entscheiden die Kommissarien oft nach anderen Grundsätzen, als Geschäftsmänner unter sich gelten lassen würden (1312—14; 16 et 17. Vict. c. 34. § 50). Bei der Feststellung des steuerpflichtigen Ertrages eines Geschäftes dürfen Verluste, die mit dem Betriebe desselben in keiner Verbindung stehen (z. B. bei einem andern Geschäft), nicht abgesetzt werden, vielmehr muss der Gewinn bei dem einen versteuert werden, auch wenn demselben überwiegende Verluste anderweit gegenüber stehen (§ 100 der Akte Nr. 3. Report etc. 3252—63. 2479—86).

Diese Bestimmungen werden nicht weniger wie die oben-erwähnten bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens von Grundeigenthum, oft als unbillig empfunden, da der Gewerbetreibende hiernach ohne Zweifel oft mehr versteuern muss, als er an wirklichem Reineinkommen bezieht (2472. 2476).

Im Uebrigen werden die Gewerbetreibenden milder behandelt, als die Besitzer von Grundeigenthum. Obschon sie, wie aus dem Obigen erhellt, verpflichtet sind, einen Vorschlag ihres zu erwartenden Einkommens nach den Ergebnissen der vorangegangenen Jahre zu machen, und hiernach die Steuer zu entrichten, so sind sie doch durch eine besondere Bestimmung der

Akte (§ 133) ermächtigt, eine Ermässigung oder Rückerstattung der Steuer zu verlangen, wenn sie, im Laufe oder am Ende des Jahres nachzuweisen im Stande sind, dass ihre wirklichen Einnahmen hinter dem Voranschlage zurückgeblieben sind. Dieser Vergünstigung entbehren die Grundbesitzer.

Bei

5. dem Einkommen an Besoldungen

(Tit. E.)

öffentlicher Beamten ist nur zu bemerken, dass alle Nebeneinkünfte an Gebühren, Sporteln etc. nach einem dreijährigen Durchschnitt hinzugerechnet und mit besteuert werden. Dagegen sind sie berechtigt, alle bei der und durch die Ausübung ihres Amtes entstehenden Unkosten, ingleichen Gehaltsabzüge zum Pensionsfonds oder zur Wittwenkasse von ihrem Einkommen abzusetzen (16 et 17. Vict. c. 34. § 51. 54).

IV.

Verfahren bei Ermittlung des Einkommens.

Ein besonderes Verfahren zur Ermittlung des Einkommens wird nur bei der Schätzung des Ertrages aus Grundbesitz (unter Tit. A und B) und aus Gewerbebetrieb (unter Tit. D) erforderlich, da die aus öffentlichen Kassen zu zahlenden Zinsen, Zeitrenten, Gehälter und Pensionen etc. (unter Tit. C und E) den Behörden ohne Weiteres bekannt sind.

Bei der Einschätzung des Einkommens aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb hat man das regelmässige Verfahren vor den Generalkommissarien des Bezirkes von dem ausserordentlichen vor den Specialkommissarien der Krone zu unterscheiden. Wir erläutern zuerst

1. das Verfahren vor den Generalkommissarien.

In England und Schottland ist die Einschätzung des Einkommens aus Grundeigenthum und Gewerbebetrieb der Regel nach Aufgabe der Generalkommissarien des Bezirkes, in welchem das Grundeigenthum liegt, oder das Gewerbe betrieben wird, unter Zuziehung und mit Unterstützung der Unterbeamten, deren wir oben gedacht haben. Das Verfahren

und insbesondere die Mitwirkung der verschiedenen Unterbeamten ist etwas abweichend, je nachdem es sich darum handelt, den Ertrag aus Grundbesitz (unter Tit. A) oder aus Gewerbebetrieb (unter Tit. D) einzuschätzen. Wir beschreiben daher das bei jeder dieser beiden Einkommensquellen beobachtete Verfahren besonders.

a) Schätzung des Ertrages aus Grundeigenthum.
Tit. A. ¹⁾

In der ersten Woche des April versammeln sich die Generalkommissarien des Bezirkes jährlich, um die Steuerveranlager (*assessors*) für jedes Kirchspiel zu ernennen, oder die bisherigen in ihren Aemtern zu bestätigen (1354). Die zugleich anwesenden Steueraufseher (*surveyors*) händigen den Steuerveranlagern die verschiedenen Formulare nebst der gedruckten Instruktion (*guide*) ein, welche von der Centralverwaltung den Aufsehern zugeschickt werden, und ertheilen den Steuerveranlagern noch mündlich die nöthige Anweisung über die ihnen obliegenden Pflichten. Bei dieser Versammlung beraumen die Kommissarien sogleich den Tag für ihre nächste Sitzung an (nach 7 Wochen bis 2 Monaten), an welchem Termine der Steuerveranlager das von ihm entworfene Kataster einzureichen hat.

In der Zwischenzeit schickt der Steuerveranlager an jeden Inhaber eines Grundstückes (Hauses, Landgutes etc.) die Aufforderung, über den Ertrag nach Anleitung eines beigegebenen Formulars die nöthige Auskunft zu ertheilen ²⁾ und trägt die Selbsttaxe des Inhabers (falls derselbe eine solche gegeben hat), ferner den Ertrag des Grundstückes, wie derselbe behufs der Armensteuer eingeschätzt ist, endlich seine eigene Taxe, in ein besonders zu diesem Zwecke von der Centralsteuerbehörde ausgegebenes Buch ein. Die Taxe des Steuerveranlagers dient

1) Cf. *Report etc. Evidence*, Q. 1354—60. 1387—1420. 2674 ff. 2840 ff. 3071 ff.

2) Nach dem ihm zugestellten Formular soll jeder Inhaber eines Grundstückes Auskunft ertheilen über 1) den Namen und Wohnort des Eigenthümers; 2) die Bedingungen der Pacht; 3) den Betrag der Pachtrente; 4) den jährlichen Pachtwerth (nach seiner Schätzung); 5) die gezahlte Armensteuer; 6) den Betrag der noch nicht abgelösten Grundsteuer.

sowohl zur Ergänzung der etwa unterlassenen Taxe des Inhabers, als auch zu ihrer Berichtigung, wenn dieselbe zu niedrig ausgefallen ist. Die Namen der Steuerpflichtigen (der Inhaber der Grundstücke) entnimmt der Steuerveranlager aus den Armensteuerrollen (1357. 2854).

Die von dem Steuerveranlager angefertigten Steuerrollen werden in der zuvor anberaumten Sitzung von den Generalkommissarien vorläufig genehmigt (1358) und dann nebst den Deklarationen der Steuerpflichtigen dem Aufseher übergeben (2840—46).

Diesem liegt in Beziehung auf die Prüfung des Katasters die Hauptarbeit ob. Er vergleicht die in das Kataster eingetragenen Ziffern mit den in den Deklarationen enthaltenen, und den ihm von der Armensteuerverwaltung unmittelbar zugehenden Nachrichten, nimmt Rücksprache mit dem Steuerveranlager (2846) und bemerkt zuletzt seine gutachtliche Schätzung in der Steuerrolle in einer besonderen dazu bestimmten Spalte (1360). Hierauf giebt er sämtliche Papiere dem Sekretär der Generalkommissarien zurück, und dieser benachrichtigt die Steuerpflichtigen von dem Betrage, zu welchem ihr Grundstück eingeschätzt ist und an welchem Tage die Generalkommissarien ihre Einwendungen dagegen zu hören bereit sein werden. Die Generalkommissarien entscheiden nach Vernehmung des Steuerpflichtigen auf der einen und des Aufsehers auf der andern Seite. Ist eine der Parteien mit dieser Entscheidung nicht zufrieden, so hat jeder Theil das Recht, auf eine besondere Abschätzung des Grundstücks anzutragen. Die Generalkommissarien beauftragen dann einen Sachverständigen (einen ordentlichen Taxator oder einen Kirchspielsbeamten etc.) damit und setzen demgemäss den Ertrag schliesslich fest ¹⁾.

Nach den übereinstimmenden Aussagen aller vor der Parlamentskommission vernommenen Zeugen hat die Abschätzung des Grundeigenthumes keine erheblichen Schwierigkeiten. Man hat

1) 5 et 6. Vict. c. 35. §. 81. Vergl. *Report etc. Evidence* 2364—72. Die Kosten der Taxe trägt der Appellirende, wenn der Werth des Grundeigenthums über seine Angabe befunden wird, sonst die Staatskasse.

theils die Einschätzung des Ertrages behufs der Armensteuer, theils die Pachtkontrakte zum Anhaltspunkt (1370. 2730). Das eine dieser Hülfsmittel dient zur Berichtigung und Ergänzung des andern (1388. 2860—67. 3665). Die Einschätzungen zur Armensteuer sind nicht immer von neuem Datum noch auch stets mit Sorgfalt angefertigt (1415. 3667). Vor allen Dingen befolgen die Kirchspielsbeamten bei Festsetzung des steuerpflichtigen Ertrages in der Regel nicht die Grundsätze, deren Beachtung die Einkommensteuerakte vorschreibt, und weichen in ihrem Verfahren auch untereinander ab. Sie bewilligen Abzüge von der vollen Pachtrente, in Berücksichtigung der Kosten der Instandhaltung und öffentlicher Lasten, welche theils die Grundherren, theils die Pächter noch zu tragen haben, und setzen zu dem Ende in der Regel nur einen Bruchtheil derselben als den steuerpflichtigen Ertrag an. Das dabei zum Grunde gelegte Verhältniss ist in den verschiedenen Kirchspielen sehr abweichend; bald werden $\frac{5}{6}$, bald $\frac{3}{4}$ oder $\frac{2}{3}$, oft sogar nur die Hälfte der vollen Pachtrente als Katastralertrag (für die Armensteuer) eingetragen. Indess gelangt man in solchen Fällen durch nähere Untersuchung dieses Verhältnisses bei einigen Grundstücken in der Regel ohne Schwierigkeit dazu, die Einschätzungen des ganzen Kirchspiels berichtigen und mit denen anderer Kirchspiele auf denselben Fuss setzen zu können (1371. 2867. 3096). Zur Ergänzung und Berichtigung der Armensteuereinschätzungen dienen wie bemerkt vorzüglich die Angaben der Pächter oder Miether der Grundstücke (d. h. die Pachtkontrakte). Nach der übereinstimmenden Aussage der Beamten sind diese meistens zuverlässig und genau genug, so dass sie zur Feststellung des Ertrages hinreichen. Die Armensteuer wird daher von vielen Beamten nur dann zum Anhalt gewählt, wenn der Eigenthümer sein Grundstück selbst benutzt, oder der Pächter einen Vertrag auf längere Zeit abgeschlossen hat, so dass die von ihm gezahlte Pachtrente keinen genügenden Maasstab für den vollen (jährlichen) Pachtwerth abgiebt (1419. 1420. 3096. 2858). Zu besondern Abschätzungen des Ertrages zu schreiten, wird nur selten nöthig (1364—72).

Jedenfalls wird durch eine solche die Sache zur Zufrieden-

heit der Beteiligten erlediget, da sowohl der mit Aufnahme der Taxe beauftragte Beamte als die Kommissarien, welche dieselbe prüfen und genehmigen, in der Gegend ansässige und mit den örtlichen Verhältnissen genau bekannte Personen sind. Von Beschwerden über eine so getroffene Entscheidung wird kein Beispiel berichtet (1364).

b) Schätzung des Einkommens aus Gewerbebetrieb.
(Tit. D.)¹⁾

Der Hauptunterschied des Einschätzungsverfahrens hierbei gegen das oben beschriebene bei dem Grundeigenthum beruht darauf, dass die Vorbereitung der Steuerrollen oder die erste Einschätzung nicht den besoldeten Beamten (dem Steuerveranlager und Aufseher) allein überlassen bleibt, sondern durch die Beigeordneten (*additional commissioners*) bewirkt wird. Der Grund liegt darin, dass es hier an ähnlichen positiven Anhaltspunkten, wie die Armensteuer und Pachtverträge sie bei dem Grundeigenthum abgeben, fehlt, und die erste Einschätzung ein Akt des gutachtlichen Ermessens bleibt, wobei zugleich die Geheimhaltung der von den Steuerpflichtigen selbst gemachten Angaben Pflicht ist. Im Uebrigen wirken die besoldeten Unterbeamten in ähnlicher Weise, wie bei der Einschätzung des Grundeigenthums mit. Der Steuerveranlager (*assessor*) empfängt Formulare für die von jedem Steuerpflichtigen abzugebenden Selbstschätzungen (Deklarationen). Er händigt dieselben nicht nur jedem Gewerbetreibenden, sondern auch jedem Einsassen, dessen Einkommen er auf 150 *l.* und mehr schätzt, ein. Denn unter 'Tit. D wird nicht nur der Betrieb eines Gewerbes, sowie jeder gewinnbringenden Beschäftigung, sondern auch jedes Einkommen (z. B. aus auswärtigen Besitzungen, Papieren etc.), welches nicht schon unter einem anderen Titel herangezogen ist, besteuert. Die ausgefüllten Formulare (Schatzzettel oder Deklarationen) werden von den Steuerpflichtigen entweder unmittelbar an das Bureau der Kommissarien eingesandt, oder zwar von dem Steuerveranlager in dem Kirchspiel gesammelt, jedoch uneröffnet an den Sekretär der Kommissarien abgegeben. Der Sekretär

1) *Report etc. Evidence, Q. 743 ff. 1517—27. 2671 ff. 2979 ff. 3121 ff.*

öffnet die Schatzzettel und trägt die Namen, sowie das angegebene Einkommen nebst den erforderlichen Erläuterungen in die dazu bestimmte Steuerrolle ein. Darauf sieht der Aufseher dieselben durch, vergleicht sie mit den Deklarationen, und bereitet sich darauf vor, gegen die ihm zu niedrig scheinenden Selbstschätzungen seine Einwendungen, oder falls keine Deklaration eingereicht ist, seine Vorschläge zu machen. Nunmehr wird von den Beigeordneten ein Termin festgesetzt, an welchem sie die Steuerpflichtigen einzeln durchgehen und ihr Einkommen festsetzen. Hierbei sind der Sekretär und der Aufseher stets, der Steuerveranlager nur bei der Einschätzung der Steuerpflichtigen seines Kirchspiels zugegen. Die Steuerpflichtigen selbst sind hierbei nicht anwesend. Auch bei dieser ersten Einschätzung kommt es vor allen Dingen auf den Eifer und die Umsicht des Aufsehers an. Die Beigeordneten nehmen auf seine Vorschläge und Ausstellungen in der Regel Rücksicht (2469. 2898. 3045). Auch kann er, wenn die Beigeordneten seiner Ansicht nicht beipflichten wollen, den Fall vor die Generalkommissarien bringen. Eifrige Aufseher bemühen sich vor allen Dingen, die Steuerpflichtigen selbst zur Einreichung genügender Deklarationen zu bewegen, und wenden sich zu dem Ende wiederholt an sie, bald schriftlich, bald persönlich (2979. 2987). Sind diese Bemühungen ohne Erfolg, so schreitet man zu dem Mittel, die Steuerpflichtigen hoch einzuschätzen, um sie dadurch zu einer näheren Auskunft zu veranlassen (843. 3043).

Da die Einkommensteuer gegenwärtig schon über 10 Jahre hindurch erhoben wird, so liegen über die Mehrzahl der Steuerpflichtigen bereits Einschätzungen vor, und werden verglichen. Ein Herabgehen unter die vorjährige Steuer wird natürlich ohne besondere Gründe und genügende Erläuterung nicht gestattet. Dazu haben die Steuerveranlager, Steuererheber, Sekretäre, Aufseher und endlich die Beigeordneten selbst im Laufe der Zeit eine ziemlich weitreichende Kenntniss der persönlichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen, oder mindestens der Verhältnisse ihres Gewerbebetriebes erlangt. Die Beigeordneten sind in der Regel selbst Geschäftsmänner; von vielen Gewerbetreibenden erhält man gewissenhafte und ausführliche Deklarationen; so ge-

winnt man Vergleichungspunkte, um das Einkommen auch derjenigen einzuschätzen, welche der Kommission nicht durch genügende eigene Angaben entgegen kommen.

Haben die Beigeordneten die Einschätzung einer Anzahl von Steuerpflichtigen beendet, so reichen sie die Steuerrollen den Generalkommissarien ein und diese setzen die Termine an, an welchen sie über Appellationen entscheiden wollen. Der Sekretär benachrichtigt die Beteiligten von dem Betrage, zu welchem sie eingeschätzt sind und zugleich von den Tagen, an welchen die Generalkommissarien ihre Sitzungen halten werden. In der Regel werden nur die Steuerpflichtigen hiervon in Kenntniss gesetzt, deren Einkommen höher eingeschätzt ist, als sie es angegeben haben, oder bisher versteuerten. Wer gegen seine Einschätzung appelliren will, muss diess zuvor anzeigen, damit die Vorladungen geregelt werden können und nicht zu viele Appellanten auf denselben Termin beschieden werden. Dazu wird den Appellirenden vom Sekretär eine Anweisung (*precept*) zugeschickt, über welche Punkte oder Verhältnisse ihres Geschäftes sie schriftlich oder mündlich Angaben zu machen haben (1528). Im Uebrigen erscheinen die Steuerpflichtigen an dem Termine persönlich und die Verhandlungen werden mündlich geführt. Die Beigeordneten sind nicht zugegen; vielmehr ist es Sache des Aufsehers und des Sekretärs, die Gründe der ersten Einschätzung anzugeben.

Der Appellirende wird, wenn er ein Gewerbe (*trade*) betreibt, aufgefordert, Auskunft über die Natur und den Umfang seines Geschäftes zu ertheilen, einen Nachweis seines Solls und Habens aufzustellen (3148—50) oder, wenn er durch persönliche Leistungen (wie ärztliche und juristische Praxis etc., *profession*) ein Einkommen bezieht, seine Reineinnahme anzugeben und dabei zu spezifiziren, welche Abzüge er von seiner Gesamteinnahme gemacht hat (3170—3200). Diese Aussagen werden protokolliert. Dem Steuerpflichtigen ist gestattet, das Protokoll durchzusehen und seine Aussagen nachträglich zu modifiziren. Darauf kann er zur eidlichen Bekräftigung des Protokolls angehalten werden. Weigert sich der Steuerpflichtige, die verlangte Auskunft zu ertheilen, oder erscheint er an dem Ter-

mine nicht, so setzt er sich einer Erhöhung seiner Steuer bis zum dreifachen Betrage und einer Geldbusse bis zu 20 *l.* aus.

Die Generalkommissarien sind sogar ermächtigt, andere Personen vorzuladen und von ihnen Auskunft über die Verhältnisse der Steuerpflichtigen, soweit sie darüber unterrichtet sind, zu verlangen, selbst von den Schreibern oder sonst im Dienste und Geschäfte des Steuerpflichtigen stehenden Beamten (5 et 6. Vict. c. 35. § 123–26. *Report, Evidence* 1625).

Indess wird von dieser Befugniss nur höchst selten, wenn überhaupt, Gebrauch gemacht. Auch begnügt man sich gegen den Appellirenden in der Regel mit der Frage, ob er im Stande und bereit sei, seine Angaben zu beeiden, ohne zur wirklichen Abnahme des Eides zu schreiten (865 ff. 3148. 3189. 5056. 5108. 5125).

Nach Untersuchung des Falles in der angegebenen Weise stellen die Generalkommissarien das Einkommen des Steuerpflichtigen fest und ihre Entscheidung ist schliesslich ohne irgend eine weitere Berufung.

Doch haben, wie bereits erwähnt, die Steuerpflichtigen das Recht, im Laufe oder am Ende des Jahres den Nachweis zu führen, dass ihr Einkommen geringer gewesen sei, als es eingeschätzt worden war und eine dem entsprechende Ermässigung ihrer Steuer zu verlangen (5 et 6. Victor c. 35. § 133). Die Einschätzungen finden im Anfange des Jahres auf Grund des in den Vorjahren bezogenen Einkommens statt und bedeuten daher das zu erwartende oder mutmaassliche Einkommen.

Das Gesetz verpflichtet dagegen nur zur Versteuerung des wirklich bezogenen Einkommens. Ist nun Jemand schon im Laufe des Jahres im Stande, nachzuweisen, dass sein Einkommen hinter dem Anschlage zurück bleiben wird, so ermässigen ihn die Generalkommissarien alsbald und die in der ersten Hälfte des Finanzjahres zu viel bezahlte Steuer wird bei der zweiten Rate in Anrechnung gebracht. Bisweilen ergreifen die Generalkommissarien selbst dieses Hülfsmittel, wenn sie durch die Aussagen des Steuerpflichtigen kein klares Bild von seiner Lage gewinnen können, ohne dass eine unredliche Absicht oder Widerwilligkeit bei dem Steuerpflichtigen bemerklich wird. Sie schlagen ihm

dann wohl selbst vor, nach einem halben Jahre wiederzukommen und dann aus seinen Büchern nachzuweisen, was er eingenommen habe (1635—38. cf. 950 ff.). Ist das Jahr bereits verflossen und die Steuer bezahlt, so muss der Antrag auf Rückerstattung derselben bei den Spezialkommissarien gestellt werden, worüber wir unten handeln werden.

2. Einschätzungsverfahren vor den Spezialkommissarien ¹⁾.

Personen, welche ein Geschäft oder Gewerbe betreiben (Steuerpflichtige unter Tit. D) können sich behufs ihrer Einschätzung an die Spezialkommissarien in London statt an die Generalkommissarien (des Bezirkes) wenden (5 et 6. Vict. c. 35. § 131).

Ingleichen hat jeder durch die Beigeordneten bereits Einschätzte noch das Recht, an das Forum der Spezialkommissarien statt an das der Generalkommissarien zu appelliren (1547. 1550). Die Verhandlungen über die Einschätzung dieser Steuerpflichtigen werden dann allein von den Beamten der Krone mit Ausschluss und Umgehung der Kirchspielsbeamten und Bezirkskommissarien geführt. So ist allen Steuerpflichtigen, welche ihren Nachbarn und Standesgenossen keine nähere Einsicht in ihre Vermögensverhältnisse zu gestatten wünschen, oder in ihre Einsicht, Unparteilichkeit und Verschwiegenheit nicht das volle Vertrauen setzen, der Weg eröffnet worden, ihren Verpflichtungen gegen den Staat zu genügen, ohne mit den Lokalbehörden in Berührung zu kommen. Im Uebrigen haben die Spezialkommissarien dieselben Vollmachten wie die Generalkommissarien; nur ist ihr Verfahren nothwendig in manchen Punkten abweichend, da sie nicht am Orte sind, und in der Regel keine persönliche Kenntniss von den Verhältnissen des Steuerpflichtigen haben (876. 877). Personen, welche das in Rede stehende Ausnahmeverfahren dem gewöhnlichen Wege vorziehen, schicken ihre Deklaration (entweder direct oder durch Vermittelung des Steuerveranlagers) an den Steueraufseher (*surveyor*) mit der Anzeige, dass sie von den Spezialkommissarien eingeschätzt zu sein wünschen. Es ist dann Aufgabe des Aufsehers allein, sich über die Verhältnisse

1) Vergleiche insbesondere *Evidence* 1036—1313.

des Steuerpflichtigen näher zu unterrichten. Der Hülfe der Kirchspielsbeamten kann sich derselbe in solchem Falle nur mit grosser Vorsicht, wenn überhaupt, bedienen, da er den Eid der Verschwiegenheit geleistet hat, und daher weder die Deklaration des Steuerpflichtigen ändern mittheilen, noch auch seine eigene Ansicht über den einzuschätzenden Betrag ohne Pflichtverletzung äussern darf (1609. 1610. 1612). Doch haben die Aufseher in der Regel selbst eine ziemlich weit gehende Kenntniss der persönlichen Verhältnisse in ihrem Bezirke erworben (1611). Der Aufseher trägt die Selbstschätzungen der Steuerpflichtigen nebst seiner gutachtlichen Schätzung in eine für diesen Zweck entworfene Tabelle ein und schickt diese nebst einem ausführlichen Berichte über jeden einzelnen Fall an die Specialkommissarien zu London (1589. 1590). Genügt den letzteren die Deklaration des Steuerpflichtigen nebst den Erläuterungen des Aufsehers nicht, so geben sie dem letzteren die Punkte an, über welche er noch nähere Aufklärung zu geben hat. Bisweilen, jedoch selten, wenden sich die Specialkommissarien an den Steuerpflichtigen selbst oder an andere Personen, um über dessen Verhältnisse Auskunft zu erhalten. Ihr regelmässiges Organ ist der Steueraufseher (1158—72. 1183 ff. 1594—96). Darauf setzen sie die Steuer fest. Will der Steuerpflichtige hiergegen appelliren, so muss er dieses anzeigen; ihm wird dann eine Anweisung (*precept*) zugestellt, über welche Punkte er eine nähere Auskunft zu ertheilen hat. Die Berufung geht zunächst an die Specialkommissarien selbst, welche zu dem Ende im Lande umherreisen (*go on circuit*), um die Appellirenden persönlich vernehmen und über ihre Beschwerden entscheiden zu können. Sind die beiden Specialkommissarien (welche überall als ein Kollegium handeln), verschiedener Meinung, so ziehen sie in London ein Mitglied der Centralsteuerbehörde (*Board of Inland Revenue*) zu, welche alle — wie oben erwähnt — *ex officio* die Vollmacht haben, als Specialkommissarien zu fungiren. Kommt eine Meinungsverschiedenheit vor, während sie gerade auf ihrem Umgange (*circuit*) sich befinden, so begründet jeder der beiden Kommissarien seine Ansicht in einem ausführlichen Berichte an die Centralsteuerbehörde, welche darnach entscheidet. Dieser

Fall ist indess nur zweimal vorgekommen, und es hat sich dann um Grundsätze gehandelt (1126 — 1137). Von der Entscheidung der Specialkommissarien kann sowohl der Steuerpflichtige als der Aufseher noch an das Urtheil der Centralbehörde appelliren. Die Specialkommissarien reichen dann die Gründe ihrer Einschätzung schriftlich ein, worauf die Centralbehörde entscheidet (1067. 1123. 1124).

Im Allgemeinen kommt es nicht häufig vor, dass die Steuerpflichtigen mit Umgehung der Lokalbehörden sich an die Specialkommissarien wenden, und die Neigung dazu hat seit Einführung der Steuer noch abgenommen ¹⁾. Ein Beweis, dass die Lokalbehörden sich vorherrschend des Vertrauens und der Zufriedenheit ihrer Mitbürger erfreuen (1587).

Jedoch hat auch das Verfahren vor den Specialkommissarien seine eigenthümlichen Vortheile. Die Personen, welche sich einmal an ihr Forum wandten, fanden selten Veranlassung, sich über ihre Entscheidung zu beschweren. Im Jahre 1849 hatten die Specialkommissarien nur über 130 Appellationen zu befinden, mehrere derselben wurden noch im schriftlichen Wege ausgeglichen, so dass die Sitzungen zur Anhörung und Entscheidung der übrigen ihnen nicht viel Zeit kosteten — in London nicht mehr als 2—3 Tage, an den übrigen Orten gar nur wenige

1) Die Zahl der unter Tit. D eingeschätzten und wirklich besteuerten (also 150 l. und mehr an Einkommen beziehenden) Personen hat seit Einführung der Einkommensteuer bis 1852 zwischen 140 — 150,000 betragen. Von dieser Gesamtzahl sind durch die Specialkommissarien in den ersten Jahren sehr nahe 3000, in den letzten sehr wenig über 1500 Personen auf dem oben beschriebenen Wege eingeschätzt. Dazu kommen indess noch die beinahe gleich grosse Zahl von Personen, welche über die Zahlung der Steuer für einen Zeitraum von je 3 Jahren Abfindungsverträge mit den Specialkommissarien geschlossen haben (a. 18^{42/43} 2,262; a. 18^{45/46} 2,561; a. 18^{49/50} 1,621). Im Ganzen beträgt die Zahl der Steuerpflichtigen, welche sich auf dem einen oder dem andern Wege an die Specialkommissarien wenden, jetzt wenig über 2^o/_o und betrug auch bei Einführung der Einkommensteuer noch unter 4^o/_o der von den Beigeordneten eingeschätzten Zahl. Siehe die in dem Anhang Nro 3 zu dem Parlamentsberichte (Vol. II, 420—21) gegebenen Nachrichten, und vergleiche *Evid.*, Q. 5056, sowie den Bericht von Moffat, über die Einkommensteuer vom 31. Mai 1849 (Nro 317).

Stunden. In der Regel haben sie nur einmal im Jahre Umgang zu halten nöthig (1071. 1069. 1077).

Mehr Zeit kostet die Abschliessung der Abfindungsverträge über die Zahlung der Steuer für den Zeitraum von 3 Jahren, wozu nur die Specialkommissarien die Vollmacht haben. Gesuche um Abschliessung solcher Verträge erfordern eine besonders sorgfältige Untersuchung des Falles, nicht allein, weil der Vertrag auf längere Zeit abgeschlossen wird, sondern weil es sich auch in der Regel um bedeutende Summen handelt. Die meisten grösseren Banquiers und Handlungshäuser in London schliessen solche Abfindungsverträge (1079. 1613). In der letzten Zeit hat die Zahl derselben abgenommen, wohl vorzüglich desswegen, weil man dadurch des Vortheils verlustig geht, eine Ermässigung der Steuer beanspruchen zu können, wenn das Einkommen durch unerwartete Umstände hinter dem Voranschlage zurückbleibt. Die Krisis von 1847 veranlasste in grosser Ausdehnung ebenso erhebliche als unerwartete Verluste, so dass eine grosse Zahl der Geschäftsmänner abgeschreckt wurde, bindende Verträge über die Zahlung ihrer Steuer abzuschliessen (991 — 996). Auf der andern Seite waren die grossen Fabrikanten in dem Jahre 1845 geneigter, Verträge abzuschliessen, weil in den beiden vorhergegangenen Jahren die Geschäfte gestockt hatten und daher das dem Vertrage zum Grunde zu legende Einkommen gering war, dagegen sich für die Zukunft bessere Aussichten eröffneten (1178).

Durch Ausdehnung der Einkommensteuer auf das Königreich Irland ist der Wirkungskreis der Specialkommissarien ungemein erweitert. Dort fehlen die Elemente zur Bildung selbständiger, umsichtiger und pflichttreuer Lokalbehörden. Sonach sind alle Pflichten und Vollmachten der Generalkommissarien und Beigeordneten für die Einschätzung des Einkommens aus Grundbesitz, Pachtungen und Gewerbebetrieb auf die Specialkommissarien übertragen, welche sich dabei der Hülfe der Kronbeamten (insbesondere der Steueraufseher) und der Sekretäre der Bezirksarmenräthe (*Boards of Guardians*) zu bedienen haben (16 et 17. Victor c. 34. § 12, 20 und 21).

V.

Steuerbefreiungen und Rückerstattungen.

Eine sehr grosse Mühewaltung für die mit Ausführung des Einkommensteuergesetzes beauftragten Behörden erwächst aus den gewährten Steuerbefreiungen. Die Wirkungen des Gesetzes äussern sich in dieser Beziehung nach zwei verschiedenen Richtungen.

Einmal müssen unmittelbar bei dem Einschätzungsgeschäft die Verhältnisse einer sehr viel grösseren Zahl von Personen untersucht werden, als schliesslich zur Steuer herangezogen werden. Zweitens muss wegen der indirekten Form der Besteuerung der Renten ein bedeutender Theil der bereits erhobenen Steuer wieder zurückgezahlt werden. Die grössere Mühe bei dem Einschätzungsgeschäft trifft die Lokalbehörden. Die Steuerrückzahlungen sind Sache der Centralbehörde.

Das Gesetz befreit alle Personen von der Steuer, welche weniger als 150 *l.* (seit 1853 weniger als 100 *l.*) am Einkommen beziehen. Ueberall, wo dieses Einkommen direkt ermittelt wird, muss man die Untersuchung auf eine grosse Zahl von Grundstücken und Personen mit ausdehnen, welche schliesslich nicht steuerpflichtig befunden werden. Der Ertrag des Grundeigenthumes, welches von der Steuer frei blieb, weil das Einkommen daraus Personen zufloss, die im Ganzen noch nicht 150 *l.* an Einkommen hatten, ist in Grossbritannien auf nahe an 10 Millionen *l.* geschätzt ¹⁾.

Die Zahl von Personen, deren Einkommen aus dem Betrieb eines Gewerbes etc. (unter Tit. D) eingeschätzt wurde, betrug im Jahre 1843 über 420,000
 im Jahre 1850 doch sehr nahe 350,000
 während die Zahl der unter diesem Titel wirklich besteuerten Personen stets unter 150,000
 blieb (Anhang zum Parlamentsbericht Nro 3. Th. II. S. 420).

1) Anhang Nro 1 zum Parlamentsbericht Th. II. S. 401.

Die Bezirkskommissarien hatten daher die Verhältnisse von mehr als doppelt so viel Personen zu untersuchen, als schliesslich zur Steuer herangezogen wurden.

Diess ist eine ganz unvermeidliche Folge der Grenze, welche man für die Steuerpflicht zieht. Die Zahl der Personen, welche nahe an der Grenze der Steuerpflicht stehen, und deren Verhältnisse daher nicht ungeprüft bleiben können, wird im Verhältniss zu der Anzahl der wirklich Steuerpflichtigen stets sehr beträchtlich und um so grösser sein, je niedriger man diese Grenze setzt.

Bei Heranziehung der Steuerpflichtigen ist dem Ermessen, der Aufmerksamkeit und der Pflichttreue der Steuerveranlager und auch vieler Privatpersonen ein grosser Spielraum eröffnet. Die Aufgabe des Steuerveranlagers und der oberen Behörden würde nicht zu überwältigen sein, mindestens auf eine ganz zwecklose Weise vermehrt werden, wenn von ihnen verlangt würde, jeden selbstständigen Einwohner zur Einreichung einer Deklaration aufzufordern und diese darauf zu prüfen. Das Gesetz bestimmt nicht genau (und kann es kaum), wie weit sie darin gehen sollen. Es sichert den Behörden nur die Hülfe der Hausinhaber (Besitzer und Miether) und Prinzipale, welche Angaben über die in ihrem Hause wohnenden, oder in ihrem Geschäfte stehenden Personen zu machen verpflichtet sind ¹⁾. In den ersten Jahren verlangte man diese Nachweise mit grosser Genauigkeit. Die Aufführung aller Hausbewohner, Bedienten etc., auch wenn dieselben notorisch ein steuerpflichtiges Einkommen nicht bezogen, veranlasste indess nicht nur für die Hauswirthe und Prinzipale, sondern auch für die Einschätzungsbehörden eine grosse und unfruchtbare Mühe. Aus dieser Rücksicht ist später den ersten von Seiten der Centralbehörde (durch eine Bemerkung auf den ihnen zugestellten Formularen) anheim gestellt, nur diejenigen Personen namhaft zu machen, deren Ein-

1) 5 et 6. Vict. c. 35. §. 48—50. Jedem Hausinhaber und Lohnherrn werden Formulare zugestellt, nach welchen er Angaben über seine Hausgenossen und die in seinem Dienste befindlichen (auch ausserhalb wohnenden) Personen zu machen hat.

kommen sich muthmaasslich auf die steuerpflichtige Höhe beläuft (782). Dadurch ist zwar die Last der Geschäfte erheblich vermindert, wie diess schon aus den eben angeführten Zahlen der im Jahre 1843 (420,000) und im Jahre 1850 (350,000) eingeschätzten Personen hervorgeht. Indess hat man sich freilich der Gefahr ausgesetzt, Einnahmeverluste zu erleiden. Wenn die Hauswirthe und Prinzipale — auf deren gutachtliche Schätzung es doch ankommt, ohne dass sie für Irrthümer praktisch verantwortlich gemacht werden können — es unterlassen, Jemand auf die Liste zu setzen, kann derselbe den Steuerbehörden leicht entgehen. Die Personalkenntniss, welche die Steuerveranlager und Aufseher sich selbst erworben haben, nebst den Mitteln, welche Adresskalender u. s. w. darbieten, werden schwerlich überall hinreichen, um dem Bestreben der Steuerpflichtigen, sich der Steuer zu entziehen, die Wage zu halten (794).

Die Ansprüche auf Steuerfreiheit — wegen der geringen Höhe des Einkommens — müssen bei dem Steuerveranlager (*assessor*) nebst einer ausführlichen Angabe der Einkommensverhältnisse eingereicht werden. Diese Deklarationen werden in eine besondere Rolle eingetragen, und von dem Aufseher (*surveyor*) geprüft. Findet der letztere kein Bedenken — was er durch Beifügung seiner Namensschiffre zu bezeichnen pflegt — so wird der Name des Betreffenden ohne Weiteres von der Liste gestrichen. Beanstandet der Aufseher den Anspruch — was er durch das Zeichen des Kreuzes (+) auszudrücken pflegt, so prüfen die Beigeordneten denselben auf dem gewöhnlichen Wege und die Generalkommissarien entscheiden darüber schliesslich (743. 746. 573).

Ist die Steuer bereits entrichtet, obwohl das Einkommen des Betreffenden die steuerpflichtige Höhe nicht erreicht, so muss derselbe sich mit seinem Gesuche um Rückerstattung der Steuer an die Specialkommissarien wenden. Wie das System der indirekten Besteuerung des Einkommens an Renten, Dividenden und Zinsen die Nothwendigkeit von Steuerrückerstattungen in grosser Ausdehnung mit sich führt, indem jeder Pächter und Gewerbetreibende, ingleichen jede Aktiengesellschaft, die Bank, die Ostindische Kompagnie u. s. w. er-

mächtigt und verpflichtet sind, bei den von ihnen gezahlten Renten, Zinsen und Dividenden die Steuer in Abzug zu bringen, ohne Rücksicht darauf, ein wie hohes Einkommen der Zins- oder Rentenberechtigte beziehe, ist bereits oben näher angeben.

Alle auf Steuerrückerstattungen bezüglichen Geschäfte sind, wie schon erwähnt, einem der drei Specialkommissarien übertragen, während die andern beiden die Einschätzung der Steuerpflichtigen, welche sich an ihr Forum wenden, bewirken (545—48). Die Geschäfte dieses Beamten sind höchst umfangreich; an einem Tage pflegen 3—400 Gesuche um Steuerrückerstattungen einzugehen und im Laufe des Jahres steigt die Zahl der Rückforderungen bis auf 70,000; damit ist der Kreis seiner Amtsthätigkeit noch nicht einmal vollständig bezeichnet ¹⁾. Dem Specialkommissar ist daher ein weitläufiges Bureau mit 25—29 Sekretären untergeordnet, welches in zwei Hauptabtheilungen, jede mit ihrem besonderen Vorstande, zerfällt. Die eine Abtheilung hat die Steuerrückforderungen zu prüfen, welche sich auf die von der Bank, von der Ostindischen Kompagnie, der Südseekompagnie und der Staatsschuldenverwaltung bei der Zinszahlung gemachten Abzüge beziehen (*stock claims*); die andere die Rückerstattungen, welche wegen der von Privatpersonen innebehaltenen Steuer geltend gemacht werden (*certificate claims*). Die Gründe dieser Unterscheidung sind folgende.

Jeder Antrag auf Rückerstattung der bereits erhobenen Steuer muss zunächst durch ein Zeugniß zweier Kommissarien (des Bezirkes) und des Steueraufsehers, dass der Reklamant weniger als 150 (jetzt 100) *l.* an Einkommen beziehe, begründet sein. Ehe die Rückzahlungsordre erfolgen kann, muss ferner

1) Zu dieser Zahl von Steuerrückforderungen kommen nämlich noch die Anträge auf Steuerbefreiungen von Seiten der milden Stiftungen etc., welche sich nicht an die Generalkommissarien (des Bezirkes), sondern an die Specialkommissarien in London zu wenden haben. Ausserdem ist eine weitläufige Correspondenz mit der Bank, Ostindischen Kompagnie etc. zu führen, wie im Texte näher beschrieben ist. Die Verhandlungen über die verschiedenen Anträge auf Steuerrückerstattungen und Steuerbefreiungen füllen jedes Jahr gegen 300 Bände (562). (Ueber die angeführten Zahlen vergl. die Beilage Nr. 1 zu dem Ausschussbericht Th. II. S. 402.)

eine Bescheinigung (*certificate*) darüber beigebracht werden, dass die Steuer, welche zurückgefordert wird, auch wirklich bezahlt sei (von dem Pächter, Kaufmann etc., welcher an den Zinsen den Abzug gemacht hat) und, dass der Reklamant der rechtmässige Eigenthümer der Zins-, Grund- oder Hausrente ist, bei welcher die Steuer durch Abzug auf indirektem Wege entrichtet worden (179. 661). Diese Bescheinigung muss bei den von Privatpersonen gemachten Abzügen von Seiten der Lokalbehörden erfolgen, und verursacht, wie man entnehmen kann, viele Weilläufigkeiten, weil der Zins- oder Rentenberechtigte sehr häufig an einem andern Orte wohnt, als der Zins- oder Rentenzahlende. Die Steuerbehörden beider Orte müssen bei Ausstellung dieser Bescheinigung konkurriren ¹⁾).

In Beziehung auf die Bestätigung der erfolgten Steuerzahlung und der Rechtmässigkeit des Besitzes hat man bei den von den öffentlichen Kassen (der Bank, dem Südseehaus, dem Ostindischen Hause und der Verwaltung der Staatsschuld) gezahlten Zinsen, Jahrgelder und Dividenden kürzere Mittel. Nach dem in England herrschenden System der Verwaltung dieser Institute sind die Namen der Inhaber von Staatsschuldscheinen, sowie von Aktien dieser öffentlichen Körperschaften, in den Büchern derselben eingetragen. Das Bureau des Specialkommissars besitzt Abschriften dieser Bücher. Aus denselben ist nun sofort zu entnehmen, ob der Reklamant rechtmässiger Eigenthümer von Papieren der vorbenannten Art, sowie auch, ob bei der Auszahlung der Zinsen an ihn, die Steuer wirklich zurückbehalten ist. Bei den genannten Verwaltungen (der Bank, der

1) Die Lästigkeit dieser Formen hat in den ersten Jahren, solange die Besteuernten mit den einzuschlagenden Schritten weniger bekannt waren, und die Steuer für eine vorübergehende hielten, viele vermocht, ihre Ansprüche auf Rückerstattung der Steuer nicht geltend zu machen. Jetzt ist das anders geworden, und es werden im Gegentheil viele ungerechtfertigte Ansprüche erhoben (209. 210. 185—688). Ueber das Verfahren bei Prüfung der Forderungen auf Steuerrückerstattung habe ich mich, abgesehen von den im Berichte des Parlaments-Ausschusses enthaltenen Nachrichten noch der mündlichen Belehrung des Herrn Charles Pressly (Mitglied des *Board of Inland Revenue*) zu erfreuen gehabt.

Südseekompagnie, der Ostindischen Kompagnie und der Staatsschuld) hat man die mit den Steuerforderungen verbundenen Geschäfte noch ferner vermindert. Man fertigt eine Liste aller Personen an, welche im Besitz von Papieren (*stocks*) der genannten Art sind, und deren Einkommen nach einer bereits früher vorgenommenen Prüfung ihrer Verhältnisse die steuerpflichtige Höhe nicht erreicht. Die Verwaltungen dieser Anstalten sind angewiesen, bei Zahlung der Zinsen an die auf dieser Liste verzeichneten Personen keinen Abzug zu machen, und so die Verhandlungen über die Rückbezahlung der Steuer zu vermeiden (578—584). Die Zahl der auf dieser Liste befindlichen Personen ist sehr bedeutend — in runder Summe 38,000. In einem einzigen Jahre 1848—49 wurden den bereits darauf stehenden über 9000 neu hinzugefügt ¹⁾.

Allerdings ist nicht zu verkennen, dass auch diese Erleichterung des Geschäftsganges manchen Steuerumgehungen das Thor öffnet. Die Verhältnisse der einmal auf der Liste befindlichen Personen werden ohne besondere Veranlassung nicht von neuem untersucht. So mag es oft geschehen, dass ihr Einkommen sich bis auf die steuerpflichtige Höhe vermehrt, und sie doch von der Steuer frei bleiben, wenn sie nicht gewissenhaft genug sind, die Verbesserung ihrer Lage den Steuerbehörden selbst anzuzeigen (602—610).

Schliesslich mag noch bemerkt werden, dass die Mehrzahl der Steuerforderungen von den Sekretären erledigt wird und erledigt werden kann, weil es sich hauptsächlich darum handelt, zu prüfen, ob die vorschriftsmässigen Zeugnisse beigebracht sind. Hat der Sekretär Bedenken, so trägt er sie dem Vorstande des Bureaus vor; und nur wenn auch dieser die Sache nicht entscheiden zu dürfen glaubt, also nur in dritter Instanz kommt sie vor den Specialkommissar, von der ganzen Zahl (70,000) nicht mehr als 3—400, bei denen es sich um Entscheidung eines Grundsatzes, insbesondere darum handelt, ob eine nach dem Ablauf von drei Jahren geltend gemachte Rückforderung noch be-

1) Beilage Nr. 1 zum Berichte des Parlaments-Ausschusses Th. II. S. 402. Vgl. Fr. 599.

rücksichtigt werden kann. Der Regel nach ist der Zeitraum von drei Jahren der Präklusivtermin und alle nach Ablauf desselben vorgebrachten Ansprüche bescheiden die Sekretäre abschläglich. Nur der Specialkommissar kann unter besondern Umständen eine Ausnahme gestatten (550—553. 628—645). Man sieht, wie auch hier die Oberbehörden den untern eine selbstständige Wirksamkeit einräumen, und sich nur die Kontrolle, sowie die Entscheidung über die in Frage kommenden Grundsätze vorbehalten ¹⁾).

1) Die Fortsetzung im nächsten Hefte wird von den Ergebnissen der englischen Einkommensteuer und den Anträgen auf Umgestaltung derselben handeln und allgemeine Bemerkungen über die Grundsätze der Steuervertheilung beifügen.

Die portugiesische Thronfolge

geschichtlich und staatsrechtlich erörtert.

Von Professor **Hermann Schulze** in Jena.

Die Grundsätze der Staatssuccession, welche in den beiden Reichen der pyrenäischen Halbinsel seit Jahrhunderten gelten, weichen von den Principien des deutschen Thronfolgerechts dermaassen ab, dass man in Deutschland in Büchern und im Leben nicht selten der Ansicht begegnet: die cognatische Thronfolge in Spanien und Portugal sei eine Neuerung, die Erfindung einer modernen Constitution oder einer einseitigen väterlichen Verfügung zu Gunsten einer bevorzugten Tochter. Die Anwendung deutschrechtlicher Grundsätze auf die Thronfolge in Spanien und Portugal hat häufig eine schiefe Beurtheilung der in diesen Ländern stattfindenden Thronstreitigkeiten herbeigeführt und ist selbst in praktischer Beziehung von bedeutenden Folgen gewesen.

Dabei ist jedoch nicht ausser Acht zu lassen, dass der streitige Punkt bei der Staatssuccession in Spanien ein anderer ist als in Portugal. In Spanien wird von der carlistischen Partei die cognatische Erbfolge bestritten und der Vorzug des Mannstammes behauptet. Don Carlos beruft sich auf die Einführung der agnatischen Thronfolge durch das *Autoacordado* Philipps V. ¹⁾; in Portugal haben selbst die Miguelisten die cognatische Thronfolge nie in Zweifel gezogen, sie greifen die Legitimität Maria's II. keineswegs deshalb an, weil diese als Prinzessin von ihrem

1) Siehe die interessante Staatsschrift des Professors Heinr. Zöpfl über die spanische Successionsfrage. Heidelberg 1839.

Oheim Dom Miguel hätte ausgeschlossen werden müssen; sie richten ihre Deduction nicht unmittelbar gegen das Recht dieser Königin (wie die Carlisten gegen das Recht der Königin Isabella), sondern sie sprechen bereits dem Vater Donna Maria's II., Dom Pedro IV., die Successionsfähigkeit ab. Nach ihren Ansichten hat Dom Pedro IV. selbst nie ein Recht auf die portugiesische Krone gehabt und ein solches deshalb auch nicht auf seine Descendenz vererben können.

In der Person Dom Pedro's V. hat ein deutsches Fürstenhaus, das erlauchte Haus Sachsen-Coburg-Gotha, den portugiesischen Thron bestiegen; eine Thatsache, die freilich vom Gesichtspunkte des deutschen Thronfolgerechts sehr auffallend erscheinen muss, da diese Linie nur cognatisch mit der Dynastie Braganza verwandt ist, während noch Agnaten dieses alten Hauses vorhanden sind. In Deutschland finden sich daher noch heutzutage Männer selbst in einflussreichen Kreisen, welche sich von dem Gedanken nicht losmachen können, dass in der portugiesischen Thronfolge eine Verletzung der Legitimität vorliege und dass ein ächter Legitimist „auf das gute Recht Dom Miguel's“ schwören müsse.

Der Verfasser dieser Abhandlung hat sich die Aufgabe gestellt, die über die portugiesische Thronfolge in Deutschland verbreiteten Irrthümer nach Kräften zu berichtigen. Schon von diesem Gesichtspunkte aus ist eine geschichtliche Begründung unerlässlich. Ausserdem bietet die Geschichte der portugiesischen Thronfolge vom staats- und rechtsgeschichtlichen Standpunkte deshalb schon an und für sich ein Interesse, weil sich in derselben manche altgermanische Rechtsgrundsätze in lebendiger Frische offenbaren.

I. Die älteste Form der Thronfolge in den Reichen der pyrenäischen Halbinsel.

Die älteste Form der Staatssuccession in den auf germanischer Grundlage erwachsenen Königreichen ist die des erblichen Wahlreichs. Die Königsgewalt wird nicht nach einer strengen Erbfolgeordnung übertragen, sondern das Königsgeschlecht, das edelste unter den edeln, hat nur den durch uraltes Herkommen

geheiligten Anspruch, dass der König aus seiner Mitte genommen werden muss. Das Wahlrecht ist nicht völlig aufgehoben, sondern nur an Ein Geschlecht gebunden ¹⁾. Bei dem einen Volke ist bald das Princip der Erblichkeit, bei dem andern das der Wahl in den Vordergrund getreten oder ganz zum Sieg gekommen.

Bei den Westgothen, deren Geschichte uns hier ausschliesslich interessirt, überwand das Wahlrecht des Volkes das Princip der Erblichkeit für eine Zeit lang völlig. Seit die Westgothen von den Ostgothen getrennt waren, hatten sie keine eigenen Könige, Richter standen dem Volke oder seinen einzelnen Abtheilungen vor, Athanarich, Fridigern u. A. Als aber die Westgothen sich zu neuen Heereszügen rüsteten und einer einheitlichen Regierung bedurften, wählten sie Alarich aus dem Geschlechte der Balthen zum Könige. Von dieser Zeit an blieb das Königthum unter ihnen bestehen. Das unruhige altheimischer Sitte entfremdete Volk hatte die Anhänglichkeit an ein bestimmtes Geschlecht abgestreift und übte sein Wahlrecht in sehr freier Weise. Am längsten behauptete sich noch das Geschlecht Theoderichs I.: Thorismund, Theoderich II., Eurich, Alarich II., Gesalich gehörten zu diesem Hause. Seit dem Könige Theudes und der Verlegung des Reichsmittelpunkts nach Spanien wurde das Reich der Westgothen ein vollständiges Wahlreich, abhängig von den Grossen und der Geistlichkeit. Jeder Freie, der sich durch Tapferkeit im Kriege, oder durch Verstand und Reichthum im Frieden Ansehen und Würde erworben hatte, konnte auf die Wahl Einfluss haben und selbst gewählt werden ²⁾. Doch trat die Hinneigung zur Erbmonarchie, welche einmal im deutschen Charakter liegt, öfters in diesem Wahlreiche wieder hervor. Auf Leuwigild folgte sein Sohn Reccared, auf Chindaswinth sein Sohn Receswinth.

Nach dem Tode Amalarichs (531) wurde die Königswahl auf völlig ungebundene Weise ausgeübt und die Folge davon

1) Siehe Hermann Schulze, das Recht der Erstgeburt in den deutschen Fürstenthümern §. 6. S. 15 ff., §. 7. S. 26 ff.

2) Aschbach Geschichte der Westgothen S. 258.

war schrankenlose Anarchie. Erst als die katholische Kirche und somit der hohe Clerus einen grössern Einfluss auf die Staatsangelegenheiten erhielt, kam auch in die Königswahlen mehr Ordnung. Die Concilien der Geistlichkeit zu Toledo traten an die Stelle der früheren stürmischen Volksversammlungen. Schon versuchten die Könige wieder einen allmähigen Uebergang zur Erbmonarchie anzubahnen, indem sie bei ihren Lebzeiten einen ihrer Söhne mit der Zustimmung der Nation zum Nachfolger annahmen. Allein ehe sich daraus ein wirkliches Erbrecht entwickeln konnte, brach das Reich der Westgothen durch die unglückliche Schlacht bei Xeres de la Frontera (712) zusammen.

In dem gebirgigen Norden der Halbinsel fanden die Westgothen ein Asyl und bildeten unter dem tapfern Don Pelayo ein Königreich. Hier in den Gebirgen Asturiens machte man einen wichtigen Fortschritt zur Erbmonarchie. Man gab das in den letzten Jahrhunderten befolgte Princip des reinen Wahlreichs wieder auf und kehrte zu dem ältesten germanischen Princip des erblichen Wahlreichs zurück; von einer bestimmten Thronfolgeordnung ist noch nicht die Rede, aber das Volk hält sich mit seiner Wahl ausschliesslich an die Nachkommen des Don Pelayo. Innerhalb der Familie bestand über das Vorzugsrecht der Mitglieder des königlichen Hauses noch keine Regel, selbst die Söhne des verstorbenen Königs wurden oft durch ein anderes mächtiges Familienglied, besonders den Vatersbruder, ausgeschlossen. Erst in der zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts verwandelt sich das erbliche Wahlreich allmähig in ein wirkliches Erbreich, indem sogar unmündige Kinder kraft Erbrechts ihren Vätern in der Krone folgen. Seit dem Ende des zehnten und dem Anfang des elften Jahrhunderts kommt das Wahlrecht der Nation nicht mehr in Betracht. Das Königreich Asturien ist ein reines Erbreich geworden. In einem solchen ist aber eine Successionsordnung unbedingt nothwendig. Diese bildete sich auch sehr bald heraus und zwar in der Weise, dass die Krone in gerader Linie forterbte, die Söhne schlossen dabei zwar die Töchter, aber die Töchter die Vatersbrüder und alle entferntern Agnaten aus. Dieses Successionsrecht der Töchter ist auf der ganzen pyrenäischen

Halbinsel in allen jenen kleinen Königreichen, welche sich von der arabischen Herrschaft befreiten, ein feststehender Grundsatz der Thronfolge geworden. Sobald in Leon, Navarra und Aragonien das Wahlrecht sich in ein Erbreich verwandelt hatte, galt auch diese cognatische Succession als unbestrittene Thronfolgeordnung. Das einzige Land, auf der ganzen pyrenäischen Halbinsel, wo rein agnatische Erbfolge galt, war die Grafschaft Barcelona. Ausserdem ist die cognatische Erbfolge dermaassen die Regel, dass sie in allen ältern spanischen Rechtsquellen sogar als „*sucesion regular*“ bezeichnet wird. Diese Successionsordnung begünstigte eine Vereinigung der kleinen Königreiche durch Verheirathung von Erbtöchtern in hohem Grade und in Castilien gingen nach und nach die übrigen Reiche auf. In Castilien succedirten mehrfach Töchter, mit Ausschluss der Vatersbrüder. So folgte z. B. Donna Urraca ihrem Vater Alphons VI., König von Castilien und Leon, im Jahre 1109, obgleich ihres Vaters Bruder, der berühmte Held Don Sancho noch lebte.

Die cognatische Successionsordnung wurde durch die ununterbrochene Beobachtung mehrerer Jahrhunderte geheiligt, sie war mit unauslöschlichen Zügen in das Rechtsbewusstsein aller Nationen der pyrenäischen Halbinsel eingegraben. Im Jahre 1260 wurden diese Grundsätze über die Thronfolge in das berühmte Rechtsbuch Alphons' X. „*las Siete Partidas*“ aufgenommen (Ley 2. Titulo 15. Partida 2.) und so zum geschriebenen Recht gemacht. Diese Bestimmungen sind seitdem als eine unverbrüchliche Norm für die Erbfolge der spanischen Krone betrachtet und unter allen Dynastien ohne Ausnahme befolgt worden. Die spätern Schicksale der spanischen Staatssuccession, besonders der Versuch Philipps V., die agnatische Succession einzuführen, interessiren uns hier nicht weiter ¹⁾. Eine Berücksichtigung der ältesten spanischen Successionsgrundsätze war deshalb nothwendig, weil die älteste portugiesische Staatsgeschichte mit der spanischen zusammenfällt und das spätere König-

1) Siehe Heinrich Zöpfl, über die spanische Successionsfrage. Heidelberg 1839.

reich Portugal in der That nichts Anderes ist, als die selbstständig gewordene Abzweigung einer frühern Provinz der Königreiche Leon und Castilien.

II. Entstehung des Königreichs Portugal.

Alfons VI., König von Leon und Castilien, gab im Jahr 1095 seine Tochter Theresia dem Grafen Heinrich von Burgund, Enkel Roberts I. Herzogs von Niederburgund, zur Gemahlin. Zur Mitgabe erhielt Graf Heinrich die Herrschaft und den Besitz des Landes zwischen dem Minho und Douro, das den Mauren entzogen war und bereits den Namen Portugal führte ¹⁾. Mit feinem historischem Takt hat Heinrich Schäfer in seiner Geschichte von Portugal nachgewiesen, wie sich die Herren dieses Landes allmählig von ihrer Unterordnung unter Castilien emancipirt und sich zur vollen Unabhängigkeit erhoben haben, wie sie aus erblichen Statthaltern allmählig gleichberechtigte Könige geworden sind.

Solange Alfonso VI. lebte, stand Graf Heinrich in einem Abhängigkeitsverhältniss von ihm ²⁾, obgleich zur Bezeichnung seiner Herrschaft bereits Ausdrücke gebraucht werden, die eher auf die Stellung eines Souveräns, als eines Statthalters hinweisen. (Princeps und Princeps patriae Portugalensium, Princeps noster, Regnante Henrico u. s. w.) Thatsächlich unabhängig gestaltete sich die Herrschaft Heinrichs sodann mit dem Tode Alfonso's VI. (1109). Ohne der castilianischen Königin, seiner Schwägerin Donna Urraca mit einem Worte zu gedenken, nannte sich Heinrich „von Gottes Gnaden Graf und Herr von Portugal“. Nach dem Tode ihres Gemahls wusste Theresia die Unabhängigkeitsbestrebungen desselben mit Erfolg fortzusetzen; schon sie wurde von den Portugiesen „Königin“ genannt. (Mortuo Enrico comite, Portugalenses vocaverunt eam *reginam*. Chronicon Alfonsi imper.) Nach castilianischer Sitte wurde die Königstochter

1) Siehe Paschalis Josephi Mellii Freirii historiae juris Lusitani liber singularis p. 35. Schäfer, Geschichte von Portugal B. II. S. 25 sagt: „Den Ursprung des portugiesischen Staates veranlasste Graf Heinrich von Burgund, ohne ihn hätte es wahrscheinlich nie ein Königreich Portugal gegeben.“

2) Eine andere Ansicht vertreten viele ältere portugiesische Schriftsteller, auch der portugiesische Rechtshistoriker Mello Freire a. a. O. §. 36. p. 37.

allerdings als „Königin“ bezeichnet; aber Theresia wusste diesem leeren Höflichkeitstitel bald eine praktische Bedeutung zu geben und nannte sich seit dem Tode ihres Gemahls geradezu „Königin von Portugal“. So war Portugal zwar damals noch kein Königreich, aber, wie Schäfer treffend bemerkt, bereits das Reich einer Königin. Donna Theresia nahm nicht nur ihren Unterthanen, sondern auch dem Auslande gegenüber eine viel selbstständigere Stellung ein als ihr Gemahl und schloss mit ihrer Stiefschwester der Königin von Castilien Verträge, wie eine vollkommen souveräne Monarchin.

Der Sohn Theresia's, Affonso Henriques regierte seit 1128 unter dem Titel „Infant“ (obtinuit ipse infans inclitus Dominus Alfonsus principatum et monarchiam regni Portugallensis. Chron. Lusit. aera 1166); er vertheidigte die Unabhängigkeit Portugals mit aller Kraft gegen Castilien und erweiterte sein Reich durch einen glorreichen Sieg über die Mauren bei Ourique (1139); auf dem Schlachtfelde selbst oder wenigstens bald nach dem Siege legte er sich den Königstitel bei und wird seitdem stets als König bezeichnet.

III. Die Cortes von Lamego.

Affonso I., der Eroberer suchte seine neue Königswürde auf eine doppelte Weise zu befestigen, einerseits indem er sich um die Anerkennung des Papstes bewarb, andererseits indem er die Bestimmung der Nation zu seiner Erhebung zu erhalten suchte. Zu diesem Zwecke versammelte er im Jahr 1143 den Kern der Nation um sich und liess sich die Königswürde noch einmal feierlich bestätigen. So gab er seiner Macht eine feste Grundlage und legte zugleich das erste Fundament zu einer geregelten Staatsverfassung. Die Versammlung der Cortes von Lamego bestand aus dem hohen Clerus, dem Adel und den Abgeordneten der Städte.

Die hierher gehörigen Worte der lamegischen Urkunde lauten folgendermassen ¹⁾: „— — Et surrexit Laurentius Venegas procurator Regis, et dixit:

1) Abgedruckt in lateinischer Sprache bei Schmauss Corpus juris gentium I. S. 4—7., und bei Rousset Supplément au Corps diplomatique, Vol. I. p. 37 in französischer Sprache.

„Congregavit vos Rex Alfonsus, quem vos fecistis in Campo Auriquio, ut videatis bonas litteras domini Papae, et dicatis si vultis quod sit ille Rex. Dixerunt omnes: Nos volumus quod sit Rex. Et dixit procurator: Quomodo erit Rex: ipse, et filii ejus, aut ipse solus Rex. Et dixerunt omnes: Ipse in quantum vivet, et filii ejus posteaquam non vixerit. Et dixit procurator: Si ita vultis, date illi insigne. Et dixerunt omnes: Demus in Dei nomine. Et surrexit Archiepiscopus Bracharensis, et tulit de manibus Abbatis de Laurbano coronam auream magnam, cum multis margaritis, quae fuerat de regibus Gottorum, et dederant Monasterio, et posuerunt illam Regi. Et dominus Rex cum spata nuda in manu sua, cum qua ivit in bello, dixit: Benedictus Deus qui me adjuvavit. Cum ista spata liberavi vos, et vici hostes nostros, et vos me fecistis Regem, et socium vestrum. Si quidem me fecistis, constituamus leges, per quas terra nostra sit in pace. Dixerunt omnes: volumus domine Rex, et placet nobis constituere leges, quas vobis bene visum fuerit, et nos sumus omnes cum filiis, filiabus, neptibus et nepotibus, ad vestrum mandare. Vocavit citius dominus Rex Episcopos, viros nobiles, et procuratores, et dixerunt inter se: Faciamus in principio leges de haereditate Regni; et fecerunt istas sequentes.“

Hatte man einmal das Princip der Erbmonarchie unter allgemeiner Zustimmung anerkannt, so kam es nun vor allem darauf an, die Thronfolgeordnung grundgesetzlich zu regeln. Ein Gesetz hierüber war das erste Bedürfniss der ganzen Staatsordnung. Die Gesetze, die in Lamego berathen und beschlossen wurden, betrafen drei Punkte: die Thronfolge, den Adel und die Rechtspflege. Wir beschränken uns auf die Betrachtung des ersten Punktes, der Bestimmungen über die Thronfolge; sie lauten folgendermaassen:

„Vivat dominus Rex Alfonsus et habeat Regnum. Si habuerit filios varones, vivant, et habeant Regnum, ita ut non sit necesse facere illos de novo Reges. Ibunt de isto modo. Pater, si habuerit Regnum, cum fuerit mortuus, filius habeat, postea nepos, postea filius nepotis, et postea filius filiorum in saecula saeculorum per semper.

„Si fuerit mortuus primus filius, vivente Rege patre, secundus

erit Rex, si secundus tertius, si tertius quartus, et deinde omnes per istum modum.

„Si mortuus sit Rex sine filiis, si habeat fratrem, sit Rex in vita ejus: et cum fuerit mortuus, non erit Rex filius ejus, si non fecerint eum Episcopi, et procurantes, et nobiles curiae Regis; si fecerint Regem, erit Rex, si non fecerint, non erit Rex.

„Dixit postea Laurentius Venegas, procurator domini Regis ad procurantes. Dixit Rex: si vultis quod intrent filiae ejus in haereditatibus regnandi, et si vultis facere leges de illis? Et posteaquam altercaverunt per multas horas, dixerunt: Etiam filiae domini Regis sunt de lumbis ejus, et volumus eas intrare in Regno, et quod fiant leges super istud. Et Episcopi et nobiles fecerunt leges, de isto modo.

„Si Rex Portugalliae non habuerit masculum, et habuerit filiam, ista erit Regina, postquam Rex fuit mortuus de isto modo: *Non accipiet virum nisi de Portugal*, nobilis, et talis non vocabitur Rex, nisi postquam habuerit de Regina filium varonem, et quando fuerit in congregatione maritus Reginae, ibit in manu manca, et maritus non ponet in capite coronam Regni.

„Sit ista lex in sempeternum, quod prima filia Regis accipiat maritum de Portugallia, *ut non veniat Regnum ad estraneos, et si casaverit cum Principe estraneo*, non sit Regina; quia nunquam volumus nostrum Regnum ire for de Portugalensibus, qui nos sua fortitudine Reges fecerunt sine adjutorio alieno per suam fortitudinem et cum sanguine suo.

„Istae sunt leges de haereditate Regni nostri; et legit eas Albertus Cancellarius domini Regis ad omnes, et dixerunt: Bonae sunt, justae sunt, volumus eas per nos, et per semen nostrum post nos.“

Die Gesetze von Lamego sind nicht nur das älteste, ehrwürdigste Grundgesetz des portugiesischen Reiches: sie bieten auch ein so allgemeines rechtshistorisches Interesse, dass wir auf ihre Betrachtung näher eingehen müssen.

In den Gesetzen von Lamego spiegelt sich der ganze Geist jener rauhen, aber ritterlichen und thatkräftigen Zeit auf das klarste wieder. Es ist ein lebendiges dramatisches Gemälde — jene Erhebung des ersten Königs von Portugal auf den Thron

durch seine tapfern Waffengefährten. Aehnlich wie zur Zeit der Völkerwanderung die germanischen Stämme einen tapfern Gefolgsherrn aus edlem Geschlecht zu ihrem König auf dem Schild erhoben, steigt Affonso der Eroberer auf den neugegründeten Thron unter dem Zuruf und Waffengeklirr seiner Kampfgenossen, die sich wohl bewusst sind, dass sie diesen Thron durch ihr Blut und ihre Tapferkeit gegründet haben.

Eine tiefere rechtsgeschichtliche Auffassung dieses ganzen Aktes wird nur dann möglich, wenn wir erwägen, dass das neugegründete Reich Portugal eine territoriale Abzweigung des Reiches Castilien ist und dass wir uns somit auf westgothischem Rechtsboden befinden. Es ist erklärlich, dass in einem solchen sich lostrennenden Filialreich die Rechtsgrundsätze des Mutterreichs maassgebend einwirken. Wie oben gezeigt, ist Castilien in dieser Zeit bereits ein Erbreich; es ist daher sehr natürlich, dass sich auch das Rechtsbewusstsein der portugiesischen Stände entschieden für die Erbinonarchie ausspricht. Auch für die Thronfolgeordnung dient das castilianische Recht zum Vorbild; nicht als ob man sich absichtlich dasselbe zum Vorbild genommen habe, sondern weil dasselbe die ganze Rechtsauffassung jener Männer unwillkürlich durchdringt.

Merkwürdig ist, was über die Festsetzung der Erbfolge der königlichen Töchter erzählt wird.

Die Stände des Reichs stritten viele Stunden lang, ob sie dieselbe gestatten sollten? Wahrscheinlich mochte es jenen kriegsgewohnten Männern bedenklich vorkommen, die Herrschaft über ein durch Eroberung gegründetes, von mächtigen Feinden umlauertes Reich der schwachen Hand einer Frau anzuvertrauen. Aber ihre angeborene Rechtsanschauung war stärker, als ihre politischen Bedenken; sie entschieden sich für die Erbfolge der Töchter und zwar aus dem charakteristischen Grunde, „weil auch sie aus den Lenden des Königs, unsers Herrn, hervorgegangen sind“.

Wir sehen hier recht deutlich, wie die Anschauung des speciellen Volksrechts auf die Bestimmung der Thronfolgeordnung einwirkte. Wären die zu Lamego versammelten Grossen fränkischen Stammes gewesen, so wäre eine derartige Aner-

kennung der Rechte der königlichen Töchter undenkbar. Wie hätten Franken, welche die Töchter selbst von privatrechtlichem Grundbesitz ausschlossen, aus Rechtsgefühl ein Thronfolgerecht für die königlichen Töchter annehmen können? Aber wir stehen hier auf westgothischem Rechtsboden. Mello Freire in seiner, freilich nur äussern, portugiesischen Rechtsgeschichte weist nach, dass in dem heutigen Portugal seit dessen Einverleibung in das westgothische Reich nur westgothisches Recht galt, dass besonders seit Receswinth (650) das westgothische Gesetzbuch zum einzig geltenden Recht erhoben wurde, dass dasselbe für die christliche Bevölkerung auch unter der Maurenherrschaft seine Gültigkeit nicht verlor, und dass die christlichen Könige von Leon und Castilien, welche sich als Nachfolger der westgothischen Herrscher betrachteten, die westgothischen Gesetze fortwährend als Hauptrechtsquelle ansahen.

Das westgothische Recht ist unter allen germanischen Volksrechten das günstigste für die Töchter. Bei der bürgerlichen Erbfolge theilen Söhne und Töchter, Brüder und Schwestern die ganze Erbschaft, Fahrniss sowohl wie Liegenschaften, zu völlig gleichen Theilen, ohne allen Vorzug des Mannstammes¹⁾. Entferntere Agnaten, z. B. Vatersbrüder, werden den Töchtern nie vorgezogen. Der Grund, welchen das westgothische Recht für die Gleichstellung der Frauen mit den Männern anführt, ruht auf einer völlig naturrechtlichen Anschauung: „*Nam justum omnino est ut quos propinquitas naturae consociat, hereditariae successionis ordo non dividat.*“ Stimmt dieser Grund nicht, der Sache nach, mit dem völlig überein, welchen die portugiesischen Grossen zu Lamego für die Thronfolge der Töchter anführen („*Etiam filiae domini Regis sunt de lumbis ejus*“)?

Ausser der Einwirkung der allgemeinen westgothischen Rechtsanschauung dürfte vielleicht, als ein bestimmendes Moment für die Annahme der cognatischen Thronfolge in Portugal der

1) L. Wisigothorum IV, 2, 1: „*Si pater vel mater intestati decesserint, tunc sorores cum fratribus in omni parentum facultate, absque aliquo obiectu, aequali divisione succedant.*“

Umstand mit in Anschlag kommen, dass das Land Portugal selbst in seiner Entstehung gewissermassen einen weiblichen Ursprung hatte, indem es der castilianischen Königstochter Theresia als Mitgift gegeben, und somit als eine Art Paragium für eine Prinzessin constituirt wurde.

Auffallend könnte nur der Artikel der Gesetze von Lamego erscheinen, welcher sagt:

„Si mortuus sit rex sine filiis, si habeat fratrem, sit rex in vita ejus.“

Würde man den Artikel allein für sich haben, so könnte man wohl dafür halten, dass allerdings der Bruder eines Königs dessen Tochter in der Erbfolge vorgezogen werden müsse, weil daselbst nur von einem ohne Söhne (sine filiis) verstorbenen Könige die Rede ist, in welchem Fall dessen Bruder im Reiche nachfolgen soll. Allein dieser Artikel ist nur im Zusammenhang mit dem ganzen Inhalt und der Entstehungsgeschichte der lamegischen Gesetze zu verstehen. Erst nachdem das Nöthige über die Erbfolge des Mannsstammes festgestellt worden ist, fordert der König die Reichsstände zur Beschlussnahme über die Thronfolge seiner weiblichen Nachkommen auf. Diese wird ihm auch von den Reichsständen bewilligt und dadurch nachträglich eine Einschränkung des im obigen Artikel verordneten Erbfolgerechts der Brüder des Königs gemacht, das erst dann stattfinden soll, wenn der König überhaupt keine Nachkommen hinterlässt.

So ruht das Thronfolgerecht der Töchter in Portugal nicht (wie man in Deutschland so häufig wähnt) auf dem Paragraphen einer modernen Constitution oder einer einseitigen königlichen Verfügung, sondern auf dem tiefsten Rechtsbewusstsein der ganzen Nation, auf dem ältesten und ehrwürdigsten Gesetze Portugals; ja die cognatische Thronfolge, mit Vorzug der Tochter vor des Vaters Bruder, ist so alt wie das Reich selbst.

Während die portugiesischen Stände so das Thronfolgerecht der Töchter anerkannten, suchten sie sich durch andere Bestimmungen gegen die Nachtheile der weiblichen Erbfolge zu sichern.

Der grösste Nachtheil der weiblichen Erbfolge lag den Portugiesen damals klar vor Augen; er bestand in der leicht ein-

tretenden Möglichkeit einer Verschmelzung mit andern Reichen. Waren nicht viele kleine Königreiche Spaniens schon damals durch Verheirathung zusammengebracht und mit Castilien verschmolzen worden? Den Portugiesen war ihre kaum errungene Selbstständigkeit zu theuer, um sie einer solchen Gefahr preiszugeben; sie fügten daher der Bestimmung über die Erbfolge der Töchter die Bedingung bei, dass eine Königstochter nur dann Königin werden sollte, wenn sie einen eingebornen Edeln zum Gemahl nähme, während sie durch Verheirathung mit einem Fremden des Thronfolgerechts für immer verlustig gehen sollte.

Eine andere Bestimmung der lamegischen Gesetze ist eine merkwürdige Reminiscenz an das altgermanische Wahlrecht des Volkes. In der absteigenden Linie ist zwar das Wahlrecht gänzlich abgeschafft, die Descendenten eines Königs erwerben unmittelbar durch ihre Geburt ein Successionsrecht und steigen ipso jure, ohne jeden weitem Wahlakt, auf den Thron, in der Seitenlinie haben ein durch die Geburt erworbenes Successionsrecht noch die Brüder des verstorbenen Königs. Aber weiter reicht die Kraft des Erbrechts nicht; der Brüder Söhne werden keineswegs ipso jure wieder Könige, es muss ein neuer Wahlakt stattfinden. So bricht in diesem einzelnen Falle der Grundsatz des erblichen Wahlrechts wieder lebendig durch, obgleich im allgemeinen das Erbrecht den Sieg davon getragen hat.

Schliesslich ist noch zu bemerken, dass die Portugiesen keine ganz unumstösslichen Beweise für die Echtheit der Urkunde haben, welche die Verhandlungen der Cortes von Lamego enthält ¹⁾. Aber die darin enthaltenen Bestimmungen wurden von jeher, unter voller Uebereinstimmung der Nation, zu allen Zeiten und unter den verschiedensten Umständen als Staatsgrundgesetze angesehen. Wollte man selbst Zweifel gegen die Authenticität der Urkunde aufkommen lassen, so würde diess doch materiell gleichgültig sein, da alle andern geschichtlichen Documente, besonders die Testamente der ältesten Könige von Portugal ganz dieselben Grundsätze über die Erbfolge aussprechen, wie die Cortes von Lamego.

1) Siehe Schäfer Geschichte von Portugal I. S. 53.

IV. Die Staatssuccession unter der ersten Dynastie (den ächten Burgunden).

Die Gesetze von Lamego sind unter allen drei Dynastien maassgebende Norm für die Staatssuccession geblieben; die in denselben enthaltenen Grundsätze werden bisweilen zwar verschieden ausgelegt, die Gültigkeit der Gesetze selbst aber nie bezweifelt. Der tiefe Kenner des portugiesischen Rechtes, Joseph de Mello Freire, charakterisirt die Bedeutung der lamegischen Gesetze für die Thronfolge folgendermassen: „Ex Lamaecensi lege tota fere quanta est de Regni successione quaestio pendet, cui omnino conjungendae Regni traditiones et usus et Regum quoque testamenta, quamvis haec non eadem, sed multo minore auctoritate valeant, cetera quae huc facere videntur“ ¹⁾. Die ganze Tradition des Königreichs, das Gewohnheitsrecht und die Testamente der Könige enthalten nur die immer wiederholte Bestätigung der in jenem Grundgesetz enthaltenen Successionsprincipien. Weisen wir diess zunächst für die erste Dynastie nach.

Affonso I. Henriques (1128—1185), der erste König von Portugal, unter welchem die Cortes von Lamego gehalten wurden, hinterliess zwar ein Codicill, dasselbe enthält aber keine Verfügung über die Thronfolge.

Sancho I. (1185—1211) folgte seinem Vater Affonso als ältester überlebender Sohn; von Sancho I. rührt das älteste noch vorhandene Testament her, er verfügte in demselben, dass sein ältester Sohn sein Nachfolger im Reich sein sollte:

„Imprimis mando ut filius meus Rex Donnus Alfonsus habeat regnum meum“ ²⁾.

Auf Sancho I. folgte sein erstgeborener Sohn Affonso II. (1211—1223). Das Testament dieses Königs ordnet, ganz im Einklang mit den lamegischen Gesetzen, die Erbfolge der Söhne nach dem Rechte der Erstgeburt an; in Ermangelung von Söhnen sollen die Töchter zur Succession berufen sein. Die hier einschlagenden Worte des Testaments lauten:

„Imprimis mando quod filius meus Infans D. Sancius, quem

1) Institutiones juris civilis Lusit. Lib. III. tit. 9. §. 3.

2) Memorias da academia real das sciencias de Lisboa VII. p. 364.

habeo de Regina D. Urraca, habeat regnum integre et in pace. Et si iste mortuus fuerit sine semine legitimo, major filius, quemcunque habuero de Regina D. Urraca, habeat Regnum meum integre et in pace. Et si filium masculum non habuero de Regina D. Urraca, filia mea Infans D. Lianor, quam de ipsa Regina habeo, habeat Regnum“.

Auf Affonso II. folgte sein erstgeborener Sohn Sancho II. (1223—1245). Sancho II. war kinderlos. Nach den Reichsgesetzen war daher sein ältester Bruder der nächste Erbe. In der päpstlichen Bulle, in welcher Sancho II. der Regierung entsetzt und sein Bruder Affonso III. zum Regenten bestimmt wurde, ward ausdrücklich das Successionsrecht des letztern anerkannt: „qui eidem regi, si absque legitimo decederet filio, *jure Regni* succederet“.

Sancho II. selbst konnte nicht umhin, das Successionsrecht seines ältesten Bruders anzuerkennen; schon in seinem ersten Testamente, von dem wir die Zeit der Abfassung nicht kennen, ernannte er ihn in Ermangelung legitimer Descendenz zu seinem Nachfolger:

„Et si filium legitimum vel filiam legitimam non habuero, mando quod frater meus Infans D. Alphonsus habeat meum Regnum integre et in pace.“

Ausführlicher ist sein späteres Testament, worin die Grundsätze der lamegischen Gesetze aufs klarste bestätigt werden:

„Imprimis mando, quod si ego habuero filios de muliere legitima, major eorum habeat meum Regnum integre et in pace. Et si filios masculos non habuero de muliere legitima et habuero inde filias, major earum habeat meum regnum integre et in pace. Et si filium legitimum vel filiam legitimam non habuero, mando quod Frater meus D. Alfonsus habeat meum regnum integre et in pace; et si ipse mortuus fuerit sine filio legitimo vel sine filia legitima, mando quod Frater meus Infans D. Fernandus habeat meum Regnum integre et in pace; et si ipse mortuus fuerit sine filio legitimo vel sine filia legitima, mando quod Soror mea Infans D. Lianor habeat meum Regnum integre et in pace.“

Da Sancho II. kinderlos blieb, folgte ihm in der That sein ältester Bruder Affonso III. (sogar ohne seinen Tod abzuwarten).

Niemand konnte Affonso's Successionsrecht bestreiten, dasselbe war aber, nach der ausdrücklichen Bestimmung der Gesetze von Lamego, nur ein persönliches; Affonso's Descendenz konnte gesetzlich nur durch eine Neuwahl der Stände auf den Thron kommen. Die Erbfolge hätte somit unter den Söhnen Affonso's zweifelhaft werden können, da hier das Recht der Erstgeburt nicht den Ausschlag gab. Um solchen Zweifeln vorzubeugen, bezeichnete Affonso III. schon bei seinen Lebzeiten seinen ältesten Sohn Diniz als Thronfolger „*filius primogenitus et haeres*“ und liess ihm als solchem besondere Ehrenbezeichnungen erweisen. Nach dem Tode des Königs wurde auch dem erstgeborenen Prinzen sogleich mit den gewöhnlichen Feierlichkeiten gehuldigt. Viele Publicisten behaupten jedoch mit der grössten Bestimmtheit, dass Affonso III., als er seinem Bruder succedirte, der Stände Einwilligung auf einem allgemeinen Reichstage zu der Succession seines Sohnes Diniz verlangt und erhalten habe ¹⁾.

In seinem Testamente verordnet Affonso III. die Succession seines Erstgeborenen mit folgenden Worten:

„Mando Regna mea scilicet Portugaliae et Algarbii *Dono Dionysio meo filio, quod habeat illa post mortem meam*“.

Die folgenden Könige der ersten Dynastie hatten immer ihre ältesten Söhne zu Nachfolgern, welche sie regelmässig in ihren Testamenten zu Thronfolgern ernannten.

Auf Diniz folgte sein erstgeborener Sohn Affonso IV. (1325—1357); auf Affonso IV. sein ältester überlebender Sohn Pedro I. (1357—1367); auf Pedro I. abermals sein ältester überlebender Sohn Fernando (1367—1383). Dieser hinterliess eine Tochter Beatriz, welche ihm aus näher zu erörternden Gründen nicht succedirte. Mit Fernando erlosch der Stamm der ächten Descendenten des Grafen Heinrich von Burgund.

V. Die Staatssuccession unter der zweiten Dynastie (den falschen Burgunden).

König Fernando hatte seine Tochter Beatriz mit Juan I. König von Castilien vermählt. Nach den Ehepakten sollte die

¹⁾ Schmauss Einleitung zum Begriff des Staats von Portugal II. S. 243.
Zeitschr. für Staatsw. 1874. 2s Heft.

Infantin Beatriz, wenn der König Fernando keinen Sohn erhielte, nach des Vaters Tode die portugiesische Krone erben und ihr Gemahl den Titel eines Königs von Portugal annehmen. Dem Sohne oder der Tochter, von König Juan mit Beatriz erzeugt, sollte die Thronfolge gebühren. Sollte aber Fernando wie seine Tochter Beatriz aller legitimen Nachkommen ermangeln, dann sollte das Königreich Portugal an Juan von Castilien fallen, wie in einem gleichen Fall das Königreich Castilien an König Fernando ¹⁾).

Nach dem Tode des Königs Fernando erhob der König von Castilien Successionsansprüche und suchte dieselben sogar mit Waffengewalt durchzusetzen. Gegen eine derartige Vereinigung mit der Krone von Castilien sprach sich aber das portugiesische Nationalgefühl lebhaft aus und das Volk erhob sich zur Vertheidigung seiner Unabhängigkeit. Castilien konnte seine Ansprüche nicht durchsetzen, die Cortes erklärten den Thron für erledigt und wählten den Ordensmeister von Avis, João, einen Bastard Pedro's I., zum König. Ein berühmter Jurist, ein Schüler des Bartolus und Baldus, das Orakel der Rechtskunde in Portugal, João das Regrās, führte die Berechtigung der Cortes zu einer solchen Neuwahl aus, indem er zeigte:

- 1) dass Beatriz auf den Thron nicht folgen könnte, weil sie keine rechtmässige Tochter des Fernando, vielmehr von ihm im Ehebruch gezeugt wäre, indem ihre Mutter Leonore zur Zeit ihrer Geburt mit ihrem ersten Gemahl de jure noch vermählt gewesen wäre;
- 2) dass, wenn auch gleich Beatriz und ihre künftigen Kinder rechte Erben der Krone Portugal wären, doch ihr Gemahl, der König von Castilien, nichts zu prätendiren hätte; er habe vielmehr den Ehepakten geradezu zuwider gehandelt, indem er nicht erwartet, bis er einen Sohn mit Beatriz erzeugt, sondern Portugal mit Gewalt der Waffen angegriffen, ehe er noch ein Recht darauf gehabt habe.

Der letzte König hatte aber noch zwei Stiefbrüder hinterlassen, Söhne Pedro's I. und der Ignez de Castro, die Infanten

1) Sousa Provas T. I. p. 296. Schäfer a. a. O. I. S. 485.

João und Diniz. In Ermangelung successionsfähiger Nachkommenschaft wären diese die rechten Erben gewesen. Deren Ansprüche entkräftete der gelehrte Jurist durch den Nachweis, dass ihre Eltern niemals eine rechtmässige Ehe geschlossen hätten, noch wegen zu naher Verwandtschaft hätten schliessen können, dass João und Diniz nicht allein kein Erbrecht auf den Thron, sondern nicht einmal auf das väterliche Vermögen hätten. Somit sei in Ermangelung successionsfähiger Erben der Thron erledigt und die Stände berechtigt, eine Neuwahl vorzunehmen.

Der portugiesische Jurist Sousa de Macedo sucht in seiner Staatsschrift „Lusitania liberata“ die volle Rechtmässigkeit dieses Wahlakts darzuthun und diess besonders durch den Beweis zu begründen, dass durch den Tod Fernando's der Thron erledigt worden sei ¹⁾. Soviel steht fest, dass João I. sich die allgemeine Anerkennung, endlich selbst von Seite Castiliens, zu verschaffen wusste und als Gründer einer neuen portugiesischen Dynastie angesehen wurde. Nie hat er ein Erbrecht in Anspruch genommen, sondern als der Erste seines Stammes gründete er sein Recht nur auf die Wahl der Cortes.

Sousa de Macedo fasst die rechtliche Stellung dieser neuen Dynastie in folgenden Worten treffend zusammen:

„Series regni primi Alfonsi et tertii expiravit in Rege Ferdinando, per cujus obitum vacasse coronam fuit iudicatum ideoque noviter electus Johannes, *in quo licet antiquum regnum continuatum fuerit cum antiquis legibus et qualitatibus, nova tamen incepit successio in nova linea*“ ²⁾.

Obwohl mit João I. eine neue Dynastie beginnt, so gelten

1) In derselben Weise begründet Joseph de Mello Freire in seiner Geschichte des portugiesischen Rechts die Rechtmässigkeit der Wahl Joãos I.: „Comitiis Conimbricensibus Joannes Avisiensis magister fuit jure meritoque electus: quia scilicet Ferdinandus rex sine liberis et cognatis, qui ei possent succedere, diem obivit suum. Nam Beatrix illius filia, cum uxor Castellae regis esset, ipsa lege regni fundamentali excluderetur. Johannes et Dionysius, vel ut nothi Petri filii ex Agnete a Castro suscepti vel ut perduelles, qui cum Joanne Castellae rege et ejus parente Henrico non semel in Portugalliae fines populabundi excurrerant, non poterant ejus regni, quod tot damnis compleverant, successionem adipisci. *Vacuum igitur regnum erat*“ etc.

2) Sousa de Macedo Lusitania liberata n. 28. p. 225.

doch unter ihr dieselben Successionsgrundsätze unverändert fort; denn sie ruhen auf Reichsgrundgesetzen und sind von der Existenz einer bestimmten Dynastie unabhängig. In dem Testamente João's I. ist der Grundsatz des Repräsentationsrechts der Linien mit voller Klarheit ausgesprochen.

Auf die glorreiche Regierung João's I. (1385—1433) folgte sein ältester überlebender Sohn Duarte (1433—1438); auf Duarte folgte dessen Erstgeborener Affonso V. (1438—1481); auf Affonso V. abermals sein ältester überlebender Sohn João II. (1481—1495), welcher ohne Hinterlassung legitimer Erben starb. Es wurde somit eine Erbfolge in der Seitenlinie nothwendig. Da der König João II. nach dem Tode seines Sohnes Affonso weder eheliche Descendenten noch Geschwister hatte, so hätte nach seinem Tode abermals eine Wahl durch die Cortes eintreten müssen, da entferntere Seitenverwandte grundgesetzlich nur durch die Wahl der Stände auf den Thron gelangen konnten. Daher konnte der König João II., nach dem Tode seines einzigen legitimen Sohnes, eine Zeitlang daran denken, seinem Bastard, dem Senhor Dom Jorge, die Thronfolge zu bestimmen; vor seinem Tode änderte er jedoch seinen Entschluss und setzte seinen Vetter Dom Manuel zu seinem Erben und Nachfolger in seinem Testamente ein ¹⁾.

Nach den Gesetzen von Lamego hätte Dom Manuel, welcher weder Descendent, noch Bruder des Königs, sondern nur dessen Vetter war, nicht durch blossen Anfall der Krone, sondern nur durch Wahl König werden können. Allein das Erbrecht in der königlichen Familie war bereits so erstarkt, dass jenes den Ständen vorbehaltene Wahlrecht sehr in den Hintergrund trat und Dom Manuel ohne vorhergegangene Wahl den Thron bestieg; aber alsbald wurde ein Reichstag nach Montemajor ausgeschrieben, wo ihn die Stände als König bestätigten. Auf Manuel den Grossen, unter welchem Portugal seine glorreichste Zeit erlebte, folgte sein Sohn João III., welcher eine zahlreiche Nachkommen-

1) Osorius de rebus gestis Emanuelis L. I. p. 3. setzt hinzu: „Georgius namque Johannis filius, propterea quod nothus esset, quamvis illius mater fuisset valde nobilis, legibus et institutis regni haeres esse non poterat.“

schaft vor sich dahinsterben sah. Ihm succedirte sein Enkel Dom Sebastian (1557—1578). Dom Sebastian starb unvermählt und kinderlos.

Da Sebastian auch keine Geschwister hatte, so hätte nach der Bestimmung des lamegischen Gesetzes abermals eine Wahl der Stände eintreten müssen. Diese Bestimmung war aber so obsolet geworden, dass der Letzte, der noch männlicher Seits von dem königlichen Stamme übrig war, der Grossonkel des letzten Königs, der Cardinal-Infant Henrique, succedirte, ohne dass eine Wahl der Stände vorhergegangen oder eine Bestätigung nachgefolgt wäre. Als man den greisen und kinderlosen Cardinal auf den Thron steigen sah, überliessen sich alle Fürsten und Staatsmänner Europa's der ernstesten Betrachtung, dass die Thronfolge in diesem Staate einst die öffentliche Ruhe stören werde¹⁾. So geschah es auch wirklich. Von allen Seiten tauchten Bewerber auf, welche Ansprüche auf die Krone machten, deren Erledigung so bald in Aussicht stand.

VI. Die Thronstreitigkeiten unter der Regierung und nach dem Tode des Königs Henrique und die spanische Zwischenherrschaft²⁾.

Während der ganzen Regierungszeit des Königs Henrique beschäftigte die Successionsfrage alle Gemüther in Portugal; die Prätendenten regten sich von allen Seiten und suchten ihre ausschliesslichen Rechte auf die Krone durch Staatsschriften darzutun. Wir führen hier kurz die Namen der Prätendenten und ihre vermeintlichen Ansprüche an.

1) Antonio Prior de Crato war ein unehelicher Sohn des Herzogs von Beja, und somit ein Enkel Manuels. Indem er wohl

1) Schäfer B. III. S. 392.

2) Ueber die Ansprüche der verschiedenen Prätendenten handeln insbesondere: a) Joannes Caramuel Lobkowitz Philippus prudens Caroli V. Imperatoris filius, Lusitaniae, Algarbiae, Indiae, Brasiliae legitimus Rex demonstratus. Antwerpiae 1639. Fol. — b) Antonii de Sousa de Macedo Lusitania liberata ab injusto Castellanorum dominio, restituta legitimo Principi Serenissimo Joanni IV. Lusitaniae Regi, demonstrata summo Pontifici, Imperio, Regibus, Rebuspublicis ceterisque Orbis Christiani Principibus. Londini 1645. Folio. (Die ausführlichste Staatsschrift für das Haus Braganza.) — c) Henrici Cocceji dissertationes de justitia belli et pacis in statu Regni Portugallici

wusste, dass in Portugal kein uneheliches Kind kraft Erbrechts succediren könne, behauptete er, sein Vater habe mit seiner Mutter in einer heimlichen, aber rechtmässigen Ehe gelebt, er sei somit als ehelicher Sohn der nächste Erbe der Krone. Die Behauptung, dass seine Eltern in rechtmässiger Ehe gelebt hätten, konnte er nicht beweisen, da dieser Behauptung unwiderlegliche Thatsachen entgegenstanden ¹⁾.

2) Der mächtigste Prätendent war Philipp II. von Spanien; er gründete sein Recht darauf, dass er der ältesten Tochter des Königs Manuel männlicher Erbe sei und also praerogativam aetatis et sexus für sich habe. Die ersten spanischen Juristen arbeiteten für ihn Rechtsdeduktionen aus, unter ihnen der berühmte Molina ²⁾.

3) Der Herzog von Savoyen, der Sohn der zweitältesten Tochter, verlangte zwar nicht, dem König Philipp II. vorgezogen zu werden. Wenn aber solcher vor Endigung des Streites ster-

fundata. Heidelbergae 1687. Johann Jacob Schmauss Einleitung zum Begriff des Staats von Portugal B. I. S. 507 ff.

Manuel, König von Portugal.

João III, König von Portugal.	Isabel, Gem. Kaiser Karls V.	Beatriz, Gemahlin Karls III., Herz. von Savoyen.	Luis, H. v. Beja. Concubine Violanta.	Henrique, Cardinal u. König von Portugal, starb un- vermählt.	Duarte, Gemahlin Isabel von Bra- ganza.
 João, Kronprinz. † vor dem Vater.	 Philipp II., König von Spanien. Prätendent und endlich König von Portugal.	 Emanuel Philibert, Herz. von Savoyen. Prätendent.	 Antonio, Prior de Crato. Prätendent.	 Maria, Gemahlin Alex. Far- nese's, Herz. von Parma.	 Catharina, Gemahlin João's von Braganza. Prätenden- tin.
 Sebastian, König. † unverm.				 Ranuccio, Herz. von Parma. Prätendent.	

1) Sousa de Macedo Lib. I. cap. IV. p. 201—213.

2) Sousa de Macedo Lib. I. cap. IX—XIV. p. 258. 441.

ben sollte, wie auch in Ansehen aller übrigen Prätendenten, berief er sich auf dieselben Gründe, welche Philipp II. für sich anführte, kraft deren er in diesem Falle der nächste Erbe zu sein behauptete ¹⁾.

4) Der Herzog von Parma gründete seinen Anspruch darauf, dass er von der ältesten Tochter des letzten Sohnes Königs Manuel entsprossen und also *ex meliori linea* und nach dem Recht der Repräsentation ändern vorzuziehen sei. Für ihn hatten die Juristen der Universität Padua eine Staatsschrift ausgearbeitet ²⁾.

5) Die Prinzessin Catharina, Gemahlin des Herzogs von Braganza, für deren ausschliessliches Recht auf die Krone sich alle Rechtslehrer der Universität Coimbra erklärt hatten. Die Herzogin von Braganza war die Tochter eines Sohnes des Königs Manuel, des Infanten Duarte, während Philipp II. nur der Sohn einer Tochter des Königs Manuel war. Die Herzogin von Braganza gründete nun ihr Recht darauf, dass sie als Tochter eines Sohnes einer bessern Linie angehöre, indem sie ihren Vater, den Infanten Duarte, vollständig repräsentire. Wie ihr Vater Philipps Mutter ausgeschlossen haben würde, wenn beide noch am Leben wären, so müsste auch sie selbst den König Philipp ausschliessen. Der Kernpunkt ihrer Deduktion war: „*Neque Philippus potest habere plus juris, quam mater ejus, neque Catharina minus, quam ejus pater, cujus est haeres; sed jus matris Philippi erat minus, quam jus patris Catharinae*“ ³⁾.

Die portugiesischen Publicisten, besonders die gelehrten Juristen der Universität Coimbra vertheidigten das Repräsentationsrecht in Portugal bei Successionsfällen mit aller Energie gegen die spanischen Juristen, welche dessen Anwendbarkeit so bestritten: „Das *jus representationis* wäre eine Erfindung des römischen Rechts, davon das *jus naturae*, das allein bei grosser Herrn Streitigkeiten gelte, nichts wüsste.“ Allein die portugiesischen Publicisten erwiederten, dass das römische Recht in Portugal recipirt wäre, und daher, weil die Sache in den Reichsgesetzen nicht deutlich ausgemacht, hier als subsidiäre Rechts-

1) Sousa a. a. O. Cap. VII.

2) Sousa a. a. O. Cap. VI.

3) Sousa a. a. O. Cap. XI. p. 401.

quelle eintreten müsste. Ausserdem beriefen sie sich auf mehrere königliche Testamente, welche das jus repraesentationis ausdrücklich sanktionirten, so das Testament João's I. und Affonso's V. Nach diesem Repräsentationsrecht würde in Portugal vorzugsweise bei Successionen auf die Prärogative der Linie gesehen, dergestalt, dass, so lange noch Erben aus der Linie eines Sohnes vorhanden wären, Nachkommen einer Tochter nicht zugelassen werden könnten. Nach dem Tode des Königs Henrique wäre die Succession auf „*meliolem lineam*“ gefallen, welches die Linie des Duarte, des Vaters der Catharina von Braganza, nicht aber die Linie der Isabel, der Mutter König Philipps von Spanien, gewesen.

Dieses Repräsentationsrecht wäre ganz nach den Grundsätzen des römischen Rechts zu beurtheilen, so dass es sich nicht weiter erstrecken könnte, als auf Geschwister und Geschwisterkinder. Nach diesen entschiede nur die Gradesnähe. Desshalb könnte auch der Herzog von Parma, ein Bruders-Enkel, das beneficium repraesentationis nicht mehr in Anspruch nehmen, und die Gradesnähe gäbe der Herzogin von Braganza den Vorzug vor dem Sohne ihrer ältern Schwester Maria, da sie einen Grad näher mit dem letzten König verwandt wäre.

Ausserdem führten die Publicisten der Herzogin von Braganza noch den durchschlagenden Grund an: dass nach den lamesischen Gesetzen kein Fremder in Portugal erben könnte, und dass demnach alle andern Prätendenten ausser Catharina von Braganza, der einzigen an einen einheimischen Edeln verheiratheten Prinzessin, erbunfähig wären.

Der förmlich eingeleitete Successionsprocess, zu dem König Henrique alle Prätendenten vorladen und zur Ausführung ihrer Ansprüche auffordern liess, hatte keinen Erfolg; indem der König absichtlich die Sache verschleifte. Auch in seinem Testamente hatte Henrique nichts Bestimmtes über die Thronfolge verfügt. Bei seinem Tode herrschte daher die grösste Verwirrung im ganzen Lande und es wurde Philipp II. leicht, sich mit Gewalt in den Besitz des Reiches zu setzen. Nicht die Stärke seiner Rechtsgründe, sondern die Heeresmacht des Herzogs Alba gab den Ausschlag. Die Reichsstände bestätigten Philipp 1581 zu

Tomar als König von Portugal und deklarirten zugleich seinen Sohn zum Nachfolger.

Portugal stand von 1580 bis zum Jahr 1640 unter spanischer Herrschaft.

VII. Die Staatssuccession unter der dritten Dynastie, dem Hause Braganza.

Die spanische Zwischenherrschaft war das Grab der portugiesischen Nationalgrösse; Portugal wurde thatsächlich wie eine Provinz der Krone Castilien behandelt. Eine starke nationale Reaktion führte im Jahr 1640 die Trennung Portugals von Spanien herbei und erhob den Herzog von Braganza als João IV. auf den Königsthron. João IV. war der Enkel jener Catharina von Braganza, welche ihr Recht im Jahr 1580 gegen die Uebermacht Philipps II. nicht durchsetzen konnte. João IV. stieg nicht bloß durch die Wahl der Stände, sondern durch eigenes Erbrecht auf den Thron, wie Mello Freire in seiner Rechtsgeschichte ausdrücklich sagt ¹⁾. So erfüllte sich die alte Tradition, welche seit dem Tode Sebastians unter dem portugiesischen Volke lebte, dass der rechtmässige König sich wirklich im Reiche aufhalte, aber unter einem andern Namen, den er jedoch bald ablegen und sich offenbaren werde.

Unverzüglich nach seiner Thronerhebung schrieb der König den 28. Januar des Jahres 1641 einen Reichstag nach Lissabon aus. Auf diesem Reichstage wurde von den drei Ständen einmüthig ein Manifest beschlossen und veröffentlicht, in welchem sie dem Könige von Spanien den Gehorsam auf sagten und die Gründe darlegten, aus denen sie João von Braganza zu ihrem König erhoben hätten ²⁾.

1) „Joannes IV. Kal. Dec. anno 1640 a primoribus civitatis, deinde ab universo populo comitiis generalibus 28. Januar. anno 1641 solemniter et majorum more rex consalutatus, non imperium, quod jam illius erat, sed ejus possessionem, neque majestatem, quam jam prae se ferebat, sed illius tunc demum exercitum populi suffragiis acquisivit.“ *Historia juris civilis* §. 45. p. 106.

2) Diese merkwürdige Urkunde findet sich abgedruckt in dem *Corps universel diplomatique par Dumont* Tome VI. p. 202 ff.

Dieses Manifest erkannte von neuem die lamegische Thronfolgeordnung als Reichsgrundgesetz an; es erklärte nach diesen Grundsätzen die Könige von Spanien für Usurpatoren und João von Braganza für den einzigen rechtmässigen Erben. Das Repräsentationsrecht, welches die spanischen Publicisten in Abrede gestellt hatten, wurde von den portugiesischen Ständen feierlich anerkannt. Ferner erklärten sie: dass sie nunmehr den unter König Henrique angefangenen Successionsstreit, dessen Entscheidung durch die ungerechte und gewaltsame Usurpation bis jetzt verhindert worden, zu Gunsten des Herzogs von Braganza endigen wollten; sie behaupteten, dass nach den Reichsgrundgesetzen den Ständen das Recht gebühre, nach Abgang des ganzen Königsstammes oder bei einem vorfallenden Successionsstreit in den Seitenlinien einen König zu ernennen; ferner führten sie die Rechtsgründe an, aus denen Catharina von Braganza nach dem Tode des Königs Henrique hätte succediren sollen, sie beriefen sich dabei 1) auf das jus repraesentationis, 2) auf die praerogativam melioris lineae, 3) auf die Gesetze von Lamego, kraft deren alle Fremden von der Thronfolge ausgeschlossen wären.

Auf demselben Reichstage wurde auch der älteste Sohn des neuen Königs Theodosio, zum Kronprinzen erklärt. Theodosio war der erste Kronprinz, der den Titel „Prinz von Brasilien“ führte; er starb vor seinem Vater, welcher zwei Söhne, Affonso und Pedro, hinterliess. Affonso, der älteste, folgte ihm im Jahr 1656 auf den Thron als Affonso VI. Der kinderlose Affonso VI. wurde bereits bei seinen Lebzeiten von seinem jüngern Bruder Pedro der Regierung entsetzt, welcher ihm als Pedro II. auf den Königsthron folgte. Pedro II. vermählte sich zugleich mit seines Bruders geschiedener Gattin, Maria Elisabeth von Nemours. Aus dieser Ehe wurde eine einzige Tochter, Isabella Maria, geboren, welche als die Kronerbin angesehen und auf dem Reichstage von 1674 von den Ständen als solche ausdrücklich anerkannt wurde. Ihr Vater verlobte sie mit dem Herzoge von Savoyen, Victor Amadeus, und auf sein Verlangen gaben die Reichsstände auf dem 1679 gehaltenen Reichstage ihre Einwilligung dazu mit der Erklärung: dass diese Heirath

mit einem fremden Fürsten, die sonst den Gesetzen von Lamego zuwider wäre, ihrem Erbrechte auf die Krone nicht nachtheilig sein sollte ¹⁾).

Dieser Beschluss ist für die Beurtheilung der portugiesischen Thronfolge von der grössten Wichtigkeit. Manche portugiesische Publicisten haben in diesem ständischen Beschluss geradezu eine Abschaffung der in den lamegischen Gesetzen enthaltenen Clausel sehen wollen. Da aber dieser Beschluss sich nur auf einen bestimmten einzelnen Fall bezog und nur zu Gunsten der damaligen Kronprinzessin erlassen wurde, so kann man darin keine eigentliche Abrogation, sondern nur eine Dispensation von jener Clausel des lamegischen Gesetzes erblicken. Aber soviel steht entschieden fest: dass die Reichsstände befugt sind, jede Prinzessin bei einer Vermählung mit einem fremden Prinzen von dieser Clausel des lamegischen Gesetzes und den darin angedrohten Rechtsnachtheilen zu entbinden.

Die Infantin Isabella Marie starb vor ihrem Vater Pedro II. und würde ihm ohnediess nicht succedirt sein, da derselbe in einer zweiten Ehe noch mehrere Söhne gezeugt hatte.

Nach den Gesetzen von Lamego folgte, wie öfters bemerkt, zwar dem Könige sein Bruder auf den Thron, aber diesem letztern nicht sein Sohn, wenn ihn nicht die Reichsstände von neuem wählten. Diese Bestimmung der lamegischen Gesetze war zwar in mehreren Fällen entweder gar nicht beachtet oder wenigstens die Wahl nur durch eine nachträgliche Bestätigung ersetzt worden. Allein Pedro II. hielt es für gerathen, seinen Sohn João den 1. December 1697 auf einem allgemeinen Reichstag als Kronerben feierlich anerkennen zu lassen. „Diese Feierlichkeit“, sagt Caetano de Lima, „achtete der König nöthig, um ein Hinderniss, das die Gesetze seinem Sohne machten, aus dem Wege zu räumen“ ²⁾).

Die Stände hatten in ihrem berühmten Manifest von 1641

1) Relation de la Cour de Portugal sous D. Petre II. Tom. I. cap. 6. p. 191.

2) Luiz Caetano de Lima Geographia histor. de todos os Estados Soberanos de Europa Tom. I. Cap. 5. p. 251.

ihr altes Wahlrecht sehr stark betont; dasselbe stand aber mit dem Princip der entwickelten Erbmonarchie in so grellem Widerspruch, dass es, als ein mittelalterlicher Rest einer überlebten Staatsordnung im Jahr 1698 völlig beseitigt wurde.

Nach der Angabe des portugiesischen Rechtshistorikers Mello Freire geschah dieses am 6. April 1698 auf dem Reichstag zu Lissabon, wo alle übrigen Successionsgrundsätze des lamegischen Gesetzes von neuem bestätigt wurden ¹⁾.

Der schon 1697 als Thronfolger feierlich anerkannte Prinz João folgte im Jahr 1706 seinem Vater als João V. Dieser König hinterliess bei seinem Tode 1750 zwei Söhne, Dom Joseph Manuel und Dom Pedro. Dom Joseph Manuel war sein Nachfolger, er hatte keine Söhne, wohl aber vier Töchter. Die älteste, Donna Maria Franziska Isabella, erklärte er in Ermangelung eines Sohnes zur Prinzessin von Brasilien und Kronerbin und vermählte sie 1760 mit seinem Bruder Dom Pedro. Joseph Manuel starb im Jahr 1777; ihm folgte seine älteste Tochter Donna Maria Franziska Isabella als regierende Königin. Dieses Ereigniss ist desshalb so merkwürdig, weil Donna Maria die erste regierende Königin in Portugal seit dem Ursprung des Reichs war, also in einem Zeitraum von 638 Jahren. Obgleich das Erbrecht der Töchter seit den Gesetzen von Lamego in allen Testamenten der Könige und den verschiedensten Staatsakten unbestritten anerkannt war: so hatte sich doch zufällig nie eine Gelegenheit zur Ausübung dieses Rechts ergeben.

Die Königin Donna Maria I. war vermählt mit ihrem Oheim Dom Pedro; ihr Gemahl, ungeachtet er des verstorbenen Königs Bruder war, erhielt erst den königlichen Titel, nachdem die Königin in gewöhnlicher Weise ausgerufen worden war. Er ging und sass bei dieser Feierlichkeit der Königin zur Linken und schwur ihr, wie die andern Grossen, den Huldigungseid. Er war somit ein Unterthan seiner Gemahlin, welcher die Re-

1) Mellii Freirii historia juris §. 40. p. 41. „In Comitiiis sub Petro II. sexto April. ann. 1698 Olysiptone habitis caput illud fundamentalis hujuse legis abrogatum, quod prohibebat filios defuncti regis fratris, eo sine liberis decedente, ad successionem absque populi consensu venire.“

gierung allein von Rechtswegen gebührte. Aus dem ganzen Hergange sieht man, wie genau dabei die Gesetze von Lamego beobachtet worden sind.

Von den Kindern der Königin Maria blieb nur der einzige Infant João (als König João VI.) am Leben, welcher bei der Geisteskrankheit seiner Mutter schon 1792 die Regentschaft übernommen hatte, 1796 als Souverän ausgerufen worden war, aber erst nach dem Tode seiner Mutter 1816 den Titel eines Königs von Portugal annahm. In die Regierungszeit dieses Königs fallen die grössten weltgeschichtlichen Bewegungen der Neuzeit, die französische Revolution und die napoleonischen Kriege. Wir berühren diese Ereignisse nur soweit, als ihre Besprechung für die portugiesische Successionsgeschichte unerlässlich ist.

Am 25. November 1807 schiffte die ganze königliche Familie sich nach Brasilien ein, wo sie dreizehn Jahre lang, bis zum 6. April 1821, verblieb. Die portugiesische Nation fühlte sich durch die Entfernung des Hofes gekränkt und konnte den Gedanken nicht ertragen, von einer ehemaligen Colonie aus regiert zu werden. Im Jahr 1820 brach ein Aufstand aus, welcher den König nöthigte, von Brasilien zurückzukehren und eine sehr demokratische Constitution anzuerkennen, deren Vorbild die spanische Cortesverfassung von 1812 war. Die Bestimmungen dieser Constitution interessiren uns hier nicht; wir bemerken nur, dass sie in Betreff der Thronfolge den Grundsätzen des lamegischen Gesetzes treu blieb. Tit. IV. Cap. 3. Art. 133 sagt: „Die Thronfolge im vereinigten Königreich folgt der regulären Ordnung der Erstgeburt und Repräsentation unter den gesetzmässigen Nachkommen des Königs Dom João VI., so dass beständig den Vorzug hat: die ältere Linie vor der jüngern, in derselben Linie der nähere Grad vor dem entfernten, in demselben Grade das männliche Geschlecht vor dem weiblichen, in demselben Geschlechte die ältere Person vor der jüngern.“ Diese Verfassung hatte aber ein sehr kurzes Leben; denn am 1. Oktober feierlich angenommen und beschworen, wurde sie bereits im neunten Monate ihres Bestehens, am 5. Juni 1823, vom König João VI. förmlich aufgehoben. Die Aufhebung war besonders das Werk Dom Miguel's, des jüngern Sohnes des

Königs, welcher sich an die Spitze eines Truppencorps gestellt hatte, um die Aufhebung der Constitution durchzusetzen.

Das spätere Auftreten dieses Prinzen ist so verhängnissvoll, eine Beleuchtung seiner angeblichen Ansprüche auf die Krone für unsere Aufgabe so wichtig, dass wir der rechtlichen Betrachtung seiner Prätionen ein besondern Abschnitt widmen müssen.

VIII. Die Usurpation Dom Miguels und seine angeblichen Rechtsansprüche ¹⁾.

Seit der Vernichtung der Constitution vom 23. September 1822 regierte João VI. wieder ohne Charte und ohne Cortes. Das wiederholte Versprechen dieses Monarchen, seinem Volke eine Constitution zu geben, wurde bei seinen Lebzeiten nicht erfüllt.

João VI. starb am 10. März 1826, er hinterliess zwei Söhne:

1) Dom Pedro seinen ältesten Sohn. Dieser Prinz war

1) Die Streitschriften in dieser Angelegenheit sind zahlreich; wir erwähnen hier: 1) *Injuste acclamation du Sérénissime Infant Dom Miguel ou analyse et réfutation juridique de la décision des soi-disant trois-états du royaume de Portugal du 11 Juillet 1828 par le Desembargador Antonio da Silva Lopes Rocha.* Paris 1828. 181 S. 8. — 2) *De la légitimité en Portugal, question portugaise soumise au jugement des hommes impartiaux.* Paris 1828. 102 S. 8. — 3) *Who is the legitimate King of Portugal? A portuguese question, submitted to impartial men. By a Portuguese residing in London. Translated from the portuguese.* 96 S. 8. [London 1828] (dieselbe Schrift wie Nr. 2.) — 4) *Deux mots sur le prétendu acte des trois-états du royaume, assemblés en Cortès, a Lisbonne, fait le 11 Juillet 1828.* [Paris 1828] 24 S. 8. — 5) *Examen rapide de l'acte fait par les prétendus états du royaume de Portugal assemblés à Lisbonne le 23 Juin 1828 par J. A. de Magalhaens.* Londres 1828. 53 S. 8. — 6) *Réflexions sur le discours des ministres de France et d'Angleterre par rapport au Portugal.* [Paris] s. a. 18 S. 8. — Für die miguelistischen Ansprüche ist am wichtigsten das Manifest (Assento) der sog. Cortes vom 11. Juli 1828 in XXVIII Paragraphen. Sämmtliche Urkunden, welche sich auf die vorliegende Streitfrage beziehen, finden sich zusammengestellt in dem gedruckten grossen Manifest der Königin Donna Maria, London 1828. — Deutsche Schriften sind: *Die Cortesverfassung und das Thronrecht des Infanten Dom Miguel von K. H. L. P.* Berlin 1830. — *Das wahre Interesse der europäischen Mächte und des Kaisers von Brasilien in Hinsicht auf die gegenwärtigen Angelegenheiten Portugals.* 1828. — *Die portugiesische Legitimitätsfrage.* Köln 1854.

im Jahre 1821, als die königliche Familie nach Europa zurückkehrte, als Regent in Brasilien zurückgeblieben, war aber bereits am 12. October 1822 genöthigt worden, sich als Kaiser von Brasilien proklamiren zu lassen, um dieses Land seiner Dynastie zu erhalten. Im Jahre 1825 wurde er von seinem königlichen Vater als Kaiser von Brasilien anerkannt. Dieser Fürst war nach dem Recht der Primogenitur (nachdem sein ältester Bruder Dom Antonio im Jahre 1801 gestorben war) und nach verschiedenen ausdrücklichen Erklärungen seines Vaters legitimer Thronerbe der Krone Portugal.

2) Dom Miguel den zweiten Sohn. Dieser Prinz hatte im April 1824 die Fahne des Aufruhrs gegen seinen eigenen Vater erhoben und den König und seine Minister ihrer Freiheit zu handeln völlig beraubt. Die fremden Gesandten mussten den König gegen seinen eigenen Sohn schützen. Dom Miguel wurde zu einer Reise nach Oesterreich genöthigt, wo er mehrere Jahre in einer Art Verbannung lebte.

So waren beim Tode João's VI. seine beiden Söhne abwesend. Auf dem Todtenbette hatte der König durch ein Decret vom 6. März seine Tochter Maria Isabella zur Regentin eingesetzt, „bis der legitime Erbe und Nachfolger in dieser Beziehung eine andere Bestimmung getroffen haben wird“¹⁾. Unter diesem legitimen Erben „legitimo Herdeiro e Successor d'esta Coroa“ konnte man niemand anders verstehen als Dom Pedro, den Erstgeborenen, den der König selbst in verschiedenen Staatsakten als seinen Kronerben bezeichnet hatte. In der That wurde damals sein Recht von allen Seiten unbestritten anerkannt; nicht der leiseste Zweifel erhob sich zu jener Zeit irgendwo gegen seine Legitimität. Die durch das Decret vom 6. März ernannte Regentschaft erkannte Dom Pedro ohne jede Zögerung als den legitimen König an; durch ein Circular vom 20. März 1826 befahl sie, dass alle Regierungsakten im Namen Pedro's IV. vollzogen werden sollten²⁾, sie liess durch eine nach Rio Janeiro gesandte Depu-

1) Gazeta de Lisboa vom 7. März 1826.

2) Portaria de 20. de Março de 1826 pela qual o novo Governo ordenou o formulario, que se devia guardar para os actos publicos serem expedidos em nome do Senhor D. Pedro IV. Rei de Portugal.

tation Pedro IV. im Namen des Königreichs feierlich beglückwünschen ¹⁾. Die Münzen wurden mit seinem Bild und Namen versehen; alle Tribunale sprachen in seinem Namen, alle Militär- und Kirchenbehörden erkannten ihn ohne weiteres an. Es gab in der That keine einzige geistliche und weltliche Behörde im ganzen Königreiche, mit Einschluss aller geistlichen Orden, welche ihm nicht damals ohne alles Bedenken Gehorsam geschworen hätte. Kein Thronwechsel ist jemals friedlicher und unbestrittener vor sich gegangen. Dom Pedro wurde nicht nur im ganzen Lande, sondern von allen Kabinetten Europa's als legitimer König von Portugal anerkannt. (Siehe insbesondere die Circularnote des Fürsten Metternich an die Botschafter und Gesandten Sr. k. k. apostolischen Majestät vom 27. März 1826.)

Als Dom Pedro die Nachricht vom Tode seines Vaters und vom Anfall der Krone Portugal erhielt, löste er seines Vaters altes Versprechen und gab der portugiesischen Nation am 19. April eine Charte, die sogenannte Carta de Lei, bestätigte fürs erste die von seinem Vater angeordnete Regentschaft, verzichtete aber bereits am 2. Mai 1826 bedingungsweise auf die Krone von Portugal zu Gunsten seiner ältesten Tochter Maria da Gloria. Die Bedingung war, dass sich die minderjährige Prinzessin Donna Maria mit ihrem Oheim dem Infanten Dom Miguel vermählen, dass aber die Prinzessin Brasilien nicht früher verlassen sollte, bis die von Dom Pedro gegebene Verfassung in Portugal beschworen und die Vermählung abgeschlossen worden wäre. Zugleich wurde Dom Miguel unter der Bedingung, dass er die Charte anerkennen und beschwören würde, von seinem Bruder zum Regenten bestimmt.

Die Carta de Lei wurde am 13. Juli 1826 in Lissabon bekannt gemacht, am 1. August desselben Jahres von der Infantin-Regentin, den obersten Staatsbehörden und sämmtlichen Gemeinden beschworen. Auch Dom Miguel beschwor am 4. October 1826 die verfassungsmässige Charte unbedingt und ohne

1) Discurso, que a Deputação mandada ao Rio de Janeiro pelo Governo de Lisboa recitou na presença do Senhor D. Pedro IV., prestando-lhe em nome da Nação Portugueza homenagem como a Seu Legitimo Rei.

Vorbehalt zu Wien ¹⁾, verlobte sich am 29. October per procurationem mit seiner Nichte Donna Maria, begab sich hierauf nach Portugal, wo er am 22. Februar 1828 anlangte, die Charte nochmals am 26. Februar in Mitten der Cortes feierlich beschwor ²⁾ und die Regentschaft übernahm, welche ihm durch die Verfügung seines Bruders vom 3. Juli 1827 übertragen war „nach der Verfassung bis zur Volljährigkeit der Prinzessin Maria.“

Kaum aber hatte der neue Regent seinem kaiserlichen Bruder und der Verfassung diesen feierlichen Eid geschworen, so löste er die Kammern auf. Das Dekret der Auflösung war von keinem Minister contrasignirt. Nun begann die Zeit einer wahren Schreckensherrschaft für Portugal; die treuesten Anhänger des Königs wurden in Kerker und Festungen geworfen; Leute, welche sich mit dem schönen Namen „der Freunde des Throns und Altars“ schmückten, wurden die frechsten Empörer gegen ihren angestammten, legitimen König. Diesen Werkzeugen des Usurpators wurden alle einflussreichen Stellen in Heer und Staat übertragen. Alle treuen und loyalen Unterthanen wurden ihrer Stellen entsetzt und verfolgt. Wer sich durch die Flucht retten konnte, suchte im Auslande ein Asyl.

Aber selbst diese offenbare Usurpation wollte sich in den Mantel des Rechts hüllen. Dom Miguel rief bereits am 3. Mai eine Versammlung unter dem Namen „der alten Cortes von Lamego“ zusammen, welche seine Usurpation in den Augen der Welt sanctioniren sollte. Auf den Ausspruch dieser sog.

1) Neueste Staatsakten Th. VI. S. 211. Despacho do Ministro Portuguez residente na Corte de Vienna de 6. de Outubro de 1826 participando officialmente ter o Senhor Infante D. Miguel prestado o juramento *puro e simples* da Carta Constitucional no dia 4. do mesmo mez.

2) Dieser Eid lautet: „Ich schwöre Treue dem Senhor Dom Pedro IV. und der Senhora Donna Maria II., ich schwöre zu übergeben die Herrschaft des Reiches an Donna Maria II., sobald sie volljährig geworden ist, ich schwöre aufrechtzuerhalten die römisch-katholische Religion, treu zu halten und halten zu lassen die constitutionelle Charte der portug. Nation.“ An demselben Tage erliess Dom Miguel ein Dekret, worin er befahl, „dass alle seine Regierungsakten im Namen seines Bruders Dom Pedro IV. erlassen werden sollten.“

alten 3 Stände vom 25. Juni 1828 und ihre Erklärung vom 11. Juli, Assento, legen die Miguelisten den höchsten Werth. Untersuchen wir daher genauer, wer diese Cortes waren und wie sie zusammengebracht wurden!

Man gab sich das Ansehen, als wollte man die alten Cortes zusammenrufen, welche im Jahr 1698 zuletzt gelagt hatten und seitdem eingegangen waren. Man spiegelte der Welt vor, als stellte man sich mit dieser Berufung auf den guten Boden des alten historischen Rechts.

War aber Dom Miguel berechtigt, diese alten Cortes zusammenzurufen? Nie haben die portugiesischen Stände ein Selbstversammlungsrecht gehabt; zusammenberufen konnte sie nur der König. Dom Miguel hatte nur durch den Willen seines Bruders ein Regierungsrecht in Portugal. Das Decret vom 3. Juli 1827 übertrug ihm die Regentschaft auf Grundlage der Verfassung vom 19. April 1826. Seine Regentenrechte reichten nur soweit, als er sich auf verfassungsmässigem Boden bewegte. Die Verfassung vom 19. April 1826 kannte aber keine andere Vertretung der portugiesischen Nation als die in den beiden Kammern der Pairs und der Abgeordneten. Die Zusammenberufung der sog. alten 3 Stände war daher eine Verletzung der Verfassung, an deren Beobachtung Dom Miguel's ganzes Regierungsrecht gebunden war.

Hatte Dom Miguel somit nicht das geringste Recht, eine solche Einberufung der alten Cortes anzuordnen, so war die Art und Weise, wie diese sog. alten 3 Stände zusammengebracht wurden, eine so formlose und gewalthätige, dass nicht einmal der Schein einer Volksvertretung, einer freien Berathung und Beschlussfassung gewahrt wurde. Obgleich die Schreckensherrschaft alle loyal gesinnten Männer verstummen machte, so fürchtete man doch, dass die eine oder andere Municipalität eine unbecqueme Persönlichkeit wählen würde. Die Regierung erliess daher durch das Ministerium des Innern eine Instruktion an alle Municipalbehörden, worin sie befohl, Adressen an Dom Miguel zu erlassen: „dass er sich zum König proclamiren und die Verfassung vernichten möchte, weil dieses nicht nur den Grundgesetzen des Reichs, sondern auch der allgemeinen Stimme der Nation

entsprüche“ 1). Aber noch nicht genug, auch die bewaffnete Macht musste einwirken und die commandirenden Generäle wurden beauftragt, Circulare an die Municipalitäten ihrer Provinzen zu erlassen, worin diese angewiesen wurden, in welchem Sinne sie Adressen erlassen sollten 2).

Endlich richtete der Infant selbst an die eingeschüchterten Municipalbehörden einen offenen Brief, worin er ihnen empfahl, und befahl: zu den bevorstehenden Cortes „nur Freunde des Throns und Altars“ zu wählen 3). Ausserdem musste der Generalintendant der Polizei einen Befehl an alle Gerichtsbehörden des Inhalts erlassen:

„dass sie auf die Wahlen ein wachsames Auge haben und sogleich eine Untersuchung beginnen sollten wegen Fälschung der Wahl, „Subornation“, wenn sich eine Municipalbehörde einfallen lassen sollte, ihre Wahl auf Personen zu lenken, welche des Parteigeistes (?) und der Anhänglichkeit an die neuen Institutionen (also die Verfassung vom 19. April 1826) verdächtig wären. Diese Untersuchungen sollten mit den Wahlen gleichen Schritt halten und mit der grössten Strenge betrieben werden“ 4).

Allen diesen Maassregeln zum Trotz hatten mehrere Municipalitäten den Muth, jede Wahl zu einer so ungesetzmässigen Versammlung standhaft abzulehnen, andere wählten Männer von redlicher und unabhängiger Gesinnung. Allein obgleich diese Vertreter mit der Vollmacht ihres Wahlkörpers versehen waren, wurden sie doch zurückgewiesen und die betreffende Municipalität befehligt, neue Deputirte zu wählen 5). Viele Städte blieben unvertreten, welche nach dem alten portugiesischen Staatsrechte ein Vertretungsrecht hatten, andere, die nie ein solches gehabt hatten, wurden willkürlich in diese sog. 3 Stände aufgenommen; es nahmen Leute an dieser Versammlung Theil, welche nie ein Mandat erhalten hatten und damit diesem Trauerspiel

1) Diese Instruction ist abgedruckt in der *Injuste acclamation* p. 25.

2) *Injuste accl.* p. 27.

3) Offener Brief vom 6. Mai 1828 a. a. O. p. 28.

4) Befehl vom 17. Mai 1828: Der *Desembargador* auf unmittelbaren Befehl S. K. H. a. a. O. p. 30.

5) *Injuste acclamation* p. 31.

auch die Komik nicht fehle, unterschrieb sich ein Mönch als Vertreter der Stadt Goa in Indien, obgleich die Wahlen erst am 3. Mai ausgeschrieben waren, das Assento aber bereits am 11. Juli unterzeichnet wurde! Ebenso mangelhaft waren die beiden andern Stände vertreten, von Clerus und Adel fehlten viele der ersten und vornehmsten Männer; dafür erschienen die blinden Anhänger des Usurpators, uneingedenk ihres Eides, den sie kurz vorher ihrem legitimen König geleistet hatten. Selbst der Bischof von Viseu, welcher diese sog. Cortes am 22. Juni mit einer Rede eröffnete, in welcher er „die unbestreitbaren Rechte Dom Miguels auf die Krone“ proclamierte, hatte Dom Pedro mehrfach als seinem legitimen Monarchen gehuldigt und ihm als Bischof und Pair den Eid der Treue geleistet. Dieser Prälat und Joseph Accursio das Neres waren die Seele der miguelistischen Usurpation. Accursio das Neres warf sich in jener Versammlung zum Advokaten Dom Miguels auf und suchte in einer Rede „*meditado temperamento*“ die angeblichen Rechte Dom Miguels juristisch zu begründen.

Obgleich der ausgesprochene Zweck jener Versammlung war, die Frage endgültig zu entscheiden: „Wer ist der legitime König von Portugal?“ so wurde nicht einmal zur Aufrechterhaltung des Scheines Dom Pedro geladen, vor diesem Tribunal zu erscheinen oder ihm ein Procurator bestellt; ja es fand nicht einmal eine eigentliche Berathung über diese wichtige Frage statt.

Schon am 25. Juni erklärten die sog. 3 Stände Dom Pedro IV. seines Thronrechts für verlustig und Dom Miguel für den rechtmässigen König, worauf derselbe am 30. Juni diesen Beschluss der sog. Cortes sanctionirte und die königliche Würde annahm.

Das Decret Dom Miguels vom 30. Juni erklärt:

„Nachdem Ich den wichtigen Gegenstand reiflich erwogen habe, der Mir von den 3 zu Cortes versammelten Ständen des Königreichs in besondern Akten eines jeden der 3 Stände vorgelegt ward, in welchen diese Stände anerkannt haben, dass Ich den Verfügungen der Grundgesetze der Monarchie gemäss zu dem Besitz der Krone dieser Königreiche berufen sei und Mich baten, den Titel König und Gebieter dieser Königreiche anzunehmen, welcher Titel auf Mich seit dem Tode des

Königs, Meines Herrn und Vaters, übergegangen ist, und nachdem Ich in Erwägung gezogen habe, wie wichtig es sei, in Allem dieselben Grundsätze der Monarchie zu befolgen, auf welche der portugiesische Thron gestützt ist, so ist es Mir nun aus diesen Gründen gefällig, die erwähnten Beschlüsse zu genehmigen u. s. w.“¹⁾).

Um aber diese offenbaren Gewaltthaten in den Augen Europa's zu beschönigen, wurde eine Gesammtklärung der sog. 3 Stände über die Rechte Dom Miguel's veröffentlicht. Diese ist das bekannte Assento vom 11. Juli 1828, welches als der Inbegriff aller miguelistischen Deductionen anzusehen ist²⁾).

Die Ausführungen dieses Manifestes lassen sich auf folgende Hauptpunkte zurückführen:

1) Die legitime Erbfolge in der Regierung des Herrn Dom João VI. gebührt dessen Söhnen nach der Bestimmung der Cortes von Lamego.

2) Der König Dom João VI. hinterlässt zwei Söhne, nämlich den erstgeborenen Dom Pedro d'Alcantara und den zweiten Dom Miguel.

3) Brasilien wurde durch das Gesetz vom 15. Nov. 1825 zu einem von Portugal und allen andern Staaten unabhängigen Staat erhoben.

4) Die Eigenschaft eines portugiesischen Bürgers geht verloren durch Naturalisation in einem fremden Lande.

5) Dom Pedro naturalisirte sich in Brasilien, als er sich zum Kaiser dieses Landes — Ausland in Bezug auf Portugal — erklärte und den Eid als solcher leistete.

6) Die Regierung über Portugal kann nach den lamegischen Gesetzen nie an einen Ausländer kommen.

7) Dom Pedro, welcher ein Ausländer geworden ist, wenigstens seit dem 25. Nov. 1825, kann auf seine Kinder keine Rechte transmittiren, welche ihm selbst erst durch den Tod seines Vaters am 10. März 1826 hätten erworben werden können.

8) Demnach ist sowohl Dom Pedro selbst als seine ganze

1) Allg. Zeitung 1828. Nr. 205.

2) Das Assento vom 11. Juli ist vollständig abgedruckt in der *Injuste acclamation par Antonio da Silva Lopes Rocha*.

Descendenz, welche als eine neue ausländische Dynastie anzusehen ist, von der Thronfolge in Portugal ausgeschlossen.

9) Folglich ist Dom Miguel, obwohl zweiter Sohn, seit dem 15. Nov. 1825 der unmittelbare legitime Nachfolger des Königs João VI. seines Vaters.

Selbst die eifrigsten Anhänger Dom Miguel's können nicht in Abrede stellen, dass Dom Pedro als ältester Sohn durch das Recht der Erstgeburt auf den Thron berufen ist; dieselben suchen sich aber gegen die Macht dieser einfachen Wahrheit durch die Behauptung zu retten:

dass Dom Pedro durch Annahme der souveränen brasilianischen Kaiserkrone ein ausländischer Fürst geworden sei und somit sein Recht auf den portugiesischen Thron verwirkt habe.

Da indessen aus der Annahme einer andern Krone nach den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts ein Verlust der angeerbten Krone nicht deducirt werden kann, so berufen sich die Anhänger Dom Miguel's auf Sätze des positiven portugiesischen Staatsrechts, durch welche sie den Verlust der portugiesischen Krone für Dom Pedro nachzuweisen versuchen. Besondern Werth legen sie auf eine Stelle der lamegischen Gesetze:

„*Sit ista lex in sempeternum, quod prima filia Regis recipiat maritum de Portugallia, ut non veniat regnum ad estraneos, et si casaverit cum Principe estraneo, non sit Regina; quia nunquam volumus nostrum Regnum ire for de Portugalensibus, qui nos sua fortitudine Reges fecerunt sine adiutorio alieno per suam fortitudinem et cum sanguine suo.*“

Nur durch eine völlige Sinnverdrehung dieses Gesetzes können die Miguelisten zu dem Schluss kommen, dass Dom Pedro durch seine Gelangung auf den Thron Brasiliens seine Eigenschaft als portugiesischer Prinz verloren habe und dadurch unfähig zur Nachfolge in der Krone Portugals geworden sei. Die falsche Auslegung dieses Gesetzes liegt auf der Hand. Das Gesetz von Lamego verbietet in der vorliegenden Stelle den Kronerbinnen Portugals einen der Geburt nach fremden Fürsten zu heirathen und bedroht sie in diesem Falle sogar mit dem

Verlust der Krone. Das Gesetz verhindert aber nicht, dass portugiesische Prinzen die Krone eines andern Staates erwerben, noch dass sie in der Krone Portugals succediren können, wenn sie eine andere Souveränität an sich gebracht. Im Gegentheil bietet die Geschichte Portugals Beispiele, welche zeigen, dass die Erwerbung und Innehabung einer fremden Krone für den Kronerben oder König von Portugal keineswegs den Verlust der portugiesischen Krone nach sich zieht. König Affonso III., der als portugiesischer Prinz zugleich durch seine Heirath mit der Prinzessin Mathilde Graf von Boulogne geworden war, folgte seinem Bruder König Sancho II. in der Regierung, indem er die Souveränität über Boulogne beibehielt.

„Es ist nicht unbekannt“ (schreibt der Staatsrath Abrantes an Sir William A'Court), „dass Dom Affonso V. durch seine Heirath mit der Königin Donna Johanna König von Castilien und Leon wurde und dass er, unerachtet er diese Staaten persönlich regierte, desswegen doch in Portugal weder die Ausübung seiner königlichen Gewalt noch seine Souveränitätsrechte in Portugal verlor, sondern solche fortwährend ausübte. Es ist bekannt, dass der König Dom Manuel in Folge seiner Heirath mit der Prinzessin Donna Isabella, Erbin der Königreiche Castilien, Leon und Arragonien, diese Königreiche in Person regierte, ohne deshalb seine Souveränitätsrechte in Portugal zu verlieren“ ¹⁾.

Wichtig ist hier eine Urkunde Dom Manuel's vom Jahr 1499 ²⁾, welche genaue Bestimmungen giebt, wie es gehalten werden sollte, wenn Dom Manuel's Sohn Dom Miguel da Paz zur Regierung kommen würde, welcher zu Saragossa, also im Auslande, geboren, ausser Portugal noch mehrere andere Reiche zu erben die Aussicht hatte, nämlich Castilien, Leon, Aragon, Granada u. s. w. („Et de même qu'il est maintenant l'héritier de ces royaumes comme il l'est de nos royaumes de Portugal et des Algarves, de même quand il plaira à Dieu qu'il hérite de

1) Schreiben des portugiesischen Staatsraths Abrantes an Sir William A'Court über die Regentschaft von Portugal und die Autorität Dom Pedro's IV. in der Eigenschaft als König von Portugal und Vater der Donna Maria II. Aus dem Constitutionel vom 24. Juni 1827.

2) Mitgetheilt in französischer Sprache in der Injuste accl. p. 93—102.

tous ces états, il régnera sur tous⁴.) Auch von einer Verpflichtung des Thronerben, in Portugal zu residiren, ist nicht die Rede, sondern Dom Manuel geht im Gegentheil von dem Gedanken aus, dass sein Nachfolger Portugal durch einen Stellvertreter regieren lassen würde („dans les cas où l'on nommerait pour gouverner ces royaumes un lieutenant, un vice-roi ou gouverneur“).

So wenig also Affonso III., Affonso V. und Dom Manuel wegen Besitzes einer fremden Krone regierungsverlustige Ausländer in Portugal wurden, so wenig konnte Dom Pedro sein Successionsrecht in Portugal abgesprochen werden, weil er die Kaiserkrone von Brasilien erworben hatte. Die Cortes von Lamego verbieten, dass das Königreich Portugal in fremde Hände gerathe; sie verbieten aber nicht, dass ein König von Portugal neue Königreiche zu seinen Staaten hinzu erwerbe. Diese Bestimmung hat nie eine Aenderung erlitten ¹⁾.

Die Miguelisten beziehen sich ferner auf ein angebliches Gesetz vom Jahr 1641. Allerdings stellten die Cortes im Jahr 1641 die Bitte an den König, ein Gesetz zu erlassen:

- 1) dass in Portugal weder ein Fremder noch seine Kinder succediren könnten, selbst wenn sie die nächsten Verwandten des verstorbenen Königs wären;
- 2) dass in dem Fall, wo ein König in Portugal zwei ver-

1) Höchstens könnte hier §. 136 der demokratischen Septemберverfassung von 1822 in Betracht kommen. Diese Verfassung hatte aber nur eine ephemere Existenz. Am wenigsten kann sich Dom Miguel auf dieselbe berufen, dessen Werk hauptsächlich ihre Vernichtung war. Der §. 136 dieser Verfassung lautet: „Wenn der Kronerbe zum Besitze einer fremden Krone gelangt oder der Thronerbe dieser zum Besitz von jener, so kann er nicht beide vereinigen; er wählt, welche er will, und wenn er sich für den fremden Thron entscheidet; so wird er angesehen, als habe er auf den portugiesischen Verzicht geleistet.“ Selbst diese Bestimmung der aufgehobenen Septemберconstitution ist keineswegs so ungünstig für Dom Pedro; dieselbe ist nur gegen eine bleibende Vereinigung der portugiesischen mit einer fremden Krone gerichtet, sie gestattet dagegen dem Thronerben die Wahl zwischen den beiden Kronen. Indem sie ein solches Optionsrecht gewährt, setzt sie voraus, dass der zur Thronfolge berufene Inhaber einer fremden Krone den Anfall der portugiesischen förmlich wahrgenommen habe, um sich dann zu entscheiden, welche Krone er behalten will.

schiedene Staaten besitzen würde, der älteste Sohn in dem grösseren, der jüngere Sohn in dem kleineren Reiche succediren sollte“.

Allein diese blossen Anträge haben nie Gesetzeskraft erhalten. Der königliche Patentbrief vom 12. Sept. 1642 enthält keineswegs eine Sanction dieser Anträge ¹⁾. Niemals aber haben die Cortes von Portugal die gesetzgebende Gewalt ohne Sanction des Königs geübt.

Gesetzt aber auch, jene Anträge hätten wirklich Gesetzeskraft erhalten, so würde durch ein solches Gesetz weder Dom Pedro noch Maria ausgeschlossen worden sein; denn beide sind keine Fremden: Dom Pedro ist in Portugal, Maria in Brasilien im Jahr 1819 geboren, also zu einer Zeit, wo dieses Land noch als integrierender Theil zum portugiesischen Staatenverband gehörte.

Der zweite Punkt des Cortes - Antrags spricht jedoch recht eigentlich für Dom Pedro und contra producentem. Nachdem Brasilien durch den Vertrag vom 15. Nov. 1825 von Portugal getrennt und ein eigenes Reich geworden war, hatte João VI. aufgehört, über dasselbe zu regieren. In der Person João's VI. fand daher durchaus keine Cumulation dieser Krone statt. Der erste portugiesische König, welcher beide Kronen vereinigte, war unbestreitbar Pedro IV., auf ihn, nicht auf João VI. müsste daher jener zweite Punkt des Cortesantrags bezogen werden. Dom Pedro aber befolgte genau die in diesem Cortesantrag ausgesprochene Regel, indem er seinem Sohn das grössere Reich Brasilien bestimmte, seiner Tochter das kleinere Portugal durch seine Abdankung überliess ²⁾.

Die grösste Absurdität liegt endlich in der Behauptung, dass auch Donna Maria II. des Thrones verlustig geworden sei, weil ihr Vater die Krone von Brasilien erworben habe. Hätte in Dom Pedro's Persönlichkeit ein Hinderniss gelegen, die portu-

1) Auch die eben erschienene Schrift „die portugiesische Legitimitätsfrage 1854“ spricht „von einem Gesetz, von den Cortes im Jahr 1641 beschlossen, von Johann IV. im Jahr 1642 sanctionirt, dessen Gültigkeit nie angefochten ist.“ Eine historisch völlig unrichtige Behauptung!

2) Auch der den Jahren nach jüngere Sohn gilt den Töchtern gegenüber in Portugal juristisch immer als das ältere Kind.

giesische Krone zu erlangen, so hätte doch dadurch seinen schon gebornen Kindern ihr gesetzliches Erbfolgerecht nie geschmälert werden können.

Ueberdiess ist noch besonders hervorzuheben, dass der vorliegende Successionsfall von einer solchen Eigenthümlichkeit ist, dass keines der frühern Gesetze über das Verhältniss der portugiesischen zu fremden Kronen ohne weiteres darauf Anwendung finden kann. Es kann hier keineswegs „von einem Gelangen zur Erbschaft in einem andern fremden Reiche“ die Rede sein. Die brasilianische Krone ist keineswegs (im gewöhnlichen Sinne des Wortes) eine fremde. Brasilien bildete bis zu seiner Unabhängigkeitserklärung einen integrirenden Theil des portugiesischen Staatencomplexes, es war kein Ausland, sondern ein portugiesisches Kronland, wie schon der Titel des Kronprinzen „Prinz von Brasilien“ beweist. Der Staatsakt, durch welchen Portugal und Brasilien zwei von einander unabhängige Reiche wurden, ist als eine Theilung der bis dahin vereinigten Krone der portugiesischen Gesamttmonarchie anzusehen. Da der Fall einer solchen Theilung in keinem der früheren Gesetze berücksichtigt ist, so können diese Gesetze in dem vorliegenden Falle nicht zur Anwendung kommen, derselbe muss vielmehr lediglich nach den speciell dabei festgesetzten Normen und nach der Natur der Sache beurtheilt werden.

Die Miguelisten betrachten jenen Vertrag, wodurch João VI. die Unabhängigkeit Brasiliens anerkannte, als das Hauptargument gegen die Successionsfähigkeit Dom Pedro's. Wir müssen daher auf diesen Vertrag näher eingehen.

Alle Versuche João's VI., Brasilien wieder mit der Krone Portugal zu vereinigen, scheiterten an dem Unabhängigkeitssinn der Brasilianer. Nach dreijährigen vergeblichen Verhandlungen entschloss sich daher der König, unter englischer Vermittelung die Unabhängigkeit Brasiliens anzuerkennen. Sir Charles Stuart wurde mit der Vermittelung beauftragt, er traf Ende März 1825 in Lissabon ein. In den Conferenzen zu Lissabon vom 5. April bis zum 23. Mai 1825 hatte man fortwährend die zwei Punkte als feststehend betrachtet:

- 1) dass João VI. die Souveränität über Brasilien seinem Sohne Dom Pedro cedire;
- 2) dass dem Prinzen Dom Pedro sein Thronfolgerecht in Portugal unverletzt reservirt werde.

In den Patentbriefen an seine ehemaligen brasilianischen Unterthanen, welche João VI. dem englischen Vermittler Sir Charles Stuart bei seiner Abreise nach Rio Janeiro übergab, wurde das Successionsrecht Dom Pedro's von seinem Vater auf das unzweideutigste anerkannt:

„Und was die Succession in die beiden Kronen, die kaiserliche und die königliche, anbelangt, so gebührt sie meinem geliebten Sohne Dom Pedro; ich cedire ihm durch diese Patentbriefe die volle Souveränität über das Kaiserthum Brasilien und nenne ihn von nun an Kaiser von Brasilien und Kronprinz von Portugal und Albanien“ ¹⁾.

Am 29. August 1825 wurde von Sir Charles Stuart, auf dieser Grundlage, der öfters erwähnte Vertrag zu Rio Janeiro abgeschlossen.

In diesem Vertrage erkennt João VI. die vollständige Trennung und Unabhängigkeit Brasiliens und seinen Sohn Dom Pedro als souveränen Kaiser dieses Landes an, sich selbst aber behält er für seine Person die Führung des Kaisertitels vor.

Allerdings ist in dem Vertrage selbst darüber nichts gesagt, dass dem Kaiser Dom Pedro sein Thronfolgerecht in Portugal gewahrt bleiben solle. Daraus folgern die Miguelisten, dass João VI. seinem erstgeborenen Sohne die Succession in Portugal habe aberkennen wollen, eine Ungereimtheit, die gegen alle vernünftigen Interpretationsregeln verstößt. In einem völkerrechtlichen Vertrage werden nur die *streitigen* Punkte regulirt; was sich von selbst versteht, bedarf keiner Erwähnung. Ein Verzicht auf ein so wichtiges Recht, wie das der Thronfolge, oder eine Aberkennung von

1) Carta Regia Patente gegeben im Palast zu Bemposta am 13. Mai 1825: „E por a successão das duas Coroas Imperial e Real directamente pertencer a Meu sobre todos muito Amado e Prezado Filho o Principe Dom Pedro.“

Seiten des Vaters (die freilich völlig unberechtigt gewesen wäre), hätte ausdrücklich ausgesprochen werden müssen. Das Stillschweigen über diesen Punkt zeigt vielmehr, dass man an dem regelmässigen Rechtszustand, also an dem Thronfolgerecht des Erstgeborenen nichts ändern wollte. Die Nichterwähnung eines sich so von selbst verstehenden Rechtes ist sogar für Dom Pedro viel günstiger, als dessen besondere Erwähnung gewesen sein würde, weil es so als etwas ganz Unbestrittenes behandelt wird. Könnte man nach der Logik der Miguelisten sonst nicht ebensogut folgern, dass João VI. auf seine Souveränität in Portugal verzichtet habe, weil dieselbe ebenfalls im Vertrag nicht besonders vorbehalten wird?

Aber es fehlt auch nicht an einer ausdrücklichen Anerkennung des Thronfolgerechts Dom Pedro's von Seiten seines königlichen Vaters; sie findet sich zwar nicht in dem Texte des Vertrages selbst, wohl aber in den Patentbriefen an seine portugiesischen Unterthanen vom 15. November 1825, worin João VI. den Vertrag vom 29. August definitiv ratificirt:

„Ich habe alle meine Rechte auf jenes Land (Brasilien) meinem geliebten Sohn Dom Pedro übertragen, meinem Erben und Nachfolger in diesen Königreichen („D. Pedro d'Alcantara herdeiro e successor d'estes Reinos“). Ich erkenne meinen Sohn Dom Pedro, Prinz von Portugal und Algarbien („Principe Real de Portugal e Algarves“), als Kaiser von Brasilien an“ u. s. w. ¹⁾.

So bestätigte João VI., wo sich irgend eine Gelegenheit ergab, das Erbrecht Dom Pedro's auf die portugiesische Krone.

Die Gesandten Dom Pedro's theilten am 2. Juli 1828 dem diplomatischen Corps zu London noch folgende authentische Urkunden mit, in welchen João VI. vor oder gleich nach der Ratification des Vertrags vom 29. August 1825 die Erbrechte Dom Pedro's wiederholt anerkennt ²⁾:

1) Eine Verordnung vom 9. Januar 1817, vermöge deren König João seinem ältesten Sohne Dom Pedro den Titel als

1) Gazeta de Lisboa 15. Nov. 1825.

2) Neueste Staatsakten B. XIII. S. 174 ff.

Kronprinz des vereinigten Königreichs Portugal, Brasilien und Algarbien nebst dem Titel „Herzog von Braganza“ ertheilt.

2) Ein Gesetz oder Edikt, welches derselbe König an demselben Tage, wo er die Ratification des Vertrags vom 29. Aug. 1825 vollzog, erliess und worin er feierlich erklärte, dass er seinen ältesten Sohn Dom Pedro in der doppelten Eigenschaft als Kaiser von Brasilien und Kronprinz von Portugal anerkenne,

3) Eine officielle Note des Marquis von Palmella, vom 7. December 1825, worin Se. Grossbritannische Majestät im Namen und auf ausdrücklichen Befehl Sr. Majestät Dom João's VI. aufgefordert wird, die Thronfolge in Portugal zu Gunsten Dom Pedro's zu garantiren.

Dagegen ertheilte der verstorbene König João VI. dem Infanten Dom Miguel nicht ein einziges Mal den Titel „Kronprinz“, welcher ausschliesslich dem ältesten Sohne, als präsumtivem Erben der Krone Portugal gebührte.

Wollte man daher selbst in dem Stillschweigen des Vertrages vom 29. August eine Aberkennung der Erbrechte Dom Pedro's sehen, so würde eine solche, freilich schon an sich völlig unlogische, Annahme durch den klaren Wortlaut aller dieser Aktenstücke völlig widerlegt.

Die Miguelisten, welche sich so gern als die Vertheidiger des wahren monarchischen Prinzips ansehen, brauchen gegen den Uebergang der Krone auf Dom Pedro Argumente, welche den Grundsätzen der Erbmonarchie geradezu widersprechen; sie behaupten nemlich:

„Dom Pedro sei keineswegs ipso jure durch den Tod seines Vaters König geworden, sondern den Reichsständen stehe das Recht zu, das Reich demjenigen zu geben, dem es von Rechtswegen gebühre: diese seien allein competent über die rechtmässige Thronfolge zu entscheiden“ 1).

Ferner: „alle Regierungsakte Dom Pedro's seien ungültig, weil sie von einem Monarchen ausgegangen seien, ehe derselbe

1) Manifest Dom Miguels vom 28. März 1832 aus der Gazeta de Lisboa vom 4. April 1832.

von der Nation die Huldigung empfangen habe und als König anerkannt worden sei“ 1).

Ein solches Entscheidungsrecht der Cortes über die Thronfolge war zwar nach älterem portugiesischen Staatsrecht vorhanden, wenn bei Erlöschung der directen und legitimen Linie einer regierenden Dynastie in den Collaterallinien mehrere Prätendenten auf die Nachfolge in der erledigten Krone Anspruch machten; ein solches Entscheidungsrecht der Cortes über die Thronfolge ist aber, selbst nach dem ältern portugiesischen Staatsrecht, nie behauptet worden, wo es sich um die Succession von Descendenten handelt 2). Vielmehr erwirbt der erstgeborene Sohn des Königs die volle Souveränität ipso jure durch den Tod seines Vaters. Wie in jeder Erbmonarchie, galt auch in Portugal in Bezug auf die Descendentenerbfolge von jeher der Satz: „le mort saisit le vif“ 3). Die übliche Huldigung und Anerkennung von Seiten der Nation ist eine bloße feierliche Form, durch welche keineswegs erst die Souveränität erworben wird. In demselben Augenblicke, wo João VI. die Augen schloss, war Dom Pedro, kraft seines Erstgeburtsrechts, König von Portugal, selbst noch ehe die Nachricht von der Eröffnung der Thronfolge in Rio Janeiro eingetroffen war. Alle Staatsakte, welche er kraft seiner Souveränität als König von Portugal erliess, sind daher von diesem Moment an völlig bindend für seine portugiesischen Staaten und Unterthanen.

Dom Pedro IV. war daher vollkommen berechtigt, sogleich nach Anfall der portugiesischen Krone seinen Unterthanen eine constitutionelle Charte zu geben, da er als König von Portugal die volle gesetz-

1) Adresse des portugiesischen Adels an Dom Miguel aus der preussischen Staatszeitung vom 6. Juni 1828.

2) Das erkennt selbst das berühmte Manifest der 3 Stände vom 28. Januar 1641 ausdrücklich an: „que le royaume et les trois états sont en droit de juger et de prononcer sur la succession légitime du même royaume toutes les fois qu'il nait quelque difficulté et quelque doute entre les prétendants au sujet du défaut de descendants du dernier Roi, qui en a été possesseur.“

3) Dieser für die Söhne des verstorbenen Königs ipso jure eintretende Anfall der Krone wird schon durch die Cortes von Lamego anerkannt: „ita ut non sit necesse illos (sc. filios regis) de novo facere reges.“

gebende Gewalt in seiner Hand vereinigte. Die alten Reichsstände, die sogenannten Cortes von Lamego, waren seit 1698 nicht mehr zusammenberufen worden und alle Könige von João V. an waren absolute Herrscher gewesen, welche die gesetzgebende Gewalt, ohne Concurrenz eines ständischen Körpers, ausgeübt halten ¹⁾. Niemals war ihre unbeschränkte legislative Gewalt in Zweifel gezogen worden und hätte am wenigsten von denen bezweifelt werden dürfen, welche Vorkämpfer des Absolutismus zu sein sich rühmten.

Die Oktroyirung der Verfassung von Seiten des Königs Dom Pedro IV. war völlig rechtmässig, weil neben dem König keine Staatskörperschaft bestand, die einen Antheil an der gesetzgebenden Gewalt in Anspruch hätte nehmen können. Die Continuität der alten Cortesverfassung kann um so weniger geltend gemacht werden, da dieselbe nicht bloss durch desuetudo, sondern auch durch die Constitution von 1822 völlig beseitigt war. Allein auch die Verfassung vom 23. September 1822 war am 5. Juni 1823 aufgehoben und niemand, am wenigsten Dom Miguel, behauptete etwa die fortdauernde Gültigkeit dieser Constitution. Von diesem Datum an regierte João VI. wieder als absoluter Monarch und vererbte somit auch seine absolute Herrschergewalt auf seinen Sohn Dom Pedro IV., welcher kraft seiner unbeschränkten Souveränität zu jedem legislativen Akte, also auch zur Verkündigung einer Constitution völlig berechtigt war.

Uebrigens erfüllte Dom Pedro durch Ertheilung der Charte nur ein altes Versprechen seines Vaters, welcher gleich bei Vernichtung der Septemberverfassung seinen Unterthanen am 3. Juni 1823 die Erklärung gegeben hatte: „Portugiesen, Euer König, wieder frei geworden auf seinem Throne, will nur Euer Glück. Er ist im Begriff, Euch eine Constitution zu geben,

1) Zwar bestand noch, dem Namen nach, später ein Rath der 3 Stände (junta dos tres estados); allein nicht die Cortes, sondern der König ernannte die Mitglieder derselben. (Pölitiz Europ. Verfassungen II. S. 298.) Dieser Junta gestand man noch eine sehr eingeengte Theilnahme an dem Besteuerungsrechte, nicht aber an der Legislation zu. Aber auch dieses letzte Schattenbild ständischer Vertretung wurde im J. 1808 aufgehoben. (Schubert Verfassungsurkunden B. II. S. 143.)

von welcher nur jene Prinzipien ausgeschlossen werden sollen, welche sich erfahrungsmässig als unverträglich mit der Ruhe des Landes erwiesen haben.“

In einem Dekret vom 18. Juni 1823 sagte João VI., dass die alten Institutionen keineswegs seinen väterlichen Absichten für das Volk genügten, sondern dass er Sorge dafür tragen würde „sie anzupassen dem gegenwärtigen Zustand der Civilisation und der Form der übrigen Repräsentativverfassungen in Europa.“

Auch die Erklärung João's VI. vom 4. Juni 1824, dass er die alte Verfassung nach dem Reichsgrundgesetz von Lamego als fortbestehend betrachte, konnte seinem Nachfolger keineswegs die Hände binden; da durch eine blosser Erklärung seines Vorgängers seine unbeschränkte legislative Gewalt nicht aufgehoben werden konnte. In der That hat aber Dom Pedro durch Ertheilung der Charte nichts anderes gethan, als was sein Vater nach verschiedenen Erklärungen längst beabsichtigt hatte.

Die Carta de Lei vom 19. April 1826 ist keine demokratische Neuerung, kein völliger Bruch mit der Geschichte und der ältern Verfassung Portugals, wie jene Septememberverfassung, sondern eine Bestätigung der alten Grundgesetze der Monarchie, eine zeitgemässe Wiederbelebung der alten Cortesverfassung; „sie bestätigt das Thronfolgesetz nebst allen Clauseln der Cortes von Lamego, sie setzt die Periode der Zusammenberufung der Stände fest, wie diess bereits früher unter den Regierungen der Könige Affonso V. und João III. üblich gewesen war, sie erkennt die beiden wesentlichen Grundsätze der alten portugiesischen Regierung an, dass nemlich Gesetze nur unter Mitwirkung der Cortes erlassen werden können und dass nur in den Cortes, niemals aber ausserhalb derselben, die Auflage und die Verwaltung des Staatsschatzes verhandelt und bestimmt werden dürfen, sie behält die alte ständische Gliederung bei, nur mit der Veränderung, dass die beiden Stände des hohen Clerus und Adels hinfüro zu einer einzigen Kammer vereinigt werden sollen“¹⁾.

1) Manifest Dom Pedro's vom 2. Februar 1832 aus dem Journal des Débats vom 9. Februar. Ein guter Aufsatz über die Charte von 1826 im Edinburgh Review Vol. XLV. S. 199—248. Bester Abdruck derselben

Diese Charte war seit ihrer Publikation das geltende, allgemein anerkannte, von allen Staatsbehörden und in allen Gemeinden feierlich beschworene Staatsgrundgesetz von Portugal, welches alle ältern Institutionen und Gesetze soweit ausser Kraft setzte, als sie mit dem Buchstaben und Geist dieser Verfassung in Widerspruch standen. Dom Miguel, welcher diese Charte zu Wien unbedingt und ohne Vorbehalt, dann noch einmal feierlich in der Versammlung der Cortes auf das heilige Evangelium beschworen, welcher selbst die Regentschaft nur nach dieser Verfassung erhalten hatte, verfuhr durchaus rechtlos und revolutionär, als er eine Versammlung zusammenrief, die er die alten Cortes von Lamego zu nennen beliebte, die von rechtlichem Standpunkte aus aber nichts waren, als „eine Versammlung von Genossen einer rebellischen Faktion“. Die alten Cortes waren durch lange Verjährung untergegangen; die vom legitimen Souverän gegebene Verfassung kannte nur Eine Repräsentation des portugiesischen Volkes — die beiden verfassungsmässigen Kammern der Pairs und der Abgeordneten. Jede andere Versammlung hatte nur die Bedeutung eines Clubs, einer Faktion, aber keineswegs das Recht einer Nationalrepräsentation. Jene sogenannten „organischen, uralten, verfassungsmässigen, ehrwürdigen Cortes“, welche Dom Miguel am 25. Juni 1828 zum König von Portugal ernannten, begingen durch diese Handlung einen Hochverrath gegen ihren einzig legitimen Souverän. Die ganze Versammlung dieser Pseudocortes war ein frivoles Spiel mit altherwürdigen Formen, durch welche Dom Miguel seiner Usurpation in den Augen der unerfahrenen Menge einen Mantel des Rechts umhängen wollte. Kein Sachkundiger konnte durch diese unwürdige Comödie getäuscht werden; die Trugschlüsse waren zu grob, womit Dom Miguel seine Usurpation rechtfertigen, die Legitimität Dom Pedro's anfechten wollte. Hatte doch Dom Miguel selbst seinen Bruder einst unumwunden als seinen legitimen König und Herrn anerkannt, erklärte er doch bald nach dem Tode seines Vaters von Wien aus, dass er die Regentschaft

bei Schubert Verfassungsurkunden und Grundgesetze B. II. S. 148—166, auch bei Pölitz B. II. S. 323—341.

seiner Schwester Maria Isabella anerkenne, „bis der rechtmässige Erbe des Königreichs, dem wir alle Unterwerfungsschuldigsind, seinen Willen erklärt haben werde,“ ferner: „dass er stolz sei auf die Eigenschaft eines gehorsamen Sohnes und eines getreuen Unterthanen“¹⁾. Als die Königin-Mutter, vor Dom Miguel's Ankunft in Lissabon, seine Genehmigung zur Vermählung der Prinzessin Anna da Jesus Maria mit dem Marquis von Loulé verlangte, antwortete Dom Miguel von London aus: „Es stehe Dom Pedro als König und Haupt der Familie allein zu, darüber zu entscheiden“. Die unzweideutigsten Dokumente, worin Dom Miguel die volle Legitimität seines Bruders freiwillig und unumwunden anerkennt, sind sehr zahlreich; hier erwähnen wir noch 1) ein Schreiben Dom Miguel's vom 6. April 1826 an seine Schwester die Infantin-Regentin, worin die Worte vorkommen: „o legitimo Herdeiro e Successor d'elles, que he o nosso muito Amado Irmão e Senhor o Imperador do Brasil.“ 2) Ein Schreiben Dom Miguel's an Dom Pedro vom 12. Mai 1826, worin er seinem kaiserlichen Bruder ausdrücklich loyale Treue verspricht und von ihm sagt: „*em quem unicamente contemplo o legitimo Soberano.*“ Er unterschreibt sich darin: „De V. M. J. et R. *Vasallo o mais fiel.*“ 3) Der Verlobungsvertrag mit seiner erlauchten Nichte vom 29. Oktober 1826, in welchem Dom Miguel dieselbe als seine Königin anerkennt. 4) Der Eid vom 26. Februar 1826, welchen er nicht nur der Verfassung, sondern auch der Person seines Bruders und seiner Nichte leistet²⁾.

So gerieth Dom Miguel nicht nur in Widerspruch mit allen Grundsätzen des Rechts, sondern mit seinen eigenen frühern Erklärungen.

Mit voller Evidenz ist in diesem Abschnitt nachgewiesen:

1) dass Dom Pedro, Kaiser von Brasilien, kraft des Rechts

1) Brief des Infanten Dom Miguel an seine Schwester die Infantin-Regentin. Wien, den 14. Juni 1827. Neueste Staatsakten B. VI. S. 197.

2) Ueber diese urkundlich feststehenden Thatsachen können freilich die Miguelisten nicht hinaus; die neueste Schrift derselben „die Legitimitätsfrage in Portugal“ hilft sich dadurch, dass sie von einem Eid Dom Miguel's spricht „den er zu halten nicht berechtigt war.“

der Erstgeburt ipso jure, im Momente des Todes seines Vaters, König von Portugal geworden ist;

- 2) dass sein königlicher Vater ihn überdiess in authentischen Staatsakten wiederholt als „seinen Erben und Nachfolger“ anerkannt hat;
- 3) dass Dom Pedro nie, weder ausdrücklich, noch stillschweigend auf sein Thronfolgerecht verzichtet hat;
- 4) dass Dom Pedro durch seine Annahme der brasilianischen Kaiserkrone keineswegs seine Eigenschaft als portugiesischer Prinz verloren hat, und dass es eine völlige Sinnesverdrehung der Bestimmungen älterer portugiesischer Gesetze ist, wenn man ihn als „einen Ausländer“, als „einen fremden Fürsten“ bezeichnet;
- 5) dass Dom Pedro, als Inhaber der vollen gesetzgebenden Gewalt, berechtigt war, der portugiesischen Nation eine Charte zu geben, welche durch ihre Publikation bindendes Grundgesetz für alle Portugiesen wurde.

IX. Der Sturz der miguelistischen Usurpation und die Thronbesteigung Donna Maria da Gloria's.

Dom Pedro, Kaiser von Brasilien, war mit dem Tode seines Vaters König von Portugal geworden. Kraft des Rechts der Erstgeburt war er legitimer Erbe der gesammten Länder des Hauses Braganza; er hätte, wie sein Vater, von Rio Janeiro aus den europäischen Theil derselben regieren können. Selbst der Wortlaut des Vertrages von Rio Janeiro, welcher die Unabhängigkeit und Trennung der beiden Reiche stipulirte, stand einer blossen Personalunion, einer Vereinigung beider selbstständigen Kronen auf einem Herrscherhaupte nicht entgegen ¹⁾. Portugal wäre durch eine solche Vereinigung ebensowenig ein Nebenland von Brasilien geworden, wie Hannover niemals ein solches von Grossbritannien war. Die Könige von Preussen als Fürsten von Neuenburg residirten niemals in diesem Lande; das Königreich Preussen stand in keiner staatlichen Verbindung mit dem

1) Ueber diese Frage handelt besonders ausführlich das Schreiben des Staatsraths Abrantes an Sir William A'Court.

Fürstenthum, welches einen völlig getrennten, souveränen Staat bildete. Der Preusse war in Neuenburg als solcher immer ein Ausländer und doch schmückte seit 1707 die Königskrone von Preussen und der Fürstenhut von Neuenburg dasselbe Haupt. Obgleich der Fürst in Berlin residirte, ruhte staatsrechtlich genommen die souveräne Gewalt immer im Lande ¹⁾. Eine derartige Verbindung mehrerer selbstständiger Kronen ist nicht nur nach den Prinzipien des allgemeinen Staatsrechts möglich, sondern auch, wie oben nachgewiesen, durch kein positives portugiesisches Staatsgesetz untersagt.

Allein wichtige politische Gründe machten eine solche bleibende Personalunion unmöglich. Keine der beiden durch Revolutionen aufgeregten Nationen wollte auf die Anwesenheit des Souveräns im eignen Lande verzichten; Brasilien würde sogar für immer dem Hause Braganza verloren gegangen sein, wenn Dom Pedro dasselbe von Lissabon aus hätte regieren wollen. Der unruhige Parteigeist, der beide Länder durchzuckte, die ungeheure Entfernung und andere gewichtige Gründe mussten Dom Pedro bestimmen, selbst die blosse Personalunion aufzuheben. Es stand natürlich ganz in seinem Belieben, auf welche der Kronen und zu welcher Zeit er verzichten wollte. Er war daher vollkommen berechtigt, den Anfall der portugiesischen Krone förmlich wahrzunehmen, in die Reihe der portugiesischen Könige als Pedro IV. einzutreten und als König von Portugal die wichtigsten Staatshandlungen vorzunehmen.

Da aber die Lösung der Personalunion unvermeidlich geworden war, so musste sich Dom Pedro für eine der Kronen entscheiden, er wählte die Kaiserkrone von Brasilien. Aber mit dieser persönlichen Wahl war der Knoten noch nicht gelöst. In allen Erbmonarchien ist der älteste oder einzige Sohn seines Vaters geborener Nachfolger. Dom Pedro von Alcantara, geb. am 2. December 1825, nach dem frühen Tode eines ältern Bruders der einzige Sohn Dom Pedro's IV., wäre somit, nach dem Tode seines Vaters, nach portugiesischem und brasilianischem

1) Siehe H. Schulze, die staatsrechtliche Stellung des Fürstenthums Neuenburg 1854. S. 182 f.

Thronfolgerecht ipso jure König und Kaiser geworden; Dom Pedro musste also, im Interesse der beiden Reiche, kraft seiner höchsten Gewalt als Monarch und Vater eine Abweichung von dem gewöhnlichen Erbgang durchführen. Ein ausserordentlicher, nie dagewesener Fall in der portugiesischen Geschichte, die Zerlegung der portugiesischen Gesamtkrone in zwei Kronen, machte eine solche ausserordentliche Maassregel nothwendig. Es kam nur darauf an, dass diese Abweichung von der gesetzlichen Erbfolge so gering wie möglich war. Dom Pedro konnte und durfte nur eine Wahl unter seinen Kindern treffen, denn diese waren insgesamt seine nächsten Erben. Er hatte ausser seinem einzigen Sohn damals vier Töchter, von denen Maria da Gloria die älteste war ¹⁾. Den einzigen Sohn bewahrte er für die Thronfolge in Brasilien auf, indem er für diesen unmündigen Prinzen im voraus dieselbe Wahl traf, welche er bereits für sich getroffen hatte. Seine nächste Erbin Maria da Gloria bestimmte er zur Thronfolge in Portugal.

Niemand konnte gegen diese, durch die Macht der Verhältnisse gebotene Verfügung Einspruch thun, am wenigsten Dom Miguel, welcher, nach uraltem portugiesischen Rechte, von dem einen Grad näher stehenden Weibe ausgeschlossen wurde. Von einer Kränkung seines Rechtes konnte nicht die Rede sein, da beim Wegfallen des einzigen Sohnes des Dom Pedro nicht Dom Miguel, sondern Maria am nächsten zur Krone berechtigt war. Das ganze Arrangement war eine Privatsache, eine *res domestica* in der Speziallinie Dom Pedro's. Solange in der erstgeborenen Linie noch irgend ein erbfähiges Glied, gleichviel ob Sohn oder Tochter, vorhanden war, konnte von irgend einem Anspruch des zweiten Sohnes Dom Miguel nicht die Rede sein nach den klarsten Aussprüchen des portugiesischen Staatsrechts. Der einzig denkbare Protest gegen dieses Arrangement hätte von Seiten des einzigen Sohnes, also von dem gegenwärtigen Kaiser von Brasilien, Dom Pedro II., erhoben

1) Siehe die genealogischen Tafeln zur Staatengeschichte der germanischen und slavischen Völker Nr. LIII. von F. M. Oertel, 1845.

werden können, da nach portugiesischem Erbrecht auch der jüngere Sohn des letzten Königs die ältere Tochter ausschliesst. Von dieser Seite ist aber, wie sich von selbst versteht, nie ein Einspruch gegen die Verfügung Dom Pedro's erhoben, sondern Maria da Gloria immer als legitime Thronerbin ihres Vaters in Portugal anerkannt worden.

Wie bereits erwähnt, verzichtete Dom Pedro am 2. Mai 1826 auf die Krone von Portugal zu Gunsten seiner ältesten Tochter Maria da Gloria, aber dieser Verzicht war nur ein bedingter, dessen Wirkung erst mit Erfüllung dieser Bedingungen ins Leben trat. Eine wesentliche Bedingung war aber nicht nur das Verlöbniß, sondern auch die Vermählung Maria da Gloria's mit dem Infanten Dom Miguel. Dom Pedro hatte seiner Verzichtleistung die sich von selbst verstehende Clausel beigefügt: „meine Abdankung ist als nicht geschehen zu betrachten, falls eine dieser Bedingungen nicht erfüllt wird.“ Der Eid wurde geleistet, das Verlöbniß gefeiert, die Vermählung aber nicht vollzogen. Dom Pedro wäre daher solange König von Portugal geblieben, bis auch diese Bedingung erfüllt worden wäre; allein am 3. März 1828 verzichtete er nochmals unbedingt auf die Krone von Portugal zu Gunsten seiner ältesten Tochter ¹⁾. Von diesem Tage an war Maria II. da Gloria nach dem Rechte regierende Königin von Portugal; alle Staatsakte, welche seitdem in Bezug auf Portugal von Seiten Dom Pedro's ausgingen, vollzog er nur als Vater und Vormund seiner minderjährigen Königin-Tochter.

Aber das Reich, welches Maria da Gloria von Rechtswegen gebührte, war in den Händen des Usurpators und musste erst für seine legitime Souveränin erobert werden. Die langen blutigen Bürgerkriege, die Intriguen und Parteigetriebe, welche der Thronbesteigung Donna Maria's II. vorausgingen, übergehen wir, da wir die portugiesische Staatssuccession nur von ihrer rechtlichen Seite betrachten.

Der Usurpator wurde zwar im Jahre 1829 von dem Papste

1) Nach der im österreichischen Beobachter vom 24. Mai enthaltenen Uebersetzung aus dem Diario Fluminense vom 5. Mai 1828.

und den Vereinigten Staaten, 1830 von Spanien als König von Portugal anerkannt, konnte aber die Anerkennung der Grossmächte nicht erlangen. Furchtbar lastete die blutige Schreckensherrschaft auf der unglücklichen Nation. Da entschloss sich endlich Dom Pedro, nach Entsagung seiner brasilianischen Krone, den Kampf für seine Tochter selbst in Europa zu leiten, um (wie er in dem Manifeste vom 2. Februar 1832 erklärte) „die legitime Regierung der Königin Maria II. wiederherzustellen.“ Nach langem Kampf wurde der gerechten Sache der Sieg beschieden, am 23. September 1833 hielt Maria II. da Gloria, die rechtmässige Königin, ihren feierlichen Einzug in Lissabon. Dom Miguel capitulirte zu Evora und schloss am 26. Mai 1834 zu Evoramonte die Uebereinkunft, in 14 Tagen Portugal zu verlassen, nicht mehr nach Portugal und Spanien zurückzukehren und sich mit einem Jahrgehalt von 375,000 Francs zu begnügen. Er bekräftigte noch diesen Vertrag am 29. Mai durch eine eigenhändige Erklärung, sich weder direkt, noch indirekt in die portugiesischen Angelegenheiten einzumischen ¹⁾. Aber gleich nach seiner Ankunft auf der italienischen Küste protestirte Dom Miguel am 24. Juni 1834 gegen diesen Vertrag und legte fernerer Einspruch gegen alle Anordnungen und Veränderungen der gegenwärtigen Regierung ein, ein Einspruch ohne alle rechtliche Bedeutung, da er von einer Person ausging, welche nur eine widerrechtliche usurpirte Gewalt verlor, nie aber den geringsten Rechtstitel auf die Krone Portugals gehabt hatte.

X. Das Haus Sachsen-Coburg-Gotha auf dem Thron von Portugal.

Nach Besiegung des Usurpators liess sich Dom Pedro die Wiederherstellung der Verfassung von 1826 vor allem angelegen sein; die Cortes wurden von ihm bereits im August 1834 eröffnet ²⁾ und er wurde von denselben als Regent während der Minderjährigkeit seiner königlichen Tochter bestätigt.

Die Charte von 1826 handelt im vierten Kapitel des fünften

1) Siehe Schubert Allgemeine Staatskunde von Europa. Ersten Bandes dritter Theil S. 293. Allgemeine Zeitung vom 17. Juni 1834. Nr. 168.

2) Merkwürdige Thronrede Dom Pedro's: Allgemeine Zeitung 1834. Nr. 245 und 246.

Titels ausschliesslich von der Erbfolge zur Krone. Die darin aufgestellten Grundsätze stimmen mit den alten Gesetzen des Reichs, besonders denen von Lamego, überein. Die betreffenden Artikel lauten folgendermaassen:

„Art. 86. Die Königin Donna Maria II., von Gottes Gnaden, und durch die förmliche Abdankung und Abtretung des Herrn Pedro I., Kaisers von Brasilien, wird immer in Portugal herrschen.“

„Art. 87. Die legitimen Nachkommen derselben werden auf dem Throne nach Ordnung der Erstgeburt folgen, so dass immer die ältere Linie der jüngern, in derselben Linie der nähere Grad dem Entferntern, in demselben Grade das männliche Geschlecht dem weiblichen, und in demselben Geschlechte die ältere Person der jüngern vorgezogen werde.“

„Art. 88. Im Falle des vollständigen Aussterbens der geraden Linie der legitimen Nachkommen der Königin Donna Maria II. wird die Krone an die Seitenlinie übergehen.“

„Art. 89. Kein Fremder kann in der Krone von Portugal nachfolgen.“

„Art. 90. Die Vermählung der Prinzessin vermuthlichen Thronerbin wird immer mit Einwilligung des Königs, und nie mit einem Fremden vor sich gehen. Wenn der König in dem Augenblick, wo man sich mit dieser Vermählung beschäftigen soll, schon aufgehört hätte zu leben; so wird sie nicht ohne die Einwilligung der allgemeinen Cortes ins Werk gesetzt werden können. Ihr Gemahl wird keinen Theil an der Regierung nehmen, und den Namen König erst dann tragen, wenn die Königin ihm einen Sohn oder eine Tochter geboren hat.“

Da die Descendenz Donna Maria's sowohl durch die alten Reichsgrundgesetze, wie durch die neue Charte zunächst zur Thronfolge berufen war: so gab es für die Sicherung der Erbfolge keine wichtigere Angelegenheit, als die Vermählung der jungen Königin. Dom Pedro hatte schon in seiner Thronrede „die Einleitung der schicklichen Schritte, dass Ihre Majestät sich mit einem geeigneten Prinzen vermähle“, als wichtige Staatsangelegenheit bezeichnet.

Die Botschaft des Regenten, hinsichtlich der Vermählung der

Königin, kam am 1. September 1834 an die Kammern; die für diesen Zweck niedergesetzte Commission war der Ansicht:

da in Portugal keine passende Verbindung zu knüpfen sei, so sei der Art. 90 der Charte, welcher fremde Prinzen ausschliesst, ausser Kraft zu setzen, und die Wahl eines Gemahls für die junge Königin ihrem Vater, dem Regenten, zu überlassen.

Die Commission unterstützte ihr Gutachten durch Anführung mehrerer historischen Beispiele, wo die Cortes von der Bestimmung des lamegischen Gesetzes in Bezug auf die einheimische Eigenschaft des Gemahls Dispens ertheilt hatten. Das Gutachten der Commission wurde angenommen; am 12. September wurde dem Regenten von den Cortes das Recht eingeräumt, nach freier Wahl einen Gemahl für seine königliche Tochter zu bestimmen ¹⁾. Die Wahl fiel auf August Herzog von Leuchtenberg, welcher sich bereits am 1. December 1834 durch Procuration, am 26. Januar 1835 in Person mit der Königin vermählte. Dieser Prinz starb aber schon am 28. März 1835, ohne Portugal und seiner königlichen Gemahlin einen Thronfolger geschenkt zu haben.

Mit der Zustimmung der Cortes oder vielmehr auf deren ausdrücklich ausgesprochenen Wunsch trat die junge Königin in eine zweite Ehe, und zwar mit dem Prinzen Ferdinand von Sachsen-Coburg, ältestem Sohn des Herzogs Ferdinand von Sachsen-Coburg und der Fürstin Antoinette von Cohary, durch Procuration am 1. Januar zu Wien und persönlich am 9. April 1836 zu Lissabon. Diese Ehe ward mit einer blühenden Nachkommenschaft gesegnet, welche der Thronfolge Sicherung und Stätigkeit für die Zukunft verspricht. Am 16. September 1837 wurde der Kronprinz Dom Pedro von Alcantara geboren, welcher jetzt als Dom Pedro V. den Thron bestiegen hat.

Ogleich die alten Cortes von Lamego, ebenso wie die Charte Dom Pedro's die Vermählung der Königin oder Kronprinzessin mit einem Ausländer untersagen, so ist es doch in Portugal nie bezweifelt worden, dass die Cortes von dieser

1) Schubert Verfassungsurkunden und Grundgesetze B. II. S. 170. Allgemeine Zeitung 1834. Nr. 263.

Clausel dispensiren können. Sobald König und Cortes in verfassungsmässiger Form übereingekommen sind, können sie jede Bestimmung der Grundgesetze ausser Kraft setzen. Für die Berechtigung, von dieser grundgesetzlichen Bestimmung zu dispensiren, ist der Präcedenzfall vom Jahre 1679 nicht ohne Wichtigkeit.

Nachgeborene Prinzen fremder Fürstenhäuser, die nicht zur Souveränität gelangen, können übrigens durch Naturalisationspatente dem portugiesischen Volke völlig einverleibt werden, wie es mit den beiden fürstlichen Gemahlen der Königin geschah.

Nach erfolgter Zustimmung der Cortes war daher die Ehe der Königin mit dem Prinzen von Sachsen-Coburg vom Standpunkt des portugiesischen Staatsrechts unanfechtbar. Herzog Ferdinand erlangte nach der Bestimmung der Cortes von Lamego und der Charte von 1826 gleichzeitig mit der Geburt des Thronfolgers den Titel „König von Portugal“, ohne dadurch mit bestimmten Rechten an der Regierungsgewalt betheiligt zu werden.

Der Art. 89 der Charte:

„Kein Fremder kann in der Krone von Portugal nachfolgen“

ist natürlich auf Dom Pedro V. unanwendbar. Dieser Prinz, Sohn einer portugiesischen Königin, aus einer mit Einstimmung der Cortes geschlossenen Ehe und in Portugal geboren, ist ein Portugiese und ein ächter Sprössling des Hauses Braganza.

Hier weicht freilich die deutsche Anschauungsweise von der portugiesischen völlig ab, indem nach deutscher Ansicht die Continuität einer fürstlichen Familie nur durch den Mannsstamm bewahrt wird. Eine Consequenz der deutschen agnatischen Thronfolge, bei welcher selbst entfernte Agnaten die Töchter des letzten Herrschers ausschliessen, ist der Satz: „per foeminam rumpitur linea paterna.“ Mit dem letzten Sprössling des Mannstammes sehen wir eine Dynastie für erloschen an; die dann nach subsidiärem Thronfolgerecht etwa eintretenden Cognaten bilden, nach unserer Auffassungsweise, eine neue Dynastie ¹⁾.

1) In mehreren deutschen Staaten haben die Weiber und Cognaten nicht einmal ein eventuelles Erbfolgerecht, so z. B. in Preussen (Verfassungsur-

Dagegen wird als eine nothwendige Consequenz der cognatischen Thronfolge, welche seit ältester Zeit, als ein tief in das Volksbewusstsein eingedrungener Rechtssatz in England, Spanien und Portugal gilt, in diesen Ländern die rechtliche Anschauung festgehalten, dass auch durch Prinzessinnen, also durch cognatische Succession, die Continuität der Familie erhalten werden kann.

Wie eine Uebertragung unserer Anschauungsweise auf fremde Reiche hier zu verkehrten Folgerungen führt, zeigt z. B. die Behauptung, dass Philipp V. in Spanien Stifter einer neuen Dynastie geworden sei, eine Behauptung, wodurch man seine Berechtigung zur Einführung einer neuen Thronfolge besser begründen wollte. Philipp V. stieg nicht als Bourbon, sondern als Descendent einer spanischen Infantin auf den Thron. Nur der Deutsche und der Franzose beginnt mit ihm eine neue Dynastie, nicht der Spanier, welcher in ihm nur den Sprössling seines Königshauses, den Enkel der Infantin Maria Theresia sieht. Ebenso wenig denkt jemand in England daran, dass mit dem Ableben der jetzt regierenden Königin ein neues Haus den englischen Königsthron besteigen wird. In dem Prinzen von Wales vergisst der Engländer den Herzog von Sachsen.

So kann, staatsrechtlich genommen, auch in Portugal nur die mit der cognatischen Thronfolge nothwendig verbundene Auffassung entscheiden, welche in Dom Pedro V. den Sprössling Alfonso's I. des Eroberers und den ächten Sohn des Hauses Braganza sieht. Wir Deutschen aber begrüßen freudig einen jungen Sachsenherzog auf dem alten Thron Dom Manuels des Grossen.

kunde Art. 53), in den sächsischen Herzogthümern Weimar, Meiningen, Coburg und Altenburg, ferner in Mecklenburg und Oldenburg. Dieses System ist auch das französische, schwedische, belgische. Darnach kann man in den europäischen Erbmonarchien drei Systeme unterscheiden: a) das exclusiv agnatische, b) das in Deutschland vorherrschende, wo zwar der ganze Mannstamm die Frauen ausschliesst, wo aber nach Erlöschen des Mannstammes das eventuelle Successionsrecht des Weibstammes anerkannt ist, und c) die cognatische Thronfolge in England, Spanien und Portugal, wonach die Frauen nur von den männlichen Gliedern derselben Parentel ausgeschlossen werden, aber den Männern aus ferner stehenden Parentelen vorgehen.

Die Zulässigkeit einer landwirthschaftlichen Gewerbesteuer neben der Grundsteuer.

Von **Hoffmann.**

Angesichts der allenthalben, ebensowohl als unbestrittener allgemeiner Rechtsgrundsatz, wie als Folge des mehr oder minder ungünstigen Zustandes der Finanzen in den meisten Staaten der Gegenwart, dringend sich geltend machenden Forderung, die zu Deckung des Staatsaufwandes erforderlichen Steuern bei allen beitragsfähigen Staatsangehörigen mit möglichster Gleichheit nach Verhältniss ihres reinen Einkommens einzuholen, drängt sich der Wissenschaft, wie der Praxis der politischen Oeconomie eine nähere und gründliche Untersuchung darüber, ob und inwieweit jener Forderung in der Wirklichkeit gehörig entsprochen werde, und wie etwaigen Mängeln in dieser Beziehung abzu- helfen sein dürfte, als eine hochwichtige Aufgabe auf, welche wir denn auch hier desshalb vielfach zu der unsrigen gemacht haben.

Eine besonders augenfällige Verletzung jener Forderung giebt sich nun aber unter Anderem wirklich zu erkennen in der Behandlung, welche dem aus dem landwirthschaftlichen Betriebe, zufolge der Verwendung von Arbeit und Capital in demselben, neben der Grundrente als solcher, hervorgehenden eigentlichen gewerblichen Einkommen, seines hier wohl keiner besonderen Darlegung bedürfenden bedeutenden Belanges unter den verschiedenen Hauptbestandtheilen des gesammten Volkseinkommens in jedem kultivirten Staate ungeachtet, bis jetzt im Allgemeinen noch bei der Besteuerung zu Theil wird, soferne solche

zumeist geradezu eine völlige Nicht- oder doch eine unvollständige Berücksichtigung desselben als einer Hauptsteuerquelle in sich schliesst, wie diess ein kurzer Blick auf die diessfallsigen gesetzlichen Anordnungen in einer ganzen Reihe von Staaten der vorgedachten Art zeigt.

Es wird demzufolge in allen bedeutenderen Europäischen Staaten, welche, um einer vollkommeneren Gestaltung ihres Steuerwesens willen, überhaupt hier in Betracht kommen können, auf eine eigene Besteuerung des vorgedachten Einkommens völlig verzichtet, so namentlich, abgesehen von Grossbritannien, wo bekanntlich eine besondere direkte Besteuerung der Gewerbe überhaupt der Regel nach nicht besteht, und denn auch das landwirtschaftlich-gewerbliche Einkommen, zur Gleichstellung mit anderen verwandten Einkommenszweigen, nur mittelst der allgemeinen Einkommenssteuer eigens beigezogen wird ¹⁾, einer meist principiell ausschliesslichen Beschränkung der Grundsteuer auf die reine Grundrente ungeachtet: in Frankreich, wo die Landwirthe ausdrücklich nur rücksichtlich der ihnen als Grundeigenthümern zufließenden reinen Grundrente als steuerpflichtig ²⁾, hinsichtlich des weiteren gewerblichen Einkommens aber als steuerfrei erklärt sind ³⁾, in Oestreich, wo die landwirtschaftliche Industrie unter den von der Gewerbesteuer ausgenommenen Erwerbszweigen obenansteht ⁴⁾, in Preussen, wo das landwirtschaftliche Gewerbe unter den verschiedenen, einer Gewerbesteuer unterworfenen Erwerbszweigen einfach vom Gesetze übergangen ist ⁵⁾; in Baiern, wo

1) Schütz, Abh. über das englische Steuer- und Zollwesen, in dieser Zeitschrift Bd. 4. Jahrg. 1847. S. 51. 56. 57. 60. Das englische Einkommensteuergesetz vom 22. Juni 1842, übers. und herausgegeben von Fr. A. v. L. München 1853, S. 2 und 40 ff. Vgl. die Abhandlung von Kries in diesem Heft S. 223 ff.

2) Lois des 23. novembre — 1. déc. 1790, tit. I. art. 1, du 3 frimaire an VII. art. 2. 4, s. De Gérando, Institutes du droit administratif français. T. III. Paris 1842. S. 257. 266.

3) Loi sur les patentes du 25. Avril 1844. Art. 1. 13., in Devilleneuve et Carette, lois annotées, 2^{de} serie, S. 784.

4) Malinkovski, Handbuch für k. k. österr. Kameralbeamte, 2. Bd. 1. Abth. Wien 1840. S. 38.

5) Gesetz wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820. § 2. Gesetzsammlung 1820. S. 148.

es sich ganz ebenso verhält ¹⁾, allerdings aber auch zugleich eine über die reine Grundrente hinausgreifende, den mitteljährigen Ertrag des Grundes und Bodens, ohne Abzug der Culturkosten, erfassende Grundsteuer besteht ²⁾; und in gleicher Weise besteht eine solche Ausnahme von der Besteuerung, unter den ebengedachten Grundbesteuerungs-Verhältnissen, noch in mehreren kleineren deutschen Staaten, welche sich ausserdem einer vollständigeren Durchführung des Grundsatzes einer allgemeinen Besteuerung rühmen können, so namentlich in Württemberg, wo zwar, ausdrücklicher Bestimmung zufolge, nur die Feldarbeiter, also nicht die Landwirthe im umfassenden weiteren Sinne hinsichtlich ihres eigentlichen gewerblichen Einkommens, von der Gewerbesteuer ausgenommen sind ³⁾, demungeachtet aber jene letzteren, weiteren diessfallsigen Anordnungen gemäss, weder durch die Grundsteuer, welcher lediglich nur der reine Ertrag des Grund und Bodens unterliegen soll ⁴⁾, noch durch die Gewerbesteuer, welche nur auf einer Reihe anderer namentlich bezeichneter Erwerbszweige haftet, beigezogen werden ⁵⁾, sowie in Kurhessen und dem Grossherzogthum Hessen, wo, in dem einen ⁶⁾, wie in dem andern ⁷⁾, die Eigenthümer und Pächter landwirthschaftlicher Grundstücke nicht allein hinsichtlich der Bewirthschaftung derselben, sondern auch hinsichtlich des damit nothwendig verbundenen Produkten-Absatzes, ausdrücklich von der Gewerbesteuer ausgenommen sind.

In einigen anderen kleineren Staaten unterliegt zwar das landwirthschaftlich-gewerbliche Einkommen einer eigenen Be-

1) Gesetz, die Gewerbesteuer betr., vom 28. Mai 1852. Art. 1. und Beil. II., Gesetzbl. für das K. Baiern, 1852. S. 371. 374.

2) Gesetz, die allgemeine Grundsteuer betr., vom 15. Aug. 1828. a. a. O. J. 1828. S. 122 ff. § 5.

3) Gesetz, die Herstellung eines provisorischen Steuerkatasters betr., vom 15. Juli 1821, Reg.bl. vom J. 1821. S. 457 ff. § 14.

4) Eben angef. Gesetz, § 16.

5) Ebendas. § 13.

6) Gesetz, die Besteuerung der Gewerbe betr., vom 21. Juli 1840, § 3. Sammlung von Gesetzen u. s. w. für Kurhessen, 9. Bd. S. 36.

7) Gesetz, die gleichförmige Besteuerung der Gewerbe betr., vom 16. Juni 1827. Art. 14., im Reg.bl. auf das J. 1827. S. 189.

steuerung, dieselbe ist aber, anderen Steuerquellen gegenüber, immerhin mehr oder minder unvollständig, so namentlich: im Königreich Sachsen, wo in jener Beziehung nur die Pächter, nach Maassgabe der zu entrichtenden Pachtsummen, der Gewerbesteuer unterworfen, sämmtliche Grundbesitzer aber von derselben ausgenommen sind ¹⁾, in Hannover, wo nur Pächter und auch diese mit gewissen Beschränkungen der Gewerbesteuer, die Gutsbesitzer aber lediglich der allgemeinen Personalsteuer unterliegen, welche auch auf den Pächtern haftet ²⁾, endlich in Baden, wo die Landwirth durchgängig nur mit dem niedrigsten Classensatz der Gewerbesteuer vom persönlichen Verdienst mit der Gewerbesteuer belegt und hinsichtlich des Betriebskapitals ausdrücklich als frei hievon erklärt sind ³⁾. Nur ganz ausnahmsweise findet sich hier auch eine den andern Steuerquellen mehr sich annähernde besondere Besteuerung des landwirthschaftlichen Gewerbeinkommens als solchen, neben und abgesehen von der Grundrente, und alsdann zudem in sehr unvollkommener Weise, wie z. B. in Sachsen-Weimar-Eisenach ⁴⁾ und in Sachsen-Altenburg ⁵⁾.

Die Gründe dieser beinahe ganz allgemeinen Begünstigung des landwirthschaftlichen Gewerbes hinsichtlich der Besteuerung des hieraus fliessenden eigenthümlichen Einkommens sind zum

1) Gewerbe- und Personalsteuergesetz vom 24. August 1845, § 12. 37. 54, Gesetz- und Verordnungsblatt für das K. Sachsen vom J. 1845, S. 314. 325. 334.

2) Gesetz, die persönlichen direkten Steuern betr., vom 21. Oct. 1834. Sammlung der Gesetze u. s. w. für das K. Hannover vom. J. 1834. S. 169 ff. § 2. 21. 26. und beiliegende Classification, S. XXXVIII und LXVI.

3) Gewerbe-Steuer-Ordnung vom 6. April 1815, § 19. 35. und beil. Classification, Lit. A. Gr. B. Regier.bl., 1814, S. 21. 25 ff. Der im J. 1847 den Ständen vorgelegte Gesetzesentwurf, die Besteuerung der Gewerbe betr., stellte die Landwirth für den persönlichen Verdienst in verschiedene Steuerklassen nach Maassgabe der Grösse des Grundsteuerkapitals des Guts, lässt aber das Betriebskapital selbst auch frei; gleiche Bestimmungen enthält der bei den Ständen am Schluss des Jahres 1853 eingebrachte Gesetzesentwurf.

4) Stichling, das Einkommensteuer-System des Grossherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, Weimar 1844. S. 18. 36.

5) Gewerbe- und Personalsteuergesetz vom 2. April 1850, in dem Archiv für die neueste Gesetzgebung in den deutschen Bundesstaaten, von Rauch, Jahrg. 1850. 2. Bd., Erlangen 1851. S. 234 ff.

grössten Theil, theils zufolge eines Mangels an officiellen Mittheilungen hierüber, theils in Folge unvollständigen Eingehens hierauf in solchen Mittheilungen, nicht mit Bestimmtheit zu erheben. Soviel aber hierüber irgend wirklich bekannt, oder mit einiger Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, beruhen dieselben im Wesentlichen auf nichts Anderem, als auf der Unterstellung, dass das landwirthschaftliche Gewerbe neben der Grundsteuer eine weitere nicht oder nur mit gewissen Einschränkungen, wie solche angeführter Maassen wirklich bestehen, zu tragen vermöge, ohne dass jedoch eine nähere Auseinandersetzung derselben in dieser Richtung vorliegt.

Indessen wird diese augenfällige Verletzung der ersten Grundgesetze einer gerechten Besteuerung auch in der Wissenschaft von einigen ihrer ersten Vertreter in der neueren Zeit mehr oder minder nachdrücklich, jedoch aus zum Theil ganz unhaltbaren Gründen, in Schutz genommen ¹⁾, im Gegensatz von mehreren unmittelbaren Vorgängern, welche in vorliegender Beziehung für eine entsprechende Durchführung jener Grundsätze sich aussprechen, dieselbe aber allerdings theils in Absicht auf ihre Modalitäten nur oberflächlich andeuten oder von schwer oder gar nicht zu erfüllenden Bedingungen abhängig erklären ²⁾, theils nur in sehr beschränkter Weise zulassen wollen ³⁾, während wieder Andere die ganze Frage übergehen ⁴⁾.

1) Insbesondere von Malchus in seinem Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung, 1. Theil. Stuttgart und Tübingen 1830. S. 245, und von Rau in seinen Grundsätzen der Finanzwissenschaft, 2te Abtheilung, 3te Ausgabe, Heidelberg 1851. S. 94 ff.

2) Insbesondere: Jakob, in seiner Staatsfinanzwissenschaft, Halle 1821. § 671. 681. 1080. Krehl, in seinen Beiträgen zur Bildung der Steuerwissenschaft, Stuttgart 1819, S. 219, 268, die in dieser, wie in anderen Beziehungen einen entschiedenen Fortschritt zeigen gegenüber von den in seinem Steuersystem, Erlangen 1816, S. 293 ff. entwickelten Ansichten; Fulda, in seinem Handbuch der Finanzwissenschaft, Tübingen 1827, S. 230 ff. und in einer eigenen Abhandlung, die Gewerbesteuer der Landwirtschaft, in den Jahrbüchern der Geschichte und Staatskunst von Pölit, 1835, 2. Bd., S. 17 ff.

3) Biersack, Ueber Besteuerung, ihre Grundsätze und ihre Ausführung, Frankfurt a/M. 1850. S. 111. 112. 146. 152 ff.

4) So namentlich: J. G. Hoffmann, in seiner Lehre von den Steuern, Berlin 1840. S. 189 ff.

In Betracht aller dieser Umstände, sowie im Hinblick auf die tief eingreifende praktische Bedeutung der Sache überhaupt, den beträchtlichen Umfang der Steuerquelle, von deren Verschonung oder Beziehung es sich hiebei handelt, und den hohen Belang der demzufolge den betreffenden Staatsvereinen entgehenden oder zuwachsenden Steuerkraft, mag denn nun hier auch eine nähere Erörterung der Zulässigkeit einer landwirthschaftlichen Gewerbesteuer neben der Grundsteuer, mit besonderer Rücksicht auf die bis jetzt dafür und dagegen geltend gemachten Gründe, am Orte sein.

Im Allgemeinen und an sich ist wohl und kann auch, selbst unter den Gegnern einer landwirthschaftlichen Gewerbesteuer, den allgemein anerkannten Hauptgrundgesetzen der Besteuerung gemäss, darüber kein Streit bestehen, dass der aus den im landwirthschaftlichen Betrieb angewendeten Arbeitskräften und Capitalien, neben der eigentlichen Grundrente, hervorgehende Ertrag, soweit solcher wirklich ein reines Einkommen bildet, Gegenstand einer Besteuerung überall da sein muss, wo andere Zweige von reinem Einkommen derselben zu Deckung des Staatsbedarfes unterworfen sind ¹⁾, wie denn auch wir unter dieser Voraussetzung allein eine solche fordern.

Dagegen wird nun aber nicht allein geradezu das Vorhandensein eines entsprechenden Reinertrages in vielen oder den meisten Fällen in Zweifel gezogen, sondern es werden auch noch weitere wesentliche Hindernisse seiner Besteuerung darin vornehmlich erkannt, dass die Ermittlung und Feststellung des etwaigen Reinertrages unverhältnissmässig grosse oder theilweise gar unüberwindliche Schwierigkeiten darbiete, sowie darin, dass das landwirthschaftliche Gewerbe unter ganz eigenthümlichen ungünstigen Verhältnissen stehe, welche eine besondere Schonung desselben in der Besteuerung anderen Betriebszweigen gegenüber gebieten.

Es führt uns diess von selbst zunächst zu einer näheren Betrachtung und Würdigung dieser der vorangestellten Forderung angeblich in den Weg tretenden Hindernisse, nach welcher wir sofort erst, unter weiterer Berücksichtigung der hiebei ausserdem

1) Malchus a. a. O. S. 246; Rau a. a. O. S. 95.

noch in Betracht kommenden sonstigen Ansichten Anderer, zu umfassender und zusammenhängender Entwicklung unserer eigenen Meinung über die vorliegende Frage übergehen werden.

Das Vorhandensein eines entsprechenden Reinertrags von den im landwirthschaftlichen Betriebe angelegten Arbeitskräften und Capitalien in vielen oder den meisten Fällen wird vornehmlich in Zweifel gezogen einmal überhaupt deshalb, weil die Grundrente zum Theil von den Zinsen der Unterpfandsschulden verzehrt werden, sodann bei kleinen Grundbesitzungen und Pachtungen insbesondere noch, weil diese, wegen der grossen Mitwerbung unbegüterter Landleute um deren Erlangung, kaum mehr noch, als gemeinen Arbeitslohn einbringen, endlich bei grossen selbstbewirthschafteten Grundbesitzungen insbesondere, im Gegensatz von mittleren dergleichen, sowie von mittleren und grösseren Pachtungen, insbesondere, weil dieselben gewöhnlich ein verhältnissmässig geringes Capital beschäftigen, und ihre Eigenthümer deshalb schwer von der Grundsteuer getroffen werden ¹⁾).

Alle diese Zweifelsgründe in der vorgedachten nächsten Richtung erscheinen nun aber bei näherer Betrachtung, und selbst bei vollständiger Anerkennung der hiefür angeführten Thatsachen an sich, nicht geeignet, um hieraus den Mangel eines entsprechenden Reinertrages und somit einer zureichenden Steuerfähigkeit folgern zu können.

Kann auch, was den nächsten betrifft, nicht in Abrede gezogen werden, dass die Grundrente von landwirthschaftlichen Besitzungen vielfach von den Zinsen der Pfandschulden verschlungen wird, so muss dagegen wiederum in Betracht kommen, dass solches nur theilweise der Fall ist, und somit eine allgemeine Maassregel, auch zu Gunsten solcher Besitzungen, wo es sich nicht so verhält, nicht zu rechtfertigen vermag, dass ferner bei anderen Erwerbsklassen ähnliche, das Gesamteinkommen zum Theil schwächende oder absorbirende Verhältnisse bestehen, ohne deshalb, in der Praxis, wie in der Theorie, zu einem umfassenden Steuerprivilegium zu führen, und dass endlich, wenn je eine besondere Berücksichtigung des bemerkten Verhältnisses

1) Rau a. a. O.

bei der Besteuerung stattfinden soll, diese, um sicher zum Ziele zu führen, unmittelbar an jenes sich anzuschliessen hätte ¹⁾).

Die weiter, als besonderer Zweifelsgrund angeführte Thatsache, dass kleinere Grundbesitzungen und Pachtungen, wegen der grossen Mitwerbung um deren Erlangung kaum mehr noch als gemeinen Arbeitslohn einbringen, kann dagegen, wenn sie auch theilweise wenigstens zuzugehen ist, dem allgemeinen Grundgesetze einer verhältnissmässigen Besteuerung gemäss, nur eine entsprechende Schonung bis zu völliger Freilassung, ähnlich wie bei anderen, namentlich industriellen Erwerbszweigen, eine allgemeine und unbedingte Steuerbefreiung aber nicht und umsoweniger begründen, als die Grenzen des kleinen Betriebes sehr unbestimmt, nach Zeit- und Ortsverhältnissen wechselnd sind, auch derselbe zudem unter manchen Umständen entschieden günstige Ertragsverhältnisse darbietet.

Aus dem hier als besonderer Zweifelsgrund geltend gemachten Umstand aber endlich, dass grosse selbstbewirtschaftete Grundbesitzungen gewöhnlich ein verhältnissmässig geringes Capital beschäftigen, und ihre Eigenthümer desshalb schon von der Grundsteuer schwer getroffen werden, ergibt sich, denselben zugegeben und ganz abgesehen von den ebensowenig zu bestreitenden eigenthümlichen Vortheilen dieser Betriebsverhältnisse, zunächst auch nur die bei angemessener Catastrirung wohl erfüllbare Forderung, dass die Grundrente, wie die Gewerbsrente, behufs ihrer Besteuerung, dem zufolge der vorliegenden besonderen Produktionsverhältnisse wirklich sich ergebenden Beträge derselben möglichst annähernd festgestellt, und demgemäss nur zur Besteuerung gezogen werden.

Das andere angebliche Haupthinderniss einer besonderen Besteuerung des landwirthschaftlichen Gewerbeeinkommens, dass nemlich die Ermittlung und Feststellung des steuerbaren Reinertrages unverhältnissmässig grosse, theilweise unüberwindliche Schwierigkeiten darbiete, soll seinen Grund vornehmlich einmal

1) S. meine Abhandlung über die Berücksichtigung der Passiv-Capitalien bei der speciellen Ertragsbesteuerung, in dieser Zeitschrift, Jahrg. 1845. S. 294 ff.

darin haben, dass, „während die Ausdehnung eines Gewerbs- oder Handelsgeschäftes sich nach dem Capital und der Absatzgelegenheit richte, und deshalb zu einem Maassstabe für das Einkommen der Unternehmer diene, der Umfang einer landwirthschaftlichen Unternehmung nach der Grösse des Gutes, als einem gegebenen Umstande, sich bestimmen, aus dem sich keineswegs auf eine verhältnissmässige Einträglichkeit schliessen lasse“ ¹⁾, sodann darin, dass die Ertragsverhältnisse eines beträchtlichen Theiles der landwirthschaftlichen Betriebsunternehmen zufolge der gemischten wirthschaftlichen Verhältnisse, wie sie sowohl auf Pacht- als grundherrlichen Gütern vermöge der Stellung der Wirthschaftsgebäude und einzelner Theile des Inventars von Seiten der Grund- und Obereigenhümer an die Pächter und Grundholden bestehen, nicht nach ihren hier in Betracht kommenden und zu unterscheidenden Hauptbestandtheilen so klar und bestimmt je für ihre Eigner sich ausscheiden lassen, wie es zu Vermeidung ungerechter und erdrückender Belastung des einen oder andern Theiles nothwendig wäre ²⁾.

Auch diese Zweifelsgründe in der obengedachten andern Richtung zeigen sich jedoch einer näheren Untersuchung gegenüber nicht oder nicht vollkommen stichhaltig.

Einerseits ist es bei dem landwirthschaftlichen Gewerbe allbekanntermaassen keineswegs die Grösse des Gutes allein, welche den Umfang eines landwirthschaftlichen Unternehmens bestimmt, sondern auch noch und in sehr beträchtlichem Maasse die des Betriebscapitals nebst den Absatzverhältnissen, wie denn hierauf eben vornehmlich die mehr oder minder intensive oder extensive Art des Betriebs beruht; auch lassen sich diese Betriebs- und Ertragsfaktoren noch viel leichter hier, als bei anderen Gewerbszweigen ermitteln; und es sind daher dieselben bei Würdigung des landwirthschaftlichen Gewerbeertrags für sich und selbst bei einer richtigen Feststellung der hiedurch ebensowohl bedingten Grundrente allein, als Gegenstand der Besteuerung, in gleichem Maasse,

1) Rau a. a. O.

2) Fulda, Handbuch der Finanzwissenschaft, S. 231. und o. a. Abh. über die Gewerbesteuer der Landwirtschaft, a. a. O. S. 32; Malchus (ganz nach Fulda) a. a. O.

wie der erstere, genau zu beachten, dann und nur dann aber wohl auch für eine Würdigung von jenem ebenso und sogar in höherem Maasse sichere Anhaltspunkte zu erwarten, als für die von anderem gewerblichen Einkommen, wie wir diess unten noch näher darlegen werden.

Anderer Seits sind wohl die zuvorgedachten gemischten Verhältnisse, wie sie auf Pacht- und grundherrlichen Gütern vielfach bestehen, und einer bestimmten Ausscheidung des landwirthschaftlichen Gewerbeertrags je für dessen Eigner im Wege stehen sollen, zufolge der ziemlich allgemeinen Umgestaltung der Pacht- und grundherrlichen Verhältnisse, nicht mehr in der Ausdehnung und Stärke vorhanden, wie hier angenommen ist; wo aber noch dergleichen bestehen, darf wohl die Ausgleichung der hierauf zu stützenden Ansprüche auf Berücksichtigung füglich dem Privatübereinkommen der Pacht- und Grundherren einen- und der Pächter und Grundholden andern Theils überlassen werden, auf welcher ja auch die hiezu Veranlassung gebenden Wirthschaftsverhältnisse selbst beruhen.

Als eigenthümliche ungünstige wirthschaftliche Verhältnisse des landwirthschaftlichen Gewerbes, welche einer besonderen Besteuerung des hieraus hervorgehenden Einkommens im Wege stehen, werden noch hervorgehoben: einmal die Thatsache, dass „die Ländereien auch unter ungünstigen Umständen fortgebaut werden müssen, sodann die, dass die Besitzer bei deren Benützung durch ihre Lage und Beschaffenheit mehr beschränkt seien, endlich die, dass „Naturereignisse und unvortheilhafte Preise bisweilen das Einkommen der Grundeigenthümer schmälern, ohne dass sie ein anderes Erwerbsmittel zu Hülfe nehmen könnten, und sie dann wohl Mühe haben, auch nur die Grundsteuer aufzubringen“¹⁾.

Es dürften aber auch diese Verhältnisse einen zureichenden Grund für die hierauf gestützte Anforderung nicht abgeben.

Das erstgedachte, in dem landwirthschaftlichen Betrieb ausschliesslich erkannte ungünstige wirthschaftliche Verhältniss trifft in der That auch viele andere, insbesondere industrielle Gewerbe,

1) Rau a. a. O. S. 95.

da bekanntlich auch diese grossen Theils, zu Vermeidung grösserer Nachtheile, wie sie aus einem völligen Stillstand derselben, also einem Ruhen der darin angelegten und einer anderen Benutzung unfähigen Capitale, für ihre Unternehmer entstehen würden, unter ungünstigen Umständen fortbetrieben werden, und mag wohl hier, wie dort, nur soferne es allgemein besteht, eine vorübergehende allgemeine Berücksichtigung in dem Maass der Besteuerung überhaupt begründen.

Das andere Moment beschränkt wohl die gewerbliche Ertragsfähigkeit von landwirthschaftlichem Besitzthum, hebt aber dieselbe keineswegs auf, und begründet daher nur eine angemessene Berücksichtigung bei Feststellung des Maassstabes seiner Besteuerung, wie sie sehr wohl möglich ist, nicht aber eine Freilassung von der letzteren.

Das dritte endlich betrifft, wie bei dessen Geltendmachung schon zugestanden ist, die Landwirthe nur mehr oder minder ausnahmsweise und vorübergehend, kann überdiess theilweise durch eigene Gegenmittel, wie den Eintritt in Versicherungs-Anstalten zum Ersatze hiedurch erlittenen Schadens, ganz beseitigt oder doch gemildert, sowie auch bei den Steueranlagen schon berücksichtigt werden, begründet daher nur, soweit alles diess nicht thunlich ist, eine ausnahmsweise Erleichterung durch Bewilligung von Borgfristen oder Nachlässen, wie solche ja in der Praxis wirklich den Grundbesitzern vorzugsweise zu Theil wird.

Ergiebt sich nun wohl aus der vorstehenden näheren Betrachtung und Würdigung aller bisher in der Hauptsache geltend gemachten angeblichen oder vermeintlichen Hindernisse einer besonderen Besteuerung des landwirthschaftlichen Gewerbeinkommens, dass dieselben in Wahrheit nicht vorliegen oder doch leicht sich beseitigen lassen, so lässt sich gleichwohl doch noch ein solches nachweisen, das unseres Wissens bis jetzt noch von keiner Seite her erkannt worden ist, in der That aber beinahe allenthalben besteht, und, insolange es nicht beseitigt wird, was da und dort mit nicht ganz geringen Schwierigkeiten verknüpft sein dürfte, geradezu jene Besteuerung ausschliesst.

Es ist diess die meist mehr oder minder unvollkommene Ermittlung und Ausscheidung des landwirthschaftlichen Gewerbe-

einkommens von der Grundrente, bei Feststellung der letzteren als Maassstabes für die Beziehung derselben durch die Grundsteuer, in den meisten beachtenswertheren neueren Grundsteuer-catastern, in Folge deren die Grundsteuer eben jenes erstere schon in entsprechendem Verhältniss trifft, eine besondere Besteuerung desselben durch eine eigene landwirtschaftliche Gewerbesteuer also insoweit dessen doppelte Besteuerung involviren würde.

Eine günstige Ausnahme hievon machen, wie es scheint, allein die Grundsätze der französischen Grundsteuer-Gesetzgebung, wie sie bei deren ersten Vollziehung zu Anfang dieses Jahrhunderts aufgestellt worden sind, da hiebei unter den Culturkosten (*frais de culture*), welche zu Feststellung des Reinertrags vom Rothertrag in Abzug kommen sollen, insbesondere auch das Interesse aus dem stehenden und Betriebscapital begriffen worden ist ¹⁾.

Dagegen ist keine der bedeutenderen Grundsteuer-Gesetzgebungen in Deutschland, welchen überhaupt das Princip der Reinertragsbesteuerung des Grund und Bodens zu Grunde liegt, frei von dem bemerkten Mangel, wie ein kurzer Blick auf die besonderen Normen derselben für die Feststellung der steuerbaren Grundrente, und soweit dieselben keine nähere Bestimmungen hiefür enthalten und desshalb auf die jeweilige allgemeine Theorie und Praxis derselben hinweisen, die Grundsätze von dieser, wie sie aus den angeseheneren literarischen Bearbeitungen derselben zu entnehmen ist, zeigt.

In den näheren Vorschriften für die Ausführung des in Oestreich im Jahr 1817 allgemein angeordneten neuen Grundsteuersystems nach dem Reinertragsprincip ist zwar bei den verschiedenen Culturarten der nothwendige und gemeinübliche Aufwand an Naturalien und Arbeitslöhnen zum Abzug von dem Rothertrag zugelassen, je mit Beschränkung auf einen gewissen

1) Oyon, Collection des lois, arrêtés, instructions, circulaires et décisions, concernant les opérations prescrites par les arrêtés du gouvernement des 12 brumaire au 11 et 27 vendémiaire an 12, pour parvenir à une meilleure repartition de la contribution foncière, première partie, Paris, an XII = 1804. S. 6.

Maximalbetrag, insbesondere bei dem Ackerfeld der für Saamen, für die Zug- und Handarbeit, welche die Vorbereitung des Bodens, die Bestellung desselben, das Sammeln der Früchte, das Einbringen derselben und der Ausdrusch nothwendig fordern, mit Beschränkung auf 60, höchstens 70 Procente des Rohertrages, bei Wiesen der Aufwand für die Arbeit, welche erforderlich ist, um sie zu reinigen, mit den nothwendigen Abzugsgräben zu versehen, sie zu mähen, die Gräser zu trocknen, und das Heu und Grummet zur Einbringung aufzuladen, und ähnlich bei den übrigen Culturarten ¹⁾). Nirgends ist aber hiebei ein eigener Abzug an Capital- und Unternehmungsgewinn erwähnt, wie er zu Feststellung der reinen Bodenrente nothwendig wäre, und dass solcher dennoch allgemeinen Taxationsprincipien gemäss stattgefunden habe, ist nicht wohl und umsoweniger anzunehmen, als auch alle bekannteren Vertreter der Taxationslehre aus vorliegendem Zeitraum, die in jener Beziehung Berücksichtigung finden konnten, wie namentlich, abgesehen vorerst noch von Thär und Flotow, auf welche wir nachher in einer besonderen Beziehung noch zurückkommen, von Jordan, damals eine der ersten landwirthschaftlichen Autoritäten, und in Beziehung auf Taxation sogar die einzige bekannte in Oestreich ²⁾, von Gross ³⁾ und Schmalz ⁴⁾ denselben völlig übersehen.

Bei dem auf das Reinertragsprincip gegründeten Grundsteuer-cataster der Preussischen Rheinlande und Westphalens verhält es sich in Beziehung auf die näheren Vollziehungsnormen ganz ähnlich, wie zuvor ⁵⁾, und aus denselben Gründen, wie dort, ist

1) Linden, die Grundsteuerverfassung in den deutschen und italienischen Provinzen der österreichischen Monarchie, 1. Theil. Wien 1840. S. 371 ff.

2) Grundsätze über die Abschätzung der Landgüter. Prag 1800. S. 85 ff.

3) Die Reinertragsschätzung des Grundbesitzes. Neustadt a. d. O. 1828. S. 103. 119 ff.

4) Versuch einer Anleitung zur Veranschlagung ländlicher Grundstücke. Königsberg 1829.

5) Schimmelfennig, die Preuss. direkten Steuern. 2. Ausgabe. 1. Theil. Berlin 1834. S. 457 ff. v. Viebahn, Abh. über das Grundcataster u. s. w. in den preussischen Rheinlanden und Westphalen, in dem Archiv der polit. Oekonomie von Rau, 3. Bd. Heidelberg 1838, S. 158 ff.

auch hier eine entsprechende Verbesserung und Ergänzung durch die Praxis nicht anzunehmen.

Die Grundsteuercataster-Gesetzgebung in Württemberg hat nicht allein in ihren näheren Vollziehungsnormen von dem zu Ermittlung der eigentlichen Bodenrente erforderlichen Abzug der mehrgedachten wesentlichen Bestandtheile des Culturkosten-Aufwandes von dem Rohertrag überhaupt stillschweigend Umgang genommen, sondern denselben auch noch durch seine Beschränkung auf ein in manchen Fällen völlig unzureichendes Maximum, bei den Aeckern auf $\frac{2}{8}$ — $\frac{5}{8}$, bei den Wiesen und Baumgütern auf $\frac{1}{8}$ — $\frac{4}{8}$, bei den Weinbergen, Gärten und Ländern auf $\frac{2}{8}$ — $\frac{6}{8}$ des Rohertrages ¹⁾, durch allerdings im Widerspruch mit ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift stehende völlige Nichtberücksichtigung des Gebäudeaufwands in der Vollziehungsinstruction ²⁾, und durch die zu Herstellung eines angemessenen Verhältnisses zu den Naturalanschlügen des Rohertrages angeordnete durchgängige Ermässigung der nicht in Naturalien bestehenden Culturkosten um ein volles Drittheil ³⁾ bei weitem in den meisten Fällen geradezu zur Unmöglichkeit gemacht.

In der Grundsteuer-Gesetzgebung von Hannover ist eine nähere Berechnung der Culturkosten ganz umgangen und an ihre Stelle einfach der Abzug einer nach den verschiedenen Gattungen und Classen des Grundeigenthums bestimmten Quote des Rohertrags (Wirtschaftskorn) gesetzt ⁴⁾, ohne hiebei eines Capital- und Unternehmungsgewinnes irgend Erwähnung zu thun, so dass diese hiebei offenbar auch unberücksichtigt bleiben.

In den für das Grundsteuercataster des Königreichs Sachsen aufgestellten Normalreinertragssätzen des Grund und Bodens nach

1) Gesetz, die Herstellung eines provisorischen Steuercatasters betreffend, vom 15. Juli 1821. Reg.bl. S. 457 ff. § 20.

2) Ebenangef. Gesetz vom Juli 1821, a. a. O. und Instruktion, die Herstellung eines provisorischen Steuercatasters betreffend, vom 6. Sept. 1821 bis Febr. 1822, abgedr. in Reyscher's Samml. der W. Gesetze, 17. Band, 2. Abth., Tübingen 1840. S. 1219 ff. § 70. 74. 75.

3) Ebenangef. Instr. § 73.

4) Verordnung, die Veranlagung einer allgemeinen Grundsteuer betr., vom 9. August 1822. Gesetzsammlung von 1822, 1. Abth. S. 287 ff. § 7, 10—30.

seinen verschiedenen Culturarten ¹⁾ sind zwar, soviel aus den zur Oeffentlichkeit gebrachten schätzbaren wissenschaftlichen Grundlagen desselben ²⁾, welche ursprünglich Thär ³⁾, und nach ihm von Flotow ⁴⁾, vervollkommenet durch die von ihm in Sachsen selbst gemachten Beobachtungen, zu verdanken waren, hervorgeht, die Zinsen aus den verschiedenen Bestandtheilen des stehenden Capitals, namentlich von Wirthschaftsgebäuden, Geräte und Spannvieh, nicht aber die aus dem umlaufenden Capital, und noch weniger ein Unternehmungsgewinn von den betreffenden Roherträgen in Abzug gebracht, so dass sie auch mit fremdartigen, dem landwirthschaftlich-gewerblichen Einkommen angehörigen Bestandtheilen vermischt erscheinen.

Unter solchen Umständen erscheint eine besondere Besteuerung des landwirthschaftlich-gewerblichen Einkommens nicht nur nicht angemessen zur Vervollständigung und Abrundung des ganzen Steuersystems, sondern sogar geradezu aus einleuchtenden Rechts- und Billigkeitsgründen ausgeschlossen. Es würde, wie schon bemerkt, in kleinerem oder grösserem Maasse eine doppelte Besteuerung hieraus entstehen, deren Druck bei der Grösse ihres Objectes, wie sie die vielfachen dankenswerthen neueren Untersuchungen über landwirthschaftliche Betriebsverhältnisse bestimmter dargelegt haben, von nicht geringem Belang wäre.

Wenn diess nun aber unumwunden zuzugestehen ist, so bleibt es nach unserem Dafürhalten nichts desto weniger ein grosser und beklagenswerther Uebelstand, dass auf diese Weise einer der wichtigsten und bedeutendsten Theile des National-

1) Abgedr. Geschäftsanweisung zu Abschätzung des Grundeigenthums vom 30. März 1838.

2) Darstellung der zu Einführung eines neuen Grundsteuersystems getroffenen Vorbereitungen in den Sächs. Landtagsacten vom Jahr 1836—37. 1. Abth. S. 673 ff. und 689 ff.

3) Versuch einer Ausmittlung des Reinertrages productiver Grundstücke. Berlin 1813.

4) Versuch einer Anleitung zur Fertigung der Ertragsanschläge über Landgüter, Leipzig 1820; Versuch einer Anleitung zu Abschätzung der Grundstücke nach Classen, besonders zum Behuf einer Grundsteuer-Rectification, Leipzig 1820.

Einkommens immerhin mehr oder weniger der Besteuerung entgeht, und so, in einer Zeit zumal, wo die Ansprüche an die Staatshätigkeit und demzufolge von hier aus die Steueranforderungen an die Staatsangehörigen allenthalben in so hohem, vielleicht im Uebermaasse gesteigert sind, zu seinen Gunsten, und dagegen zu entsprechender Vernachtheiligung der übrigen Steuerquellen, die obersten Hauptgrundsätze der Besteuerung, der der Allgemeinheit und der der Gleichheit, verletzt werden, — ein Uebelstand, über den das zuvor angeführte Hinderniss seiner alsbaldigen Beseitigung, soferne es eben in einem Uebergreif in das eigentliche landwirthschaftliche Einkommen besteht, keineswegs trösten und beruhigen kann, da die Besteuerung des letzteren hiedurch nur in ganz zufälligem und ungewissem, und daher nothwendiger Weise vielfach ungleichem Maass und Verhältniss, überdiess aber durchaus höchst unvollkommen und unvollständig bewirkt wird.

Aus allem Bisherigen ergibt sich daher als unabweisliche Forderung einer gerechten Besteuerung, dass das landwirthschaftliche Gewerbeeinkommen an reinem Arbeitslohn, Capital- und Unternehmungsgewinn, neben und abgesehen von der Grundrente als solcher, gleich anderem gewerblichem Einkommen zur Besteuerung gezogen werde, und nur hinsichtlich des erstgedachten Bestandtheils desselben, des Arbeitslohnes, wird wohl, wegen seiner gewöhnlich auf das Nothwendige sich beschränkenden Grösse, in der Regel hierauf zu verzichten sein, wie wir deshalb auch hier zum voraus solches annehmen.

Gleichwohl vermag über die vollkommene Zulässigkeit dieser Forderung nur die wirkliche Lösung der Frage entscheiden, wie die verlangte Besteuerung wirklich angemessen und befriedigend zu bewerkstelligen sei, und es bleibt daher diese als eine eigene Aufgabe hier übrig, nachdem die Möglichkeit derselben bis jetzt vorerst nur einfach behauptet und vorausgesetzt worden ist.

Es lassen sich hiezu mehrere Wege denken und vorschlagen:

Am nächsten scheint zu liegen eine der der industriellen und Handelsgewerbe analoge, somit von der der Grundrente völlig abgetrennte Besteuerung, wie denn solche auch bis jetzt in verschiedener Weise vorzugsweise in Vorschlag gebracht

worden ist. Da aber diese Vorschläge im Allgemeinen durchaus auf Ermittlung des steuerbaren Einkommens auf dem Wege besonderer Schätzung gehen, mit dem einen Unterschied nur, dass von der einen Seite ganz freie Vornahme der letzteren, unter Zusammenfassung des gesammten gewerblichen Einkommens ¹⁾, von anderer aber, unter Trennung der Arbeits- und der Capitalrente, Schätzung der einen ²⁾ oder der andern ³⁾ nach einfach abgestuften Steuerwerthclassen verlangt wird, so erhebt sich gegen dieselben vor Allem das diese Art der Gewerbebesteuerung überhaupt treffende gewichtige Bedenken, dass sie, indem sie die Feststellung der Steuerwerthe fast ganz frei in die Hände der Schätzer legen, der Willkühr und dem Irrthum einen weiten Spielraum und ebendadurch Veranlassung zu den grössten Ungleichheiten in der Besteuerung geben ⁴⁾, und zu diesem Bedenken kommt noch das weitere ebenso bedeutende hinzu, dass die Ausmittlung des landwirthschaftlich-gewerblichen Einkommens ausser seinem Zusammenhang mit der Grundrente, wie sie hier, zum Theil wegen der hiebei als Vorbedingung seiner Besteuerung vorausgesetzten Unveränderlichkeit der Grundsteuer ⁵⁾ angenommen ist, an sich schon nicht wohl zu richtigen Ergebnissen führen kann. Es ist dieses Einkommen durch alle diejenigen Verhältnisse, welche die Grundrente bestimmen, wesentlich mitbedingt, und daher auch je nur bei sorgfältiger Beachtung derselben, wie sie die richtige Ermittlung und Besteuerung der Grundrente wesentlich voraussetzt, richtig zu erkennen und zu bemessen, ebendemzufolge aber offenbar ein gewisser Zusammenhang zwischen der Besteuerung der Grundrente und der des landwirthschaftlich-gewerblichen Einkommens geboten.

In der That ist diess auch in der Praxis anerkannt worden, indem alle neueren Schritte derselben zu einer landwirthschaft-

1) Fulda, Finanzwissenschaft S. 234 und o. a. Abh. S. 30; Krehl, Beiträge zur Bildung der Steuerwissenschaft, Stuttgart 1819, S. 271.

2) Biersack a. a. O. S. 112. 152.

3) Jacob a. a. O. § 1080. 1081.

4) Meine Abhandlung über die verschiedenen Methoden der rationellen Gewerbebesteuerung, in dieser Zeitschrift. 6. Bd. S. 663.

5) Fulda, Finanzwissenschaft. S. 331. o. a. Abh. S. 17. 37.

lichen Gewerbesteuer die vorgedachte besondere Abschätzung des steuerbaren Einkommens völlig aus- und jene dagegen an die Besteuerung der Grundrente anschliessen. Namentlich ist diess, wie oben schon angedeutet worden, abgesehen von der bisherigen, ihres völligen Mangels an Verhältnissmässigkeit wegen, einer Aenderung entgegensehenden Besteuerung in Baden, der Fall in Hannover und im Königreich Sachsen, und die in Baden für den vorgedachten Zweck neuerlich gestellten Anträge sind diesen Vorgängen ähnlich. Die Art und Weise, auf welche hier die Besteuerung des landwirthschaftlichen Gewerbes mit der der Grundrente in Zusammenhang gebracht ist, vermag jedoch dem vorliegenden Zwecke durchaus nicht zu entsprechen, da es nur die steuerbare Grundrente für sich, ohne Berücksichtigung ihrer besonderen Faktoren, je in eigenthümlichem Ausdruck, ist, was einen Anhaltspunkt für eine weitere Besteuerung gewähren soll, in Hannover der Betrag der Grundsteuer, beziehungsweise der des Pachtschillings der betreffenden Grundstücke, in Sachsen der letztere, in Baden (nach den neuen Anträgen) der des Grundsteuercapitals. Auch vorausgesetzt, dass alle diese Grössen in angemessenem Verhältniss zur wirklichen Grundrente stehen, also einen richtigen Ausdruck derselben enthalten, können sie einen richtigen Maassstab für die Besteuerung des landwirthschaftlich-gewerblichen Einkommens dennoch deshalb nicht abgeben, weil einem gleich grossen Grundrentebetrag verschiedener Grundstücke, je nach der natürlichen Beschaffenheit derselben und dem Culturkosten-Aufwand, mit andern Worten Capitalverlag, welchen sie zu Gewinnung jener Rente erfordern, und der namentlich bei dem Ackerland von besserer Beschaffenheit der Regel nach niedriger, als bei dem von geringerer sich stellt ¹⁾, ein gewerbliches Einkommen von verschiedener Grösse gegenübersteht. Es muss daher vielmehr die Anwendung dieses Maassstabes vielfach eine ungleiche Besteuerung mit den hieraus entstehenden nachtheiligen Wirkungen zur Folge haben. Dieselbe Folge tritt natürlich auch ein bei einer Grundbesteuerung nach dem Rohertrage, wie sie

1) Pabst, Lehrbuch der Landwirthschaft. 2. Auflage. 2. Bd. 2. Abth. S. 33.

im Wesentlichen in Baiern besteht, und es kann deshalb auch der dieser Art der Besteuerung in Beziehung auf angemessene Beziehung der Grundrente zur Seite stehende Mangel nicht etwa durch die mittelst ihrer zu bewerkstelligende landwirthschaftliche Gewerbesteuerung gerechtfertigt werden.

Die hier in Frage stehende Besteuerung wird daher nur dann angemessen und befriedigend zu bewerkstelligen sein, wenn hiebei ganz ebenso, wie bei einer richtigen Besteuerung der Grundrente, und deshalb im Zusammenhang damit, alle dieses wie jenes Einkommen bestimmenden Verhältnisse sorgfältig beachtet werden, auf diesem Wege sodann aber auch sicher zu einem entsprechenden Ergebnisse führen.

Für die Lösung dieser Aufgabe, in ihrer vorstehenden scharfen Auffassung, ist bis jetzt in der Praxis Nichts geschehen, und in der Wissenschaft liegt hiefür nur eine aus Veranlassung einer zunächst auf andere verwandten Fragen gerichteten Untersuchung ¹⁾ gegebene leichte gelegentliche Andeutung hiefür vor, die aber ebendeshalb, sowie aus dem Grunde unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt, weil sie einen eigenthümlichen beachtenswerthen Vorschlag enthält.

Es ist hier ²⁾, zu gleichzeitiger und gleichmässiger Besteuerung der reinen Bodenrente und des eigentlichen landwirthschaftlich-gewerblichen Einkommens, einfach vorgeschlagen, von dem zunächst zu ermittelnden muthmaasslichen durchschnittlichen Rothertrage des steuerbaren Grund und Bodens nur die Kosten der Arbeit, des Zugviehs, der Düngung, Einsaat u. s. w., sowie der Instandhaltung der Gebäude und weiteren Geräthschaften, Geschirre u. s. w., und, als Gegenstand besonderer Besteuerung, die Zinsen für das Gebäudecapital in Abzug zu bringen, dagegen die zu Feststellung des reinen Unternehmungsgewinns davon abzuziehenden Zinsen für das nöthige stehende Capital, einschliesslich des Viehstand-capitals, sowie des für den Erwerb des Grund und Bodens angewendeten Capitals (?), in Verbindung mit dem über jenen Abzug

1) Endemann, Grundzüge einer zeitgemässen directen Steuer- und Katastereinrichtung, Cassel 1848.

2) A. a. O. S. 45 und 46.

sich ergebenden Bodenertrag zu belassen und der Besteuerung zu unterwerfen. Offenbar führt dieses Verfahren, bei entsprechender genauerer Bestimmung im Einzelnen, dahin, dass neben der eigentlichen Bodenrente auch noch das Einkommen aus dem landwirthschaftlichen Gewerbsbetrieb zur Besteuerung kommt, und es könnte sich solches daher für den vorliegenden Zweck umso mehr empfehlen, als es auch noch durch Einfachheit vortheilhaft sich auszeichnet. Gleichwohl sind gegen dasselbe, auch unter Voraussetzung jener genaueren Bestimmung, sowie überhaupt gegen eine Besteuerung jener Einkommenstheile in ihrer vollständigen Verbindung mit der Grundrente, wie sie der Zeit schon, ohne diese Absicht und ein klares Bewusstsein hievon, als Folge eines unvollständigen Abzuges der Culturkosten vom Rohertrage vielfach, wenn auch unvollständig, doch in grösserem oder kleinerem Maasse besteht, gegründete Bedenken zu erheben. Einmal erscheint es sehr wünschenswerth, das landwirthschaftlich-gewerbliche ebenso, wie anderes gewerbliche Einkommen, um seiner von der Grundrente wesentlich verschiedenen wirthschaftlichen Natur und des hierin begründeten Maasses von Sicherheit willen, in einem anderen Verhältniss zu besteuern, als die Bodenrente. Sodann erscheint die Evidenz des Grundsteuer-catasters bei abgesonderter Darstellung der Grundrente, hinsichtlich der für diese ermittelten Sätze an sich und ihres Verhältnisses zu verwandten und deshalb zur Vergleichung hiemit sich darbietenden und mit Vortheil zu benützensden Grössen, wie den Pachtzinsen und Kaufpreisen der Grundstücke, allein gesichert. Endlich vermögen die für die Grundbesteuerung ermittelten Reinertragsverhältnisse des Grund und Bodens nur bei einer abgesonderten Darstellung in dem Cataster auch noch, ähnlich den zu nächster Grundlegung derselben hergestellten Bodenvermessungen, eine vielfach davon gewünschte und zu erwartende Beihülfe für andere wichtige Zwecke der Staatsverwaltung, insbesondere im Gebiete der Justiz und Polizei, wie z. B. für das Hypothekenwesen, Güterzusammenlegungen, Bodenabtretungen für öffentliche Anstalten u. s. w. zu gewähren, was bei dem vorbemerkten Verfahren völlig unmöglich wäre.

So erscheint denn also endlich nur eine solche Besteuerung

des landwirthschaftlichen Gewerbes zweckgemäss, welche zwar hinsichtlich ihrer Grundlagen in einem inneren Zusammenhang mit der der Grundrente steht, dabei aber äusserlich von letzterer abgesondert bleibt, und es ist uns deshalb nun hier noch die Aufgabe übrig, die geeigneten Mittel und Wege zu dieser ihrer Bewerkstelligung darzulegen.

Den bisherigen Andeutungen gemäss hat sich die Ermittlung des fraglichen Einkommens im Allgemeinen ganz an die der Grundrente, insbesondere aber an die zu letzterem Zweck anzustellende Berechnung des vom Rohertrag des Grund und Bodens in Abzug zu bringenden Betriebs- und Culturaufwandes, welcher eben jenes Einkommen in sich begreift, anzuschliessen, in der Art, dass letzteres hiebei von ersterem ausgeschieden wird.

Ganz wesentliche allgemeine Voraussetzung ist hiebei, dass dem ganzen Geschäft die erforderliche materielle Grundlage einer vorgängigen sicheren und vollständigen Erhebung der örtlichen landwirthschaftlichen Ertrags- und Aufwands-, überhaupt der Betriebsverhältnisse, sowie durch eine angemessene Organisation eine durchgreifende innere Einheit in der ganzen Ausführung gegeben werde, worüber hier wohl auf die allgemeinen diessfallsigen Grundsätze hingewiesen werden darf ¹⁾.

Die für den vorliegenden Zweck anzustellende Cultur- und Betriebskostenberechnung, die Ausscheidung der das eigentlich landwirthschaftlich-gewerbliche Einkommen bildenden Bestandtheile jenes Aufwands aus der letzteren, und die endliche Catastrirung und Beziehung dieses Einkommens zu der Besteuerung selbst erfordern nun aber, als die näheren Mittel für den vorliegenden Zweck, hier noch eine besondere nähere Erörterung.

Bei der Berechnung der Betriebskosten kommt es für den vorliegenden Zweck vornehmlich darauf an, dass für jedes einzelne steuerbare Grundstück nicht allein der ganze unmittelbare

1) Nähere Mittheilungen über diese Vorbedingungen haben wir früher in einer Abhandlung über die Grundmängel in den bisherigen Anstalten für die Reinertragseinschätzung des Grundeigenthums behufs der Grundsteuerregulirung, und die Mittel zu deren Beseitigung, in dem 1. Bande dieser Zeitschrift S. 350 ff. gemacht.

baare oder Naturalaufwand, sondern ganz besonders auch noch einige weitere und wesentliche, in den bisherigen Grundsteuer-Normen unberücksichtigt gelassene Bestandtheile von jenen, welche zugleich eben das landwirthschaftlich-gewerbliche Einkommen in der Hauptsache bilden, — der Zins aus dem stehenden und umlaufenden landwirthschaftlichen Betriebscapital, und der dem Landwirth für seine Wirthschaftsführung gebührende eigenthümliche Lohn, Unternehmungsgewinn, darunter aufgenommen werden. Während die Berechnung des ersteren Aufwandes unter der vorgedachten allgemeinen Voraussetzung nicht wohl Schwierigkeiten finden kann, und solche auch bisher nicht gefunden hat, ist es dagegen der weiter angeführte andere, über dessen Berechnung Zweifel entstehen können.

Unter dem ersten Theil dieses weiteren Aufwandes, den Zinsen aus dem stehenden und umlaufenden Betriebscapital, sind diese wohl am zweckmässigsten aus beiden je in dem vollen Betrage zu berechnen, in welchem der Betrieb nach den allgemeinen örtlichen Wirthschaftsverhältnissen sie erfordert, in Voraussetzung der in der Wirklichkeit wohl mit wenigen Ausnahmen zutreffenden unten noch näher darzulegenden Regel, dass der Betriebsunternehmer selbst, sei es nun aus eigenem Vermögen oder durch Credit, in deren Besitz sich befinde. Wesentlich zu unterscheiden ist aber dabei hinsichtlich dieser Zinsberechnung das stehende und das umlaufende Capital, da von denselben zum Theil, richtigen Taxationsprincipien gemäss, neben dem regelmässigen — hier zu 5 Procent anzunehmenden — Zins, noch für die mit der Anlegung verbundene Gefahr ein weiterer eigenthümlicher, das Risiko, in Aufrechnung kommen muss, der indessen, wie weiterhin sich zeigen wird, nur auf die Grösse der Grundrente von Einfluss ist.

Von dem stehenden Capital, wozu bekanntlich das ganze Inventar an Arbeits- und Nutzvieh, an Geräthen aller Art, und dem für ein Jahr erforderlichen Bedarf an Saatfrüchten gehört, und dessen Grösse, je nach der Beschaffenheit des Grund und Bodens und seiner Bewirthschaftungsweise, auf den doppelten bis drei- und vierfachen Betrag der Grundrente sich belaufen kann,

darf jenes Risiko nur zum Theil, vom Viehstand, in Berechnung kommen, und wird ausserdem, soweit neben einem Abzug für den Abgang nicht ganz darauf verzichtet wird ¹⁾, wegen der mit seiner Anlage verbundenen geringeren Gefahr, ganz allgemein niedriger, als das vom umlaufenden Capital, gewöhnlich auf ein bis ein und ein halbes Procent anzunehmen sein ²⁾. Indessen dürfte nach dem ebengedachten Vorgang zur Vereinfachung der Berechnung, neben einem entsprechenden Abgang und theilweisen Risiko bei den einzelnen Bestandtheilen des stehenden Capitals, von Aufrechnung eines besonderen Risiko für dasselbe abzusehen sein.

Dagegen ist von dem umlaufenden Capital, häufig im engeren Sinne Betriebscapital genannt, worunter ganz allgemein die regelmässig wiederkehrende, jedoch nach den Wirthschaftsverhältnissen verschiedene Vorlage für Arbeitslöhne und andere Wirthschaftsbedürfnisse begriffen wird, der Natur der Sache nach, wegen der mit seiner Anlegung verbundenen eigenthümlichen Gefahr, ein besonderes Risiko zu berechnen. Dasselbe wird von Sach-

1) Es geschieht diess so von einer der ersten Autoritäten in diesem Gebiete, von Pabst, in dessen landwirthschaftlicher Taxationslehre, Wien 1853, S. 62 und 71 ff., unter Aufhebung des von ihm früher in seiner landwirthschaftlichen Betriebslehre (des Lehrbuches der Landwirthschaft 2. Bandes 2. Abtheilung) 1. Auflage, Darmstadt 1834, S. 47 aufgestellten Satzes von 1 bis $1\frac{1}{2}$ Procent. Nur in einem scheinbaren Widerspruch steht hiemit die in der ersteren Schrift S. 220 in dem Beispiel einer Gutsertragsberechnung gemachte Aufrechnung von 3 Proc. Gewerbsbelohnung und Risiko von dem Gesamtbetriebscapital, da solche, wie unten näher nachzuweisen ist, vorzugsweise auf Rechnung der ersteren kommt. Auch Block, Mittheilungen landwirthschaftlicher Erfahrungen, Ansichten und Grundsätze, 3. Bd., Breslau 1834, S. 48, 70, 253, und Kleemann, Encyclopädie landwirthschaftlicher Verhältnisse und Berechnungen, Sondershausen 1844, S. 170, stellten denselben Grundsatz früher auf.

2) Thär, Grundsätze der rationellen Landwirthschaft 1. Bd. Berlin 1809, S. 26; Flotow o. a. Versuch zu Fertigung der Ertragsanschläge, 1. Thl., S. 145, 2. Thl. S. 128; Mackensen, Anleitung zur Verfertigung und Prüfung der Pachtanschläge von Landgütern, Hannover 1823, S. 51; Veit, Handbuch der Landgüterverwaltung, 1. Bd. Augsburg 1838, S. 398; Schlipf, Lehr- und Handbuch der gesammten Landwirthschaft, 3. Bd., Taxationslehre, Stuttgart 1850, S. 202.

kundigen theils auf sieben ¹⁾, theils auf fünf ²⁾, theils auf zwei bis drei Procent ³⁾ angenommen, wobei jedoch durchaus der landwirthschaftliche Unternehmungsgewinn eingerechnet ist, dürfte aber wohl, gegen eine besondere Aufrechnung für letzteren, auf den Betrag von zwei und ein halb Procent zu bestimmen, und sodann, weil es sich hiebei noch von keinem Einkommen des Wirthschaftsunternehmers handelt, lediglich zu Bestimmung der Grundrente von dem Rohertrag in Abzug zu bringen sein. Uebrigens mag hier noch besonders darauf aufmerksam gemacht werden, dass nur ein Theil der durchschnittlichen jährlichen Vorlage für den Wirthschaftsbetrieb aus dem Betriebscapital bestritten werden muss, für einen andern Theil derselben aber im Laufe des Jahres Einnahmen aus eben jenem Betriebe flüssig werden, und daher die Summe des Capitals nicht nach dem ganzen Belauf der Vorlage berechnet werden darf ⁴⁾.

Hinsichtlich des andern obgedachten wesentlichen Theiles des Culturkosten-Aufwandes, des dem Landwirth für seine Wirthschaftsführung gebührenden Lohnes, des Unternehmungsgewinnes, der bis jetzt bei Ermittlung und Feststellung der Grundrente noch weniger Berücksichtigung gefunden hat, als die Zinsen aus dem Betriebscapital, sind, zumal in dieser seiner Absonderung von

1) Thär a. a. O. S. 27.

2) Block a. a. O. S. 253, 274; Pabst, Taxationslehre, S. 81 ff., verschieden von nachbemerakter Annahme.

3) Flotow a. a. O. 1. Theil S. 146, 2. Theil S. 129; Mackensen a. a. O. S. 132; Veit a. a. O. S. 398; Pabst, Taxationslehre, S. 193, womit allerdings dessen ebengedachter Vorschlag in einem uns unerklärlichen Widerspruch steht.

4) In dieser Rücksicht verlangt Pabst in seiner Taxationslehre S. 82, dass je nach den Wirthschaftsverhältnissen im gegebenen Falle der von der Aufwandssumme in Abrechnung zu bringende Theil zu ermessem sei, um das umlaufende Betriebscapital zu bestimmen, und berechnet in dem Beispiel einer Gutsertragsberechnung ebendasselbst S. 220 die Hälfte des gesammten Jahresaufwandes als Betriebscapital. Mit dieser Berechnung in dem vorstehenden und andern Theilen trifft die Angabe desselben in seiner o. a. Betriebslehre S. 45 ganz nahe zusammen, wornach sich das umlaufende Capital wenigstens so hoch, als die Grundrente, in den meisten Fällen aber höher als diese, und selten geringer, als auf die Hälfte des stehenden Capitals belaufen solle.

dem Capitalgewinn i. e. S., mit welchem er früher von dem privat-, wie von dem national-ökonomischen Standpunkte aus gewöhnlich in enge Verbindung gebracht wurde, die Ansichten auch in der Taxationswissenschaft weniger klar und bestimmt, als hinsichtlich des zuvorgedachten andern Theiles jenes Aufwands.

Zwar ist die Nothwendigkeit eines diessfallsigen Abzuges hier und dort entschieden anerkannt worden, über die Grösse desselben besteht aber eine bedeutende Meinungsverschiedenheit. Unter anerkannten Autoritäten wird hiefür von einer Seite ein, einschliesslich des eben besonders ausgehobenen Risiko, bis auf acht oder zehn Procent erhöhter Zins aus dem umlaufenden Capital ¹⁾, von anderer eine auf drei bis fünf Procent sich belaufende Quote des Bruttoertrages ²⁾, endlich ebenso neuerlich von besonders beachtenswerther und daher hier durchweg ausgehobener Seite bald, in Beispielen von Ertragsberechnungen einzelner Grundstücke ³⁾, neben einer nach einem tüchtigen Vorgang ⁴⁾ auf zwölf Procent des Reinertrags berechneten Belohnung für die Wirthschaftsführung, noch ein allerdings das vorgedachte besondere Risiko in sich begreifender Zusatz von fünf Procent zu dem gewöhnlichen Zinsbetrag aus dem umlaufenden Betriebscapital, bald, in dem Beispiel einer Ertragsberechnung eines zusammengesetzten Landgutes ⁵⁾, neben einem in Vergleich mit vorgedachter Procenten-Belohnung beinahe zur Hälfte kleineren fixen Wirthschaftsgehälte, eine auch jenes Risiko noch in sich begreifende Gewerbsbelohnung von drei Procenten des Gesamtbetriebscapitals, auf diesen beiden Wegen aber im Ganzen nahezu derselbe Betrag als Unternehmungsgewinn berechnet.

Diesen Vorgängen und zugleich der wirklichen Zusammensetzung und Begründung des Unternehmungsgewinnes an sich gemäss, dürfte es nun wohl das Angemessenste sein, für denselben eines Theils, als Lohn für die Wirthschaftsführung, eine

1) Flotow a. a. O. 1. Theil, S. 146.

2) Kleemann a. a. O. S. 322.

3) Pabst, Taxationslehre, S. 82 ff.

4) Block a. a. O. S. 272.

5) Pabst a. a. O. S. 219, 220.

bestimmte Quote des Bodenertrags, jedoch in der gewiss richtigen Erwägung, dass der Bruttoertrag ein richtigeres Merkmal des Umfanges einer Wirthschaft darbietet ¹⁾, nicht des Rein-, sondern, in einem entsprechenden Verhältniss, des Rohertrages, etwa drei Procent desselben, andern Theils, als Entschädigung für die mit dem Unternehmen im Ganzen verknüpfte Gefahr, gewisse Procente vom Betriebscapital, ausser den für das obengedachte besondere Risiko angenommenen, noch weitere zwei und ein halb Procent zu berechnen, zur Vereinfachung der ganzen Culturrkostenberechnung aber hier die gewöhnlichen Zinsen vom Betriebscapital und die hievon als besonderes und allgemeines Risiko in Berechnung zu bringenden Procente in dem Gesamtbetrag von zehn Procent zusammenzufassen.

Eine besondere Verwicklung der Cultur- und Betriebskostenberechnung wird, wie wir weiterhin näher zeigen werden, durch diese Art ihrer Behandlung hinsichtlich des ganzen vorstehenden Theiles derselben durchaus nicht herbeigeführt.

Dürfte nach dem Bisherigen eine Cultur- und Betriebskostenberechnung vom steuerbaren Grund und Boden, mit angemessener Berücksichtigung der vorzugsweise das landwirthschaftlich-gewerbliche Einkommen bildenden Bestandtheile jener, eben nicht besondere Schwierigkeiten darbieten, so könnte dagegen die für den vorliegenden Zweck hieran weiter sich anschliessende Aufgabe, die Ausscheidung eben jener Bestandtheile je für die einzelnen steuerbaren Grundstücke, wirklich solche besorgen lassen, weil die Verbindung, in welcher erstere zum Theil mit den anderen stehen, auf die erste Betrachtung, mehr oder minder unlöslich erscheint, und es sind hiezu allerdings eigenthümliche Wege mit gewissen hievon unzertrennlichen Voraussetzungen einzuschlagen.

Indem wir nun hier einen solchen Weg zu eröffnen suchen, gehen wir im Allgemeinen nur von der einen früher schon angenommenen wesentlichen Voraussetzung aus, dass die zu Gewinnung des Bodenertrages erforderlichen Capitalbestandtheile im Besitz der Betriebsunternehmer sich befinden, dieselben also

1) Kleemann a. a. O. S. 322.

namentlich das, zur wirtschaftlichen Verwendung und Verwerthung des Futtererzeugnisses, sowie zur wirtschaftlichen Erzeugung des Düngerbedarfes hieraus, erforderliche Spann- und Nutzvieh, sowie die nöthigen Wirthschaftsgeräthe selbst unterhalten, und mittelst derselben das Futtererzeugniß selbst verwerthen, den erforderlichen Dünger soweit möglich selbst erzeugen, und die Gespannarbeiten bewerkstelligen, indem sich sodann mit Sicherheit von dem die einzelnen Grundstücke zufolge dieser Capitalanlage treffenden Aufwand auch ein entsprechender Capital- und Unternehmungsgewinn ausscheiden, und der über Abzug desselben und der übrigen Culturkosten sich ergebenden Bodenrente gegenüberstellen läßt.

Im Uebrigen glauben wir den einzuschlagenden Weg am deutlichsten durch das Beispiel einer möglichst einfachen Grundrente- und Gewerbeinkommens-Berechnung, das wir hier von einem Morgen Ackerfeld, als der einfachsten Culturart, nach Württ. Mess, und unter Zugrundlegung unserer landüblichen Bewirthschaftung, sowie neuerer tüchtiger Taxationsprincipien ¹⁾, geben, andeuten zu können.

Als Grundverhältnisse des Betriebs nehmen wir hiebei an und heben zunächst ausdrücklich hervor einen mittleren Waizenboden, gewöhnliches mildes Klima, die landübliche Bewirthschaftung im Mittellande in drei Feldern ²⁾, das Winterfeld mit Dinkel, das Sommerfeld je zur Hälfte mit Gerste und Haber, und das Brachfeld je zu einem Viertheil mit Bohnen, Kartoffeln, Klee und reiner Brache, einen Naturalertrag vom Morgen an Dinkel 8 Scheffel, an Gerste 4 Scheffel, an Haber 5 Scheffel, an Bohnen 4 Scheffel à 1 Ctr. = 4 Ctr., an Kartoffeln 250 Simri = 125 Ctr., an Klee auf Heu berechnet 30 Ctr., und als ausserhalb der Wirthschaft zu erzielende Preise, vom Dinkel 4 fl. 30 kr., von der Gerste 5 fl. 30 kr., vom Haber 3 fl. 12 kr. per Scheffel.

1) Wir schliessen uns hiebei in der Hauptsache an die von Pabst theils bei seinen früher mit besonderer Rücksicht auf Württemberg in Hohenheim gehaltenen akademischen Vorträgen, theils in seiner Taxationslehre aufgestellten Grundsätze an.

2) Vgl. Göriz, Abhandlung über die im Königreich Württemberg üblichen Feldsysteme und Fruchtfolgen. Akad. Festprogramm. Tübingen 1848.

Die weiteren aus dem Betrieb selbst sich ergebenden Preisverhältnisse eines Theils des Futter- und Düngererzeugnisses, andern Theils der Spannarbeit, werden folgendermaassen angenommen :

Der Futterpreis von gewöhnlichem Heu als Normalfutter wird, unter Gleichstellung von 90 Pfd. Kleeheu, 2 Ctr. Stroh, 2 Ctr. Kartoffeln und 50 Pfd. Bohnen mit 1 Ctr. von diesem, auf 38 kr. per Ctr. angenommen, wie er sich, die Kuhhaltung als Hauptnutzviehstand und ein Futterquantum von täglichen 24 Pfd., also jährlichen 87½ Ctr. für ein Stück vorausgesetzt, in Folgendem berechnet :

Ertrag einer Kuh der grossen Landrace	
900 Maass Milch à 4 kr.	60 fl.
auf 4 Kühe 3 Kälber à 5 fl. 20 kr.	
Antheil auf 1 Kuh	4 fl.
	————— 64 fl.

Aufwand	
Wartung	10 fl.
Zins von 50 fl. Capital	2 fl. 30 kr.
Abnutzung und Risiko	2 fl. 30 kr.
Stallung- und Geräteaufwand	4 fl.
	————— 19 fl.

diesen Aufwand von dem obigen Ertrag abgezogen, ergiebt sich an dem Ueberrest von 45 fl.

für 1 Ctr. Futter	30½ kr.
und, die Düngererzeugung auf ¼ berechnet mit	7½ „
im Ganzen	38 kr.

Dabei kommen auf 1 Ctr. an Zins aus stehendem Capital 7 kr.

Der Preis des Düngers ist nach Vorstehendem anzunehmen per Ctr. auf . 7½ kr.

Die Kosten der Spannarbeit werden, Pferde als Normalspannvieh vorausgesetzt, für einen Pferdetag angenommen zu 44 kr. auf den Grund folgender Berechnung :

Zins von dem Capitalwerth zweier Pferde à 260 fl.	13 fl.
Abnützung und Risiko davon	26 „
Zins aus den Fuhr-, Acker- und Stallge- räthen à 300 fl.	15 „
Abnützung und Unterhaltung	60 „
Verzinsung, Unterhaltung und Beleuchtung der Stallung	22 „
Hufbeschlag	12 „
Futter, täglich je 1½ Vrlg. = 10 Pfd. Haber, 10 Pfd. Heu, und nebst der Streu etwa 8 Pfd. Stroh,	
34 Scheffel 3 Simri Haber à 3 fl. 12 kr.	
	110 „ —
73 Ctr. Heu à 38 kr.	45 „ 34 kr.
30 Ctr. Stroh à 19 kr.	9 „ 30 kr.
	<hr/>
	165 fl. 4 kr.

Aufwand für einen Knecht

Lohn	55 fl.
Unterhalt	73 „
	<hr/>
	128 fl.

441 fl. 4 kr.

davon ab Werth des Düngers von 300 Ctr.

Heuwerth, abzüglich eines Drittels, das ver-
loren geht, also

200 Ctr. à 7½ kr.	25 fl.
---------------------------	--------

bleiben an Aufwand 416 fl. 4 kr.

was, die Zahl der jährlichen Arbeitstage auf 280, von zwei
Pferden also auf 560 angenommen, für einen derselben 44½ kr.
beträgt.

Dabei kommt auf einen Arbeitstag an Zinsenantheil vom
stehenden Capital an Pferden und Geräthen 3 kr.

Unter den angeführten Verhältnissen ist der Ertrag an Boden-
rente und gewerblichem Einkommen folgendermaassen zu be-
rechnen:

1) Rohertrag in drei Jahren

Körner

Dinkel von 1 Mrgn. 8 Schf. à 4 fl. 30 kr.	36 fl.
Haber von 1/2 Mrgn. à 5 Schf. — 2 1/2 Schf.	
à 3 fl. 15 kr.	8 „ 7 kr.
Gerste von 1/2 Mrgn. à 4 Schf. — 2 Schf.	
à 5 fl. 30 kr.	11 „
Bohnen von 1/2 Mrgn. 6 Simri à 6 fl. 10 kr.	
per Scheffel	4 „ 37 kr.

Futtergewächse

Kartoffeln 1/4 Mrgn. à 125 Ctr.	
31 1/4 Ctr. auf Heu	15 2/3 Ctr.
Klee 1/4 Mrgn. à 30 Ctr.	
7 1/2 Ctr. auf Heu	8 1/3 „
	<hr/>
	24 Ctr.
	à 38 kr. — 15 fl. 12 kr.

dabei Zins aus stehendem Capital

41 kr.

Stroh

1 M. Dinkel	22 Ctr.
1/2 M. Gerste à 16 Ctr. . . .	8 „
1/2 M. Haber à 18 „	9 „
1/4 M. Bohnen à 16 Ctr. . . .	8 „
	<hr/>
	47 Ctr.
	à 19 kr. — 14 fl. 53 kr.

dabei Zins aus stehendem Capital

40 kr.

(Weidenutzung kommt der meist bestehenden Weideservituten wegen hier nicht in Berechnung)

89 fl.

dabei Zins aus stehendem Capital im
 Ganzen . . . 1 fl. 21 kr.

2) Aufwand in drei Jahren

Spannarbeit

5 1/2 M. pflügen	9 Pferdetage
14 M. eggen und walzen . .	2 —

12 Wagen Dünger führen	1 1/2 Pferdetage	
12 Heuet- und Erntefahren	2	—
	<hr/>	
	14 1/2	—
	à 44 1/2 kr.	—
		10 fl. 45 kr.
darunter Zins aus stehendem Capital		
	44 kr.	

Handarbeit

Einputzen des Feldes, Hacken der Anwan-
den, und Aufräumen der Wasserfurchen,

3 M. à 12 kr.	36 kr.
Säen von 2 1/4 M. à 3 kr.	8 „
1/4 M. Kartoffel legen	37 „
12 Wagen Dünger laden und breiten	42 „
1/4 M. Bohnen behacken	24 „
1/4 M. Kartoffeln felgen und häufeln	50 „

Ernte von

1 M. Dinkel	2 fl. 30 kr.
1 „ Sommerfrucht	2 „ 6 „
1/4 M. Bohnen	— 30 „
— Klee (zweimal)	— 48 „
— Kartoffeln	1 „ 36 „
	<hr/>
	7 fl. 30 kr.

Dreschlohn, 1/14 des Körnerertrags

4 fl. 15 kr.

15 fl. 2 kr.

Dünger

12 Wagen Stalldünger (theilweise von aus-
sen beizuschaffen) = 192 Ctr. à 7 1/2 kr.

24 fl.

Gyps für Bohnen und Klee 2 Simri — 12 kr.

24 fl. 12 kr.

Saat

1 M. Dinkel — 7 1/2 Simri	4 fl. 13 kr.
1/2 „ Gerste — 1 3/4 Simri	1 „ 12 „
1/2 „ Haber — 2 1/4 Simri	1 „ —
1/4 „ Klee — 2 1/2 Pfd.	— 30 „

1/4 M. Bohnen — 1 Simri . . . — 46 kr.

1/4 „ Kartoffel — 8 Simri . . . 2 fl. 6 „

9 fl. 47 kr.

Davon ist als Bestandtheil des stehenden Capitals an Zins zu berechnen — 29 kr.

29 kr.

Gebäude

für 1 Morgen etwa 16 fl. Cap. — 3 M. also
48 fl. 5 Proc. Zinsen und 2 Proc. Unterhaltung

3 fl. 21 kr.

Allgemeine Wirthschaftskosten:

Für die Wirthschaftsführung 3⁰/₁₀ vom Roh-
ertrag 2 fl. 40 kr.

Zinse und Risiko vom umlaufenden Capital
zu 20 fl. in drei Jahren angenommen

10⁰/₁₀ 4 fl.

4 fl. 40 „

68 fl. 16 „

Zinse aus stehendem Capital im Ganzen

1 fl. 13 kr.

Nach Abzug des Betriebsaufwands vom Rohertrag berechnet
sich die reine Bodenrente in drei Jahren auf 20 fl. 44 kr.
in einem Jahre also auf 6 „ 55 „

Das Gewerbeinkommen aber berechnet sich in drei Jahren
an Zins aus stehendem Capital unter dem Roh-

ertrag 1 fl. 21 kr.

unter dem Betriebsaufwand . . . 1 fl. 13 kr.

2 fl. 34 kr.

an Zinsen aus umlaufendem Capital — 20 fl.

von 10⁰/₁₀ hieher 7¹/₂ ⁰/₁₀

1 fl. 30 kr.

Belohnung für die Wirthschaftsführung, 3⁰/₁₀ des
Rohertrages

2 fl. 40 kr.

im Ganzen

6 fl. 44 kr.

in einem Jahre also

2 fl. 15 kr.

Es dürfte dieses Beispiel wohl deutlich genug zeigen, wie,
bei gehöriger Beachtung der näheren Elemente der Bodenrente

und des landwirthschaftlichen Gewerbs Einkommens, die Ermittlung des letzteren im Zusammenhang mit der der ersteren ohne besondere Schwierigkeit und zum wenigsten ebenso sicher vor sich gehen kann, als die von eben dieser, dass jenes Einkommen im Verhältniss zur Bodenrente für die Besteuerung die höchste Beachtung verdient, und dass überdiess noch durch seine Ermittlung zum Zweck der Besteuerung die der Grundrente an fester und klarer Begründung nur in hohem Grade gewinnen muss.

Behufs der endlichen Besteuerung des landwirthschaftlich-gewerblichen Einkommens in seiner bisherigen Auffassung und Ermittlung selbst erscheint es, in Hinblick auf den Zusammenhang beider an sich und in ihrer Ermittlung, sowie den hierin begründeten nothwendigen Anschluss der Steuer an die einzelnen steuerbaren Grundstücke, am einfachsten und sichersten, solches neben aber abgesondert von dem Grundsteuercataster nachzuweisen, und sonach die diessfallsige Steuerpflicht den betreffenden Grundeigenthümern, selbst im Fall einer Verpachtung ihres Eigenthums, vorbehältlich einer füglich freier Uebereinkunft zu überlassenden entsprechenden Entschädigung von Seiten der Pächter, aufzuerlegen; das Verhältniss seiner Beziehung ist aber der Natur der Sache nach in angemessenem Verhältniss zu der von anderen Steuerquellen, zunächst wohl nach Analogie von anderem gewerblichem Einkommen, und dabei mit Rücksicht darauf zu bestimmen, dass der bei der vorstehenden Art der Ermittlung sich ergebende Betrag desselben in der Hauptsache als reines Einkommen umsomehr betrachtet werden darf, als der persönliche Lohn der Unternehmer für ihre Theilnahme an den einzelnen landwirthschaftlichen Arbeiten keinen Bestandtheil davon bildet, sondern völlig von dem Rohertrag in Abzug kommt.

Kann nun nach allem Bisherigen die Zulässigkeit einer landwirthschaftlichen Gewerbesteuer neben der Grundsteuer einem Zweifel nicht weiter unterliegen, und muss dieselbe vielmehr sogar, eine richtige, in das Gewerbs Einkommen nicht schon übergreifende Anlegung jener vorausgesetzt, als eine in den allgemeinen und obersten Grundsätzen der Besteuerung wesentlich begründete Forderung erkannt werden, so bleibt gleichwohl für ihre wirkliche Durchführung im einzelnen Falle wohl zu erwägen,

ob die anderen Gewerbe einer verhältnissmässigen Besteuerung schon unterliegen oder unterworfen werden sollen, da diese der Gleichheit halber nur dann auch dem landwirthschaftlichen Gewerbe auferlegt werden kann, sowie inwieweit der hiemit verbundene Aufwand in angemessenem Verhältniss zu dem hiedurch zu erzielenden Vortheil stehe, in Beziehung auf diesen aber noch ganz allgemein zu beachten, dass solcher nicht allein in der Beziehung eines der Besteuerung bisher ganz oder doch grossen Theils entgangenen Einkommenszweiges zu dieser, sondern auch noch in der Vervollkommnung der Grundlagen der Grundrentbesteuerung, allenthalben des wichtigsten Theiles des direkten Steuersystemes, besteht, und diess, Angesichts der vielfach hohen Steigerung der Steueransprüche im Kreise der Gegenwart, und der nothwendigen Verstärkung ihres Drucks durch eine ungleiche Vertheilung derselben, die höchste Beachtung verdient.

In der That ist es auch dieses letztere Verhältniss, und der hiedurch hervorgerufene Wunsch, einen Beitrag zu dem wichtigen Problem einer gleichmässigeren Vertheilung der schwer angehäuften Steuerlast zu liefern, und nicht der, Wege zu einer leichteren Vermehrung der letzteren zu zeigen, was zu vorstehender wie zu früher hier angestellten Untersuchungen über Fragen der Besteuerung Veranlassung gegeben hat.

Ueber die Gültigkeit der mit dem Landtag im Fürstenthum Reuss j. L.

in der Zeit vom 5. Mai 1852 bis 4. November 1853

**von der Staatsregierung vereinbarten und erlassenen Gesetze
und über die Mittel zur Wiederaufhebung
derselben.**

Von **Dr. A. Vollert** in Weimar.

I. Darstellung des Sachverhältnisses.

Unter dem 30. November 1849 wurde im Fürstenthume Reuss j. L. ein Staatsgrundgesetz publicirt, welches der Volksvertretung eine Mitwirkung bei der Gesetzgebung dahin einräumt, dass ohne ihre Zustimmung ein Gesetz weder erlassen, noch aufgehoben, noch abgeändert, noch authentisch interpretirt werden soll.

Das unter demselben Tage erlassene Wahlgesetz, ein integrierender Theil des Staatsgrundgesetzes, bestimmt, dass die Volksvertretung aus 19 Abgeordneten — auf je 4000 Seelen 1 Abgeordneter — bestehen soll, welche aus directen Wahlen hervorgehen und auf 2 Jahre gewählt werden.

Mittelst Ausschreibens vom 13. October 1851 wurde der erste ordentliche Landtag des Fürstenthums zusammenberufen, um in Gemeinschaft mit der Staatsregierung über Revision des Staatsgrundgesetzes vom 30. November 1849 und des dazu gehörigen Wahlgesetzes zu berathen.

Am 10. November 1851 ist der Landtag eröffnet und mit demselben ein revidirtes Staatsgrundgesetz und ein als integrierender Theil dazu gehöriges neues Wahlgesetz verabschiedet worden.

Beide Gesetze, datirt vom 14. April 1852, wurden am 5. Mai 1852 in der Gesetzsammlung des Fürstenthums publicirt. Beide Gesetze sind vom regierenden Fürsten unterzeichnet, von einem Minister gegengezeichnet, in beiden ist erwähnt, dass die Volksvertretung zu ihnen die verfassungsmässige Zustimmung erklärt habe.

Das Staatsgrundgesetz vom 14. April 1852 beginnt so:
„nachdem in Folge der seit Publication des Staatsgrundgesetzes vom 30. November 1849 eingetretenen Veränderungen in den öffentlichen Verhältnissen des deutschen Gesamt Vaterlandes sich eine Revision des erwähnten Grundgesetzes nöthig gemacht hat, und nachdem dieselbe in Uebereinstimmung mit dem am 10. November vorigen Jahres eröffneten, ersten, ordentlichen Landtage vorgenommen worden ist, so verkünden Wir unter ausdrücklicher Wiederaufhebung des gedachten Verfassungsgesetzes vom 30. November 1849 das auf Grund der deshalb gepflogenen Verhandlungen vereinbarte neue Staatsgrundgesetz wie folgt etc.“

Weiter heisst es:

§ 50. „Die Rechte des Volkes werden durch freigewählte Abgeordnete ohne Unterschied des Standes vertreten.“

§ 51. „Die Wahlen erfolgen nach Maassgabe des unter A. beigedruckten Wahlgesetzes.“

§ 54. „Der Volksvertretung stehen im Allgemeinen folgende Rechte zu:

a. die Mitwirkung bei der Besteuerung, insbesondere das Recht der Steuerbewilligung;

b. die Mitwirkung bei der Ordnung des Staatshaushaltes, sowie

c. bei der Gesetzgebung;

d. das Recht des Gesetzesvorschlags, der Beschwerde, der Adresse, sowie der Anklage der Minister.“

§ 63. „Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den Fürsten und die Landesvertretung ausgeübt.

Die Uebereinstimmung des Fürsten und des Landtags ist zu jedem Gesetze erforderlich.“

§ 80. „Die der Volksvertretung zustehenden Rechte werden etc. ausschliessend von derselben im Landtage ausgeübt.“

§ 81. „Der Landtag soll regelmässig alle drei Jahre im Monat October und ausserdem, so oft es zur Erledigung dringender und wichtiger Landesangelegenheiten von der Staatsregierung, sei es nach eigenem Ermessen, sei es auf Antrag der Volksvertretung für nöthig befunden wird, einberufen werden.“

§ 97. „Dem Fürsten steht das Recht zu, den Landtag unter Angabe der Gründe zu vertagen oder aufzulösen.

Im Falle der Auflösung erlischt das Mandat der sämtlichen Abgeordneten von selbst.“

§ 102. „Das gegenwärtige Verfassungsgesetz ist für alle Landesangehörige nach seiner Verkündung durch den Landesfürsten verbindlich.“

„Wir werden dieses Staatsgrundgesetz im Ganzen, wie in seinen einzelnen Theilen treu und gewissenhaft beobachten, gegen alle Eingriffe und Verletzungen nach Kräften schützen und weisen Unsere Behörden und Diener an, demselben unverbrüchlich nachzuleben. Schleiz den 14. April 1852.“

Das Wahlgesetz von demselben Tage sagt im Eingange:

„da die Erfahrung gelehrt hat, dass das dem Wahlgesetze vom 30. November 1849 zum Grunde liegende System allgemeiner, directer Wahlen ohne Census und ständische Gliederungen nicht ausreichend ist, um allen Trägern der öffentlichen Wohlfahrt Gelegenheit zu geben, ihre Stimme bei den Berathungen der Vertreter des Landes geltend zu machen, so haben Wir in Uebereinstimmung mit dem ersten ordentlichen Landtage beschlossen, das erwähnte Wahlgesetz aufzuheben und wegen der Zusammensetzung und der Wahl der Landesvertretung Folgendes zu verordnen“ etc.

Das Wahlgesetz bestimmt, dass die Zahl der Landesvertreter auf 19 festgesetzt sein und dass 4 durch directe Wahlen derjenigen Grundbesitzer, welche mindestens 124 Morgen Acker-

land, Garten oder Wiese besitzen, die übrigen 15 aber durch indirecte Wahlen hervorgehen und auf 3 Jahre gewählt werden sollen.

Die Erwartung, dass der Landtag nach Publication des neuen Staatsgrund- und Wahlgesetzes aufgelöst und dass Neuwahlen angeordnet werden würden, erfüllte sich nicht, vielmehr blieb der alte Landtag auch nach erfolgter Publication jener Gesetze, nach dem 5. Mai 1852, in Thätigkeit.

Am 31. März 1852 wurde er vertagt, am 12. Mai 1852 aber wieder zusammenberufen, am 25. Juni 1852 wieder vertagt, aber am 5. Mai 1853 wieder einberufen, am 13. desselben Monats noch einmal vertagt, am 14. September 1853 noch einmal einberufen, und endlich am 4. November 1853 aufgelöst.

Vielfach hat der Landtag während seines Zusammenseins in der Zeit vom 5. Mai 1852 bis 4. November 1853 die der Volksvertretung nach § 54 des Staatsgrundgesetzes vom 14. April 1852 zustehenden Rechte ausgeübt.

Unter der Mitwirkung dieses, in Gemässheit des Wahlgesetzes vom 30. November 1849 zusammengesetzten Landtags sind nach dem 5. Mai 1852 eine Reihe wichtiger Gesetze und Verordnungen berathen resp. verabschiedet und publicirt worden, von denen hier nur folgende genannt werden sollen:

- 1) Gesetz, die Regelung der Presse betr., vom 5. Juli 1852.
- 2) Gesetz, das Vereins- und Versammlungsrecht betr., vom 5. Juli 1852.
- 3) Gesetz über die Gewerbe- und Personalsteuer v. 1. Juli 1852.
- 4) Verordnung, betr. den Organismus der Verwaltungsbehörden vom 19. Juli 1852.
- 5) Firma- und Procuraordnung vom 2. August 1852.
- 6) Gesetz über die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit vom 4. December 1852.
- 7) Gesetz, die Organisation der Justizbehörden betr., vom 4. December 1852.
- 8) Gesetz über den Civilstaatsdienst vom 16. Juni 1853.
- 9) Gesetz wegen Aufhebung des Lehensverbandes vom 28. Juli 1853.
- 10) Gesetz über die Intestaterbfolge vom 10. December 1853.

Ferner hat derselbe Landtag und zwar ebenfalls in der Zeit vom 5. Mai 1852 bis zum 4. November 1853 das Einnahme- und Ausgabebudget, die Amortisation der Staatsschuld und den darauf basirten Finanzplan berathen und festgestellt, Steuern bewilligt, über die Art und Weise der Steuererhebung, namentlich der Umlegung der Grundsteuern Beschlüsse gefasst und verschiedene Verwilligungen gemacht.

In einer seiner letzten Sitzungen wählte der Landtag einen Landtagsausschuss, welcher noch jetzt besteht und die nach dem Staatsgrundgesetz vom 14. April 1852 gegebenen Rechte fort-dauernd ausübt.

Auch in Betreff einzelner Abgeordneten sind innerhalb der mehrfach erwähnten Periode vom 5. Mai 1852 bis 4. Nov. 1853 verschiedene Veränderungen vorgegangen.

Der Abgeordnete Landrath F. von Lobenstein legte sein Mandat nieder. Für ihn wurde, nachdem Andere die auf sie gefallene Wahl abgelehnt hatten, nach Maassgabe der Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 30. Nov. 1849 und zwar als das neue Wahlgesetz bereits geraume Zeit publicirt war, der Obergerichtsadvocat A. von Gera als Abgeordneter, der Schriftführer und Justizamts-Kopist M. von Lobenstein als Stellvertreter gewählt.

Der Landtag erkannte beide Wahlen am 10. Mai 1853 als gültig an, der Abgeordnete A. wurde an demselben Tage nach § 53 des revidirten Staatsgrundgesetzes verpflichtet und hat seitdem an den Berathungen und Abstimmungen im Landtage Theil genommen.

In der Folge wurden Neuwahlen im 4ten und 12ten Wahlbezirke nöthig, ebenfalls nach dem Wahlgesetze vom 30. Nov. 1849 vorgenommen und von dem Landtage als zu Recht beständig angesehen. Die so gewählten Abgeordneten traten als Glieder des Landtags am 15. September und resp. 13. Oct. 1853 ein und haben von da an bis zur Auflösung des Landtags als Abgeordnete mitgetagt.

Eine Anzahl von Rittergutsbesitzern hat in mehreren, theils an Se. Durchlaucht den regierenden Fürsten, theils an das Ministerium gerichteten Eingaben ausgeführt, dass der nach dem

Staatsgrund- und Wahlgesetze vom 30. November 1849 zusammengesetzte Landtag nach erfolgter Publication des neuen Verfassungs- und Wahlgesetzes nicht mehr befugt sei, die der Volksvertretung zustehenden Rechte auszuüben und gebeten, denselben aufzulösen. Die Staatsregierung ist auf diess Gesuch erst am 4. November 1853 eingegangen, indem sie an der Ansicht festhielt, dass der Landtag in seiner ursprünglichen Zusammensetzung bis zum Ablaufe der Wahlperiode — bis zum 10. Nov. 1853 — die verfassungsmässige Landesvertretung sei.

Der Landtag selbst hat diese Ansicht getheilt, wie daraus zu entnehmen ist, dass er über eine dieser Eingaben, welche ihm in Abschrift mitgetheilt wurde, zur einfachen Tagesordnung überging.

Ein neuer Landtag auf Grund des Wahlgesetzes vom 14. April 1852 ist bis jetzt von der Staatsregierung nicht zusammenberufen worden.

Es entstehen nun zwei Fragen?

1. War der nach dem Wahlgesetze vom 30. November 1849 zusammengesetzte Landtag befugt, die Rechte der Volksvertretung zu gebrauchen, nachdem das Staatsgrundgesetz und das Wahlgesetz vom 14. April 1852 unter dem 5. Mai desselben Jahres publicirt worden und sind insbesondere die unter seiner Mitwirkung in der Zeit vom 5. Mai 1852 bis zum 4. Nov. 1853 zu Stande gekommenen, publicirten Gesetze gültig?
2. Welche Mittel sind vorhanden, um, wenn diese Frage mit „Nein“ beantwortet wird, die gedachten Gesetze ausser Wirksamkeit zu setzen?

II. Rechtliche Ausführung über die Gültigkeit der vom 5. Mai 1852 bis zum 4. November 1853 erlassenen Gesetze.

Nach den bereits angeführten Bestimmungen des neuen Verfassungs- und Wahlgesetzes stehen wohl folgende Sätze rechtlich fest:

1. Mit der am 5. Mai 1852 legal erfolgten Publication des

Staatsgrundgesetzes und des Wahlgesetzes vom 14. April 1852 sind das Staatsgrundgesetz und das Wahlgesetz vom 30. November 1849 aufgehoben; das particulare Staatsrecht des Fürstenthums Reuss j. L. ist vom 5. Mai 1852 an ausschliesslich nach dem neuen Verfassungs- und Wahlgesetze zu beurtheilen.

2. Die Volksvertretung insbesondere hat vom 5. Mai 1852 an — in gleicher Weise wie auch der Fürst — dasjenige Maass von Rechten auszuüben, welches ihr das Staatsgrundgesetz vom 14. April 1852 einräumt.

Aendert dieses Gesetz das frühere dergestalt ab, dass der Volksvertretung einige Befugnisse entzogen werden, so ist sie ebenso gewiss fortan nicht mehr berechtigt, dieselben auszuüben, als sie befugt ist, die ihr durch das revidirte Staatsgrundgesetz vom 14. April 1852 etwa zugestandenen neuen Rechte zu gebrauchen. Wäre zum Beispiel durch die neue Verfassung bestimmt: die Volksvertretung ist nicht berechtigt, bei der Gesetzgebung mitzuwirken, dann würde sie zweifelsohne vom Tage der Publication an aufhören, ein Factor der Gesetzgebung zu sein. Wäre andererseits erst durch die neue Verfassung bestimmt: die Volksvertretung hat das Recht des Gesetzesvorschlags, dann würde sie gewiss vom Tage der Publication dieser neuen Verfassung an befugt sein, Gesetze vorzuschlagen.

3. Die Volksvertretung ist verpflichtet, die ihr nach dem Staatsgrundgesetze vom 14. April 1852 zustehenden Rechte so auszuüben, wie dieses Gesetz es vorschreibt. Es darf zum Beispiel kein Volksvertreter seine Stimme durch Auftrag ausüben lassen, oder für dieselbe Instruction annehmen, weil diess durch das Gesetz vom 14. April 1852 verboten ist.
4. Zur Ausübung derjenigen Rechte, welche der Volksvertretung zustehen, sind nur verfassungsmässig gewählte Abgeordnete befugt. Verfassungsmässig gewählt ist ein Abgeordneter nur dann, wenn seine Wahl nach dem neuen, einen integrierenden Theil des revidirten

Staatsgrundgesetzes bildenden Wahlgesetze vom 14. April 1852 vollzogen ist.

Es ist ein unbestrittener Rechtssatz, dass jedes Gesetz seine Wirkung als ein Ganzes äussert und nicht zum Theil jetzt, zum Theil später wirksam wird. Giebt man zu, dass die Bestimmungen des revidirten Staatsgrundgesetzes über das Staatsgebiet, die Staatsangehörigen und ihre Rechte mit dem Tage der Publication ins Leben getreten sind, so wird man auch zugeben müssen, dass die Bestimmungen über die Volksvertretung und deren Zusammensetzung sofort Geltung erhalten.

Das revidirte Staatsgrundgesetz vom 19. April 1852 sagt vom 5. Mai 1852 an sollen Abgeordnete, welche nach dem beigedruckten Wahlgesetze gewählt sind, das heisst 19 Männer, von denen 15 durch indirecte Wahlen, 4 durch die Besitzer von mindestens 124 Morgen Ackerland, Garten oder Wiese direct gewählt worden sind, die Rechte des Volkes als Volksvertretung ausüben; diese so zusammengesetzte Volksvertretung ist berechtigt, bei der Besteuerung, der Ordnung des Staatshaushaltes, der Gesetzgebung mitzuwirken; diese so zusammengesetzte Volksvertretung hat das Recht des Gesetzesvorschlags, der Beschwerde, der Adresse, sowie der Anklage der Minister.

Ist die Volksvertretung auf andere Weise, also nicht in Gemässheit des Staatsgrund- und des Wahlgesetzes vom 14. April 1852 gebildet, dann ist sie keine Volksvertretung im Sinne des Gesetzes, vertritt folgeweise das Volk nicht und kann gültig dessen Rechte nicht ausüben.

Nach dem Staatsgrundgesetze und dem Wahlgesetze vom 30. November 1849 wurde das Volk durch 19 aus directen Wahlen hervorgegangenen Abgeordneten vertreten; wären einige Abgeordnete unter der Herrschaft dieser Gesetze indirect gewählt worden, Niemand würde behaupten, dass die unter ihrer Mitwirkung zu Stande gekommenen Beschlüsse gültig wären. Ebenso umgekehrt: nach der neuen Verfassung ist Niemand befugt, die Rechte der Volksvertretung auszuüben, der nicht in Gemässheit des neuen Wahlgesetzes Abgeordneter geworden ist. Diejenigen Maassregeln, Verwilligungen und Gesetze, welche nach dem 5. Mai 1852 von den 19 aus Urwahlen hervor-

gegangenen Abgeordneten mit der Staatsregierung verabschiedet worden sind, haben, weil diese Versammlung nach dem Staatsgrundgesetze vom 14. April 1852 nicht den Landtag bildet, zu jenen Maassregeln, Verwilligungen und Gesetzen aber die Uebereinstimmung des Fürsten und des Landtags erforderlich ist, ebenso zuverlässig keine Geltung, als alle von jener Versammlung vor dem 5. Mai 1852 gefassten Beschlüsse zu Recht bestehen, weil bis zu diesem Tage das Staatsgrundgesetz und das Wahlgesetz vom 30. November 1849, auf Grund derer sie die Volksvertretung bildeten, in Kraft geblieben ist.

Dass der 5. Mai und nicht der 14. April der entscheidende Tag ist, folgt nothwendig daraus, dass jedes Gesetz mit dem Tage der Publication consummirt wird und erst von da an seine Herrschaft äussert.

Die Annahme, dass die Befugniss der nach der Gesetzgebung vom 30. November 1849 gewählten Abgeordneten, die Rechte der Volksvertretung auszuüben, auch nach erfolgter Publication des Staatsgrundgesetzes und des Wahlgesetzes vom 14. April 1852 fortdaure und erst mit dem Zeitpunkte aufhöre, wo die Landtagsperiode, für welche gewählt wurde, abgelaufen ist, führt zu Consequenzen, welche die publicirten Gesetze illusorisch machen. Man denke, dass die Staatsregierung nach dem 5. Mai 1852, aber innerhalb der Landtags-Wahlperiode für nöthig befunden hätte, das vom 14. April 1852 datirte Verfassungs- und Wahlgesetz wieder aufzuheben und die Gesetze vom 30. Nov. 1849 wiederherzustellen. Man denke, dass der Landtag in seiner alten Zusammensetzung einer solchen Regierungs-Proposition zugestimmt hätte, dann verschwand die neue Verfassung, das neue Wahlgesetz, ohne dass die nach ihnen ins Leben gerufene Volksvertretung thätig werden konnte! Man erwäge, dass die Wahlperioden in andern deutschen Ländern, namentlich früher, 12, 8, 6 Jahre dauerten, ja dass hie und da — vgl. § 19 des Waldeckschen Staatsgrundgesetzes vom Jahr 1816 — die Abgeordneten lebenslänglich gewählt wurden.

Wenn in den ersten Jahren der Wahlperioden Verfassung und Wahlgesetz geändert werden, kann unmöglich die alte Volksvertretung noch eine Reihe von Jahren rechtsgültig thätig sein

und nach Befinden jene Aenderungen wieder ändern. Oder man setze den Fall, dass die Staatsregierung den Landtag mit dem 5. Mai 1852 aufgelöst und einen neuen Landtag nach dem Gesetze vom 14. April 1852 einberufen hätten, gewiss wären die Verabschiedungen mit solchen Ständen rechtlich nicht anzuzweifeln gewesen.

Sollen die Verabschiedungen in gleicher Weise wirksam sein, wenn der auf Grund des aufgehobenen Wahlgesetzes vom 30. November 1849 erwählte Landtag seine Zustimmung giebt, dann ist es dem Ermessen der Regierung anheimgegeben, ob das neue oder das alte Gesetz gelten und zur Anwendung gebracht werden soll. Neben einander können aber zwei Gesetze, von denen das eine das andere aufhebt, nicht gleichzeitig in einem Staate bestehen.

Man könnte einwenden: aus der Aufhebung des Wahlgesetzes vom 30. November 1849 folgt nicht, dass die Wirkungen dieses Gesetzes, die Wahlen der Abgeordneten ungültig werden.

Insoweit ist das richtig, als die Legitimation der Abgeordneten ihren Wählern gegenüber nicht berührt wird, aber ebenso richtig ist es, dass diese Abgeordneten die ihnen als Volksvertreter zustehenden Rechte dann nicht mehr ausüben können, wenn das neue Gesetz sagt: diese Rechte soll fortan eine in anderer Weise zusammengesetzte Volksvertretung gebrauchen.

Wenn der nach dem neuen Gesetze zu bildende Landtag diese Rechte hat, dann ist eben der frühere Landtag nicht mehr deren Inhaber. Die Wahlen an sich bleiben demnach gültig bis zum Ablauf der Wahlperiode, oder der Auflösung des Landtags, die Rechte, der Inhalt des Mandats aber hörten ipso jure auf mit der Publication des neuen Staatsgrund- und Wahlgesetzes.

Ein anderer Einwurf lautet so: das neue Wahlgesetz tritt allerdings mit dem Tage der Publication in Kraft, kann aber erst wirksam werden, wenn ein Fall vorkommt, der unter das Gesetz fällt, das heisst, wenn eine Neuwahl nothwendig wird.

Das würde begründet sein, wenn nicht das neue Wahlgesetz wie auch das frühere, ein integrierender Theil des Staatsgrundgesetzes wäre. Dieses bestimmt: nur die nach dem neuen

Wahlgesetze gewählten Abgeordneten können gültig die Rechte der Volksvertretung ausüben, also zum Beispiel bei der Gesetzgebung mitwirken. Sobald nun der Fall eintritt, wo ein Recht der Volksvertretung gebraucht, wo bei einem Acte der Gesetzgebung mitgewirkt werden muss, dann ist die Veranlassung vorhanden, eine Volksvertretung nach dem neuen Wahlgesetze ins Leben zu rufen. Geschieht das nicht, dann cessiren die Acte, bei denen die Mitwirkung der Volksvertretung erforderlich ist.

Wollte man die Behauptung aufstellen, dass ja die in Gemässheit des Wahlgesetzes vom 30. November 1849 auf zwei Jahre gewählten Abgeordneten ein Recht gehabt hätten, zwei Jahre lang ihre Mandate auszuüben, so ist hiergegen Folgendes zu bemerken.

Da der Staatsregierung nach dem Staatsgrundgesetze vom 30. November 1849 das Recht zustand, den Landtag aufzulösen, so kann von einem wohl erworbenen Rechte der gewählten Abgeordneten, dieses für die Landtagsperiode, für die sie unwiderruflich nur von Seiten der Wähler gewählt wurden, zu bleiben, die Rede nicht sein. Davon kann überhaupt keine Rede sein, weil das Mandat der gewählten Abgeordneten nach heutigen Verfassungen nie und am wenigsten nach einer solchen Repräsentativverfassung, als von der es sich hier handelt, wie ein *jus quaesitum* zu betrachten ist. Denn der Begriff eines wohl erworbenen Rechtes, welches nur gegen Entschädigung aufgehoben werden soll, erfordert:

- a) dass es ein Recht ist, welches als ein, durch einen gültigen, besondern Rechtstitel begründeter, gegenwärtiger Bestandtheil der Privatrechtssphäre einer bestimmten Person betrachtet werden muss. Die Berechtigung und Verpflichtung des gewählten Landtagsdeputirten gehört aber, wie von selbst klar ist, nicht in seine Privatrechtssphäre; sie ist ein Mandat, ein Auftrag zu gewissen staatlichen Functionen, also ein wesentlich publicistisches Verhältniss;
- b) Begründung eines Rechtes durch einen speciellen und gültigen Rechtstitel. Hiernach kann ein Verhältniss, welches seiner wesentlichen Natur nach ein Pflichtver-

hältniss ist, wie zum Beispiel ein öffentliches Amt, oder die Function eines Abgeordneten, an sich nicht als ein wohlherworbenes Recht erscheinen.

Wo Jemand eine Stellung oder Function hat, die von den bestehenden Gesetzen und öffentlichen Einrichtungen im Staate unmittelbar abhängt, wie es bei dem Mandate des Abgeordneten der Fall ist, welches durch die Ausübung des der Staatsregierung zuständigen Auflösungsrechts erlischt, da kann von einem wohlherworbenen Rechte im eigentlichen Sinne nicht gesprochen werden.

Die Staatsregierung hat den um die Auflösung des Landtags petitionirenden Rittergutsbesitzern ferner eingewendet, dass der erste ordentliche Landtag ausser zur Revision der Verfassung und des Wahlgesetzes auch berufen worden sei, um über die Bedürfnisse der Landesverwaltung und der Gesetzgebung mit der Regierung zu verhandeln und deshalb seine Functionen, bis diese seine Aufgabe erreicht gewesen sei, auch nach Verabschiedung und Publication des revidirten Staatsgrundgesetzes und des neuen Wahlgesetzes habe fortsetzen können.

Abgesehen davon, dass weder in dem Einberufungsschreiben vom 13. October 1851, noch in den Landtagsprotocollen, noch in der Gesetzsammlung jenes als Zweck des zusammenberufenen Landtags ausdrücklich angegeben worden ist, erledigt sich dieser Einwand theils durch den geführten Beweis, dass die Abgeordneten, solange der Fürst den Landtag aufzulösen befugt ist, kein Recht haben, dieses für die Dauer der Wahlperiode zu bleiben, theils ist zu erwiedern: nur der Landtag, das will sagen die verfassungsmässige Volksvertretung ist doch jedenfalls einberufen worden, um mit der Regierung über die Bedürfnisse der Landesverwaltung und der Gesetzgebung zu verhandeln. Vom 5. Mai 1852 an hatte lediglich diejenige Versammlung die Ermächtigung, solchergestalt zu verhandeln, welche aus 4 von den Grundbesitzern, 15 indirect gewählten Abgeordneten bestand. Haben auf andere Weise gewählte Personen diess Recht ausgeübt, dann ist das eben kein Landtag nach der Verfassung gewesen.

Ueberdiess ist der Ausdruck „Bedürfnisse der Landesverwaltung und Gesetzgebung“ so allgemein und unbestimmt, dass er ohne speciellere Normen für seine engere oder weitere Be-

grenzung in der Rechtssphäre nicht von Wirkung sein kann. Der Landtag hatte bereits vor Publication des neuen Verfassungs- und Wahlgesetzes eine Reihe anderer Gesetze mit der Staatsregierung verabschiedet — zum Beispiel ein Gesetz über die Aufhebung des privilegirten Gerichtsstandes, ein Strafgesetzbuch, ein Gesetz über die Aufhebung der Grundrechte des deutschen Volks u. s. w. — ausserdem verschiedenen von der Regierung proponirten Administrativ- und Finanzmaassregeln zugestimmt und man kann mit demselben Rechte behaupten, dass hiermit die Bedürfnisse der Landesverwaltung und Gesetzgebung erschöpft gewesen seien, als auf der andern Seite sagen: diese Bedürfnisse hätten eine noch weitere Thätigkeit des Landtags erfordert.

Endlich ist noch zu erwähnen, dass allerdings der alte Landtag nach dem 5. Mai 1852 unter der Voraussetzung die Rechte der Volksvertretung auszuüben, insbesondere die an ihn gelangten Regierungsvorlagen zu erledigen befugt gewesen wäre, wenn die Staatsregierung mit dem Landtage vor dem 5. Mai 1852 eine Verabschiedung dahin getroffen und als Theil der Verfassung legal publicirt hätte, dass die bisherige Volksvertretung trotz der Publication des neuen Verfassungs- und des neuen Wahlgesetzes bis zum Ablaufe der Wahlperiode fortzutagen das Recht haben solle. Derartige Verabschiedungen, welche die Publication neuer Verfassungs- und Wahlgesetze beschränken, sind der Grund, wesshalb hie und da in andern deutschen Staaten die Stände auch nach erfolgter Publication neuer Verfassungs- und Wahlgesetze in Thätigkeit geblieben sind. Im vorliegenden Falle ist eine solche Verabschiedung nicht getroffen und noch viel weniger ein derartiges Gesetz erlassen worden. Die einzige, gesetzliche Bestimmung ist die, dass das Verfassungsgesetz für alle Landesangehörigen mit dem Tage seiner Publication durch den Landesfürsten verbindlich sein soll. Diese Bestimmung würde sogar entgegenstehende Verabschiedungen und Gesetze von älterem Datum aufheben, wie jedes neuere Gesetz das ältere aufhebt.

Aus den vorstehenden Deductionen folgt: die Staatsregierung war, wenn sie Regierungsacte vornehmen wollte, zu denen die Volksvertretung mitzuwirken hatte, verpflichtet, einen neuen

Landtag auf Grund des neuen Wahlgesetzes einzuberufen und den alten Landtag aufzulösen. Man kann nicht schlechthin sagen, die Regierung hätte nothwendig den Landtag sofort mit dem 5. Mai 1852 auflösen müssen. Hierzu ist sie an sich nur berechtigt, nicht verpflichtet. Verpflichtet aber ist die Regierung, zu Gesetzen und gewissen Verwaltungs- und Finanzmaassregeln die Zustimmung der verfassungsmässigen Volksvertretung einzuholen und wenn eine verfassungsmässige Volksvertretung nicht mehr existirt, eine solche, sobald deren Thätigkeit erforderlich wird, zusammenzurufen. Diese Verpflichtung führt *eo ipso* zu der Auflösung des frühern Landtags.

Vom 5. Mai 1852 bis 4. November 1853 hat die Staatsregierung des Fürstenthums Reuss j. L. mit einer Volksvertretung getagt, welche nicht in Gemässheit des am 5. Mai 1852 publicirten Staatsgrundgesetzes vom 14. April desselben Jahres zusammengesetzt war und folgeweise sind alle in dieser Zeit unter der Mitwirkung dieser Versammlung zu Stande gekommenen Maassregeln, Verordnungen und Gesetze ungültig.

Fasst man, völlig abgesehen von diesen Erörterungen, die zweite Seite des Falles ins Auge, dass nämlich nach dem 5. Mai 1852 drei Abgeordnete ihre Mandate niedergelegt haben, dass an deren Stelle in Gemässheit des ausdrücklich aufgehobenen Wahlgesetzes vom 30. November 1849 drei Andere gewählt worden und in den Landtag als Abgeordnete eingetreten sind, so ist zu behaupten, dass der Landtag von diesem Eintritte an, selbst wenn er im Uebrigen competent gewesen wäre, unfähig geworden ist, die Rechte der Volksvertretung gültig auszuüben.

Thatsächlich brauchen von den 19 Abgeordneten nach den Bestimmungen der Gesetzgebung nur $\frac{2}{3}$ anwesend zu sein, um gültige Beschlüsse zu fassen, rechtlich müssen 19 Abgeordnete vorhanden sein. Hier war die Möglichkeit gar nicht gegeben, nach dem 5. Mai 1852 die leeren Plätze zu besetzen, weil das ausser Kraft getretene Wahlgesetz vom 30. Nov. 1849 mit rechtlicher Wirkung nicht mehr angewendet, und andererseits zu den 18 resp. 16 forttagenden Abgeordneten neue Glieder

nach dem Wahlgesetze vom 14. April 1852 selbstverständlich nicht gewählt werden konnten. Man hätte ja nicht einmal zu entscheiden vermocht, ob dieselben aus der Zahl der Gutsbesitzer direct, oder aus den übrigen 15 indirect zu wählenden Abgeordneten genommen werden müssten. Sonach bestand, da die Neuwahlen nach dem aufgehobenen Wahlgesetze nicht gültig sind, die Landesvertretung *de jure* nur aus 18 resp. 16 Abgeordneten. Ein Theil des Landes, oder — was gleichbedeutend ist — das ganze Land war nicht verfassungsmässig vertreten.

Es wird zugegeben werden müssen, dass die drei neu hinzugekommenen Abgeordneten durch ihre Gründe in den Debatten und ihre Abstimmungen an den gefassten Beschlüssen mitgewirkt haben, dass diese Beschlüsse wenigstens möglicherweise anders ausgefallen wären, wenn kein Abgeordneter sein Mandat niedergelegt hätte. Es liegt also auch aus diesem Grunde die Nichtigkeit der Beschlüsse des Landtags, der unter seiner Mitwirkung ergriffenen Maassregeln, der mit ihm verabschiedeten Gesetze zu Tage.

Das aus diesem Grunde resultirende Nichtigkeitsmoment wirkt indess nicht vom 5. Mai 1852, sondern erst von dem Tage an, wo die Volksvertretung *de jure* nicht mehr aus 19 Abgeordneten bestand, wo also der erste von den drei Abgeordneten sein Mandat niederlegte.

Von selbst versteht es sich, dass, wenn die Competenz des Landtags selbst nach dem 5. Mai 1852 rechtlich nicht mehr begründet war, auch der kurz vor der Auflösung gewählte, noch jetzt bestehende Landtagsausschuss gültige Beschlüsse zu fassen unfähig gewesen resp. unfähig noch jetzt ist.

III. Die rechtlich zulässigen Mittel zur Wiederaufhebung der zwischen der Staatsregierung und dem Landtage in der Zeit vom 5. Mai 1852 bis 4. November 1853 vereinbarten Maassregeln und Gesetze.

Bevor in den Gegenstand selbst eingegangen wird, mag vorausgeschickt werden, dass sich eine nicht unbedeutende An-

zahl von Rittergutsbesitzern dahin geeinigt hat, alle verfassungsmässigen Mittel anzuwenden, durch welche die aus der Thätigkeit des incompetenten Landtags hervorgegangenen Beschlüsse und Gesetze wiederaufgehoben werden können.

Diess Streben wird gerechtfertigt dadurch zunächst, dass die Rittergutsbesitzer wesentliche materielle Nachtheile durch die Wirksamkeit jenes Landtags erlitten haben. Der Ritterschaft im Fürstenthum Reuss j. L. stand nämlich ehemals fast ausschliesslich das Recht der landständischen Vertretung zu. Die Verfassung vom 30. November 1849 entzog derselben als Corporation jeden Theil an der Volksvertretung und stellte sie allen übrigen Staatsangehörigen gleich. Nach dem Wahlgesetze vom 14. April 1852 sollen 4 Abgeordnete von den grössern Grundbesitzern gewählt werden; die Rittergutsbesitzer, welche in dem auf Grund des frühern Wahlgesetzes vom 30. November 1849 componirten Landtage gar nicht vertreten waren, durften erwarten, dass in der Folge 4 Abgeordnete ihre Interessen ex professo wahren würden und mussten daher wünschen, dass der neue Landtag sofort nach Publication des neuen Wahlgesetzes ins Leben gerufen werde.

Ferner haben die Rittergüter bis zum 20. März 1850 das Recht der Befreiung von den gewöhnlichen Grundsteuern genossen. Das bäuerliche Grundeigenthum hatte regelmässig jährlich 9 Steuern aufzubringen, und nur bei aussergewöhnlichen Exigenzen, in Kriegszeiten zum Beispiel, wenn das bäuerliche Grundeigenthum 15 Steuern prästiren musste, trat eine Contributionspflicht der Rittergüter ein. Durch ein mit dem aus directen Wahlen hervorgegangenen Landtage vereinbartes Gesetz vom 20. Mai 1850 wurde die Steuerfreiheit der Rittergüter aufgehoben und die Frage der Entschädigung dafür der künftigen Gesetzgebung vorbehalten. Anstatt diese vorbehaltene Frage der Entschädigung des steuerfreien Eigenthums zu Gunsten des letzteren zu entscheiden, hat der Landtag, welcher am 10. Nov. 1851 zusammentrat und bis zum 4. Nov. 1853 tagte, dieselbe nicht allein nicht aufgenommen, sondern beschlossen, dass die Steuern von dem zeither steuerfreien Grundeigenthume nach Steuer-einheiten, die Steuern von dem zeither steuerbaren

Grundeigenthume nach dem herkömmlichen, factisch bedeutend niedrigeren Steuerfusse zu erheben seien. Es wurde somit den Rittergütern nicht nur ein wohlerworbenes Recht ohne Entschädigung entzogen, sondern ihnen auch eine grössere Steuerpflicht als dem übrigen Grundbesitze angesonnen.

Nicht minder als durch die Pflicht der Selbstvertheidigung wird der gedachte Entschluss der Rittergutsbesitzer dadurch motivirt, dass der jetzige Zustand allgemeiner Rechtsunsicherheit im Fürstenthume Reuss j. L. um jeden Preis beseitigt werden muss.

Bei einem nur flüchtigen Blicke auf die Reihe von wichtigen Gesetzen und Verordnungen, welche unter Mitwirkung des incompetenten Landtags vom 5. Mai 1852 bis 4. November 1853 entstanden sind, und unter denen hier noch einmal nur die Gesetze über die Intestaterbfolge, die Personal- und Gewerbesteuer, den Civilstaatsdienst, die Firma- und Procura-Ordnung, die Regelung der Presse, die Verordnungen über die Organisation der Verwaltungs- und Justizbehörden genannt sein sollen, — im Hinblick hierauf wird man die Ueberzeugung gewinnen, dass der Rechtszustand in hohem Grade gefährdet ist, weil immerhin die Möglichkeit bleibt, es könnten diese Gesetze und die sämtlichen, auf Grund derselben entstandenen Rechtsgeschäfte als nichtig angefochten und für nichtig erklärt werden.

Also welche Mittel giebt es zur Wiederherstellung des Rechtszustandes?

Als der nächstliegende Weg, der den mit allen rechtlich gegebenen Mitteln nothwendig verbundenen traurigen Conflicten zwischen Regierung und Unterthanen vorzubeugen geeignet wäre, bietet sich hier die Einreichung eines Gesuches an die Staatsregierung dar: es möchte dieselbe die mit dem Landtage in der Zeit vom 5. Mai 1852 bis 4. November 1853 verabschiedeten Gesetze, deren Gültigkeit doch mindestens für zweifelhaft gehalten werden müsse, dem auf Grund des Wahlgesetzes vom 14. April 1852 mit Rücksicht auf die Sachlage schleunig einzuberufenden Landtage zur Revision, beziehungsweise nachträglichen Genehmigung vorlegen.

Offenbar würde hiedurch für die Zukunft jeder Zweifel voll-

ständig gelöst; in Betreff der auf Grund jener Gesetze bereits entstandenen Rechtsgeschäfte empfehle sich, um ihre Anfechtbarkeit zu beseitigen, eine Vereinbarung dahin zu treffen, dass die Gesetze als rechtlich bindend für die Zeit vom 5. Mai 1852 bis zur erfolgten Revision, resp. Genehmigung durch ein neues Gesetz erklärt werden möchten.

Eine Anzahl Rittergutsbesitzer, welche sich im April d. J. an den Verfasser dieser Abhandlung wandten, haben auf seinen Vorschlag auch wirklich diesen Weg betreten, und die Resolution der Staatsregierung auf ihr Gesuch wird erwartet. Andere mündlich und schriftlich bei dem Fürsten, bei den Gliedern des Staatsministeriums angebrachte Bitten und Anträge sind jedoch bis jetzt ebenso fruchtlos gewesen, als eine bei dem Landtage, dessen Competenz angezweifelt wird, selbst eingereichte Deduction.

In dem hiernach nicht unwahrscheinlichen Falle, dass der beantragte Mittelweg nicht eingeschlagen werden wird, scheinen sich folgende Wege zu öffnen, um auf die Bahn des Rechtes einzulenken.

Nach der bereits angeführten grundgesetzlichen Bestimmung, dass der Landtag alle drei Jahre im Monat October und ausserdem, so oft es zur Erledigung dringender und wichtiger Landesangelegenheiten von der Staatsregierung, sei es nach eigenem Ermessen, sei es auf Antrag der Volksvertretung für nöthig befunden wird, einberufen werden soll, wird der nächste Landtag spätestens im October 1856 zusammentreten haben. Dabei gehe ich davon aus, dass nach der Ansicht der Staatsregierung der verfassungsmässige Landtag am 4. Nov. 1853 geschlossen worden ist und dass in der Zwischenzeit keine dringenden und wichtigen Landesangelegenheiten vorkommen, welche eine frühere Einberufung nach ihrer Meinung nöthig machen; nach der hier vertretenen Auffassung hat der verfassungsmässige Landtag bereits mit Publication des neuen Staatsgrund- und Wahlgesetzes, mithin am 5. Mai 1852, zu existiren aufgehört.

Der neue Landtag hat nun zweifellos das Recht, das Bundesschiedsgericht anzurufen. § 117 des Staatsgrundgesetzes vom 14. April 1852 sagt nämlich: „wenn über Auslegung einzelner

Bestimmungen der Verfassungsurkunde Zweifel entsteht, und derselbe nicht durch Uebereinkunft zwischen der Regierung und der Volksvertretung beseitigt werden kann, so soll die Entscheidung des Bundesschiedsgerichts eingeholt werden.“

Es fragt sich hier, ob nach Publication des revidirten Staatsgrundgesetzes eine neue Landesvertretung nach dem Wahlgesetze vom 14. April 1852 hätte zusammenberufen werden müssen. Sind in dieser Beziehung die Regierung und die Stände verschiedener Ansicht und kann der Zweifel durch Verhandlungen zwischen ihnen nicht beseitigt werden, dann hat das Bundesschiedsgericht nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Oct. 1834 einzuschreiten.

Wenn freilich die Majorität des Landtags annimmt, dass der alte Landtag befugt gewesen sei, auch nach der Verkündigung des neuen Verfassungs- und Wahlgesetzes, die Rechte der Volksvertretung auszuüben, dann kann auf diesem Wege nicht geholfen werden.

Tritt die Majorität aber der hier vertheidigten Ansicht bei, dann lässt sich ferner Seitens des Landtags ein Versuch machen, ob durch die ihm zustehende Befugniss, neue Gesetze vorzuschlagen, die ungünstigen Gesetze weggeschafft werden können.

Diese neuen Gesetze würden freilich nur dann an Stelle der mit dem frühern Landtage vom 5. Mai 1852 bis 4. Nov. 1853 verabschiedeten Geltung erhalten, wenn die Staatsregierung die Zustimmung zu ihnen ertheilt¹⁾.

1) Wiefern die Volksvertretung im vorliegenden Falle etwa von ihrem Rechte der Beschwerdeführung und der Anklage gegen den Minister verfassungsmässigen Gebrauch zu machen in der Lage sein möchte, mag hier dahin gestellt bleiben; die einschlagenden grundgesetzlichen Bestimmungen lauten: § 106. Jeder Staatsdiener haftet für die Gesetz- und Verfassungsmässigkeit seiner amtlichen Thätigkeit.

§ 107. Die von dem Fürsten ausgehenden Verfügungen sind von einem Mitgliede des Ministeriums zu contrasigniren. Dasselbe ist dafür verantwortlich, dass keine von ihm contrasignirte, oder von ihm unterschriebene Verfügung eine Verletzung des Verfassungsgesetzes enthält.

Diese Verantwortlichkeit kann durch Befehle des Fürsten nicht aufgehoben oder vermindert werden.

§ 108. Die Volksvertretung ist befugt, diese Verantwortlichkeit durch Beschwerde, oder durch förmliche Anklage geltend zu machen.

Wir haben geprüft, was der neue Landtag für Mittel hat. Die weitere Frage ist die, können denn die Rittergutsbesitzer oder sonst einzelne Personen nichts thun, um jetzt und nicht erst im Jahre 1856 den Rechtszustand wiederherzustellen, die sie beschwerenden Gesetze aufzuheben?

Sollte nicht der Bundestag von den Einzelnen angerufen werden können?

In § 118 des neuen Staatsgrundgesetzes heisst es: „gegenwärtiges Verfassungsgesetz wird unter die Garantie des deutschen Bundes gestellt.“ Vorausgesetzt, dass diess geschehen ist, oder doch noch geschieht und dass die Bundesversammlung die Garantie übernimmt, greift Artikel LX der Wiener Schlussacte Platz, welcher lautet: „wenn von einem Bundesgliede die Garantie des Bundes für die in seinem Lande eingeführte landständische Verfassung nachgesucht wird, so ist die Bundesversammlung berechtigt, solche zu übernehmen. Sie erhält dadurch die Befugniss, auf Anrufung der Betheiligten die Verfassung aufrecht zu erhalten und die über Auslegung oder Anwendung derselben entstandenen Irrungen, insofern dafür nicht anderweitig Mittel und Wege gesetzlich vorgeschrieben sind, durch gütliche Vermittlung oder compromissarische Entscheidung beizulegen.“

Die Competenz der Bundesversammlung wird ausschliesslich davon abhängen, ob unter den „Betheiligten“ nur die Re-

§ 110. Nur Beschwerdeführung nicht förmliche Anklage ist gegen eine höhere Behörde zulässig, wenn die Unzweckmässigkeit einer Verordnung oder andern Maassregel die Volksvertretung zum Gebrauche ihres Rechtes auffordert; förmliche Anklage dagegen findet statt, wenn die absichtliche Verletzung der Verfassung in Frage steht.“

Es folgen ferner die Normen über das Verfahren, wenn Beschwerde geführt oder Anklage erhoben worden ist. Der Landtag würde nun zu erwägen haben, ob darin, dass das Ministerium die mit dem nach dem Wahlgesetze vom 30. November 1849 komponirten Landtage nach bereits erfolgter Publication des Staatsgrund- und Wahlgesetzes vom 14. April 1852 vereinbarten Gesetze contrasignirt, dass es, als nach dem 5. Mai 1852 Neuwahlen zum Landtage nöthig wurden, das aufgehobene Wahlgesetz angewendet hat, eine blosser Unzweckmässigkeit, oder absichtliche Verletzung der Verfassung, oder eine verfassungsmässige Handlungsweise zu finden ist. Je nach dem Ergebnisse dieser Erwägungen wird entweder Beschwerde zu führen, oder Anklage zu erheben, oder nichts zu thun sein.

gierung und Stände, oder auch Andere, zum Beispiel hier die in ihren Rechten sich gekränkt fühlenden Rittergutsbesitzer zu verstehen sind.

Endlich scheint mir der Rechtsweg betreten werden zu können, um vor den Landesgerichten die Frage nach der Gültigkeit der beanstandeten Gesetze zur Entscheidung zu bringen. Man erkennt leicht, dass jedes Rechtsgeschäft, welches auf Grund eines der vom 5. Mai 1852 bis 4. November 1853 verabschiedeten und publicirten Gesetze zu Stande gekommen ist, mit der Behauptung angefochten werden kann, dass das Gesetz, auf welchem es beruhe, ungültig sei. Man denke, es klagt Jemand auf Herausgabe einer Erbschaft, weil er in Gemässheit des Intestat-Erbgesetzes vom 10. December 1853 Erbe geworden sei. Der Besitzer der Erbschaft, welcher dem Kläger nach früher geltendem Erbrechte vorgegangen sein würde, tritt mit der Behauptung auf, dass jenes Erbgesetz, auf welches Bezug genommen wird, nicht gültig sei, weil zu demselben nicht die verfassungsmässige Volksvertretung consentirt habe, dann wird der Kläger, wenn der Richter an sich ermächtigt zu sein glaubt, die verfassungsmässige Entstehung eines in seiner Form gültigen Gesetzes zu prüfen und den Ausführungen unter III. beipflichtet, abgewiesen.

Allerdings würde auf diese Weise zunächst nur der einzelne Fall entschieden, sollte aber vielleicht das oberste Gericht des Landes, das Ober-Appellationsgericht zu Jena, in die Lage kommen, hierüber zu erkennen und aussprechen, dass auch nur eins der Rechtsgeschäfte, welche auf jenen Gesetzen beruhen, nichtig sei, weil das Gesetz auf nicht verfassungsmässigem Wege entstanden, oder — was dasselbe — weil es auf keinem Gesetze beruhe, dann möchte sich doch wohl die Regierung veranlasst sehen, schleunig einen neuen Landtag einzuberufen und ihm die Aufhebung jener Gesetze zu proponiren. Thäte sie das nicht, dann könnten unter Umständen die auf Grund des ebenfalls mit beanstandeten Steuergesetzes gezahlten Steuern zurückgefordert, dann könnten sogar richterliche Beamte insbesondere, die ja nach der oben angezogenen Bestimmung des Grundgesetzes für die Gesetz- und Verfassungsmässigkeit ihrer amtlichen Thätigkeit

haften, bewogen werden, die von dem höchsten Gerichtshofe für ungültig erklärten Gesetze *ex officio* nicht mehr anzuwenden.

Leicht erkennt man, dass diess ein völlig sicherer Weg für die betheiligten Rittergutsbesitzer wäre, den von ihnen erstrebten Zweck zu erreichen. Dabei gehe ich indess davon aus, dass der Richter so berechtigt als verpflichtet ist, ein Gesetz für rechtlich wirkungslos im einzelnen Falle zu erklären, wenn in dem Staatsgrundgesetze wie hier steht: der Volksvertretung steht das Recht der Mitwirkung bei der Gesetzgebung zu; die gesetzgebende Gewalt wird durch den Fürsten und die Landesvertretung ausgeübt; die Uebereinstimmung des Fürsten und des Landtags ist zu jedem Gesetze erforderlich, — wenn gleichwohl aber die Uebereinstimmung des verfassungsmässigen Landtags nicht erbracht ist.

II. Vermischtes.

Württembergische Agrarverhältnisse.

Der Unterzeichnete hat im vorjährigen Bande dieser Zeitschrift und zwar in dem ersten der unter dem Titel: Studien über württembergische Agrarverhältnisse erschienenen Artikel einige statistische Berechnungen mitgetheilt zum Behuf einer Vergleichung des Zustandes der landbauenden Bevölkerung in denjenigen Gegenden des Landes, wo bis in die neueste Zeit der Verkehr mit Grund und Boden durch's Gesetz oder durch die altbäuerliche Sitte beschränkt war, und in denjenigen Distrikten, wo das Gesetz und die Volkssitte die Theilungen begünstigte. Seitdem ist nun aber mehreres Neue veröffentlicht worden, wodurch die im vorigen Jahre mitgetheilten Berechnungen zum Theil berichtigt, zum Theil ergänzt werden. Desshalb scheint es gerechtfertigt, noch einmal darauf zurückzukommen.

1) Die Gantenzahl.

Die Thatsache, welche sich aus den im vorigen Jahre mitgetheilten Vergleichungen ergab, war die, dass unter dem Druck der seit einiger Zeit bestehenden Noth in den Theilbarkeitsbezirken mehr Gantungen stattfinden als in den andern Distrikten. Dieses Resultat wird durch die neueste Gantstatistik vom Jahr 1852/53 im Ganzen bestätigt. Im Einzelnen aber sind mehrere Berichtigungen möglich, die besonders darin ihren Grund haben, dass jetzt die Gantenzahl mit der ortsanwesenden Bevölkerung, deren Stand vom 3. Dez. 1852 nunmehr veröffentlicht worden ist, anstatt, wie dies geschehen, mit der ortsangehörigen ¹⁾ Bevölkerung verglichen werden kann. Beide Vergleichungen geben ein ziemlich verschiedenes Resultat, weil mehrere Bezirke, und zwar nicht blos solche mit überwiegender Stadtbevölkerung, wie Stuttgart und Ulm, sondern auch vorherrschend ackerbaureibende Aemter z. B. Waldsee,

1) Der Unterschied zwischen der angehörigen und anwesenden Bevölkerung ist sehr bedeutend. Nach der Zählung vom Dez. 1852 war diese 1,733,263, nach der Aufnahme vom Dez. 1851 war jene 1,814,752; der Unterschied ist 81,489 oder 4,7 Prozent der Anwesenden.

Wangen, Tettngang, eine grössere anwesende als angehörige Bevölkerung haben, andere dagegen und zwar die Mehrzahl mehr Angehörige zählen als Einwohner. Offenbar aber giebt die Vergleichung der Gantungen mit der wirklichen Einwohnerzahl zumal in den ländlichen Bezirken ein brauchbareres Ergebniss als jene mit der Zahl der Angehörigen; denn man darf annehmen, dass weit mehr nicht angehörige Einwohner eines Bezirks mit den ökonomischen Verhältnissen desselben, welche auf die Gantenzahl Einfluss haben, in unmittelbarem Zusammenhang stehen als Angehörige, die in der Fremde leben.

Die Gantungen erreichten im Etatsjahr 1852/53 die hohe Zahl 5635 gegen 4893 im Jahr 1851/52 und 4220 1850/51. Diese Zunahme, die voraussichtlich in dem laufenden Etatsjahr noch grösser werden wird, ist ein Beweis für die wachsende Stärke des ökonomischen Drucks, unter dem das Land schon seit längerer Zeit leidet.

Die Gesamtzahl der Gantungen in den drei letzten Jahren ist 14,748, im Durchschnitt also 4916. Verglichen mit der anwesenden Bevölkerung von 1,733,263 Einwohnern in 374,483 Familien (Stand vom Dezember 1852) kommt somit jährlich ein Gantfall auf 352 Einwohner und auf 76 Familien.

Die Durchschnittszahl von 4916 vertheilt sich auf die einzelnen Kreise in folgender Weise:

Im Neckarkreis	waren	1478 G.,	d. i.	1 auf	339 Einw.	oder	71 Familien.
„ Schwarzwaldkreis	„	1730	„	„	1	„	256 „ „ 58 „
„ Jagstkreis	„	987	„	„	1	„	380 „ „ 82 „
„ Donaukreis	„	721	„	„	1	„	573 „ „ 121 „

Lässt man diejenigen Aemter ausser Berechnung, in welchen Städte von über 5000 Seelen sind, um die ländliche Bevölkerung ausschliesslicher zu greifen, so ist im Neckarkreis das Verhältniss der Ganten zur Seelenzahl wie 1 zu 307, im Schwarzwaldkreis zu 233, im Jagstkreis zu 363, im Donaukreis zu 608.

Was den Charakter der einzelnen Kreise in Bezug auf die Vertheilung des Grundeigenthums betrifft, so ist hierüber bereits im ersten Artikel der Studien das Nöthige gesagt worden und es wird desshalb hier nur als Ergebnis dieser neuen auf etwas veränderter Grundlage angestellten Vergleichung wiederholt constatirt, dass die stärkere Gantenzahl im Neckar- und Schwarzwaldkreis mit einer weit getriebenen Verkleinerung der Grundbesitzungen, der günstigere Stand im Donau- und Jagstkreis mit durchschnittlich grösserem Grundbesitz zusammentrifft.

Die Vergleichung nach Kreisen kann indess nicht genügen, weil diese aus allzuverschiedenen Distrikten zusammengesetzt sind, und weil der gedrückte ökonomische Zustand, als dessen äusseres Kennzeichen hier die Gantungen angesehen werden, gar mannigfache Ursachen hat. Deshalb theilen wir die durchschnittliche Gantenzahl der einzelnen Aemter aus den drei angegebenen Jahren zugleich mit einer Berechnung ihres Verhältnisses zur Seelen- und zur Familienzahl der ortsanwesenden Bevölkerung mit.

Aemter und Kreise.	Gan- ten- zahl.	Es kommt 1 Fall auf				Aemter und Kreise.	Gan- ten- zahl.	Es kommt 1 Fall auf			
		Familien.		Personen.				Familien.		Personen.	
		O. Z.	O. Z.	O. Z.	O. Z.			O. Z.	O. Z.	O. Z.	O. Z.
Backnang	170	37	63	173	61	Balingen	115	66	46	275	51
Besigheim	45	125	15	598	15	Calw	75	76	37	330	41
Böblingen	105	57	53	253	52	Freudenstadt	118	48	56	244	55
Brackenheim	85	62	50	293	46	Herrenberg	54	97	24	423	28
Canstatt	27	207	5	984	5	Horb	124	38	61	166	63
Esslingen	90	72	40	328	42	Nagold	88	67	45	290	47
Heilbronn	96	65	47	339	40	Neuenbürg	55	92	27	424	27
Leonberg	66	104	21	445	24	Nürtingen	151	41	59	177	60
Ludwigsburg	87	82	31	419	29	Oberndorf	178	30	64	137	64
Marbach	81	78	35	357	35	Reutlingen	126	65	48	277	50
Maulbronn	49	97	23	480	19	Rottenburg	57	118	16	497	16
Neckarsulm	62	100	22	472	22	Rottweil	166	40	60	184	59
Stuttgart St.	117	78	36	427	26	Spaichingen	81	58	52	245	54
Stuttgart A.	85	80	32	357	34	Sulz	95	46	57	204	58
Vaihingen	65	79	34	356	36	Tübingen	104	70	41	315	43
Waiblingen	92	62	51	299	45	Tuttlingen	52	105	18	461	23
Weinsberg	156	38	62	167	62	Urach	91	64	49	283	48
Neckarkreis	1478	71		339		Schwarzwald- kreis	1730	58		256	
Aalen	78	67	44	308	44	Biberach	23	290	2	1276	3
Crailsheim	49	114	17	493	17	Blaubeuren	29	133	12	626	13
Ellwangen	86	69	42	348	37	Ehingen	65	88	28	390	32
Gaildorf	72	75	38	342	39	Geisslingen	63	92	26	419	30
Gerabronn	41	141	11	696	10	Göppingen	76	96	25	433	25
Gmünd	73	75	39	347	38	Kirchheim	96	67	43	280	49
Hall	39	141	10	688	11	Laupheim	26	207	7	937	7
Heidenheim	66	105	19	478	20	Leutkirch	13	343	1	1717	1
Künzelsau	49	133	13	619	14	Münsingen	25	200	8	878	8
Mergentheim	29	207	6	958	6	Ravensburg	58	88	29	487	18
Neresheim	50	105	20	474	21	Riedlingen	71	85	30	379	33
Oehringen	144	45	58	215	56	Saulgau	62	79	33	397	31
Schorndorf	124	51	55	214	57	Tettngang	31	129	14	679	12
Welzheim	86	55	54	249	54	Ulm	53	166	9	808	9
						Waldsee	18	230	4	1249	4
						Wangen	14	254	3	1390	2
Jagstkreis	987	82		380		Donaukreis	721	121		573	

Bei dieser Tabelle muss zunächst auf den Unterschied aufmerksam gemacht werden, welcher im Verhältniss der Ganten zu der Personen- und zu der Familienzahl in den einzelnen Aemtern besteht und welcher in der ver-

schiedenen Durchschnittszahl der zu einer Familie gehörigen Personen seinen Grund hat. Durchschnittlich zählt die Familie im Lande 4,628 Glieder (in Bayern nach der Zählung vom gleichen Jahr nur 4,575). Die Extreme nach Amtsbezirken sind einerseits Kirchheim mit 4,18, Schorndorf 4,206, andererseits Wangen mit 5,47, Ravensburg 5,512 Personen. Dass die Aemter im Oberland mehr Personen auf die Familie zählen als jene im Unterland, die Militärorte und grösseren Städte natürlich abgerechnet, ist nicht auffallend, weil dort die Auswanderung geringer ist und mehr Dienstboten gehalten werden. Aber der Unterschied ist so gross, dass man doch fragen muss, ob wohl der Begriff Familie überall bei der Zählung gleichmässig aufgefasst worden ist.

Was die Sache selbst, nämlich das Verhältniss der Gantenzahl zu der mehr oder minder stark fortgeschrittenen Verkleinerung der Grundbesitzungen, anlangt, so fällt auf den ersten Blick der günstige Stand in die Augen, welchen die nordöstlichen Aemter des Landes, Gerabronn, Mergentheim, Künzelsau, Hall, auch noch Crailsheim, in der Reihenfolge einnehmen und ebenso die meisten der südlichen Amtsbezirke z. B. Leutkirch, Wangen, Tettngang, Waldsee, Biberach, Laupheim, ferner auch die Albämter Blaubeuren und Münsingen, und bekanntlich ist gerade in diesen Bezirken das altbäuerliche Agrarsystem und mit ihm ein durchschnittlich grösserer Besitzstand noch am reinsten bewahrt worden. Dass dabei auch Abweichungen vorkommen, indem einzelne oberländer Aemter trotzdem, dass sie auch viel Grossbesitz haben, wie Riedlingen und Saulgau, doch einen ziemlich tiefen Stand in der Reihenfolge einnehmen, andre dagegen, besonders Besigheim, trotzdem dass sie dem Theilbarkeitsgebiet angehören, doch gut stehen, kann keinen Anstoss geben; denn es wird Niemand behaupten wollen, dass die Häufigkeit der Vergantungen ausschliesslich ihren Grund in der Kleinheit der Grundbesitzungen habe. Dass aber wirklich zwischen beiden Momenten ein Zusammenhang bestehe, und zwar gerade der angegebene, wird durch den im Ganzen unzweifelhaften Vorzug der Oberämter mit verhältnissmässig grösserem Besitz den entgegengesetzten gegenüber augenfällig dargethan, wogegen die wenigen nach beiden Seiten vorkommenden Ausnahmen nicht in Betracht kommen können.

So aber, wie hier ganz nach der allgemeinsten historischen Kenntniss der Agrarverhältnisse in den einzelnen Aemtern die Vergleichung angestellt ist, kann sie als genügender Nachweis für den ausgesprochenen Satz nicht betrachtet werden. Wir müssen versuchen, die Grundbesitzvertheilung genauer und zwar mit Zahlen auszudrücken. Nur ist — in den „Studien“ — schon gesagt worden, dass wir keinen eigentlichen statistischen Nachweis darüber besitzen. Doch haben wir allerdings einige Angaben, die wenigstens als Mittel zur annähernden Kenntniss der Bodenvertheilung zu brauchen sind.

Geringen oder eigentlich gar keinen Werth haben freilich für diesen Zweck die im Uebrigen sehr dankenswerthen Nachweisungen über die Parzellenzahl und über die Vertheilung des Areals nach Ackerland, Wald,

Wiesen u. s. w., die neuerdings von Dr. Sick berechnet und im Württ. Jahrbuch von 1852 veröffentlicht worden sind. Deun bei der grossen Verschiedenheit der Aemter an Klima, Bodengüte und Absatzverhältnissen kann natürlich aus der Grösse des auf die Person treffenden landwirthschaftlich benützten oder gesammten Areals kein Schluss gezogen werden auf den Roh- und Reinertrag des Bodens für die Besitzer. Wenn wir beispielsweise wissen, dass im Amt Münsingen 5,8 Morgen landwirthschaftlich benütztes Areal auf den Kopf kommen, im Amt Herrenberg dagegen nur 2,03 Morgen, so wissen wir damit noch nicht, ob mit Rücksicht auf die Fruchtbarkeit des Bodens und auf die hierdurch und durch die Absatzverhältnisse bedingte Möglichkeit eines mehr oder weniger intensiven Anbaus im ersteren Amt mehr Bodenwerth auf die Person trifft als im letzteren. Gerade in diesem Fall ist es beispielsweise wohl möglich, dass diese 2,03 Morgen ebensoviel Roh- und Reinertrag geben als jene 5,8 Morgen.

Besser sind für eine anzustellende Vergleichung der einzelnen Distrikte die Grundsteuerbeträge zu gebrauchen, welche von den Aemtern zu zahlen sind. Nur kann auch hierin kein besonders genauer Maassstab der Vertheilung des Grund und Bodens erkannt werden. Denn abgesehen von den Fehlern, welche bei jeder Ertragseinschätzung zum Behuf der Besteuerung des Bodens in einem ganzen Lande vorkommen, so ist zu bemerken:

Erstlich, dass die Grundsteuer im Wesentlichen immer noch auf der Einschätzung des Bodenertrags, die am Anfang der zwanziger Jahre vorgenommen wurde, beruht und somit nicht den jetzigen Ertrag ausdrückt, sondern denjenigen, welcher vor dreissig Jahren bestand. Als genauer Maassstab des jetzigen Bodenwerths liesse sich desshalb die Steuer nur dann ansehen, wenn die Veränderungen, die die Kultur hervorgebracht, in allen Aemtern gleich gross wären, was durchaus nicht anzunehmen ist.

Zweitens enthält das Steuerekatastergesetz von 1821 Bestimmungen, welche die Proportionalität der Ertragseinschätzung auf's stärkste beeinträchtigen¹⁾ mussten.

Drittens ist in der Grundsteuer das steuerfreie Grundeigenthum nicht zum Ausdruck gebracht und auch dieses ist hier von Bedeutung, weil wenn auch nicht die Rente doch der dabei verdiente Arbeitslohn und Gewinn vom Betriebskapital den Einwohnern des Bezirks verbleibt. Letzteres hätte nichts zu sagen, wenn der steuerfreie Besitz in jedem Amt verhältnissmässig gleich gross wäre; denn es kommt zum Behuf der Vergleichung nur auf die Proportionalität an. Dies findet aber so wenig statt, dass z. B. der Grundbesitz des Staats im Amt Besigheim nur 3,5, im Amt Welzheim dagegen über 22 Prozent des Areals ausmacht.

1) Zum Beweis nur das Eine, dass allerdings die jährlich wiederkehrenden Reallasten bei der Ermittlung des Reinertrags in Abzug kamen, die Besitzänderungsabgaben aber nicht. Desshalb wurden alle laudempflichtigen Güter zu hoch geschätzt. — Auch die jährlichen Reallasten wurden nur zu $\frac{4}{5}$ ihres Betrags angesetzt, weshalb die Bezirke mit viel Reallasten verhältnissmässig höher angelegt wurden, als die Bezirke mit wenig Reallasten.

Gerade um den letzten Mangel zu ergänzen, haben wir ein Mittel in den Berechnungen des Grundvermögens, die sich in den vom topographischen Bureau herausgegebenen Oberamtsbeschreibungen finden; denn diese Berechnungen sind so gemacht, dass zu dem Kapitalwerth des steuerpflichtigen Ertrags auch noch der Kapitalwerth des steuerfreien Bodens wie auch der des Zehntens hinzugefügt ist. Leider besitzen wir aber solche Beschreibungen erst von 32, also genau von der Hälfte sämmtlicher Oberämter des Landes, so dass, wenn wir die Vergleichung auf diese beschränken, der zu vergleichenden Aemter nur wenige sind, indem auch die beschriebenen nicht alle der Vergleichung unterzogen werden können, da vier derselben, nämlich Ulm, Esslingen, Canstatt und Reutlingen, überwiegend städtische Natur haben, und bei einer ganzen Reihe der übrigen achtundzwanzig noch ein besonderer Umstand stattfindet, der die Vergleichung in Bezug auf Gantenzahl bedenklich wo nicht ganz unmöglich macht.

Bekanntlich ist es den Standesherrn gelungen, die Ausführung des Edikts von 1817, wonach alle Erblehen ohne Entschädigung freie Zinsgüter werden sollten und die Besitzer der Fall- oder Schupflehen die Befugnis erhielten, nach vorhergehender Entschädigung des Lehensherrn ihren Besitz ebenfalls in freie Zinsgüter umzuwandeln, im Bereich ihrer Herrschaften zu verhindern. Hier blieb also bis 1848 die alte Lehensverfassung und somit auch, wo es früher bestanden hatte, das Recht der Lehensherrn in Kraft, wonach eine hypothekarische Verpfändung des Lehens ohne ihren Consens nicht stattfinden konnte. Allerdings bestand dieses Recht nicht überall, und wo es bestand, machten die Lehensherrn nicht immer Gebrauch davon zu dem Zwecke, eine Verschuldung des Lehengutes zu verhindern¹⁾. Dennoch aber liegt hier ein Moment vor, welches im Ganzen dem Schuldenmachen entgegenwirkte, und wir müssen desshalb auch die Bezirke, wo viel standesherrlicher Besitz ist, aus der Vergleichung entfernen. Die in diese Kategorie fallenden Aemter²⁾ sind Wangen, Leutkirch, Waldsee, Riedlingen, Ravensburg, Biberach, Ehingen und Saulgau, und es bleiben somit nach Abzug dieser acht und der genannten vier städtischen Bezirke noch zwanzig zur Vergleichung. In diesen verhält sich nun aber die Gantenzahl zu dem amtlich berechneten Grundvermögen und zur Grund- und Gewerbesteuer, wie folgt:

1) Vom Amt Wangen berichtet die amtliche Beschreibung (S. 52) ausdrücklich, dass das Schuldenmachen lehensherrlich erschwert wurde. In der Beschreibung von Saulgau (S. 78) heisst es, in der Regel werde es dem Besitzer des Lehens nicht mehr erschwert, das Gut zu verpfänden, eine Aeusserung, die beweist, dass dies früher, vor 1829, anders war und dass Ausnahmen noch damals stattfanden.

2) Von den oberschwäbischen Aemtern bleibt also nur Tettnang, wo kein standesherrlicher Besitz ist, zur Vergleichung stehen, ebenso das Amt Gerabronn im Jagstkreis, das zwar auch überwiegend standesherrlich ist, wo aber, soweit ich es verfolgen konnte, keine Spur von einer Beschränkung des Schuldenmachens Seitens des Lehensherrn sich findet, wie überhaupt dort der Lehensverband viel milder auftrat als im Oberland.

Aemter.	Gulden Grundbesitz auf die Familie	Ein Gantfall trifft auf Familien	Die Familie zahlt Gulden	
			Grundsteuer	Gewerbsteuer
Tettngang	1923	129	7,09	0,72
Gerabronn	1730	141	8,44	0,69
Blaubeuren	1646	133	6,97	0,89
Hall	1523	141	7,18	0,98
Münsingen	1309	200	4,94	0,63
Leonberg	1150	104	5,23	0,55
Welzheim	1066	55	4,03	0,44
Gaildorf	1060	75	4,43	0,46
Rottenburg	1042	118	4,62	0,55
Heidenheim	1035	105	4,37	0,92
Besigheim	1033	125	4,39	0,79
Waiblingen	1001	62	4,47	0,62
Kirchheim	995	67	4,57	0,78
Urach	984	64	4,12	0,88
Böblingen	980	57	4,32	0,76
Geisslingen	957	92	4,07	0,84
Göppingen	934	96	4,42	1,07
Stuttgart Amt	876	80	3,83	0,52
Nürtingen	810	41	3,96	0,58
Schorndorf	778	51	3,92	0,45

Fast man die Reihenfolge der Zahlen des Grundvermögens und der Gantungen bei diesen zwanzig weit über eine halbe Million Bewohner zählenden Amtsbezirken im Grossen und Ganzen ins Auge, so scheint die Uebereinstimmung zwischen beiden gross genug, um den innern Zusammenhang zwischen den beiden mit einander verglichenen Momenten als erwiesen anzunehmen. Im Einzelnen finden sich dagegen allerdings beträchtliche Abweichungen, die sich indess zum Theil als blos scheinbar oder als aus besonderen Ursachen entstanden leicht erklären lassen.

So ist bei Münsingen zu sagen, dass ein Theil dieses Amtes aus standesherrlichen Besitzungen besteht, wo die oben erwähnte Beschränkung des Schuldenmachens das Gantverhältniss günstiger gestaltet haben kann. Bei Welzheim ist einmal auf die sehr geringe Gewerbesteuer aufmerksam zu machen, aus der sich entnehmen lässt, dass hier ein noch grösserer Theil der Bevölkerung als sonst im Lande auf die Bodenkultur als einzige Erwerbsquelle beschränkt ist; sodann ist hier ein beträchtlicher Theil des Bodens nicht im Besitz von Privaten, was man aus dem geringen Grundsteuerbetrag sieht. Nach dem Maasstab der Grundsteuer nimmt dieser Bezirk unter den zwanzig Bezirken erst die siebzehnte Stelle ein, anstatt nach dem Grundbesitz die siebente. Bei Gaildorf dürfte das Grundvermögen ebenso wie

die Grundsteuer ausser Verhältniss hoch angesetzt sein, weil dieser Bezirk besonders hoch mit Besitzänderungsabgaben belastet war (siehe die Beschreibung des Oberamts S. 75 u. 76), welche bei der Ertragseinschätzung behufs der Grundsteuerregulirung den Besitzern als Reinertrag in Aufrechnung kamen. Weiterhin erklärt sich der besonders gute Stand in der Gantliste neben dem geringen Grundvermögen bei Göppingen aus dem starken Gewerbbetrieb, der dort stattfindet, woraus man abnehmen kann, dass die Vertheilung des Grundbesitzes thatsächlich nicht so gross ist, als sie nach der Liste erscheint, weil ein beträchtlicher Theil der Bevölkerung ausserhalb der Bodenbewirthschaftung seinen Unterhalt findet.

Die übrigen Abweichungen, wie namentlich das besonders günstige Verhältniss zwischen Grundvermögen und Gantenzahl bei Besigheim und das mittelgute bei Geisslingen, das auffallend ungünstige bei Waiblingen, sind nicht so erheblich, dass sie etwas gegen das behauptete Zusammengehen der beiden Momente im Ganzen beweisen könnten. Denn abgesehen von den möglichen Fehlern in der Anlage der Grundsteuer und Gewerbesteuer, so sind natürlich der Ursachen zu Vergantungen gar viele. Wenn auch das ganze Land während der letzten Zeit unter Misswachs litt, so ist dieser doch nicht überall gleich stark gewesen. Dann ist der Grad der Verschuldung in den einzelnen Aemtern nicht überall der gleiche. Tüchtige Ortsvorstände, ein mehr oder minder besonnener Geist der Bevölkerung selbst können das Unglück einer übertriebenen Steigerung der Preise vom Grund und Boden und einer darauf hin eingetretenen Verschuldung desselben in einem Bezirk andern gegenüber mässigen. Alles dies aber hebt den Satz nicht auf, der aus den mitgetheilten Zahlen bewiesen wird, dass, je kleiner in einem Amt der Durchschnitt der einzelnen Besitzungen, um so grösser ist bei eintretendem Misswachs oder Kreditstörungen die Zahl der Vergantungen. Ich gebe zu, dass die Beweisführung noch mangelhaft ist. Mit dem statistischen Material aber, was mir offen steht, lässt sich eine genauere Vergleichung der einzelnen Aemter nicht ausführen. Diese wird erst dann möglich sein, wenn wir eine wirklich genaue Statistik der Vertheilung des Bodens unter die einzelnen Grundbesitzer bekommen.

2) Der Viehstand.

In Bezug auf den Viehstand wurde in den „Studien“ nachgewiesen, dass nach dem Ergebniss der Aufnahme vom 1. Jan. 1850 der Reichthum der Bevölkerung an Vieh in den Landestheilen, wo die Verkleinerung der Grundbesitzungen einen hohen Grad erreicht hat, geringer ist als in den Aemtern entgegengesetzter Art, sodann dass in den Theilbarkeitsdistrikten die Zunahme des Viehstandes in dem Vierteljahrhundert vor 1850 weniger bedeutend war als in denjenigen Landestheilen, wo die altbäuerliche Verfassung und mit ihr ein durchschnittlich grösserer Besitzstand sich erhalten hat.

Nun ist neuerdings die statistische Aufnahme des Viehstandes vom

1. Jan. 1853 veröffentlicht ¹⁾ worden, wodurch sich die Möglichkeit bietet, auch die Wirkungen der letzten Nothjahre auf den Viehstand im ganzen Lande und in den einzelnen Landestheilen zu betrachten und dadurch die früheren Mittheilungen zu ergänzen.

Es muss vorausgeschickt werden, dass die drei Jahre, welche zwischen der Aufnahme des Viehstandes auf den 1. Jan. 1850 und der vom gleichen Tag 1853 verflossen, der Produktion von Futtergewächsen im Ganzen günstig waren. Sowohl an Stroh wie an Gras und Klee wurden wenn auch qualitativ geringe, so doch quantitativ sehr gute, im Ganzen wenigstens gute Mittelernnden gewonnen und das Gleiche war mit der Produktion von Wurzelgewächsen der Fall. Nur die Kartoffel litt auch während dieser Zeit unter dem Einfluss der Krankheit und namentlich war der dadurch verursachte Ausfall bei der Erndte des Jahres 1851 sehr beträchtlich, was sich vorzugsweise bei der Schweinezucht fühlbar machen musste und, wie wir sehen werden, auch fühlbar gemacht hat.

Ebenso ist das Land während der in Rede stehenden drei Jahre von Viehseuchen frei geblieben mit einziger Ausnahme der Schafe, welche am meisten in den in der Mitte des Landes gelegenen, durch Schafzucht ausgezeichneten Aemtern Kirchheim, Göppingen, Nürtingen, dann aber auch in Ellwangen, im Winter 1851/52 durch die Fäule sehr starke Verluste erlitten.

Nun war aber der Viehstand 1853 gegen 1850 der folgende:

	1850	1853	Abnahme in Prozenten
Pferde	103,837	95,038	8, ⁵
Rindvieh	850,123	811,159	4, ⁶
Schafe	576,284	438,488	20, ⁵
Schweine	210,702	143,524	32
Ziegen	50,988	42,064	17, ⁵ .

Auf die einzelnen Kreise vertheilt sich die Abnahme, in Prozenten ausgedrückt, also:

	Pferde	Rindvieh	Schafe	Schweine	Ziegen
Neckarkreis	3 ²⁾	7, ⁹	10, ⁷	36	13
Schwarzwaldkreis	13	9, ⁴	13, ⁸	50	15
Jagstkreis	6, ⁴	2, ⁴	27, ⁸	26	32
Donaukreis	8, ⁸	0, ⁷	22, ²	11	5, ⁷ .

Werden sämtliche Thierklassen nach der Flotow'schen Formel auf Rindvieh reduzirt, so ist die Abnahme eingetreten

im Neckarkreis	von 1000	auf 906
im Schwarzwaldkreis	von 1000	auf 876
im Jagstkreis	von 1000	auf 938
im Donaukreis	von 1000	auf 965
im ganzen Lande	von 1000	auf 927.

¹⁾ Von Dr. Sick in den Württembergischen Jahrbüchern Jahrgang 1852, erschienen 1854; eine sehr dankenswerthe Arbeit.

²⁾ Mit Ausschluss der beiden Aemter Stuttgart und Ludwigsburg, wo Kavallerie steht, ist der Rückgang 7 Prozent.

Auf tausend Personen der ortsanwesenden Bevölkerung von 1852 kamen

im Neckarkreis	1850: 446,	1853: 405	Einheiten
im Schwarzwaldkreis	„ 559,	„ 489	„
im Jagstkreis	„ 763,	„ 717	„
im Donaukreis	„ 882,	„ 854	„
im ganzen Lande	„ 648,	„ 589	„

Wie ist nun dieser Rückgang im Viehstand zu erklären?

Der Hauptgrund ist gewiss kein anderer als die Nahrungs- und Geldnoth im Lande. Dass dies sich so verhält, sieht man schon aus der Grösse des Rückgangs in den einzelnen Kreisen. Nimmt man die obige Reihenfolge der einzelnen Kreise in der Gantenzahl als Maasstab des Nothstandes, so stimmt damit die Reihenfolge der Kreise in Bezug auf die Abnahme des Viehstandes ganz überein. Dort wie hier folgen dem Donaukreis der Jagstkreis, dann der Neckar-, endlich der Schwarzwaldkreis. Auch erklärt sich dieser Zusammenhang leicht; denn der Viehstand ist das weitaus bedeutendste und dazu das einzige leicht in Geld umzusetzende Betriebskapital der Landwirthe. Um sich Geld zu verschaffen zum Ankauf von Lebensmitteln, wenn die eigene Erndte nicht ausreicht und wenn die schon vorhandene Verschuldung die weitere Aufnahme von Schulden unmöglich macht, bleibt nichts übrig, als Vieh zu verkaufen, und das Gleiche geschieht entweder freiwillig oder im Exekutionsweg zur Aufbringung der nothwendigen Zahlungen an die Gläubiger und die Steuerkasse. Noch einleuchtender aber wird der Zusammenhang zwischen beiden Erscheinungen, wenn man auf die einzelnen Amtsbezirke sieht. Denn hier sind wirklich die an Ganten reichsten Aemter im Ganzen auch diejenigen, welche den stärksten Rückschlag im Viehstand erlitten haben. Derselbe gieng, mit Anwendung der Flotow'schen Formel bei der Berechnung, zurück in Spaichingen von 100 auf 80,⁴, in Weinsberg auf 81,⁸, in Oberndorf auf 84,¹³, Rottweil 84,², Sulz 84,³, Horb 85,³, Balingen 86,², Freudenstadt 86,⁶, Backnang 87, Nürtingen und Schorndorf auf 87,⁸; die oben mitgetheilte Gantliste zeigt für diese Aemter auch besonders hohe Ordnungszahlen. Weniger trifft die Vergleichung der beiden Reihen nach der günstigen Seite hin zu, indem hier einzelne sonst gutstehende Bezirke eine stärkere Verminderung des Viehstands nachweisen, während andere, namentlich die Albämter von Münsingen bis ins Härdfeld und darüber hinaus Ellwangen besonders günstige Verhältnisse zeigen. Doch geht die Uebereinstimmung wenigstens so weit, dass kein Amt, welches in der Gantliste gut steht, eine besonders starke Abnahme im Viehstand zeigte. In Leutkirch beträgt der Rückschlag 5,⁸ Proz., in Biberach 0,³, in Wangen 2,⁷, in Waldsee 4,², in Cannstadt 0,⁷, in Mergentheim 6,³ Prozent; in Laupheim trat sogar eine Zunahme von 0,⁴ Proz. ein. Aber besonders gut ist verhältnissmässig der Stand auf der Alb, wo Geisslingen eine Zunahme von 0,⁸ zeigt, der Rückschlag in Blaubeuren nur 0,², in Münsingen 0,³, Urach 0,⁸, Heidenheim 1,¹, Neresheim 4,⁶ Prozent ausmacht, und dabei stehen Urach

und Geisslingen ziemlich tief, Heidenheim und Neresheim wenigstens nicht hoch in der Gantliste.

Der besonders günstige Stand auf der Alb und die Verschiedenheit in der Grösse des Rückschlags in den sonst gut stehenden Aemtern findet gewiss die einfachste Erklärung in der Annahme einer Verschiedenheit der Futtererndten, die, wenn sie auch auf den allgemeinen Nothstand, für welchen die Gantzahl als Maasstab angenommen wurde, von Einfluss sind, doch diesen nicht ausschliesslich verursachen. Ausser den blos vorübergehenden sind aber noch die länger dauernden Ursachen in's Auge zu fassen, welche auf den Viehstand einwirken. Sie sind aus den Veränderungen ersichtlich, die sich seit längerer Zeit ergeben haben.

Nach den erwähnten Mittheilungen im Württembergischen Jahrbuch hat der Pferdestand im Lande stetig zugenommen von 1813 an, wo er 80,839 Stück betrug, bis zum Jahr 1844, wo er sein Maximum erreichte, mit 114,349 Stück. Eine Unterbrechung machte nur die Periode von 1831 bis 1834, wo eine kleine Verminderung eintrat, die vielleicht in einer durch die damaligen Kriegsrüstungen veranlassten stärkeren Pferdeausfuhr ihren Grund hat. Von 1845 an aber ist eine fortlaufende Abnahme eingetreten, die gewiss nicht darin ihren Grund hat, wo man sie vielleicht suchen möchte, nämlich in der Eisenbahn, indem diejenigen Aemter, durch welche die Eisenbahn hinzieht, keinen stärkeren Rückschlag zeigen, als die von der Bahn entfernter liegenden. Der wahre Grund wird vielmehr einmal darin zu suchen seyn, dass 1845 die Kartoffelkrankheit ausbrach und mit ihr die Nothzeit ihren Anfang nahm, die gar manche landwirthschaftliche Haushaltung zur Verminderung oder Abschaffung ihrer Pferde veranlasst haben muss, und sodann in der zunehmenden Verminderung der grösseren Güter und der Weiden, was die Aufzucht von Pferden erschwert. Die Bedeutung der letzteren Ursache ergiebt sich schlagend aus dem Umstand, dass die Zahl der Fohlen weit stärker abnahm als die Zahl der Pferde überhaupt. Seit 1840 ist die Abnahme dort 26,4, hier nur 4^o/_o. Soweit der erstere Grund die Ursache der Abnahme ist, wird die Zukunft den Pferdestand wieder heben; denn die Nothzeit wird nicht ewig dauern. Soweit dagegen der zweite Grund die Abnahme verursacht, ist unter den bestehenden Gewerbsverhältnissen im Ganzen keine Besserung zu erwarten; im Gegentheil muss als Folge der neuerdings eingeführten Gütertheilbarkeit im pferdereichen Oberland sogar noch eine weitere Verminderung des Standes erwartet werden. Desshalb videant consules!

Dieselbe Ursache, welche die Abnahme der Pferdezucht veranlasst, nämlich die Verminderung der Weiden, hat diese Wirkung auch auf die Zucht und Haltung der Schafe. Die Zahl derselben war seit 1813 sehr wechselnd. Im Ganzen aber hob sie sich fortwährend bis zum Jahr 1837, wo sie ihr Maximum mit 697,292 Stück erreichte und ist seitdem auf 458,488 (1853), also um 35^o/_o gesunken. An der grossen Verminderung in letzterem Jahr hat die unmittelbar vorher in den schafreichsten Distrikten stattgehabte Seuche ihren Antheil; indess war schon bei der vorletzten Zählung 1850

die Zahl um ein Sechstel geringer als 1837. Wenn wir deshalb nach der obigen Angabe in den jüngstverflossenen drei Jahren eine Abnahme von über 20 % finden, so müssen wir einen Theil derselben der Seuche, einen Theil der Verminderung der Weide, und einen dritten Theil endlich dem Nothstand zuschreiben. Was die erste und die letzte dieser Ursachen gethan haben, können wir als vorübergehend ansehen; was die zweite Ursache verschuldet hat, wird als dauernd angesehen werden müssen, und wenn, was wahrscheinlich ist, die Verminderung der Weiden sich noch weiter ausdehnt, so werden auch bessere Jahre doch den frühern Schafstand nicht wieder bringen.

Dieselben Gründe, welche eine Abnahme der Pferde und Schafe herbeiführen, wirken andererseits günstig auf das Rindvieh; denn aus dem Pferdebauer wird bei Verkleinerung der Wirthschaft zunächst ein Ochsen- oder Kuh-Bauer, und die Verminderung der Weide beschränkt die Aufzucht von Pferden und die Schafhaltung, giebt aber eben deshalb die Möglichkeit zur Ausdehnung der reinen Stallfütterung, für die sich das Rindvieh besser eignet als jene Thierarten. Hierin müssen wir einen Grund zur Zunahme des Rindviehs erkennen und ihn bei der Erklärung der neuesten Veränderung in Rechnung bringen. Im Jahr 1813 betrug der Rindviehstand im Lande 599,447 Stück; er sank bis 1816 um weniges, nämlich auf 584,888 St., stieg aber dann anhaltend bis 1834 um mehr als ein Drittel. Dann wechselte er stark, indem er bis 1837 etwas abnahm, darauf bis 1840 sich auf die hohe Zahl von 825,707 Stück hob, dann aber in Folge der Dürre 1842 auf 638,029 St., also um 17 % sank. Von diesem tiefen Stand erhob er sich langsam aber stetig in den folgenden Jahren bis zu seinem Maximum von 850,123 Stück im Jahr 1850. Die seitdem eingetretene Abnahme ist bereits erwähnt worden. Obgleich sie nur 4,6 % beträgt, so muss sie für um so stärker gelten als, wie angenommen wurde, in der Abnahme der Pferde und der Schafe eine Veranlassung zur Zunahme des Rindviehs gegeben war. Den Grund zur Abnahme werden wir aber nach dem Gesagten nur zum kleinen Theil in mangelhaften Futtererndten, in der Hauptsache vielmehr in der herrschenden Geld- und Nahrungsnoth erkennen müssen. An sich bedeutend ist sie indess nicht und eine Besserung des Standes ist mit der Wiederkehr reicherer Erndten sicher zu erwarten.

Die Zahl der Schweine hat von 1813 an, wo sie 114,209 Stück betrug, zugenommen bis zu dem Maximum von 210,702 Stück 1850; doch waren die Schwankungen stark; z. B. 1831 und 1844 war die Zahl sehr bedeutend, während sie in den darauf folgenden Jahren ebenso zurückschlug, wie dies neuerdings auch wieder der Fall ist. Die Ursache des starken Wechsels liegt sicher in nichts andern als in der Verschiedenheit der Erndten, namentlich an Wurzel- und Knollengewächsen, welche die meisten Abfälle zur Fütterung der Schweine liefern, aber auch wegen der Kleie, die in theuern Jahren wegen des stärkeren Ausmahlens des Kornes mehr zurückschlägt. Nach einer von Dr. Sick aufgestellten Berechnung kamen von der Kartoffelerndte von 1848 nach Abzug des Saatbedarfs 5 Simri auf den Kopf der

Bevölkerung, 1849: 7, 1850: 8,5 Simri, dagegen 1851 nur 2,25, 1852: 0,32 Simri, was den neuesten Rückschlag ebenso gut erklärt wie den grossen Stand unmittelbar vorher. Dabei ist aber festzuhalten, was Roscher und Hanssen bemerkt haben, dass der Uebergang aus der extensivsten in die weniger extensive Kultur mit einer Minderung, der weitere Fortgang zur intensivsten Kultur bei Kleinwirthschaft mit einer Mehrung der Schweinezucht verbunden zu sein pflegt, eine Bemerkung, die in der Thatsache ihre Bestätigung findet, dass die Zunahme dieser Thiergattung im Neckar- und Schwarzwaldkreis nach der Mittheilung in den „Studien“ bis 1850 verhältnissmässig am stärksten war. Desshalb ist auch bei dieser Thiergattung mit der Rückkehr besserer Erndten die schnellste und beträchtlichste Zunahme zu erwarten.

Keine Gattung von Hausthieren hat sich so stark vermehrt als die Ziegen und zwar fällt diese Zunahme vorherrschend auf die Jahre seit 1844, also seit dem Ausbruch der Kartoffelnoth. Noch in diesem Jahr zählte man 29,976, während 1813: 16,585 Stücke vorhanden gewesen waren; dagegen 1847: 38,690, 1850: 50,988, welche Zahl bis 1853 wieder auf 42,064 zurückgegangen ist. Die Erklärung der starken Zunahme bis 1850 und des neuesten Abschlags scheint nicht zweifelhaft sein zu können. Jene ist der steigenden Noth, diese dem Uebermaass derselben zuzuschreiben. Die Haltung von Ziegen findet sich vorzugsweise in den kleinen Landstädtchen und solchen Dörfern, wo viel sogenannte Handwerker sind, das heisst kleine Grundbesitzer, welche nebenbei ein Gewerbe treiben. Gerade diese Klasse leidet am meisten in der jetzigen Zeit, wo das kleine Gewerbe nicht mehr geht und die Bodenerträge gering sind, und so ist es begreiflich, wie im Beginn der Noth manche Haushaltungen von der Rindvieh- zur Ziegenhaltung übergiengen, bis die übergrosse Zunahme derselben Vielen auch diese Nahrungsquelle entzog. Ist diese Erklärung richtig, so wird die Wiederkehr besserer Erndten zunächst den Ziegenstand vermehren. Bei lange andauernden günstigen Zeiten könnte dann auch wieder eine Abnahme eintreten, die aber dann keinen Grund zur Klage böte wie die jetzige, sondern im Gegentheil als ein Beweis anzusehen wäre, dass wieder viele Familien von der Ziegen- zur Kuhhaltung aufsteigen können.

Hiermit schliesse ich diese Erörterungen, die im Zusammenhang mit den in den Studien gegebenen Mittheilungen den Beweis liefern, dass im Lande Württemberg die Distrikte, wo vollkommene Freiheit im Verkehr mit Grund und Boden und als Folge davon weitgetriebene Kleinwirthschaft besteht, ärmer sind und dass sie eine Nothzeit, wie die seit 1845 bestehende ist, weit schwerer empfinden als diejenigen Distrikte, wo der Grundbesitz minder stark vertheilt ist.

Helferich.

III. Nekrolog.

Johann Heinrich Moritz von Poppe,

Dr. der Philosophie und der Staatswirthschaft, ehemaliger ordentlicher
Professor der Technologie an der Universität Tübingen.

Derselbe rauhe Monat, welcher vor einem Jahre unseren werthen Collegen G ö r i z ¹⁾ aus voller, gesegneter Thätigkeit riss, setzte auch dem langen, schriftstellerisch überaus fruchtbaren, Leben des greisen Seniors unserer Universitätsangehörigen das Ziel, und es wird in weiten Kreisen mit Theilnahme gehört worden seyn, dass die unermüdliche Hand, welche bis an die Grenze menschlicher Lebensbahn den Samen der Belehrung streute, darnieder gesunken ist. Gerne wird daher ein Rückblick auf ein solches Wirken gestattet werden, auf ein Wirken, welches ein Stück Geschichte der Wissenschaft, deren Diener der Entschlafene gewesen ist, darstellt. Es wird endlich geeignet erachtet werden, wenn dieser Rückblick von dem unmittelbaren Nachfolger Poppe's im Amte gethan wird.

Für ein grösseres Publicum hat Poppe selbst seine Erlebnisse geschildert ²⁾; dadurch ist uns in höherem Maasse Kürze gestattet, als es ohne diesen Vorgang der Fall gewesen seyn würde.

Johann Heinrich Moritz Poppe wurde den 16. Januar 1776 in Göttingen geboren; sein Vater war dortiger Universitäts-Mechanicus, seine Mutter, die dritte Frau des Vaters, eine geborene Werber; er, das älteste der sechs von ihr zur Welt gebrachten Kinder, zu welchen noch drei Geschwister aus den vorhergegangenen Ehen kamen. Diesem reichen Kindersegen entsprach das Einkommen nicht, und die Sorge war eine Vertraute der Familie.

Der Knabe kam im fünften Jahre in eine deutsche, im achten in die lateinische Schule, das Lyceum, in welchem er bis in sein fünfzehntes Jahr blieb. Er rühmt den Magister E h e l, als seinen wohlwollenden und fördernden Lehrer der Mathematik, eines Lehrfaches, was ihn besonders angezogen hatte,

1) S. dessen Nekrolog von Hoffmann, im IX. Jahrgang dieser Zeitschrift 1853. S. 244 ff.

2) Johann Heinrich Moritz Poppe, Autobiographie. Gallerie berühmter und merkwürdiger Frankfurter, v. Dr. E. Heyden. 3tes Heft. 1850. S. 241 ff.

und in welchem ihm Ebel noch Privatunterricht ertheilte; diesen Unterricht, behielt er auch später bei; auch spricht er seine Zuneigung zu dem Magister Rapp, dem Verfasser der bekannten Naturgeschichte, aus.

Zu den schmalen Mitteln, welche die Eltern zu der Betreibung der Unterrichtskosten bieten konnten, und welche nicht gestatteten, dem strebsamen Sohne im Winter ein eigenes geheiztes Zimmer zu bieten, so dass er meistens im Kalten arbeiten musste, fügte ein wackerer Oheim, Kaufmann Heinrich Werber, nach Kräften, Beiträge hinzu.

Mit der Confirmation war der Schulunterricht geschlossen; der angehende Jüngling trat nun thätiger, wie früher, als Gehülfe der Werkstätte des Vaters auf, und rühmt, wohl mit grossem Rechte, den Erwerb nützlicher mechanischer Kenntnisse, als die Frucht dieses Verhältnisses, indessen sah er in dieser Beschäftigung nicht sein Ziel; er wollte Mathematik studiren, aber bald erkrankte der Vater, und damit schien das Loos geworfen; die Familie musste durch die Werkstätte erhalten, das Studium aufgegeben werden. Allein, wie so oft ein scheinbar grosses Unglück zum Heile führt, so auch hier. Kaum erholte sich der Vater etwas, so forderte das Jahr 1794 alle jungen Hannoveraner vom 17. Jahre an, mit Ausnahme der Studierenden, mit solcher Strenge unter die Waffen, dass man die nicht rasch eintretenden militärisch aus den Häusern, ja selbst Nachts aus den Betten holen liess. Eiligst warf sich der Jüngling dem, ohnediess ersuchten, Studium in die Arme; rasch immatriculirt, entgieng er dem rothen Rocke, und wurde Hospitirender in mathematischen und physikalischen Collegien, vorzüglich bei Kaestner und Lichtenberg, dem Arago seiner Zeit, dem eigentlichen Gründer der ächten, wissenschaftlichen, Popularität in Deutschland. War so Poppe durch äussere Verhältnisse in die Werkstätte und aus dieser zum Studium geführt worden, so sollten auch diese eine Richtung literarischer Thätigkeit eröffnen, welcher er wesentlich treu geblieben ist.

Ein Studirender der Mathematik, Blumhof, aus Hannover, theilte ihm mit, dass er für gemeinnützige ökonomische Aufsätze für das Hannoverische Magazin, gut honorirt würde, und rieth ihm, diess auch zu benützen; und Poppe begann mit einer Abhandlung „über die Stellung und Regulirung der Uhren“. „Ich hatte, sagt er, in wenigen Tagen das Vergnügen, sie gedruckt zu sehen, und dafür mehrere Thaler Honorar zu erhalten, die ich natürlich meinen Eltern gab“. Andere Aufsätze im Hannoverischen Magazin, im Leipziger Journal für Fabrik etc. folgten mit gleichem Glück.

„So war ich, fährt er fort, 18 Jahre alt, auf einmal Schriftsteller geworden, und konnte meiner Familie mit manchem Thaler aushelfen. Als der Anfang auf diese Art gemacht war, strebte ich weiter. Im Jahr 1797 wurde mein erstes, noch kleines Buch „Versuch einer Geschichte der Uhren“ gedruckt. Ich erhielt dafür 24 Thaler Honorar. Das war für mich und meine Familie schon eine bedeutende Summe. Wie vergnügt ich darüber war, kann man denken“.

Während so unser junger Autor sich an dem, edler Bestimmung zuge-

wendeten, Erwerb herzlich erfreute, wurde ihm auch das Glück einer sehr günstigen Aufnahme seiner ersten bedeutenderen Arbeit bei dem grossen Publicum zu Theil, so dass ein Recensent¹⁾ von erworbenem gerechtem Ruhme spricht, den Versuch trefflich gerathen erklärt, und nur unzufrieden damit ist, dass ein Mann, der gelehrtes Darstellungsvermögen mit einer hinlänglichen Theorie und Praxis seiner historisch erzählten Kunst so glücklich zu verbinden verstehe, diesem Gegenstand nicht die gehörige Vollständigkeit gegeben habe, und hofft, dass diess noch geschehen werde.

Vergleichen wir diesen Erfolg mit dem Kleinen Buche, so muss er uns, wie wohl den Verfasser einst selbst, überraschen, denn, obwohl gelungener Zusammentrag, welchen Kaestner, als gute Kenntnisse der Theorie und der Geschichte der darin geschilderten Kunst, darlegend, mit nüchterner Richtigkeit, bezeichnet, ist es in der That hierdurch charakterisirt, indem irgend welches Ergebniss eigener Forschung in demselben nicht enthalten ist. So müssen wir denn den, dieser Jugendschrift so reichlich gespendeten, Beifall, den glücklichen äusseren Umständen zuschreiben, unter welchen sie hervortrat.

Deutschland war zu Ende des vorigen Jahrhunderts noch unter dem vollen Eindrücke des Philanthropinismus. Als unser Autor seine Studien begann, war zwar gerade das Dessauer Philanthropin geschlossen, dagegen aber Campe's Revisionswerk beendet worden, das imponirende Evangelium der neuen Lehre, um welches sich sogleich an 2000 Subscribenten schaarnten. Locke's Rath, die Handarbeiten zum Gemeingute jedes gebildeten Menschen zu machen, war darin als wesentlicher Bestandtheil des neuen Systemes aufgenommen, und hatte in weiten Kreisen verdienten Anklang gefunden. Beckmann's gelehrte historisch technische Forschungen griffen befruchtend hinüber in das grosse allgemeine Gebiet der Geschichte, mussten aber dem grösseren Publicum, eben ihrer Gründlichkeit wegen, ferner bleiben, waren jedoch sehr geeignet, derartige Bestrebungen in verdientes Ansehen zu bringen, gemeinverständlichen Darstellungen der Entwicklung technischer Dinge die Bahn zu brechen, und wohlwollende Theilnahme an solchen vorzubereiten. Und, wie hätte diese unter solchen Umständen einem jungen Manne fehlen können, von dem man wusste, dass er aus der Werkstätte hervorgegangen, aus lüblichstem Triebe sich wackere Kenntnisse angeeignet hatte, und welcher zudem in ansprechender Form, mit fördernder Belehrung, vor den empfänglichen Leser getreten war.

Der junge gelehrte Uhrenmacher suchte durch eine grössere Arbeit den erlangten Beifall zu verdienen, zu vermehren; indem er sich die schwierige Aufgabe der Ausarbeitung eines theoretisch praktischen Wörterbuches der Uhrmacherkunst, mit guten Zeichnungen, stellte. Hier wollte er eine kritische Darstellung des Bekannten mit selbst gemachten Erfindungen, und also, wie er sich in der Vorrede zu diesem Werke ausdrückt, mehr, als eine

1) Allgemeine deutsche Bibliothek. 38. Bd. p. 383.

gut gemachte Compilation liefern. Das Ergebniss war für ihn sehr befriedigend, er sagt: „Als nun gar in den Jahren 1799 und 1800 mein Wörterbuch der Uhrmacherkunst mit Kupfern erschien, wofür ich einige hundert Thaler Honorar erhielt, da war ich vollends glücklich; da konnte ich meinen Eltern Manches anschaffen, was sie sehr nöthig hatten und bisher entbehren mussten“.

Mag man sich über den pecuniären Erfolg des braven Sohnes mit ihm herzlich freuen, so kann man dagegen nicht verkennen, dass derselbe für die Entwicklung des schriftstellerischen Charakters P o p p e's gefährlich werden musste; denn obgleich man die Arbeit eine fleissige nennen kann, so sieht man allenthalben, dass der Autor keineswegs die Reife hatte, welche zu einem so bedeutenden Unternehmen erforderlich war; es fehlte ihm hierzu durchaus die graphische Bildung, so dass er nach den B e r t h o u d'schen Zeichnungen greifen und sich lediglich auf sie beschränken musste. Das Werk erhielt dadurch eine durchgreifende Disharmonie des Textes mit den Zeichnungen, denn während dem Texte Zeichnungen beigegeben sind, wenn sie B e r t h o u d hat, so fehlen letztere für die wichtigsten Dinge ganz, wenn B e r t h o u d diese gar nicht besprochen, also auch keine Zeichnungen von ihnen geliefert hat. Dass auch unter solchen Umständen alle Oekonomie des Buches verloren gehen musste, ist selbstverständlich; von einem wissenschaftlichen Gange aber, welcher ohnediess bei Wörterbüchern schwer einzuhalten ist, konnte auch nicht wohl die Rede seyn, und man muss bekennen, dass unser Autor seinem Programme in keiner Weise entsprochen hat. Allein betrachten wir die Zeit des Erscheinens des Buches, so muss man wohl erwägen, dass, namentlich in Deutschland, damals die Zeichnung technischer Dinge im Argen lag, wie ja auch jetzt noch hierin Unglaubliches zu Tage gefördert wird, und dass es schon sehr verdienstlich war, die abscheulichen Verzerrungen des sonst wackeren G e i s s l e r, durch die brauchbaren Darstellungen B e r t h o u d's in Deutschland zu ersetzen; auch ist es ein nicht gering anzuschlagendes Verdienst des Buches, den deutschen technischen Benennungen die französischen an die Seite zu stellen, und damit eine Bahn zu eröffnen, welche die späteren technischen Schriftsteller zum grossen Danke des beteiligten Publicums betreten haben. Jeden Falles hatte sich also unser Autor die Literatur des Gegenstandes zu Danke verpflichtet. Er ward ihm im Uebermaasse, durch das, die starken Mängel übersehende, sehr anerkennende Urtheil einer grossen Autorität — B e c k m a n n's — welcher in seiner physik. ökon. Bibliothek XXI. 198. das Werk „ein Wörterbuch nennt, welches die ganze Uhrmacherkunst wissenschaftlich abhandelt, und alle Theile derselben gründlich lehrt, dergestalt, dass es nicht nur dem Künstler sehr lehrreich seyn muss, sondern auch jedem dienen kann, welcher Uhren kaufen, brauchen und unterhalten will.“

Die Gefahr aber, welche Poppe nun bedrohte, war, durch undeutliche Beschreibung, deutliche Zeichnungen zu ersetzen zu suchen, und Dinge erklären zu wollen, über welche er selbst nicht zur vollkommenen Klarheit

gelangt war; endlich aber den Gelderwerb zur Grundlage weiterer Schriftstellerei zu wählen.

Da bot dem unermüdlichen jungen Manne das Jahr 1800, welches er das glücklichste Jahr für sich, nennt, einen festeren wissenschaftlichen Halt; er gewann den 4. Juni den mathematischen Preis der philosophischen Fakultät der Universität, die goldene, 25 Ducaten schwere, Medaille, welche ein theures Gedenkstück seiner Familie geblieben ist. Die Aufgabe lautete: recensere usus circuli et aliarum curvarum in artibus mechanicis et architectura, quos animadverterunt graeci geometrae ac illis posteriores ante Cartesium. Das Urtheil Kaestner's und Mayer's war: varia insigni et subtili eruditione instructus in colligendis iis, quae ad quaestionem expediendam facere poterant, vix aliquid, quod requiri possit, desiderari passus est.

Diese eben so fleissige als ansprechende Arbeit war von entscheidendem Einflusse auf das Loos Poppe's; er sendete sie an den eifrigen Fürst Bischof Dalberg, welcher sie mit ermunternder Aufmerksamkeit aufnahm, — „im Ganzen haben Sie viel gesammelt wohlgeordnet gründlich dargestellt!“ schreibt er — und zu ihrer weiteren Ausführung aufforderte.

So etwas fiel bei dem stets bereiten Autor immer auf den besten Boden; soeben hatte er auf die ähnliche Aufforderung des Recensenten seines ersten Versuches der Geschichte der Uhrmacherkunst, seine ausführliche Geschichte der theoretisch praktischen Uhrmacherkunst vollendet, und nahm nun die Ausdehnung seiner Preisarbeit, zu einer ausführlichen Geschichte der Anwendung aller krummen Linien bis zum Anfang des neunzehnten Jahrhunderts vor. Mit dem Erscheinen der Geschichte der Uhrmacherkunst aber war seine schriftstellerische Existenz gegründet; von da an gieng es ihm und den Seinigen immer besser. In der That war auch dieses Werk ganz geeignet, dem Autor einen gediegenen Namen zu verschaffen. Mit dem Beifall und Rathe Kaestner's unternommen und fortgeführt, und durch dessen berühmten Bücherschatz unterstützt, durch des trefflichen Beckmann's liberal ertheilte Bereicherungen gehoben, und bei eifrigster Benutzung der unvergleichlichen Universitätsbibliothek, musste dieses, auf eine gute Vorarbeit gegründete Werk, als eine Schrift von dauerndem Werthe hervortreten. Besonders musste aber die kritische Uebersicht über die gesammte, die Uhrmacherkunst betreffende Literatur, welche dem Buche in entsprechender Ausdehnung angehängt ist, als belehrend und nützlich anerkannt werden. Sie ist für unseren Zweck hauptsächlich zu beachten, da sie uns Zeugniß gibt von der treuen Vorbereitung, mit welcher der Verfasser an sein Werk gegangen war; sie betritt ferner eine neue Bahn, nemlich Bericht zu geben über wichtige die Uhrmacherei betreffende Aufsätze, welche in in- und ausländischen Zeitschriften zerstreut waren. Poppe zeigt auch hier sein referirendes Talent.

Eine kleine Schrift Poppe's: praktische Abhandlung über die Lehre von der Reibung in Hinsicht auf das Maschinenwesen, für angehende Mechaniker, Kameralisten und Baumeister, erschien zu derselben Zeit; eine populäre, jedoch unvollständige Arbeit.

„Werden Sie den Deutschen, was Montucla den Franzosen ist, Geschichtschreiber der Mathematik!“ hatte Dalberg dem Verfasser der Preisschrift zugerufen, und erhielt nun die, auf seine Veranlassung entstandene, oben erwähnte, „Geschichte der krummen Linien“; der Autor wurde auf das freundlichste, und wie er selbst sagt: „nur gar zu schmeichelhaft“ aufgenommen. Und hier ist es wohl an der Zeit, hervorzuheben, dass diess keine leere Redensart, sondern in der That eine Folge des klaren Durchschauens der Mängel war, welche seiner Arbeit anklebte; und dass sich der helle Kopf dieses so rasch zu einem Namen gekommenen Mannes, damals, wie in seinem übrigen langen Leben, nimmer über den eigentlichen Werth seiner Leistungen blenden liess, sondern mit der Freude an der Arbeit und an ihrem Erfolge eine bescheidene Selbstachtung verband und niemals Ansprüche geltend zu machen suchte, zu welchen er nicht berechtigt gewesen wäre.

Es wurde Poppe als, „sich durch seine gründliche Gelehrsamkeit besonders empfohlen habend“, zu dieser Zeit, 1801, zum fürstlich Schwarzburg-Sondershausen'schen Rathe ernannt, woher dann der Titel Hofrath stammt, der ihm später allgemein beigelegt wurde; auch wurde er ordentliches Mitglied der physikalischen Gesellschaft zu Göttingen, und endlich wurde er im Jahre 1803 unter dem Prorectorate von Schulze und dem Dekanate von Pfaff, „ob philosophiae et liberalium artium peritiam ordini philosophorum scriptis publice editis probatam“ Doctor der Philosophie und Magister der freien Künste; er versuchte sich als Privatdocent und hielt, wie er rühmt, einen stark besuchten Vortrag über mathematische Geographie. Auch war er in den Jahren 1801—1803 als Jugendschriftsteller, mit seinen mechanischen Unterhaltungen für die Jugend, und mit den neuen physikalischen Unterhaltungen für die Jugend, aufgetreten; dieser Richtung blieb er ebenfalls bis an das Ende seiner Tage getreu.

Von praktischer Wichtigkeit sollte später die Stelle des Danksagungsschreibens des Fürst Bischofs für die Dedication des Buches werden:

„Wäre ich doch jetzt schon im Stande, Ihnen meine ganze Dankbarkeit zu bezeugen; doch ich hoffe, dass mir nicht immer Mittel und Gelegenheit dazu mangeln werden“.

Indessen verkannte Dalberg die Mängel der Arbeit keineswegs, und bezeichnete selbst eine ganze Reihe interessanter Anwendungen der krummen Linien, welche die weiteren Auflagen, die nach seiner Ueberzeugung nicht fehlen würden, aufnehmen sollten. Eine solche weitere Auflage ist nicht erschienen, es beweisen aber schon Dalbergs Wünsche, wie die Zuthat zu der Preisarbeit, nemlich die Geschichte der Anwendungen der krummen Linien, von Cartesius bis zum Anfange des 19. Jahrhunderts, dem Schongebenen nicht entsprach.

Es sollte nun aber eine neue Preisaufgabe den Autor in andere Kreise leiten.

Ein ungenannter mährischer Edelmann (Graf Leopold von Berchtold), der deutsche Howard von seinen Zeitgenossen genannt, hatte einen Preis

von 50 Dukaten für glückliche Lösung der Aufgabe: „Was für Maschinen und Erfindungen zur Rettung des menschlichen Lebens aus verschiedenen Gefahren sind bekannt, und welche verdienen vor andern den Vorzug?“ ausgesetzt. Poppe gewann denselben im Jahre 1803; ein Ereigniss, welches seinem Namen eine allgemeine Verbreitung gab, da der Preissteller, wie die Veröffentlichung des Ergebnisses sagt, die Lösung so vortrefflich fand, und sie seinen Beifall in einem so hohen Grade gewann, dass er sich auch ohne Schiedsrichter für deren Preiswürdigkeit entschied und dieselbe in seiner Zuschrift an den Verfasser, ein unsterbliches Werk nannte, und dass er sie mit vielen eigenen Anmerkungen und Zusätzen versah, auf seine Kosten drucken und an die meisten Regierungen von Europa, und an sonstige thätige Beförderer gemeinnützlicher Bestrebungen unentgeltlich vertheilen liess; in Folge dessen die Schrift auch in die meisten europäischen Sprachen übersetzt wurde, in das Französische, Italienische, Spanische, Portugiesische, Russische, Polnische, und wenigstens im Auszuge, in das Ungarische. Dieser Erfolg hat ihn auch für sein ganzes übriges Leben diesem Gegenstande zugewendet erhalten.

Aber schon war wieder ein neues, weit aussehendes, Werk begonnen, das erst nach 15 Jahren seinen Schluss erreichen sollte: Die Encyclopädie des gesammten Maschinenwesens. Durch das Studium der Rettungsmaschinen, auf das Maschinenwesen überhaupt gekommen, und durch den Erfolg des Wörterbuchs der Uhrmacherkunst ermuntert, ergriff Poppe kühn eine Aufgabe, welche ihm nur durch eine äusserst dürftige Literatur bekannt seyn konnte, und für welche er nur durch die, hier allerdings wichtige, Uhrmacherei einige Selbstständigkeit hatte erlangen können; dabei war ihm die graphische Ausbildung, wie schon oben erwähnt wurde, fremd. Hiezu kam noch ein Wohnort, wie er nicht leicht schlechter für ein solches Unternehmen hätte gewählt werden können. Denn so vortrefflich, ja unübertrefflich, Göttingen den Boden für die bisherige historisch compilatorische Thätigkeit des Autors bildete, so dürftig, ja gänzlich steril war derselbe für die umfassende Bearbeitung eines Faches, welches vor Allem verlangt, dass ein Autor nichts beschreiben wolle, was er nicht selbst gesehen und durchdrungen und für welches er nicht durch eine längere praktische Erfahrung, einen festen sichtenden Blick erworben habe. Wie sehr sich auch der ehrliche Sinn des fleissigen Mannes gegen die weitere Durchführung dieser ihm heterogenen Arbeit gesträubt habe, diess geht unzweideutig daraus hervor, dass er dieselbe 15 Jahre hinausgezogen hat. Und das Schicksal, so freundlich es nun auch fortan dem materiellen Wohle desselben lächelte, so nachhaltig isolirte es ihn von den lebendigen Quellen einer wahren maschinistischen Belehrung. Alle Gefahren, welche schon bei der Abfassung des Wörterbuchs der Uhrmacherkunst an ihn herangetreten waren, erhoben sich nun mit verdoppeltem Gewichte, und leider wusste er ihnen nicht auf die Dauer zu widerstehen. Kaum konnte diess auch anders kommen, da die Idee eines Wörterbuchs des Maschinenwesens eben so neu als zeitgemäss war, und

so immerhin viel Brauchbares in bequemer Form bieten, dadurch aber schon die Kritik auf das Mildeste stimmen musste. Wie hätte unter solchen Umständen von einem jungen Schriftsteller, welcher nur durch äussere Veranlassung die Feder zu ergreifen gelernt und Alles, was er schrieb, mit Wohlwollen aufgenommen gesehen hatte, eine so tief gehende Selbstkenntniss erwartet werden können, dass er das ihm vortheilhafte, gerne gesehene und immerhin nützliche Unternehmen hätte unterlassen sollen? Allein gerade diese Entschuldbarkeit erhöhte die Gefahr für den schriftstellerischen Charakter des Mannes.

Die gekrönte Preisschrift wurde nun zu einem, mit Hinzunahme der englischen, ebenfalls den Sieg davon getragenen, Preisschrift Fothergills, über die Mittel schiffbruchleidende Seefahrer zu erhalten, zu einem allgemeinen Rettungsbuche verarbeitet.

Es erschien in dem für Poppe ereignissreichen Jahre 1805, in welchem er, nachdem er eine ihm angebotene Anstellung als Lehrer der Mathematik und Physik am Gymnasium zu Frankfurt a/M., mit ungefähr 1400 fl. Gehalt angenommen hatte, schon in gleichem Jahre, nach abgehaltener Herbstprüfung, mit einem Belohnungsdecret, wegen ungemein geschickter Lehrmethode, mit dem Professorstitel und einer Zulage von 100 fl., erfreut wurde, und seinen Hausstand, durch Ehelichung seiner, ihn überlebenden, Gattin, Christiane Mentzer, Kaufmannstochter aus Göttingen, gründete. „So war ich, ruft er behaglich, Bürger der freien Stadt Frankfurt, und durch eine feste Anstellung mit ansehnlichem Gehalte von nun an allen jenen materiellen Sorgen enthoben, unter welchen meine Jugend dahin geschwunden war.“ Endlich brachte ihm dieses gütige Jahr noch den mathematischen Preis der Jablonowsky'schen Societät der Wissenschaften in Leipzig, die 25 Dukaten schwere goldene Medaille, für die Lösung der Aufgabe „de incrementis et progressibus literarum mechanicarum seculo duodevigesimo“. Das traurige Verhängniss, welches sogleich die nunmehrige Heimath des kaum eingetroffenen neuen Bürgers traf, war für ihn Veranlassung zu erhöhtem Ansehen; denn Dalberg, nun Fürst Primas, errichtete ein, übrigens ephemeres, akademisches Lyceum zu Frankfurt, und unter berühmten Männern wie Grotefend, Schlosser, dem Historiker, fand auch Poppe seine Stelle. Das erste grössere Werk, welches unter den Frankfurter Verhältnissen entstand, war die Vornahme einer schon in Göttingen vorbereiteten Arbeit, nemlich der Geschichte der Technologie, welche eine Autorität, Altmütter in Wien, vortrefflich nennt.

Poppe hatte ein halbes Jahr vor seinem Abgange von Göttingen den ihm schmeichelhaften Antrag, dieses Werk als Theil der grossen Geschichte der Künste und Wissenschaften seit der Wiederherstellung derselben bis an das Ende des 18. Jahrhunderts anzufertigen, erhalten, und sich mit Vergnügen dazu entschlossen; und zwar glücklicher Weise noch zu rechter Zeit, um das Material aus der Göttinger Bibliothek sammeln zu können. Dass er seine Aufgabe auf eine entsprechende Weise löste, und, obgleich ohne kritische Originalforschung, mit allen Ehren in der Reihe der berühmten Männer

stand, die an demselben grossen Unternehmen theilhaftig waren, ist entschieden auszusprechen.

Fast gleichzeitig trat das Handbuch der Technologie an den Tag; vorzüglich aber ist das Lehrbuch der allgemeinen Technologie zu erwähnen. Es war die Ausarbeitung dieses kleinen Buches wiederum einer der glücklichsten Griffe, welche zu thun der Autor ein entschiedenes Talent hatte. Die Idee einer allgemeinen Technologie, oder wie sie genannt werden muss, der Lehre von den technischen Operationen, gehörte dem Vater der Technologie, dem gediegenen Beckmann an; die erste Ausführung derselben ist das bleibende Verdienst Poppe's. Schon die Geschichte der Technologie war unter dem Einflusse der hier ausgeführten Ideen gegliedert worden; und so entstand ein Gesamteindruck, welcher einen kräftigen Impuls zur Neugestaltung der Wissenschaft gab, dem Autor aber selbst in der Folge nachtheilig werden sollte. Nachdem der verdienstvolle Gerstner in Prag die erste polytechnische Schule deutscher Zunge errichtet hatte und Wien mit kaiserlicher Ausstattung nachgefolgt war, rangen auch ausserhalb Frankreich die technischen Fächer nach einem allgemeinen wissenschaftlichen Boden. Die grösste Schwierigkeit musste hierin die Technologie bieten, wie man gerne zugeben wird, wenn man beachtet, dass eine grosse Anzahl der polytechnischen Schulen, ja dass alle, welche nicht durch Wiener Zöglinge influirt wurden, die Technologie gar nicht in ihrem Lehrplane haben, und damit eben diese Schwierigkeit noch immer für unüberwindlich halten. Da, wo man aber die Lösung der Aufgabe versuchte, musste Poppe's letztgenannte Schrift, als Ausgangspunct erkannt werden. Aber nun fand es sich sogleich, dass dieselbe hier auch nur als Zeiger, keineswegs aber als Führer dienen konnte, da ihr materieller Gehalt weder eine darstellende Gründlichkeit, noch eine wissenschaftliche Charakterisirung bot, wie sie nun verlangt, von dem Autor aber keineswegs angestrebt worden war.

Denn hatte schon der Recensent des Buches in der Erg. Bl. zur Allg. Lit. Zeit. 1812. 194, bei aller Anerkennung der Wichtigkeit des Werkes demselben unvollkommene, willkürliche Scheidung der Begriffe, kümmerliche Unterbringung der chemischen Arbeiten, nicht deutliche Hervorhebung des Wie? Wenn? Warum? worauf es hier vorzüglich ankomme, vorgeworfen, so mussten diese grossen Mängel wachsend fühlbar werden.

Nun liegt es aber in der Natur des Menschen, den Dienst, welcher ihm geleistet wurde, zu vergessen, ja in der Folge dem Gutthäter zu zürnen, dass er nicht noch mehr gereicht habe, und ihm undankbar den Rücken zu wenden. Kommt noch hinzu, dass das neue Bedürfniss sich gebieterisch und rasch entwickelt, zu seiner Befriedigung aber nur die alten jetzt ungenügenden Mittel geboten sind, so kann es nicht fehlen, dass der früher Gepriesene in Missachtung geräth. Der Autor hat alsdann sein Publicum verloren, ehe er diess ahnet; ja, während noch, durch das Gesetz des Beharrens, ihm altgewohntes Lob von altgewohnten Organen zugerufen wird, und seine

Bücher noch einen Absatz finden. Poppe konnte in der That von einer solchen, ihm ungünstigen, Veränderung Nichts bemerken; im Gegentheil, es sollten ihm noch Jahre der Auszeichnung zu Theil werden. Kehren wir wiederum zu seiner nimmer rastenden Feder zurück, so finden wir sie, neben einer Reihe von kleinen Aufsätzen, mit einem Lehrbuche der reinen und angewandten Mathematik, nach einem neuen Systeme, beschäftigt, zu dessen Abfassung ihn sein Lehrberuf veranlasste. Während dieses Buch auf die Befolgung eines neuen Planes keinen Anspruch machen kann und Mangel an Schärfe zeigt, auch durch Aufgebung der, von dem Verfasser nicht geistig durchdringend erkannten, Lehre von der Congruenz nur an Schärfe verloren hat, ist seine Absicht, einer gedrängten Reichhaltigkeit, sehr gut erreicht, und ein recht brauchbares Buch entstanden, was jedoch nicht im Stande seyn konnte, den Autor bei den Mathematikern vom Fache besonders zu empfehlen, desto mehr aber bei den Lehrern, welche bald eine zweite Auflage nöthig machten; wie denn auch Mayer in seiner freundlichen Beurtheilung des Buches — Gött. gel. Anzeigen 1814. 1405, vorausgesagt hat, dass es sehr zweckmässig werde befunden werden.

Den Lehrer der Physik sollte der physikalische Jugendfreund documentiren. Diesem siebenbändigen Werke wurde die Auszeichnung, in das Holländische übersetzt zu werden. Ohne Zweifel hatten die physikalischen Vorlesungen, welche der Verfasser mehrere Winter hintereinander vor einem grossen Cirkel von Herren und Damen gebildeter Stände, und „deren Wissbegierde und Beifall ihn sehr erfreute“, hielt, zu diesem Unternehmen Veranlassung gegeben.

Unter diesen verschiedenartigen Arbeiten war der reinigende Sturm über Deutschland losgebrochen; die Leipziger Schlacht wurde geschlagen; man focht in Frankfurt selbst, und dem Fleisse unseres neugierigen Autors wäre fast durch eine bayerische Büchsenkugel, welche durch das Fenster an seinem Kopfe vorbei flog, ein rasches Ziel gesetzt worden. Ein Nachbar wurde tödtlich getroffen und die Wohnung musste verlassen werden; doch kehrte man bald wieder in die wohl erhaltene zurück. Die Kaiser zogen in die Stadt, welche der ehemalige Grossherzog und Fürst Primas verlassen hatte.

Poppe schilderte diese „Acht merkwürdige Tage aus dem deutschen Befreiungskriege“ in einer kleinen anonymen Schrift, 1831. in Tübingen bei Osiander verlegt, sehr lebhaft.

Neues Leben durchdrang den wiedererstandenen Freistaat; und Poppe benützte die günstige Stimmung, Etwas für die herabgekommenen Gewerbe zu thun, indem er 1816, nach dem Muster der Hamburger Gesellschaft zur Beförderung der Gewerbe, deren Associrter er seit mehreren Jahren geworden war, die Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hilfswissenschaften in Frankfurt in das Leben rief. Es zeugte von seinem Tacte, dass er den ihm „zu vornehm klingenden“ Titel eines Präsidenten, welcher ihm ertheilt werden sollte, ablehnte und in den eines proponirenden

Secretärs, umwandeln liess. — Mit, wohl vollkommen berechtigter, Genugthuung blickte der gemeinnützige Mann auf diese schöne Zeit des erfolgreichen Wirkens im Vereine mit trefflichen Mitarbeitern zurück; er bezeichnet die Sonntags- und Feiertagsschule, welche von der Gesellschaft gegründet wurde, und welche mit 25 Schülern eröffnet, bald zu einer Frequenz von mehr als 100 stieg, als das Nützlichste, was sie schuf. In Folge dieser Thätigkeit entstand seine Schrift „über den Zweck und die Einrichtung guter Lehranstalten für Handwerker“. In demselben Jahre der Gründung dieser Gesellschaft hatte Poppe den ersten Theil seines technologischen Lexicons herausgegeben, über welches sich der Director des neuen Wiener polytechnischen Instituts, Prechtl, sehr anerkennend aussprach, dessen Hauptverdienst aber darin beruhte, die Ueberzeugung, gerade bei Prechtl und seinem Collegen hervorzurufen, dass ein gediegenes Werk dieser Art Noth thue.

Von grösserem Gewichte, als diese briefliche beifällige Aeussderung, und ihr selbst zur Stütze dienend, war aber das Bestreben Prechtl's, Poppe zu vermögen, die Professur der Technologie an der polytechnischen Schule zu Wien zu übernehmen.

Poppe war auch nicht abgeneigt; es wurden ihm 2000 fl. im 20 fl. Fuss, nebst freier Wohnung in Aussicht gestellt; allein er nahm die bereits eingegangene Competenz wieder zurück, worüber sich Prechtl sehr betrübt äussert, und ihm anzeigt, dass dies Lehrfach nun an einen gewissen Hrn. Altmütter übertragen worden sei.

Die Ablehnung dieses bedeutenden Anerbietens war sicherlich für beide Theile gleich günstig und scheint aus dem vollständig klaren Bewusstseyn Poppe's hervorgegangen zu seyn, dass er für die dort gestellte Aufgabe keineswegs der Mann gewesen seyn würde; die Stelle in Prechtl's Schreiben: „Sie werden hier ganz denjenigen Wirkungskreis finden, der Ihrem anerkannten Talente gebührt: als Vorsteher des Fabriksprodukten-Cabinets würden Sie gleichsam im Mittelpunkt der ganzen inländischen Industrie sich befinden. Aber auch die Schwierigkeit dieses Cabinet innerhalb der nöthigen Grenzen und mit der ganzen Umfassung zu ordnen, zu erweitern und zu erhalten, ist es, welche mich so sehr einen ausgezeichneten Mann Ihrer Art für diese Stelle wünschen macht“, musste bei dem ausschliesslichen Manne der Feder grosses Bedenken erregen. Dass aber Wien den vollgereiften Mann der Erfahrung, den Schöpfer der rationellen Werkzeugkunde, den originellen Constructor, den Mann, der Alles zur Autopsie zu bringen, als seine höchste Pflicht erachtet, den allverehrten Senior der Technologie, Altmütter, erhielt, das müssen wir als eine glückliche Fügung für die Wissenschaft preisen.

Immerhin war nun der Boden zu Frankfurt für Poppe gelockert; ein derartiges Eingegangenseyn in eine Frage der Veränderung, führt stets eine Bilanz von Vor- und Nachtheilen vor die Seele, welche wenigstens momentan schwankend war, so dass Anträge von andern Seiten schon eine schwere Vorarbeit gethan finden. Als daher im Frühjahr 1818 die neu errichtete staatswirthschaftliche Fakultät der Universität Tübingen ihn zu dem

Lehrstühle der Technologie, als „den ersten Technologen Deutschlands“, vorgeschlagen hatte, und der Ruf an ihn ergangen war; nahm er denselben mit der Besoldung von 1500 fl., unter Anwartschaft auf eine baldige Erhöhung dieses Gehaltes an.

Er sagt hierüber:

„Die Beweggründe, welche mich zur Annahme dieses Rufes stimmten, waren keineswegs materieller Art, sondern der längst gehegte Wunsch, als Lehrer an einer Universität und zwar in einem Fache zu wirken, welches mir von früher Jugend an als Hauptlebenszweck vorgeschwebt hatte, war durch diese Berufung in Erfüllung gegangen.“

Mit dem Schritte Poppe's auf die Stufe der Lehrkanzel der Technologie auf der abgelegenen, und von allem höheren technischen Leben gänzlich entfernten Universität Tübingen, war für einen Mann, wie er war, nur noch ein absolutes Literatenthum offen, und zwar naturnothwendig ein Schriftstellerleben von abnehmender Intensität. Der Ideenkreis, in welchem er sich bewegte, wurde immermehr auf Popularisirung von Dingen beschränkt, welche in anderen Büchern enthalten waren; mit dem gewohnten Scharfblick und mit Virtuosenbehendigkeit wurde erkannt, was etwa gerade ein grösseres Publicum interessiren konnte, und kaum begonnen, war auch schon eine sich gut lesende beiläufige Orientirung über den fraglichen Gegenstand ertheilt. Der vorliegende Lehrberuf selbst, war hiezu nur allzuverführerisch, da niemand etwas Anderes verlangte, als eben eine solche beiläufige Begriffsertheilung vom Lehrstuhle herab. Der Mann der äusseren Anforderungen konnte begreiflich nicht über ihnen stehen; eine heitere erzählende Mittheilung, hinweisend auf den Scharfsinn, welcher in technischen Dingen entwickelt ist, und auf die grossen Ergebnisse, welche dadurch erzielt wurden, schien das Höchste, was anzustreben war.

Aber die Wissenschaft der Technologie machte auf der Bahn, bei deren Eröffnung Poppe selbst thätig gewesen, die ernstesten Fortschritte; die Wiener Schule gieng auf dem mühsamen, aber allein sicheren, Wege monographischer Forschung, im Geiste allgemeiner Technologie die speciellen Fragen behandelnd, gründlich wissenschaftlich zu Werke. Statt blosser Uebersichtlichkeit, wurde erschöpfende Durcharbeitung das Ziel; denn bald kam man zu der Ueberzeugung, dass nicht sowohl die Hauptidee eines technischen Vorganges, als das technische Detail die wichtigsten Fortschritte begründe. In Frankreich aber geschah der unermessliche Schritt, die Techno-Oekonomie, Gewerbe-Oekonomie, industrielle Wirthschaftslehre, als besonderes Lehrgebäude, wenn auch nicht aufzuführen, so doch zu entwerfen, und gerade dadurch dem Detail des Betriebs, von welchem das ganze wirthschaftliche Ergebniss desselben abhängt, seine entscheidende Stellung im Gebiete der Technologie anzuweisen. Wir sehen, die Richtung der Technologie der Neuzeit und Poppe's divergirten, und so musste dann auch der ehemalige Führer sich aus dem Gesichtskreise der Männer seiner Wissenschaft immer mehr verlieren. Für Männer vom Fache war er bald nicht mehr vorhanden.

Aber auch auf seiner eigentlichen *Domaine*, auf dem Gebiete der Popularität, gieng eine tiefgreifende Veränderung vor. Arago zeigte durch sein eminentes Beispiel, was wahre Popularität sey, und dass sie keineswegs in einer Abstumpfung der Begriffe, sondern vielmehr in höchster Schärfung derselben, durch Abwerfung aller nicht wesentlichen Theile, zu suchen, dass daher das Wesen der bisherigen Popularität, die Beiläufigkeit der Begriffe, ihrem ächten Wesen gänzlich entgegen sey. Er erhob dadurch die Popularität des Vortrages auf die lichtvolle Höhe, auf welcher schon Lichtenberg gestanden war, nach welcher die bedeutendsten Geister des Jahrhunderts als einem würdigen Ziele blickten, und von der herab auch viele derselben die befruchtendste Belehrung ertheilten. Allgemein aber wurde es nun gefühlt und anerkannt, dass eine solche Popularität nur Folge von durchdringendster und geistigster Beherrschung des Stoffes, von frischester Berührung mit dem Leben und daraus entsprungener Durchföhlung von dessen wahren Bedürfnisse seyn könne, und dass, wenn auch nur eine dieser Bedingungen fehle, das Streben nach Popularität verfehlt seyn müsse. Die alte Popularität musste dadurch in sich langsam, aber sicher, steigenden Misscredit verfallen.

Als Poppe nach Tübingen kam, hatte dieser Kampf noch nicht begonnen; es war ein Hauptbeweggrund seiner Uebersiedelung auf die Universität gewesen, dass er Musse genug gewinnen konnte, seine schriftstellerischen Arbeiten fleissig fortzusetzen, und es waren besonders seine volkstümlichen Schriften, auf welche er selbst den meisten Werth legte. Und hätte er diess nicht thun sollen; erlebte doch seine Volksgewerbslehre noch im Jahre 1850 die 6te Auflage, nachdem schon die 3te auf Veranlassung des Vereins zur Ermunterung des Gewerbefleisses in Böhmen, durch den Professor der speciellen Naturgeschichte, Swatopulk Presl, in das Böhmische übersetzt worden war, um, wie sich das Schreiben der Generaldirection, gez. Joseph Graf Dietrichstein, ausdrückt, „auch unter jene Gewerbetreibende, welche nur der böhmischen Sprache kundig sind, neue Ansichten zu verbreiten, und zur Nachahmung aufzumuntern. Um diese Schrift, fährt das Schreiben fort, zur wahren Volksschrift zu machen, wird sie um einen äusserst billigen Preis verkauft und nach Umständen auch gratis vertheilt“.

Die Volksnaturlehre aber erhielt, ungeachtet eines Nachdruckes, in 12 Jahren 3 Auflagen.

Wir sehen unseren Autor mit starkem Faden an seine Vergangenheit gebunden, und immer mehr dem populären Dilettantismus zugeführt, je manchfaltiger und neuer sich die Wissenschaft der Neuzeit gestaltete; wir sehen ihn mit aller Lebendigkeit der Schreibart, immer mehr am Leben einbüßen, da er sich gewöhnt hatte, sich ganz von eigener Originalforschung ferne zu halten, je grösser und manchfaltiger das Neue hervortrat. Kaum glaublich ist es, dass ein Lehrer der Technologie und des Maschinenwesens, eine lange Reihe von Jahren, fast nie sein Zimmer verlassen, und, wie behauptet werden will, niemals ein Dampfschiff, oder eine Eisenbahn, einen

Telegraphen, niemals einen Grossfabrikbetrieb der neueren Zeit gesehen hat, und zwar bei der besten Gesundheit und als Schriftsteller über diese Gegenstände. Kaum denkbar ist es, dass der einst fertige Handarbeiter von Beruf, niemals mehr ein anderes Werkzeug berührte, als die Feder.

Diese rastete aber auch so wenig, dass sie zumeist in den Stunden arbeitete, in welchen sich Andere Ruhe gönnten. Kaum war das Essen beendigt, so gieng es an die Arbeit, nur Abendstunden waren der heiteren Geselligkeit gewidmet, welche an Poppe eine joviale Stütze fand, bis ihn die Abstumpfung des Gehöres isolirte, und er dann auch die Kreise mied, in welchen er stets so willkommen war. Aber weit entfernt, die dadurch frei gewordene Zeit für Gänge in der Umgegend zu benützen, sah er lieber die anderen wandeln, und es belustigte ihn, dass sie sich so viel Mühe geben mussten, ihre Gesundheit zu erlaufen, während er sich, mit Behaglichkeit und ungestörtem Wohlseyn, nicht von der Stelle rührte.

Diese häusliche Musse erzeugte in den 46 Jahren des Tübinger Aufenthaltes nicht weniger als 47 Werke, zusammen 66 Bände, ohne die Aufsätze in Zeitschriften. Man hat das Gesammthonorar unseres Buchhändlerlieblings auf 80,000 fl. geschätzt; eine Summe, welche wohl einst dem jungen Uhrmacher auch in seinen kühnsten Träumen, als er sich an den ersten erschriebenen Thalern so kindlich freute, nicht hätte vorschweben können.

Wenn nun auch eine derartige Thätigkeit mit mindestens zweifelhaftem Auge von den Mitgliedern des gelehrten Kreises, in welchem Poppe stand, und mit steigender Missbilligung der Männer vom Fache betrachtet wurde und betrachtet werden musste, so imponirte sie dennoch dem grossen Publicum, was ihm auch in der That zu danken verpflichtet war; da sie dieses that, so war sie immerhin auch für die Zuwendung des Sinnes der Masse, zu gewerblichen Dingen, von entschiedenem Einfluss, daher letztlich für die Interessen der Wissenschaft selbst von Nutzen; und diess besonders, weil er auch als ansprechender Jugendschriftsteller, einen erweckenden Eindruck auf das Knabenalter zu machen verstanden hat.

Poppe begann seine Vorlesungen in Tübingen mit den Elementen der reinen Mathematik vor einem Publicum von 62 Zuhörern, diejenigen der speciellen Technologie vor 22 Studirenden; im Wintersemester 18²⁰/₂₁ begann er die Vorträge über Maschinenlehre. Im Wintersemester 18²⁵/₂₇ las er über allgemeine Technologie. Im Sommersemester 1831 hielt er Vorlesungen über Experimentalphysik vor 54 Personen. Von da an las er nur noch über specielle Technologie und über Maschinenwesen.

In den Kreis seiner Thätigkeit gehörte auch die Theilnahme an der Prüfung der zu dem landwirthschaftlichen Jahresfeste im Herbst zu Canstatt, einkommenden landwirthschaftlichen und technischen Preisgegenstände; dieses Verhältniss brachte ihn mit dem Könige in persönliche Berührung.

Poppe wurde im Jahre 1836 Ritter des Ordens der württembergischen Krone, und erhielt dadurch den Personaladel.

Im Jahr 1830 wurde er zum Doctor der Staatswirthschaft creirt.

Im Jahre 1841 reichte er, wegen vorgerückten Alters, das Gesuch um Pensionirung ein, welches genehmiget wurde.

Poppe war:

Associirter der Hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlicher Gewerbe, ordentliches Mitglied der physikalischen Gesellschaft zu Göttingen, der Welterauschen Gesellschaft für die gesammte Naturkunde und der Frankfurt'schen Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und ihrer Hülfswissenschaften; correspondirendes Mitglied der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereines im Königreich Württemberg, der Gesellschaft für Beförderung der Gewerbe in Württemberg, der allgemeinen cameralistisch-ökonomischen Societät zu Erlangen, der Herzoglich Sachsen-Coburgischen technologischen Gesellschaft und der Kurhessischen Gesellschaft der gesammten Naturwissenschaften zu Marburg; Ehrenmitglied des polytechnischen Vereines für das Königreich Bayern, der Königlichen Gesellschaft zur Vervollkommnung der Künste und Gewerbe in Würzburg, der Königl. preussischen Maerkischen ökonomischen Gesellschaft zu Potsdam, der Königlich Sächsischen ökonomischen Gesellschaft in Leipzig und der Grossherzoglich Weimarischen Societät für die gesammte Mineralogie zu Jena.

Aus seiner neunundvierzigjährigen Ehe wurden ihm ein Sohn und drei Töchter geboren, den Tod einer derselben hatte er zu betrauern; Enkel und Urenkel erfreuten ihn. Nach kurzer Krankheit schloss sich d. 21. Febr. d. J. schmerzlos und sanft sein Leben, das er auf 78 Jahre gebracht hatte, und nachdem er 60 Jahre vorher als Schriftsteller aufgetreten war.

Seine Schriften sind:

1794.

1. Ueber Stellung und Behandlung der Uhren; im Hannoverischen Magazin.

1796.

2. Beschreibung zweier neu erfundenen Wecker, die von jeder Taschenuhr in Bewegung gesetzt werden können; im Journal für Fabrik, Manufaktur, Handlung, Kunst und Mode XI.

1797.

3. Einige Winke, die Verbesserung der fabrikmässig verfertigten Taschenuhren betreffend; daselbst XII.

4. Fortsetzung von 3.

5. Versuch einer Geschichte der Uhrmacherskunst. Göttingen.

1799.

6. Sollte das Publicum wohl befürchten dürfen, dass Uhrmacher, bei der Reparatur der Uhren, Räder, Federn und dgl. herausnehmen und dafür andere und schlechtere hineinsetzen? Im Journ. für Fabrik etc. XVI.

7. Etwas zur Geschichte der Uhrmacherkunst im Schwarzwald, und über den Handel jenes Landes mit sogenannten hölzernen Uhren; im Journ. für Fabr. XVII.
8. Noch ein paar Worte über die Wecker, die von jeder Taschenuhr in Bewegung gesetzt werden können; ebendasselbst.
9. Ueber die Art und Weise, beim Mahlen das schönste und feinste Mehl zu erhalten, nach dem Verfahren der geschicktesten Müller in Amerika, aus dem Engl. übersetzt; im Hannoverischen Magazin.
10. Theoretisch praktisches Wörterbuch der Uhrmacherkunst. 1. Bd. Leipzig. 1800.
Dessen 2. Band. 2 Bde.
11. Ueber den Zustand der mechanischen Künste in Deutschland, in der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts; im Journal für Fabrik etc. XVIII.
12. Optische Täuschungen, oder Erklärung verschiedener wunderbarer Erscheinungen in der Natur. Göttingen.
13. Commentatio de usibus circuli et aliarum curvarum in artibus mechanicis et architectura, quas animadverterunt graeci geometrae ac illis posteriores ante Cartesium, in certamine literario 1800. praemio regio ornata. Göttingen.
14. Ein paar Worte über das schreckliche Gewitter, welches am 29. April um Göttingen herum, so fürchterliche Verheerungen anrichtete; im Hannoverischen Magazin.
15. Einige Bemerkungen über die sogenannten Thurm- oder Kirchenguhren. Neues Hannoverisches Magazin. 1801.
16. Mechanische Unterhaltungen für die Jugend. Göttingen.
17. Praktische Abhandlung über die Lehre von der Reibung. Göttingen.
18. Ausführliche Geschichte der theoretisch praktischen Uhrmacherkunst, seit der ältesten Art den Tag einzutheilen, bis an das Ende des 18ten Jahrhunderts. Leipzig.
- 1802.
19. Ausführliche Geschichte der Anwendung aller krummen Linien in mechanischen Künsten und in der Architektur, seit den ältesten Zeiten, bis zu Anfang des 19ten Jahrhunderts. Leipzig.
20. Neue physikalische Unterhaltungen für die Jugend. Leipzig. 1. Band. 1803.
Dessen 2. Band. 2 Bde.
21. Encyclopädie des gesammten Maschinenwesens, oder vollständiger Unterricht in der praktischen Mechanik u. Maschinenlehre. 1803—1818. Leipzig. 7 Bde.
22. Von den Werkzeugen und Maschinen zur Rettung der Menschen aus den obern Stockwerken eines brennenden Gebäudes. Neues Hannoverisches Magazin.

1804.

23. Was für Maschinen und Erfindungen zur Rettung des menschlichen Lebens aus verschiedenen Gefahren sind bekannt? und welche verdienen vor anderen den Vorzug? Gekrönte Preisschrift. Wien.
Uebersetzt in das Französische, Holländische, Dänische, Schwedische, Ungarische.
24. Das Ganze des Schornsteinbaues. Hannover.
25. Versuch einer Geschichte aller Manufakturen und Fabriken. Journal für Fabr. XXVII.

1805.

26. Allgemeines Rettungsbuch, oder Anleitung, vielerlei Lebensgefahren, welchen die Menschen zu Lande und zu Wasser ausgesetzt sind, vorzubeugen, und sich aus den unausweichlichen zu retten. Gekrönte Preisschrift. Hannover und Pymont.
27. Commentatio de incrementis et progressibus literarum mechanicarum seculo duodevigesimo. A. 1805 praemio ornata. In Act. societatis Jablonovianae. Lips. 1812.

1806.

28. Handbuch der Technologie. 1. Thl. Geendigt 1810. Frankf. a/M. 3 Thle. 1807.

29. Geschichte der Technologie seit der Wiederherstellung der Wissenschaften, bis an das Ende des 18ten Jahrhunderts. Auch unter dem Titel: Geschichte der Künste und Wissenschaften, von einer Gesellschaft gelehrter Männer ausgearbeitet, 8te Abth. IV. Geschichte der Technologie. Beendigt im Jahr 1811. Göttingen. 3 Bde.
30. J. Auch; Anleitung zur Kenntniss u. Behandlung der Taschenuhren. Gotha. 1808.

31. Die Mechanik des 18ten Jahrhunderts und der ersten Jahre des 19ten Jahrhunderts. Gekrönte Preisschrift. Hannover.
Uebersetzung von Nr. 27.

32. Nachtrag zu Nr. 26.

33. Ein Beitrag zur allgemeinen Technologie. Im Journal für Fabrik. 1809.

Zweite Auflage von Nr. 30.

34. Ein Beitrag zur Geschichte deutscher Erfindungen. Ebendasselbst.
35. Beschreibung einer sehr einfachen Wasserhebungsmaschine. Ebendas.
36. Einiges zur neuesten Geschichte der Taschenuhren. Ebendasselbst.
37. Maillardet und Hochstetter; ein Beitrag zur Geschichte der mechanischen Künste. Ebendasselbst.
38. Die Seilschwinger des Breitrück und anderer sind keine Automaten. Ebendasselbst.
39. Einige Bemerkungen über goldene Uhrenräder; als Nachtrag zu der Abhandlung: Einiges zu der neuesten Geschichte der Taschenuhren. Ebendasselbst.

40. Tobias Hochstetter zu Frankfurt am Main, ein neues Beispiel, was ein mechanisches Genie aus sich selbst zu entwickeln vermag. Ebendas.
41. Lehrbuch der allgemeinen Technologie. Frankfurt a/M.
42. Handbuch der Experimentalphysik, nach den neuesten Entdeckungen bearbeitet. Hannover.
43. Beschreibung eines neu erfundenen Weckers. Heidelberg.
1810.
Praktisches Handbuch für Uhrenmacher, für Uhrenhändler und für Uhrenbesitzer; oder vollständiges Lexicon und Erklärung etc. Zweite Aufl. von Nr. 10.
Beendigung von Nr. 28.
44. Beschreibung einer neuen Tabacksmühle. Journ. für Fabrik.
1811.
Zweite Auflage von Nr. 43.
45. Der physikalische Jugendfreund. 1. Thl. Beendet im Jahr 1820. Frankfurt a/M. 8 Thle.
Uebersetzt in das Holländische; nachgedruckt in Wien.
46. Noth- und Hülfsexicon zur Behütung des menschlichen Lebens. 1. Thl.; Nürnberg. Beendet 1815. 3 Bde.
Beendigung von Nr. 29.
1812.
47. Geist der englischen Manufaktur. Heidelberg.
1814.
Herausgabe von Schedel's Waarenlexicon. 2. Thl.
48. Lehrbuch der reinen und angewandten Mathematik, nach einem neuen Plane bearbeitet. 1. Thl. Frankfurt a/M. Beendet im Jahr 1815. 2 Thle.
1815.
Beendigung von Nr. 48.
Beendigung von Nr. 46.
49. Beschreibung der Hochstetter'schen Maschine zur Rettung der Menschen. Frankfurt.
1816.
50. Deutschland auf der höchst möglichen Stufe seines Kunstfleisses und seiner Industrie überhaupt. Frankfurt a/M.
51. Technologisches Lexicon. 1. Thl. Stuttgart. Beendet 1820. 5 Thle.
Beginn der Redaction des Magazins aller neuen Erfindungen.
1817.
52. Der magische Jugendfreund. Frankfurt. 3 Bde.
53. Ueber den Zweck und die Einrichtung guter Lehranstalten für Handwerker. Frankfurt.
1818.
54. Die Wand-, Stand- und Taschenuhren, ihr Mechanismus, ihre Erhaltung, Reparatur und Stellung. Frankfurt.

55. Handbuch der Erfindungen. Hannover.
56. Gemeinnützige Waaren-Encyklopädie. Leipzig.
57. Ueber das Studium der Technologie, vornehmlich für die der Staats-
wirthschaft Beflissenen. Tübingen.
58. Ueber das sogenannte Perpetuum mobile. Frankfurt.
1819.
59. Lehrbuch der speciellen Technologie, vornehmlich zum Gebrauche beim
akademischen Unterricht. Stuttgart und Tübingen.
Hochheimer's allgemeines Haus- und Kunstbuch. 1826 beendigt;
von Poppe besorgt. 3 Bde. Leipzig.
60. Die Artikel: die englische Uhrmacherskunst, der Drechsler, die Baum-
wollen- und Wollenzeugmanufaktur, in Martins Encyclopädie der
mechanischen Künste (Circle of the mechanical arts) deutsch bearbeitet
von Poppe. Pesth.
61. Die wichtigsten Erfindungen und Entdeckungen der neuesten Zeit.
Im Morgenblatt. In's Französische übersetzt unter dem Titel: Tableau
des inventions et découvertes les plus importantes faites dans les
derniers temps, in der Bibliotheque universelle des sciences, belles
lettres et arts T. XI.
1820.
- Beendigung von Nr. 45.
Beendigung von Nr. 51.
Zweite Aufl. von Nr. 21. 1. und 2. Bd.
Zweite Aufl. von Nr. 48.
Zweite Aufl. von Nr. 57.
62. Allgemeines ökonomisch-technologisches Hilfsbuch für den Bürger und
Landmann. Frankfurt a/M.
63. Larunda oder Schutzgeist unserer Lieben. Frankfurt.
1821.
64. Lehrbuch der Maschinenkunde nach einem neuen umfassenderen Plane
und ohne Voraussetzung höherer analytischer Kenntnisse bearbeitet.
Tübingen.
65. Ausführlichere Anleitung zur allgemeinen Technologie nach einem ganz
neuen Systeme bearbeitet. Stuttgart und Tübingen.
1822.
- Zweite Auflage von Nr. 54.
66. Der astronomische Jugendfreund. 4 Bde. Erster Band; auch unter
dem Titel: Die mathematische Erdbeschreibung. Tübingen.
1823.
- Dritte Auflage von Nro. 57.
67. Die ganze Lehre vom Sehen. Tübingen.
68. Der technologische Reise- und Jugendfreund 1. Band. Tübingen.
Beendigt 1824. 2 Bde.

1824.

Beendigung von Nro. 68.

69. Wunder der Mechanik oder Beschreibung und Erklärung der berühmten Tendler'schen Figuren, der Vaucanson'schen, Kempelen'schen, Droz'schen, Maillardet'schen und anderer merkwürdiger Automaten und ähnlicher mechanischer Kunstwerke. Tübingen. Siehe 102.

1825.

70. Taschenbuch für Tabackraucher (ohne Namen). Tübingen.
 71. Neue und ausführliche Volksnaturlehre, dem jetzigen Standpunkte der Physik gemäss, sowohl zum Selbstunterrichte für denkende Bürger, Landleute und andere Liebhaber, als auch zum Gebrauch in Schulen bearbeitet. Tübingen.
 72. Physikalisches Lesebuch über die wichtigsten Gegenstände der Naturlehre. Sowohl zum Gebrauch in Schulen, als auch zum Selbstunterricht für den Bürger und Landmann. Tübingen.
 73. Technologisches Lesebuch über die wichtigsten und interessantesten Gegenstände der Kunst- und Manufakturlehre. Stuttgart.

1826.

Zweite Aufl. von Nr. 42.

74. Die Branntweimbrennerei und Essigfabrikation auf der höchsten Stufe der jetzigen Vollkommenheit, oder die Kunst, alle Sorten von Branntwein und Essig nach den besten Grundsätzen und nach den neuesten Erfindungen und Entdeckungen zu bereiten. Tübingen.
 75. Populärer Unterricht über Dampfmaschinen. Tübingen.
 76. Die Bierbrauerei. Tübingen.
 Hochheimer's allgemeines, chemisch-technologisches Hand- und Kunstbuch, herausgeg. 3 Bde. Siehe 1819.

1827.

Beendigung von Nr. 21. 2. Aufl. Siehe 1820.

77. Die Seifensiederei und Stärkefabrikation, auf der höchsten Stufe der jetzigen Vollkommenheit. Tübingen.
 78. Das Beleuchtungswesen auf der höchsten Stufe der jetzigen Vollkommenheit, oder die Kunst, unsere Talg-, Wachs- und Wallrathlichter auf das Vortheilhafteste zu verfertigen, alle Arten Oellichter und Lampen und Laternen auf das Beste einzurichten und zu gebrauchen, das Steinkohlengas, Oelgas und jedes andere zum Brennen dienende Gas zu erzeugen, und zu vielerlei Zwecken zu benutzen, und noch vieles Andere über die Belechtungskunst. Tübingen.
 79. Auserlesenes Zauberkabinet, oder deutliche Beschreibung und Erklärung der schönsten überraschendsten und leicht nachzumachenden Taschenspielerkünste und vieler anderer Kunststücke. Ein belehrendes und belustigendes Taschenbuch für die Jugend und ihre Freunde. Tübingen.
 80. Die Lederfabrikation auf der höchsten Stufe der jetzigen Vervollkommnung. Tübingen.

1828.

81. Die Färbekunst auf der höchsten Stufe der jetzigen Vervollkommnung, oder die Kunst, alle Arten von Wollen, Baumwollen etc. zu färben. Tübingen.
82. Geschichte der Mathematik. Tübingen.
83. Geschichte der Erfindungen. Dresden. Beendigt 1829. 4 Bde.
84. Neueste Handwerks- und Fabrikenschule. Beendigt 1831. Tübingen. 9 Bände.
85. Die Fuhrwerke. Stuttgart.

1829.

Beendigung von Nr. 83.

86. Die Technologie in ihrem ganzen Umfang etc. Lehrbuch für Realschulen. Stuttgart.
87. Neuer Rathgeber in den nützlichsten und geprüftesten neu erfundenen Haushaltungs- und Gewerbskünsten für das gemeine Leben, für Oekonomie, für Techniker und überhaupt für alle Stände. Tübingen.
88. Die Uhren und die Uhrmacherskunst. Tübingen.
89. Die Kunst, Geistererscheinungen auf mannigfaltige Art darzustellen. Tübingen.
90. Bester Schutz und beste Wehr gegen Diebe und Räuber. Tübingen.
91. Populäres Handbuch der Mechanik. Tübingen.
92. Die Kunst des Vergoldens, Versilberns, Plattirens und Broncirens, im ganzen Umfange. Zweite Aufl. Stuttgart.

1830.

93. Das Neueste und Bemerkenswertheste aus der Waarenkunde. Leipzig.
94. Die Physik, vorzüglich in Anwendung auf Künste, Manufakturen und andere nützliche Gewerbe. Tübingen.
95. Tachygraphie, oder die Kunst, so schnell und fertig zu schreiben, wie ein öffentlicher Redner spricht. Tübingen.
96. Gewitterbüchlein zum Schutz und zur Sicherheit gegen die Gefahren der Gewitter, besonders auch über die Kunst, Blitzableiter auf die beste Art anzulegen. Tübingen.
97. Die Weinbereitung nach den besten Grundsätzen und Erfahrungen, oder die Kunst, aus Weintrauben, aus Obst, Beeren und andern Stoffen die besten und gesündesten Weine, von mancherlei Art zu verfertigen, sie gut zu erhalten etc. Tübingen.
98. Technologische Bildergalerie, oder Darstellung der interessantesten und lehrreichsten Manufakturen, Fabriken, Künste und Handwerke, in getreuen Bildern und ausführlichen deutlichen Erklärungen. Nach dem jetzigen Zustande der technischen Gewerbe für Jung und Alt, auch für Lehrer in Schulen bearbeitet. Stuttgart.

1831.

Zweite Aufl. von Nr. 68.

Beendigung von Nr. 84.

99. Die artesischen Brunnen. Tübingen.
100. Acht merkwürdige Tage aus dem deutschen Befreiungskriege. Tübingen.
101. Der Mühlenbau und das Mühlenwesen überhaupt oder Beschreibung aller Arten von Mühlen, nach den besten Grundsätzen und Erfahrungen. Für Müller, Baumeister, Zimmerleute, Technologen u. s. w. Tübingen. 1832.
102. Das Perpetuum mobile und die Kunst, zu fliegen. Auch als zweiter Band der Wunder der Mechanik, Nr. 69. Tübingen. 1833.
- Zweite Aufl. von Nr. 71.
103. Die Lithographie. Stuttgart.
104. Die Kunst, Leben und Gesundheit der Arbeiter, der Handwerker, Künstler etc. zu sichern. Heilbronn.
105. Die Flachs- und Hanfverarbeitung im ganzen Umfange; oder die Veredlung dieser nützlichen Produkte bis zu fertigem Garn, Zwirn und der ganz vollendeten Leinwand. Mit Beschreibung der dazu gehörigen neuesten und besten mechanischen u. chemischen Vorrichtungen. Tübing. 1834.
106. Almanach für Metallarbeiter. Stuttgart.
107. Die Telegraphen und Eisenbahnen. Stuttgart.
108. Der Luftballon. In den Beschäftigungen für die Jugend aller Stände 1. Band.
109. Zauberlaterne und Geistererscheinungen. Ebendas.
110. Die dunkle Kammer (camera obscura). Ebendas.
111. Baden und Schwimmen. Ebendas.
112. Die Taschenuhr. Ebendas. 1835.
113. Kleine Mühlen aus Pappe. Ebendasselbst 2. Band.
114. Die Elektrisirmaschine und die elektrischen Experimente, nebst Anleitung, die meisten dazu gehörigen Apparate selbst zuzurichten. Ebendasselbst. 1836.
115. Ausführliche Volkswaarenkunde. Schwäb. Gmünd.
116. Die Fabrikation des Runkelrübenzuckers, nebst der Fabrikation aller übrigen Zuckerarten, mit allen darin bis auf die neueste Zeit gemachten, bewährten Erfindungen. Tübingen. 1837.
- Zweite Aufl. von Nro. 69.
- Dritte Aufl. von Nro. 71.
117. Neue ausführliche allgemeine und Experimental-Volksnaturlehre; mit einem 2. Theil, die physische Geographie enthaltend.
118. Technologisches Universalhandbuch für das gewerbetreibende Deutschland. Stuttgart. 3 Bde.
119. Geschichte aller Erfindungen und Entdeckungen. Stuttgart.

1838.

Zweite Aufl. von Nro. 59.

120. Populäre Mathematik. Stuttgart.
 121. Gewerbswissenschaftliches Volks- und Jahrbüchlein 1. Jahrg. Glogau.
 Beendet 1839. 2 Bde.

1839.

Beendigung von Nro. 121.

122. Neuer Wunderschauplatz der Künste. Stuttgart. 6 Bde.
 123. Ausführliche Volksgewerbslehre. Stuttgart.
 124. Schutz und Wehr gegen Unglücksfälle. Stuttgart und Tübingen.

1843.

125. Der deutsche Hausfreund, eine Monatsschrift zur Verbreitung der
 Kenntnisse etc. Stuttgart. 1. Thl. Beendet im Jahr 1844.

1844.

Beendigung von Nr. 125.

126. Das Buch der nützlichsten Künste und deren Erfindungen. Zürich.
 127. Naturlehre im Lichte unserer Zeit für die Jugend. Stuttgart. 2. Aufl.

1847.

128. Reallexicon der Handwerks- und Fabrikenkunde. Zürich.

1850.

Sechste Auflage von Nro. 123.

Weitere Aufsätze.

Im Journal für Fabriken.

Im deutschen Hausfreund.

In den Beschäftigungen für die Jugend aller Stände.

In den allgemeinen Annalen der Gewerbekunde.

Die Anzahl der einzelnen Werke Poppe's, ohne die Journalartikel und die neuen Auflagen, beträgt somit 98, also kommt auf jedes Lebensjahr dieses Schriftstellers mehr als ein Werk; die Anzahl der Bände ist 149. Rechnet man nun ein Alphabet auf den Band, so fallen auf jedes Lebensjahr desselben etwa 46 Druckbogen, so dass, wenn man die Journalarbeiten etc. dazu nimmt, diese rastlose Feder, auf jede Lebenswoche der sie führenden Hand einen Druckbogen lieferte. Die schriftstellerische Laufbahn Poppe's erstreckt sich nun aber nur auf 56 Jahre, und so musste er in der That, die Journalartikel und neue Auflagen nicht gerechnet, jährlich 64 Druckbogen schreiben; wenn nur jeder Band ein Alphabet enthalten würde, was auch im Mittel der Fall ist. Wenn man nun auch in Rechnung zieht, dass etwa $\frac{2}{3}$ der Arbeiten Poppe's durch Abdrücke und Wiederabdrücke entstanden sind; so ist ihm doch immer noch für jedes Jahr ein Alphabet zu schreiben übrig geblieben.

Er ruhe im Frieden!

V.

IV. Staatswissenschaftliche Bücherschau.

I. Encyclopädische Werke.

II. Philosophisches Staatsrecht.

- Stahl, Frdr. Jul.*, Die Philosophie des Rechts. 2. Bd. 3. Aufl. A. u. d. T.:
Rechts- u. Staatslehre auf der Grundlage christlicher Weltanschauung.
1. Abth. 8. XXXVI, 521 S. Heidelberg, J. C. B. Mohr. (2 $\frac{1}{2}$ Thlr.;
4 fl. 40 kr. rh.)
- Rauh*, Anti-contrat social oder rationelle Begründung des historischen
Rechts. 16. VIII, 226 S. München. Augsburg, Pilon u. Comp. (28 Ngr.;
1 fl. 30 kr. rh.)

III. Positives Staatsrecht.

Zusammenstellung von Gesetzen verschiedener Länder.

- Die neueren wichtigern Gesetze und Verordnungen im Gebiete der Land-
wirthschaft von Deutschland, England, Frankreich und Belgien. Für
die 16. Versammlung deutscher Land- u. Forstwirthe zu Nürnberg be-
arbeitet von *C. Zeller*. 8. VI, 44 S. Darmstadt, Langnes 1853.
Gersd. Rep., II, 146.
- Blanc, Étienne et Beaume, Alex.*, Code général de la propriété
industrielle, littéraire et artistique, comprenant les législations de tous
les pays et les traités internationaux sur les inventions brevetées, les
oeuvres de littérature, de musique, de théâtre, de peinture, dessin,
sculpture et gravure; les enseignes, les noms de commerçant, les mar-
ques et les dessins de fabrique. 8. 38 $\frac{3}{4}$ f. Paris, Cosse. (7 fr. 50 c.)
Tarif sämtlicher Telegrafien-Stationen von Europa. 9 lith. Tabellen in Fol.
In 4. - Carton. Innsbruck, Pfaundler. (2 Thlr.)

Deutschland überhaupt und Oesterreich.

Amliches Waarenverzeichnis zu den vom 1. Januar 1854 an im Zollverein beim
Verkehr mit Oesterreich gültigen Tarif-Bestimmungen. Beigefügt sind:

- 1) Die amtliche Zusammenstellung der in den Staaten des deutschen Zollvereins vom 1. Jan. 1854 an beim Verkehr mit Oesterreich gültigen Tarifbestimmungen. 2) Der vom 1. Jan. 1854 an gültige allgemeine Vereinszolltarif. 8. 289 S. Frankfurt a. M., Keller. (27 $\frac{1}{2}$ Ngr.; 1 fl. 36 kr. rh.)
- Schröder, G.*, Handbuch für Zollbeamte und Steuerpflichtige. 4. Aufl. 8. VIII, 453 S. Cassel, Fischer. (1 $\frac{1}{2}$ Thlr.)
- Der allgemeine österreichische Zoll-Tarif. Mit Waarenverzeichniss. 4. 96, V, 362 S. Wien 1853. (Leipzig, Brockhaus.) (2 Thlr.)
- Alphabetisches Verzeichniss der im Elbzolle ermässigten u. elbzollfreien Waaren-Artikel. 8. 20 S. Magdeburg, Baensch. (1 $\frac{1}{6}$ Thlr.)
- Blodig, Herm.*, Darstellung der österreichischen Zoll- u. Staatsmonopolsordnung für die k. k. Realschulen. 2te Aufl. 8. XIII, 138 S. Wien, Prandel u. Meyer. (12 Ngr.)
- Kirsch, Karl*, Das deutsche Volksschulrecht. 1 Bd. 1. Hälfte. 8. 192 S. Leipzig, G. Meyer. (1 Thlr.)
- Schindler, Karl Eug.*, Das österreichische Holz- und Weiderecht-Ablösungsgesetz vom 5. Juli 1853, besprochen vom staatsöcon. u. rechts-legislativen Standpuncte. [Abdr. aus Haimers Magazin f. Rechts- u. Staatswissenschaft.] 8. 25 S. Wien, Manz. (7 Ngr.)

Preussen.

- Gesetz wegen der Kriegsleistungen u. deren Vergütung. Vom 11. Mai 1851. Nebst der Ausführungs-Instruktion vom 8. Jan. 1854. 8. 23 S. Berlin, Decker. (2 $\frac{1}{2}$ Ngr.)
- Mascher, H. A.*, Handbuch für die preussischen Civil- u. Militär-Beamten u. s. w. bei einer Mobilmachung der Armee. 8. 96 S. Merseburg, Gercke'sche B. (1 $\frac{1}{3}$ Thlr.)
- Sammlung der Gesetze u. Verordnungen für das Fürstenth. Hohenzollern-Sigmaringen von 1844 bis 1846. [Der Gesetzes-Sammlung 7. Bd.] 4. VIII, 371 S. Sigmaringen 1848. (Augsburg, Schlosser.) (1 $\frac{1}{3}$ Thlr.; 2 fl. 20 kr. rh.) — Dieselbe von 1847 bis 5. April 1850, u. Gesetze u. amtliche Verordnungen der königl. preuss. Regierung zu Sigmaringen vom 6. April 1850 bis 22. Febr. 1852. [Der Gesetzes-Sammlung 8. Bd.] 4. X, 543 S. Ebendas. 1853. (1 Thlr. 16 $\frac{1}{2}$ Ngr.; 1—8.: 15 Thlr. 1 $\frac{1}{2}$ Ngr.)

Bayern. Württemberg, Baden.

- Die Gesetzgebung des Königr. Bayern seit Maximilian II. mit Erläuterungen. In Verbindung mit L. Arndts, H. v. Bayer, J. C. Bluntschli u. A. hrsg. von C. F. Dollmann. 1. Thl.: Privatrecht. 4. Hft. u. 2. Thl.: Staats- u. Verwaltungsrecht. 2. Hft. 8. Erlangen, Palm u. Enke. (1 Thlr. 2 Ngr.; 1 fl. 48 kr. rh.; I, 1—4. II, 1. 2. III, 1.: 5 Thlr. 4 Ngr.; 8 fl. 16 kr. rh.)
- Handbuch des bayerischen Staatsbürgers oder Sammlung sämtlicher Administrativgesetze u. s. w. 2. Suppl.-Bd. 8. IV, 654 S. Augsburg, Kollmann. (1 $\frac{2}{3}$ Thlr.)
- Supplement zu den neuen Gesetzen für das Königr. Bayern erlassen in Folge

- der Landtage 18^{49/50}, 51^{/52}. 1. Abth. [1848—1851.] 16. 320 S. München, Franz. (18 Ngr.)
- Wunder, G. Ch. E.*, Handbuch der gesammten Polizeiverwaltung der äusseren Behörden im Königr. Bayern [diess. d. Rheins]. 4., 5. u. 6. Lfg. 8. XII, S. 305—504. Bamberg, Buchner. (cplt. 3 Thlr. 1 Ngr.)
- Stokar, Karl v.*, Die Staats-Auflagen in Bayern diesseits des Rheins erläutert. 8. 104 S. Würzburg, Stahel. (1/5 Thlr.)
- Gesetz vom 11. Juli 1850, die Kapitalrenten- und Einkommensteuer betr., dann Gesetz vom 25. Juli 1850, die Häusersteuer betreffend. Mit Erläuterungen von *Mar. Wolf*. 8. 74 S. Erlangen, Palm u. Enke. (16 Ngr.; 52 kr. rh.)
- Das Regierungs-Blatt für das Königr. Württemberg im Auszuge. Jahrg. 1853. 2. Halbjahr. 8. S. 177—380. Stuttgart, Metzler. (22 Ngr.)
- Transport-Ordnung der königl. württembergischen Staats-Eisenbahn, nebst Tarifen u. s. w. 1854. 4. 54 S. mit 1 Tab. in Fol. Stuttgart, Metzler. (12 Ngr.)
- Hannover. Mecklenburg. Sachsen-Weimar. Schwarzburg-Rudolstadt u. Sondershausen. Hamburg.
- Jacobi, C.*, Für Gemeindebeamte des Königreichs Hannover. 3. verb. Aufl. 8. IV, 202 S. Osnabrück, Rackhorst. (5/6 Thlr.)
- Landes-Oeconomie-Gesetzgebung des Königr. Hannover. 2. Sammlung. 8. 32 S. Hannover, Helwing. (1/6 Thlr.; cplt. 5/6 Thlr.)
- Hannoversche Gesetzgebung über Ablösungen und Allodificationen. 8. 176 S. Hannover, Helwing. (1/2 Thlr.)
- Gesetzsammlung für die Mecklenburg-Schwerinschen Lande. 2. Folge, vom Anfange dieses Jahr. bis zum J. 1853. Red. von *Raabe*. 28. 29. Lfg. oder 5. Bd. 2. 3. Lfg. 8. S. 129—384. Wismar, Hinstorff. (à 3/4 Thlr.; 1—29: 22 Thlr. 12 1/2 Ngr.)
- Landesherrliche Propositionen für den am 13. Febr. 1854 zusammentretenden Landtag (des Fürstenth. Schwarzburg-Rudolstadt.) 4. 79 S. Rudolstadt, (Renovanz). (1/2 Thlr.)
- Feldpolizeiordnung für das Fürstenth. Schwarzburg-Sondershausen. Vom 1. April 1854. 8. 47 S. Sondershausen, Eupel. (2 Ngr.)
- Sammlung der Verordnungen der freien Hanse-Stadt Hamburg seit 1814. 23. Bd.: Verordnungen von 1823, bearb. von *J. M. Lappenberg*. 8. XII, 492 S. Hamburg, J. A. Meissner. (2 1/5 Thlr.)
- Schweiz.
- Allgemeiner schweizerischer Zolltarif, nebst Waarenverzeichniss. Herausg. vom schweiz. Handels- u. Zolldepartement. 4. VI, 232 S. Bern (Aarau, Sauerländers Verl.) 1852. (1 1/2 Thlr.)
- Officielle Sammlung der für den eidgenössischen Stand Schaffhausen bestehenden Gesetze, Verordnungen und Verträge seit der Einführung der neuen Kantonsverfassung vom 5. April 1852. 8. Schaffhausen, Schalch. 1853. (1 1/5 Thlr.; 2 fl. 20 kr. rh.)

Delapalud, Sim., De l'applications du cadastre à la détermination de la propriété immobilière etc., ou commentaires sur le cadastre décrété à Genève en 1841. 8. 25 $\frac{1}{2}$ f. Strasbourg, impr. de Silbermann.

Niederlande. Dänemark u. d. Herzogthümer.

Perk, B. M., De wet op de Bieren en de Nederlandsche Brouwerijen. 8. 'sGravenhage, Gebr. Belinfante. (40 c.)

Jaarboekje voor de Ambtenaaren der Directe Belastingen, in- en uitgaande Regten en Accijnsen in Nederland. 21. Jaargang. Gorinchem, Dezelsden. 1853. (1 fl. 25 c.)

Algreen-Ussing, Reskripter for 1847. Kjöbenhavn, Gyldendal. (2 Rbd. 40 Sk.)
 Repertorium der Verordnungen und Verfügungen aus den Jahren 1840—47. 4. 88 S. Schlesvig. (1 Rbd. 48 Sk.) — Chronologisk Samling af de i 1851 udkomne Love og Bekjendtgjørelser for Slesvig. 4. 96 S. Slesvig. (1 Rbd. 48 Sk.) — Dasselbe für 1852. 152 S. (2 Rbd. 38 Sk.)

England.

Hamel, Felix John, The laws of the customs. 8. 596 p. (16 s.) — Commercial guide to the british tariff. 12. 130 p. (2 s.)

Francis, Phil., The law of charities, comprising the charitable trusts act 1853, etc. London, Crockford. *Ec. Nr.* 560. p. 542.

Frankreich.

Laferrière, Cours théorique et pratique de droit public et administratif. 4e éd. Tom. 2. 8. 54 $\frac{3}{4}$ f. Paris, Cotillon. (cplt. 18 fr.) — *Dufour, Gabr.*, Traité général de droit administratif appliqué. 2e édition. Tomes 1 et 2. 8. 88 f. Paris, Cotillon. (16 fr.) — *Serrigny, D.*, Questions et traités de droit administratif. 8. 41 $\frac{3}{4}$ f. Paris, Durand. (8 fr.)

Desprez-Rouveau, A. D., Guide des expropriés pour cause d'utilité publique, ou code de l'expropriation. 18. 8 f. Paris, Cotillon.

Loi du 30 Mai 1851, sur la police du roulage et des messageries publiques, suivie du règlement d'administration publique du 10 août 1852, analysé et annoté par *Sorbet*. 18. 1 $\frac{1}{3}$ f. Puy, impr. de Guillaume. (50 c.) — *Hativet, A.*, Manuel pour la mise à exécution de la loi etc. sur la police du roulage etc. 12. 2 $\frac{1}{2}$ f. Paris, impr. de Léautey. (50 c.)

Nancy, Victor, Législation de police des chemins de fer. 8. 13 $\frac{3}{4}$ f. Paris, Chaix. (5 fr.)

Pradier Fodéré, P., Lois sur le recrutement. Recherches médico-légales sur les motifs d'exemptions pour infirmités physiques, avec un commentaire. 12. 8 $\frac{1}{2}$ f. Paris, Moquet. (2 fr.)

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Beschlüsse des Kongresses der Vereinigten Staaten zur Regulation der Auswanderung auf Kauffahrteischiffen. Uebers. von einem Ausgewanderten. 8. 22 S. Rastatt, Hanemann. (2 Ngr.)

IV. Völkerrecht.

- Sammlung officieller Aktenstücke in Bezug auf Schifffahrt u. Handel in Kriegszeiten. I—IV. Abth. 8. Hamburg, Herold.
- Hazlitt, Will.*, and *Roche, Henry Phil.*, A manual of the law of maritime warfare; embodying the decisions of Lord Stowell and other english judges, and of the american courts etc. 473 p. (10 s. 6 d.) — *Simpson, L. F.*, The laws of war affecting commerce and shipping. *Ath. Febr.* p. 212. — *Thomson, H. Byerley*, The laws of war affecting commerce and shipping. A new edition. 8. 120 p. London, Smith, Elder and Co. (4 s. 6 d.) *Ec. Nr.* 560. p. 542.
- Asher, C. W.*, Beiträge zu einigen Fragen über die Verhältnisse der neutralen Schifffahrt in Kriegeszeiten. Nebst einer Sammlung der amtl. Verordnungen u. Erklärungen über das Verhalten der neutralen Schifffahrt und Handels während des gegenwärtigen Krieges. 8. 153 S. Hamburg, Perthes - Besser u. Mauke. ($\frac{2}{5}$ Thlr.)
- Bulmerincq, Aug.*, Das Asylrecht in seiner geschichtlichen Entwicklung. 8. IV, 161 S. Dorpat, Glaeser. 1853. (24 Ngr.)

V. Politik.

Theorie.

- Dove, Patrick Edw.*, The elements of political science. With an account of Andrew Yarranton, the founder of english political economy. Edinburgh, Johnstone and Hunter. *Ec. Nr.* 551. p. 291.
- Lieber, Francis*, On civil liberty and self-government. London, Bentley. *Ath.*, April p. 436.
- Mancel de Bacilly, Pierre*, Du pouvoir et de la liberté. Paris, Dentu. *Ath.*, May p. 589.

Kirche und Staat.

- Staatshoheit u. Kirchengewalt. Ein Sendschreiben an Herrn Dr. Hirscher in Freiburg (von *Dam. Schenkel*). [Abdr. aus der Allgem. Kirchenzeitung.] 8. 32 S. Darmstadt, Leske. (4 Ngr.; 12 kr. rh.) — Auch zur Orientirung über den derzeitigen Kirchenstreit in Baden, mit Bezug auf Hirscher's Schrift. Geschrieben im Febr. 1854. 8. X, 42 S. Karlsruhe, Braun. ($\frac{1}{6}$ Thlr.; 15 kr. rh.) — Ein freimüthiges Wort an den katholischen Klerus von einem Weltpriester. 12. 47 S. Wiesensteig, Schmid. (6 Ngr.; 18 kr. rh.) — Adressen an den Hochwürdigsten Erzbischof Hermann von Freiburg aus verschiedenen Theilen der Christenheit aus Anlass des Badischen Kirchenstreits. 2. Hft. 8. VIII, 94 S. Mainz, Kirchheim. (à 6 Ngr.; 18 kr. rh.) — Die Unbegreiflichkeiten der badischen Regierung in ihrem Streit gegen die Kirche. 12. 69 S. Mainz, Wirth Sohn. (4 Ngr.; 12 kr. rh.) — Um was handelt es sich in dem Badischen Kirchenstreit? 8. 39 S. Mainz, Kirchheim. (2 Ngr. ;

6 kr. rh.) — Das Verhältniss zwischen Kirche u. Staat. Aus den hinterlassenen Schriften eines Jesuiten. Bei Anlass der Wirren in der ober-rhein. Kirchen-Provinz neuerdings hrsg. u. bevorwortet durch *Th. v. Scherer*. 2. Ausg. 8. XII, 112 S. Regensburg, Manz. (17 $\frac{1}{2}$ Ngr.; 54 kr. rh.)

Die katholischen Interessen bei den Budgetverhandlungen in den preussischen Kammern des J. 185 $\frac{2}{55}$. 8. VII, 438 S. Paderborn, Schöningh. (1 $\frac{1}{4}$ Thlr.)
 Aktenstücke aus der Verwaltung des evangelischen Oberkirchenraths. 6. Heft. 1853. Aml. Abdruck. 8. IV, 100 S. Berlin, Hertz. (1 $\frac{1}{5}$ Thlr.; 1–6.: 1 Thlr. 19 Ngr.)

Heppe, Heinr., Denkschrift über die confessionellen Wirren in der evangelischen Kirche Kurhessens. 8. III, 111 S. Cassel, Fischer. (1 $\frac{1}{2}$ Thlr.)

Hansen, Die kirchlichen Zustände des Herzogth. Schleswig u. über die Verhältnisse der verschiedenen Sprachen. 8. 40 S. Hamburg. (6 Ngr.)
 — *Derselbe*, Ein Wort für die Wahrung der unmittelbaren persönlichen Hoheits-Rechte u. insbesondere der episkopalen Hoheits-Rechte Sr. Maj. König Frederik VII. 8. 12 S. Hamburg, Herold. (4 Ngr.)

Vries, J. H. de, De Bisschoppelijke klereszii onder de oude Staats-kerk en later. 8. Arnhem, G. W. van der Wiel. (1 fl.)

Socialismus u. Communismus.

Nicolas, Aug., Du protestantisme et de toutes les hérésies dans leur rapport avec le socialisme. 2 éd. 2 vols. 12. 42 $\frac{1}{2}$ f. Paris, Vaton, rue du Bac, 50. (7 fr.)

(*Cabet*), Colonie ou république icarienne dans les États-Unis d'Amérique, son histoire. Système icarien. Doctrine icarienne. Organisation sociale et politique. Commune icarienne. Avantages de la communauté. 2e éd. 16. 2 f. Paris, l'auteur, rue Baillet, 3. (40 c.)

Sklavenfrage.

Davy, John, The West Indies, before and since slave emancipation. 8. 550 p. London. (12 s.) *Ath.*, April p. 405.

Wolters, J., De Slavernij in Suriname. Uitgegeven ten voordeele van de emancipatie der Slaven. 8. Amsterdam, H. de Hoogh. (30 c.)

Sundzoll.

Der Sundzoll u. der Welthandel. 8. 45 S. Leipzig, G. Mayer. (1 $\frac{1}{4}$ Thlr.)

Politische Zeitfragen in einzelnen Ländern.

Orientalische Frage.

Machtstellung und Streitkraft der im gegenwärtigen europäisch-orientalischen Kampfe beteiligten Staaten. 8. 163 S. Wien. (Leipzig, Hübner.) (27 Ngr.) — *Bernhard, Fr. v.*, Die wahre Grundlage des europäischen Friedens in Bezug auf die orientalische Angelegenheit betrachtet. 8. VI, 70 S. Augsburg, Kollmann. (12 Ngr.) — *Warrens, Ed.*, Die orientalische Frage. 2. Aufl. 4. 16 S. Wien, Jasper's Wwe u. Hügel. (6 Ngr.) — *Ficquelmont, C. L.*, Die religiöse Seite der

orientalischen Frage. 2. unveränd. Aufl. 8. VII, 132 S. Wien, Manz. (27 Ngr.) — *Widmann, A.*, Frankreich, Russland u. die vereinte deutsche Grossmacht. 8. 14 S. Jena, Döbereiner. (3 Ngr.) — Die Englisch-Französische Politik in der orientalischen Frage. Von einem Diplomaten, der sich zurückgezogen hat. 8. 72 S. Berlin, Schneider u. Comp. (12 Ngr.) — Oesterreich u. England. Kritischer Beitrag zur Geschichte der Bündnisse u. Zerwürfnisse zwischen beiden Staaten. 8. III, 158 S. Stuttgart, Cotta. (18 Ngr.) — *Bauer, B.*, Russland u. England. 8. VI, 108 S. Charlottenburg, Bauer. (1/2 Thlr.) — Preussen und Russland. 8. 70 S. Leipzig, Hirzel. (1/3 Thlr.) — Deutsche Antwort auf die orientalische Frage. 8. 31 S. Heidelberg, akadem. Anstalt für Literatur u. Kunst. (1/6 Thlr.) — Die deutschen Mächte u. die Westmächte gegenüber Russland. 8. IV, 44 S. Berlin, Schneider u. Comp. (6 Ngr.) — Deutschland unter dem Einflusse der Westmächte. 8. 70 S. Frankfurt am M., Brönnner. (1/3 Thlr.; 36 kr. rh.) — Der russische Krieg u. die deutsche Neutralität. 8. 32 S. Heidelberg, akad. Anst. f. Lit. u. Kunst. (1/6 Thlr.) — Ein neutrales Wort über Preussens Neutralität. 8. 20 S. Berlin, Schindler. (1/6 Thlr.) — Warum müssen wir neutral bleiben? 8. 46 S. Berlin, Herbig. (1/3 Thlr.) — Wie muss Preussen sich zu der orientalischen Frage stellen? Von einem alten Staatsmann. 8. 15 S. Leipzig, O. Wigand. (2 1/2 Ngr.) — *Braun, J. W. J.*, Berliner Briefe über die orientalische Frage. 8. IV, 76 S. Bonn, Weber. (1/3 Thlr.) — La Russie et l'équilibre européen. (Von einem Deutschen.) 2e éd. 8. 13 1/2 f. Paris, Ledoyen. (2 fr.)

Simpson, L. F., The handbook of the eastern question. *Ath.*, Febr. p. 212. — *Carlyle, Thom.*, Shall Turkey live or die? London, Bosworth. *Ath.*, March. p. 275. — *Nemo*, A word to the british public before entering into hostilities with Russia. London, Golbourn. *Ath.*, March. p. 275. — *Cobbett*, Reasons for war against Russia in defence of Turkey. *Ath.*, May p. 588. — *Urquhart*, Letters and essays on russian aggressions. 8. (1 s. 6. d.) — Derselbe, The war of ignorance and collusion; its progress and results. 8. (1 s.)

Staat-en Krijgskundige Beschouwingen van Nederland en België, bij den aanvang van den oorlog van Rusland met Engeland en Frankrijk, door een oud Dienaar van den Staat. 8. Leyden, Jac. Hazenberg. (30 c.)

(*Girardin, Émile de*) Guerre à la Russie!!! État de l'Europe en 1854. 8. 10 3/4 f. Paris, librairie nouvelle. — Deutsch. 32. 146 S. Stuttgart, Scheible. (11 Ngr.; 36 kr. rh.) — *Fleury, Marq. de*, Europe et Russie. Coup d'oeil sur le côté maritime de la question d'Orient. 8. 3 1/2 f. Paris, Schiller aîné. — *Estramberg, L. d'*, La Russie et ses accusateurs dans la question d'Orient. 8. VI, 48 S. Neuchatel; Leipzig, Rossberg. (8 Ngr.) — *Liste, Comte de*, Épitre au Czar, au sujet des lieux saints, adressée à S. M. Nicolas Ier. 8. 4 f. Paris, Ledoyen. (1 fr. 50 c.) — De la neutralité de l'Autriche dans la guerre

d'Orient; par un Européen. 8. 10 f. Paris, Amyot. (2 fr.) — Revision der Karte von Europa. Aus dem Franz. 8. 30 S. Dresden, Schäfer. (6 Ngr.) — Noch einige Worte über die orientalische Frage. Von dem Verf. der Brochüre: „Die englisch-französische Politik“ (Tengoborsky). Aus dem Franz. übertr. von *F. H. Ungewitter*. 8. 60 S. Wien, Jaspers Wwe u. Hügel. ($\frac{1}{3}$ Thlr.) — Die englisch-französische Politik u. einige weitere Worte in der orientalischen Frage. Deutsch von *Amand v. Struve*. 8. 87 S. Leipzig, Rimmelmann. ($\frac{1}{5}$ Thlr.)

Deutschland und deutsche Staaten.

Diesel, Gust., Die Frage der deutschen Zukunft. Zweifel u. Lösungsversuche dem deutschen Volke vorgelegt. 8. III, 224 S. Stuttgart, Göpel. ($2\frac{1}{3}$ Thlr.; 2 fl. 15 kr. rh.)

Vaterländische Hefte. I. Wo ist das einige Deutschland? Eine Frage bei dem Ausbruche eines Krieges. 8. 110 S. II. Der russische Krieg u. der deutsche Bund. 133 S. Mannheim, Bassermann u. Mathy. (à 12 Ngr.; 42 kr. rh.)

Kieselbach, Wilh., Die Hansestädte und das südwestliche Deutschland. 8. 40 S. Heidelberg, Mohr. ($\frac{1}{6}$ Thlr.) *Brem. Hand. Bl. Nr.* 137.

Vollert, Ant., Die Domainenfrage im Grossherzogth. Sachsen-Weimar-Eisenach. 8. 47 S. Weimar, Böhlau. (6 Ngr.)

Die Eisenbahnfrage Oldenburgs und ihre Wichtigkeit in Beziehung zu dem Preussischen Kriegshafen zu Heppens an der Jahde. Vom Verf. der Schrift: „Der Jahde-Meerbusen u. seine Wichtigkeit u. s. w.“ 8. 24 S. Oldenburg, Schulze. (4 Ngr.)

Niederlande nebst Colonien.

Fruin, R., Het Antirevolutionaire Staatsregt van Mr. Groen van Prinsterer ontvouwd en beoordeeld. 8. Amsterdam, J. H. Gebhard en Co. (1 fl.) — Het Anti-Revolutionaire Staatsregt en Dr. Fruin. Overgedrukt uit „de Nederlander, Nieuwe Utrechtsche Courant,“ 8. Utrecht, Kemink en Zoon. (15 c.) — *Rochussen, J. I.*, Opmerkingen over Staatsregt. 8. Utrecht, Kemink en Zoon. (60 c.) — *Opzoomer, C. W.*, Staatsregelrijk Onderzoek. 8. Amsterdam, J. H. Gebhard en Comp. (2 fl.) — *Reede, J. F. van*, De zoogenaamde Heerlijke Regten in verband beschouwd met het vierde der Additionele Artikelen der Grondwet. 8. Utrecht, J. G. Broese. (1 fl. 70 c.)

Kuyk, J. van, Hoe mogen de Belastingen zijn? 8. Amsterdam, J. H. Gebhard en Co. (60 c.) — *Dinger, J.*, Nederlandsche staatsschuld. Plan tot vrijwillige conversie der onderscheiden schulden, in eene enkele aflosbare schuld van derzelfde kapitaalsgrootte. 8. Amsterdam, de Erven H. van Vucht. (30 c.)

Vrolik, A., Le système monétaire du royaume des Pays-Bas etc. 8. Utrecht, J. G. Broese. (2 fl. 50 c.) — *Ablaing van Giessenburg, R. C. Baron d'*, Wets-ontwerp ter regeling van het Oost-Indische Muntwezen mit voorafgaande beschouwingen. 8. Utrecht, N. de Zwaan. (50 c.)

- Jets over de opium-pacht op Java. 8. Zalt-Bommel, J. Noman en Zoon. (50 c.) — De verwickelingen van het Nederland-Indisch Gouvernement met de Chinesche bevolking op westelijk Borneo, toegelicht. Met kaarten. 8. Zalt-Bommel, Joh. Noman en Zoon. (3 fl. 75 c.)
- De Landverhuizing naar de Vereenigde Staten van Noord-Amerika. 8. Bergen op Zoom, J. C. Verkouteren. (1 fl.)

Dänemark und die Herzogthümer.

- Rimestad, C. V.*, Grundloven og det nye Grundlovsudkast. Nr. 1. 2. 8. Kjöbenhavn, Hagerup (à 16 Sk.). — Spørgsmaalet: Hvordan vil Grundloven efter Gjennemsynet komme til at see ud? af X. A. 8. 28 S. Ringsted; Kjöbenhavn, Hagerup (32 Sk.). — Forslag til en Erklæring fra danske Borgere om de forestaaende Forandringer i Grundloven med hvad dertil hører. Af X. A. 8. 15 S. Ringsted, Holm i Sorö (16 Sk.). — Vaerner det danske Folk rettelig om Grundlovens Bud: „Kongens Person er hellig og ukränkelig?“ 8. 31 S. Kjöbenhavn, Gandrup (16 Sk.). — Bemaerkninger ved Hr. Etatsraad Madvigs Udkast til en ny Skolelov. 8. 24 S. Fredericia; Kjöbenhavn, Thaarup (16 Sk.).

- Bjerregaard, H.*, Oprör i Almindelighed, og det slesvig-holstenske der fremmedes ved Tyskland, i Särdeleshed, betragtet fornemmeligt fra det religiöse Standpunkt etc. Randers; Kjöbenhavn, Reitzel (48 Sk.). — Heelstatens „Separatister“ eller Forfatningsudkastet for Slesvig, fragmentarisk kritiseret og sammenlignet med Kongerigets og Holsteens särlige Forfatninger. 8. 32 S. Kjöbenhavn, Philipsen. (Aftryk af „Dagbladet“) (20 Sk.). — Danmarks Riges Grundlov etc. Holsteen i Heelstaten og Slesvig udenfor Danmarks Rige. Et Indlæg af X. A. 8. 20 S. Ringsted; Kjöbenhavn, Schubothe (24 Sk.).

England.

- Tremenheere, H. S.*, The constitution of the United States compared with our own. 8. 415 S. London, J. Murray. (9 s. 6 d.) *Qu. Rev.*, *March p.* 558. — *Ec. Nr.* 552, *p.* 317. — *Ath.*, *March p.* 372. — (*Wilmot, Sir John Eardley*), Parliamentary reform: a letter to Richard Freedom, Esq., on the re-distribution, extension and purification of the elective franchise. 2 ed. London 1853. *Qu. Rev. l. c.* — Minorities and majorities, their relative rights: a letter to Lord John Russell, M. P., on parliamentary reform. London 1853. *Ebendas.*
- Bowring, John*, The decimal system, in numbers, coins and accounts, especially with reference to the decimalisation of the currency. Illustrated with 120 engravings of coins etc. London, Nath. Cooke. *Ec. Nr.* 555. *p.* 404. — *Thomson, Will. Thos.*, Decimal enumeration and decimal coinage. London, Will. Blackwood and sons. *Ec. Nr.* 557. *p.* 459. — *Mears, Rob.*, Decimal coinage tables etc. London, W. J. Adams, Fleet street. *Ebendas.* — *Humphries, H. N.*, The coinage of the

british empire, etc., from the earliest period to the present time. London, Nath. Cooke. *Ath. Dec.* 1853, p. 1509. — *Ec. Nr.* 538, p. 1416.

VI. Polizeiwissenschaft.

Medicinalwesen.

- Häser, H.**, Die Vaccination und ihre neuesten Gegner. Mit besonderer Rücksicht auf Carnots „Essai de mortalité comparée avant et depuis l'introduction de la vaccine en France“. 8. X, 55 S. Berlin, W. Hertz. 1853. (10 Ngr.) *Gesd. Rep.*, I, 337.
- Maugenest, L.**, Aperçu d'une organisation médico-rurale en France. 8. 3 f. Saint-Amand, Pivoteau; Paris, G. Baillièrre (1 fr. 50 c.).
- Dreyfus**, Rapport sur le service médical de la société de secours mutuels du marché Saint-Jean, suivi d'un mémoire sur le massage. 12. 1¹/₂ f. Paris, impr. de Remquet.
- Pietra Santa, P. de**, De l'enseignement médical en Toscane et en France et des médecins Condotti. 2. éd. 8. Paris, Victor Masson. 1853. *Ath. franç.*, Nr. 16. p. 361.
- Hashall, A. M.**, On food and its adulterations, being records of the results of several thousands of microscopical and chemical analyses etc. 2. ed. London.
- Donders, F. C.**, De Accijnsen op't geslagt en op't gemaal, uit het diaetische oogpunt toegelicht en vergeleken. 8. Tiel, H. C. A. Campaigne (40 c.).
- Rapport général des travaux de la commission scientifique instituée près le ministère de l'agriculture, du commerce et des travaux publics pour l'étude de la péripneumonie épizootique du gros bétail; rédigé par **H. Bouley**. 8. 6 f. Paris, impr. de Penaud.

Theurungspolizei.

- Hagen, Carl Hugo v.**, Die Silo-Banken. Ein Beitrag zur Lösung der Frage: Wodurch kann extremen Schwankungen der Fruchtpreise im Interesse sowohl der Producenten als der Consumenten vorgebeugt werden? 8. 88 S. Erfurt, Keyser (1/3 Thlr.).

Feuerlöschwesen.

- Scabell, C. L.**, Das Feuerlöschwesen Berlins. Nach officiellen Quellen bearb. 2. Abth. A. u. d. T.: Instructionsbuch und Exercir-Reglement für die Mannschaften der Feuerwehr von Berlin. 8. XVIII, 149 S. Berlin, Springer (26 Ngr.; cplt. 1 Thlr. 16 Ngr.).

Sorge für den Landbau, die Fischzucht.

- Constant**, Projet de décret sur les banques agricoles, ou moyens de prêter sur le mobilier des agriculteurs et de liquider la dette hypothécaire. 8. 3¹/₄ f. Clermont-Ferrand, impr. de Thibaud-Landriot.

Ein offenes Wort über den Landgüter-Verkehr. 8. 28 S. Berlin, Kühn (1/4 Thlr.).

Quatrefages, de, et Millet, Pisciculture. 8. 1 1/2 f. Paris, A. Goin (1 fr. 25 c.). — *Chabot*, Réflexions sur la pisciculture. 8. 4 1/4 f. Versailles, Beau jeune. — *Fraas*, die künstliche Fischerzeugung nach den Erfahrungen an der k. Central-Thierarzneischule zu München. 8. 88 S. mit 2 Taf. München, literar.-artist. Anstalt (16 Ngr.; 54 kr. rh.). — Anleitung zur künstlichen Vermehrung der Fische. Mit 1 Taf. Aus dem Holländ. für die Grossherz. hessische landw. Zeitschrift. 12. 22 S. Darmstadt, Jonghaus. (4 Ngr.; 12 kr. rh.).

Sorge für die arbeitenden Classen.

Ledebur, Wilh. v., die Noth des Handwerkerstandes mit besonderer Beziehung auf die neuere preuss. Gewerbe-Gesetzgebung. 8. VI, 116 S. Colberg, Post. (9 Ngr.).

Hansard, J. Luke, A proposition to constitute a people's society of nobles and all classes as a mediation in the matter of strikes and lock-outs; and a medium for arranging and adjusting present and future differences. *Ath.*, Febr. p. 212; April p. 523.

Hospitälcr. Findelkinder.

Jouault, Alph., Étude sur les communautés religieuses considérées dans leurs rapports avec les commissions administratives des hospices. 8. 4 f. Paris, Cosse.

Gaillard, A. H., Résumé de la discussion sur les enfants trouvés, et observations sur la loi proposée au corps législatif etc. 2e éd. 8. 3 f. Paris, Lagny frères.

Strafanstalten. Sorge für jugendliche und entlassene Verbrecher.

David, C. N., Nogle Oplysninger om Cellesystemet, navnlig om dets Afskaffelse i Frankrig. 8. 24 S. Kjöbenhavn, Bing (16 Sk.).

Hill, Micaiah, and Cornwallis, C. F., Two prize essays on juvenile delinquency. London, Smith, Elder and Co. *Ath.*, Febr. p. 245.

Bernède, Ch., Essai sur les condamnés libérés. 8. 7 3/4 f. Paris, Dubey, rue de Seine, 31.

VII. Nationalökonomie.

Senior, N. W., Political economy. 3. ed. 8. 230 p. (4 s.)

Mills, Rich. Horner, The principles of currency and banking. *Ec.* Nr. 557. p. 459; *Ath.*, Febr. p. 181.

Morrison, C., An essay on the relations between labour and capital. London, Longman. *Ec.* Nr. 557. p. 458.

Daves, Rich., Lessons on the phenomena of industrial life; and the conditions of industrial success. 12. 276 p. London, Groombridge and sons. *Ath.*, May p. 653.

Gasparin, Paul de, Quelques essais sur la distribution des richesses des nations. 8. 4¼ f. Nîmes, impr. de Ballivet. 1853.

VIII. Finanzwissenschaft.

IX. Statistik.

Allgemeines.

Bulletin de la commission centrale de statistique. T. V. 4, XII, 544 et 299 p. Bruxelles. *Brem. Hand. Bl.*, Nr. 137.

Smith, Valentin, De la statistique. (Extrait des mémoires de l'académie de Lyon). 8. 70 p. Lyon, impr. de F. Dumoulin. — *Montherot, F. de*, Lettre sur la statistique, à M. Valentin Smith. 8. 1 f. Lyon, impr. de Vingtrinier.

Statistik von Ländern und Landestheilen.

Staatshandbücher.

Königl. preussischer Staatskalender f. d. J. 1854. 8. 964 S. Berlin, Decker (3 Thlr.). — Kurfürstlich Hessisches Hof- und Staatshandbuch auf das Jahr 1854. 8. XXVI, 490 S. Cassel, Bohné (1½ Thlr.). — Hof- und Staatshandbuch des Grossherzogth. Hessen. 1854. 8. XVIII, 400 S. Darmstadt, Jonghaus (1¾ Thlr.). — Hof- u. Staatshandbuch des Grossherzogthums Oldenburg für 1854. 8. XI, 436 S. Oldenburg, Schulze (1½ Thlr.) *Brem. Hand. Bl.*, Nr. 132. — Hamburgischer Staatskalender auf das Jahr 1854. Von *F. E. Schuback*. 4. 146 S. Hamburg, Nestler und Melle (16 Ngr.). — Staatskalender der freien Hansestadt Bremen auf das Jahr 1854. 8. 190 S. Bremen, Heyse (¾ Thlr.). Königl. Dänischer Hof- u. Staatskalender, Staatshandbuch der dän. Monarchie für d. J. 1854. 4. VI, 757 S. Kopenhagen, Reitzel. (Leipzig, Lorck) (2 Thlr. 12 Ngr.).

Almanach de la cour pour l'année 1854. 16. XXXVI, 232 p. St. Pétersbourg; Leipzig, Voss. (1½ Thlr.).

Europa im Allgemeinen, Deutschland insbesondere.

Brachelli, Hugo Frs., Tabellarisch-statistisches Uebersichts-Gemälde sämtlicher Staaten und Länder der Erde. 1. Tabelle: Die Staaten Europa's. Fol. 3 Bog. Brünn, Buschak und Irrgang. (12 Ngr.).

Reden, Fr. W. v., Deutschland und das übrige Europa. Handbuch der Boden-, Bevölkerungs-, Erwerbs- und Verkehrs-Statistik; des Staatshaushalts und der Streitmacht. In vergleichender Darstellung. 1. Abth. 8. 376 S. Wiesbaden, Kreidel und Niedner (2 Thlr. 12 Ngr.; 4 fl. 12 kr. rh.).

Mahlmann, H., Statistisches Wörterbuch von Deutschland, mit Ausschluss des österreich. Antheils, den preuss. Provinzen Preussen und Posen, und den Königreichen der Niederlande und Belgien, mit besonderer

- Rücksicht auf Gewerbe, Handel und Schifffahrt. 4. VIII, 88, 28 S. mit 1 Karte. Berlin, D. Reimer. 1853. (1 Thlr. 15 Sgr.; cart. 20 Sgr.) *C. B.*, Nr. 9.
- Franz*, Ad., Der preussische Staat. Handbuch der Statistik, Verfassung und Gesetzgebung Preussens. 4—6. Heft. 8. 1. Bd. S. 289—576. Quedlinburg, Basse (à $\frac{1}{5}$ Thlr.).
- Bericht über die Verwaltung der Stadt Berlin in den J. 1841 bis incl. 1850. Hrsg. von dem Magistrat. 8. VIII, 427 S. Berlin, Springer. 1853. (1 Thlr.)
- Hermann*, F. B. W. v., Beiträge zur Statistik des Königr. Bayern. III. Bewegung der Bevölkerung von 1844/45 bis 1850/51. Resultate der Conscription in Bezug auf Tauglichkeit, aus den J. 1822—1851. Schutzpocken-Impfung von 1832/33 bis 1851/52. Bevölkerung des Königr. nach dem Stande der Zählung des Monats Dezbr. 1852. Aus amtlichen Quellen hrsg. Fol. VIII, 522 S. München, literar.-artist. Anstalt. (3 Thlr.; I—III: 8 Thlr. 14 Ngr.).
- Bingner*, A., Literatur über das Grossherzogth. Baden in allen seinen staatlichen Beziehungen, von circa 1750—1854. 8. XI, 115 S. Karlsruhe, Müller ($\frac{1}{2}$ Thlr.; 48 kr. rh.).
- Dänemark und die Herzogthümer. Sardinien. Spanien.
- Statistik Tabelværk. Ny Række, VII. indeh. en detailleret Fremstilling af Folkemængden i Kongeriget Danmark d. 1. Febr. 1850 efter Fødested. 4. 235 S. Kjöbenhavn, Gyldendal, Reitzel (1 Rbd.). — *Feddersen*, Frdr., Beschreibung der Landschaft Eiderstedt. Mit einer geschichtl. Einleitung und statist. Nachrichten. 8. VII, 301 S. Altona, Schlüter. ($\frac{1}{5}$ Thlr.)
- Neigebaur*, J. F., Die Insel Sardinien. Herausgeg. von *Joh. Minckwitz*. 8. X, 374 S. und 1 Karte. Leipzig, Dyk. 1853. (3 Thlr.) *C. B.*, Nr. 11; *Gersd. Rep.*, II, 92.
- Minutoli*, Jul. v., Die canarischen Inseln. Berlin, allg. deutsche Verlagsanstalt. *Brem. Hand. Bl.*, Nr. 141.
- England.
- McCulloch*, J. R., A descriptive and statistical account of the british empire. 4th edit. revised, with an appendix of tables. 2 vols. 8. (42 s.)
- Banfield*, T. C., Statistical companion for 1854. 12. 149 p. (6 s.)
- Darton*, T. G., Statistical tables or population, mortality, food and clothing, politics, finance, taxation and currency, crime and punishment, mineral produce, commerce, merchant shipping, emigration etc. 1801 to 1851. compiled from parliamentary and other authentic documents. 8. 36 p. London, Longmans (2 s. 6 d.) *Ec.* Nr. 556. p. 430.
- Cheshire*, Edw., The results of the census of Great Britain in 1851; with a description of the machinery and processes employed to obtain the returns. London, John W. Parker and son. *Ath.*, May p. 567.
- Frankreich, nebst Algerien.
- Loudun*, Eug., L'Angleterre et l'Allemagne en France. De l'influence

des idées anglaises et germaniques sur l'esprit français. 12. 10 f. Paris, Amyot.

Morell, John Reynell, Algeria: the topography and history, political, social and natural, of french Africa. London, Nathaniel Cooke. *Ec. Nr.* 552. p. 318. — **Weber, M. M. v.**, Algerien und die Auswanderung dahin. Mit einem Vorwort von **Heinr. Lichtenstein**. 8. XI, 75 S. Leipzig, Hübner ($\frac{1}{2}$ Thlr.)

Russland und die Türkei.

Reden, v., Russlands Kraftelemente und Einflussmittel. Frankfurt am M., C. Th. Völker. *Brem. Hand. Bl.*, Nr. 140. *C. B.* Nr. 30. — **Herzen, Alex.**, Russlands sociale Zustände. Aus dem Russ. 8. 247 S. Hamburg, Hoffmann und Campe (1 Thlr.) — **Cole, J. W.**, Russia and the Russians. London, Bentley. *Ath.*, April p. 515. — **Golovin, Jvan**, The nations of Russia and Turkey and their destiny. *Ath.*, May p. 549. — **Morell**, Russia as it is. London, Routledge and Co. *Ath.*, May p. 550. — **Galitzin, Emman.**, La Finlande: notes recueillies en 1848, etc. Paris. *Ath.*, March p. 331, 371.

O'Brien, Patrick, Journal of a residence in the danubian principalities 1853. London, Bentley. *Ath.*, Febr. p. 203; *Qu. Rev.*, March p. 509. — **Crowe, Eyre Evans**, The Greek and the Turk. London 1853. *Qu. Rev.*, *ebendas.* — **Slade**, Travels in Turkey, with a cruise in the black sea. London. *Ebendas.* — **Smyth, Warrington W.**, A year with the Turks, in the european and asiatic dominions of the Sultan. London, M. A. Parker and son. *Ath.*, Febr. p. 241. — **Spencer**, Turkey, Russia, the black sea and Circassia. London, Routledge and comp. *Ath.*, May p. 616. — **Golovin, Jvan**, The Caucasus. London, Trübner and comp. *Ath.*, May p. 549. — **Tchihatcheff, P. D.**, L'Asie mineure etc. Paris, Gide and Baudry. *Ath.*, April p. 459. — **Curzon, R.**, Armenia: a year at Erzeroom, and on the frontiers of Russia, Turkey and Persia. Map and woodcuts. London, Murray. *Qu. Rev.* March p. 509; *Ath.*, April p. 430.

Amerika.

De Bow, J. D. B., The seventh census of the United States, 1850: showing population, professions, occupations, agriculture, churches etc. An App. 4. 1148 p. Washington (42 s.) — **Fisher, R. S.**, and **Colby, Ch.**, American statistical annual for the year 1854, compiled from authentic sources. 8. 518 p. New-York (7 s. 6 d.) *Ath. March* p. 339. — **Baldwin, Th.**, and **J. Th.**, A new and complete gazetteer of the United States. Philadelphia; London, Trübner and Co. *Ec. Nr.* 551. p. 290; *Ath.*, Febr. p. 244. — **Menzel, Gottfr.**, Die Vereinigten Staaten von Nordamerika mit besonderer Rücksicht auf deutsche Auswanderung dahin nach eigener Anschauung beschrieben. 8. VIII, 364 S. Berlin, G. Reimer. 1853. (1 Thlr. 10 Sgr.) *C. B.*, Nr. 25; *Gersd. Rep.*, II, 99.

Betrachtungen über das Länderei-Vertheilungsgesetz und die Colonisation in Brasilien. 4. 8 S. Rio de Janeiro; Hamburg, Kittler (2 Ngr.) — *Hadfield, Will.*, Brazil, the river Plate and the Falkland islands etc. London, Longmans (18 s.) *Ec. Nr.* 558. *p.* 487. — *Brougues, A.*, Extinction du paupérisme agricole par la colonisation dans les provinces de la Plata (Amérique du sud), suivi d'un aperçu géographique et industriel de ces provinces, avec 2 cartes. 8. 13½ f. Bagnères-de-Bigorre, Dossun; Paris, Guillaumin (2 fr. 50 c.).

Statistik einzelner Theile des Staats- oder gesellschaftlichen Lebens in einem oder mehreren Ländern.

Bevölkerung.

Jopling, R. T., Vital statistics Part I.: of the method of computing a rate of mortality among persons affected with various diseases. *Ath., May p.* 555.

Uebersichten der im J. 1852 zu Frankfurt am M. und in den Frankfurter Landgemeinden Getrauten, Geborenen und Verstorbenen. 2. Heftchen. 4. 31 S. Frankfurt am M., Völcker (8 Ngr.)

Bergbau, Land- und Forstwirtschaft, Industrie, Handel und Verkehrsmittel.

McCulloch, A practical, theoretical and historical dictionary of commerce etc. A new edition. With a supplement. 8. 1500 p. London, Longmans. (50 s.) *Ec. Nr.* 546. *p.* 147.

Tengoborsky, L. v., Ueber die goldführenden Lagerstätten Californiens und Australiens in ihren möglichen Folgen für Gewinnung und Anhäufung der edlen Metalle, Münzwesen, Staatswirthschaft, Finanzwesen, Metallwerth, Geldumlauf, Cours und Welthandel. Aus dem Französis. mit Anmerkungen und Zusätzen v. *Carl Hartmann*. 8. 156 S. Weimar 1853. *Brem. Hand. Bl., Nr.* 125. — Encore et toujours la question des houilles du bassin de la Loire. Mémoire adressé au gouvernement etc. 4. 3 f. Paris, impr. de Grimaux.

Jacobi, Victor, Landwirthschaftliche und national-ökonomische Studien in der niederrheinischen Heimath. 8. XVI, 168 S. Leipzig, Rossbergische Buchhandlung. (24 Ngr.) *Brem. Hand. Bl., Nr.* 141. — *Léonce de Lavergne*, Essai sur l'économie rurale de l'Angleterre, de l'Écosse et de l'Irlande. 8. 31 f. Paris, Guillaumin, Dusacq. (6 fr.) — *Bright, H. S.*, Statistics of the corn trade 1828 — 1853, arranged in a series of diagrams. London, Longmann. *Ec. Nr.* 556. *p.* 430. — *Gayot, Eug.*, La France chevaline. 1^{re} partie. Institutions hippiques. Tome 4. 8. 25½ f. Paris, M^{me} Bouchard-Huzard, Dusacq. (6 fr. 50 c.) — *Becquerel*, Mémoire sur la situation de la propriété forestière dans l'intérieur de la France. 8. 4 f. plus 2 tabl. Paris, impr. de M^{me} Bouchard-Huzard.

Art and industry as represented in the exhibition at the Crystal Palace, New-York, 1853. From the New-York Tribune. Revised and edited by *Horace Greeley*. 8. 386 p. New-York. (5 s.) — Allge-

- meines Reglement für die im J. 1855 zu Paris abzuhaltende allgemeine Ausstellung u. s. w. 8. 23 S. Dresden, Adler und Dietze. (3 Ngr.) — *Schädttler, Heinr. Dav.*, Plan zu einer permanenten Industrie-Ausstellung für deutsche Produkte und Fabrikate in Hamburg, verbunden mit zinsfreien Vorschüssen. Hamburg 1853. *Brem. Hand. Bl.*, Nr. 135.
- Statistische Uebersichten über den Waarenverkehr und Zollertrag im deutschen Zollverein für das J. 1852. 4. IV, 213 S. Berlin, G. Reimer. (1½ Thlr.) *Brem. Hand. Bl.*, Nr. 136.
- Meidinger, Heinr.*, Die deutschen Ströme in ihren Verkehrs- und Handels-Verhältnissen mit statistischen Uebersichten. 4. Abth.: Die Weser, Ems, Jahde und Oder, nebst den übrigen Flüssen der deutschen Ostseeküste und einem Ueberblick der deutschen Rhederei. 8. VIII, 368 S. mit 2 Karten. Leipzig, Fr. Fleischers Verl. (1½ Thlr.; cpl. 4½ Thlr.) — Deutsche Eisenbahn-Statistik für das Betriebsjahr 1852. [Amtlich.] Fol. 130 S. mit 3 Steintaf. Stettin, Nagel in Comm. (3 Thlr.) — Zwölfte Nachweisung über den Betrieb der Grossherzogl. Badischen Eisenbahnen. Für 1852. 4. 26 S. mit Tab. Karlsruhe, Müller, 1853. (à ½ Thlr.; 48 kr. rh.)
- Finanzen. Militär.*
- Hauer, Jos. v.*, Ueber die neuesten Ergebnisse im Haushalte der österreichischen Monarchie bis zum Jahre 1854. 8. 42 S. Wien, Wallis-hauser. (10 Ngr.) *Gersd. Rep.*, II, 159.
- Hogendorp, Gijsberl Karel van*, Bijdragen tot de Huishouding van Staat in het Koningrijk der Nederlanden. Nieuwe Uitgave, onder toezigt van *J. R. Thorbecke*. 1. aflevering. 8. Zalt-Bommel, Joh. Noman en Zoon. (50 c.)
- Carriere, M.*, Oesterreichs Militärmacht. Deutsch und mit kurzen Bemerkungen erläutert und berichtet von einem k. k. österreich. Offizier. 8. XVI, 66 S. Leipzig, Rimmelman. (½ Thlr.)
- Sittliche Zustände. Schulwesen. Wohlthätigkeitsanstalten. Strafanstalten.*
- Renoul, J. C.*, Statistique morale de la France. 8. 2½ f. Nantes, impr. de Mme veuve Camille Mellinet.
- Barnard, Henry*, National education in Europe; being an account of the organisation, administration, instruction, and statistics of public schools of different grades in the principal states. 2. edit. 8. 896 p. (16 s.)
- Parola, Luigi, e Botta, Vinc.*, Del pubblico insegnamento in Germania. Libri III. 8. 1020 p. Torino. (Leipzig, W. Gerhard.) 1851 — 53. (5 Thlr. 14 Ngr.) *Gersd. Rep.*, I, 347.
- Low, Sampson*, The charities of London, in 1852 — 53. New edit. 12. 242 p. (3 s. 6 d.)
- Rapport à Sa Majesté l'empereur sur l'administration des établissements pénitentiaires. Statistique de ces établissements. Année 1852. 8. 14¾ f. Paris, impr. de Dupont. (Avril 1854).

X. Geschichte des Staats und der Gesellschaft.

Geschichte von Ländern und Landesteilen.

Europa überhaupt.

Alison, Archibald, History of Europe, from the french revolution in 1789 to the restoration of the Bourbons in 1815. Cheap edition. Vol. 5. 8. 369 p. (4 s.)

Deutschland.

Landau, Gg., Die Territorien in Bezug auf ihre Bildung und ihre Entwicklung. 8. VII, 392 S. Gotha, Fr. A. Perthes. (2 Thlr. 16 Sgr.) *C. B.*, Nr. 18; *Gersd. Rep.*, II, 32.

Schleswig-Holsteins Gegenwart im März 1854. Ein Erinnerungsblatt für Deutschland. 8. 130 S. Jena, Frommann. ($\frac{1}{2}$ Thlr.)

England.

Heising, Alb., England und die anglosächsische Staatenbildung in Amerika, Westindien und Australien vom Ursprung bis auf die Gegenwart. Historische Darlegung. 8. 252 S. Berlin, Sacco. ($22\frac{1}{2}$ Sgr.) *C. B.*, Nr. 25. — *Brem. Hand. Bl.* Nr. 136.

Guizot, Histoire de la république d'Angleterre et de Cromwell (1649—1658.) 2 vols. 8. $74\frac{1}{2}$ f. Paris, Didier. (14 f.) — 12. $49\frac{2}{5}$ f. Paris, Didier. (7 fr.) — Dasselbe englisch: Translated by Andrew R. Scoble. 2 Vols. 8. 1108 p. London, Bentley. (28 s.) *Ath. March* p. 269. — Dasselbe deutsch: v. W. Rogge. 1. Lf. 8. S. 1—80. Berlin, Bieler. (6 Ngr.) und in Bülaus histor. Hausbibliothek: 8. 416 S. Leipzig, C. B. Lorck. (1 Thlr.)

Vreede, G. W., Nederland en Cromwell. Eene voorlezing (16. Dec. 1852). 8. Utrecht, J. G. Broese. (50 c.)

History of the session, 1852—53: a parliamentary retrospect. London, Chapman. *Ath.*, *March* p. 277.

Frankreich.

Baux, Jules, Histoire de la réunion à la France des provinces de Bresse, Bugey et Gex, sous Charles Emmanuel Ier. 8. Paris, Dumoulin. *Ath. franç.*, Nr. 7. p. 137.

Ernouf, A., Nouvelles études sur la révolution française. Année 1799. 18 brumaire. 12. $16\frac{1}{5}$ f. Paris, F. Didot. (3 fr. 50 c.)

Castille, Hippol., Histoire de la seconde république française. Tome Ier. 8. $26\frac{1}{4}$ f. Paris, Victor Lecou. (5 fr.)

Rasch, Gust., Die französische Bourgeois-Republik und der moderne Socialismus. 8. 36 S. Berlin, Burmeister in Comm. 1853. ($\frac{1}{6}$ Thlr.)

Bégin, Émile, Histoire de Napoléon, de sa famille et de son époque, au point des vue de l'influence des idées napoléoniennes sur le monde. Tomes 4 et 5. 8. 75 f. Paris, Plon.

Russland und die Türkei.

Das blaue Buch. Erste Sammlung der wichtigsten Aktenstücke u. s. w. in der

russ.-türkischen Differenz. 2. Lfg. 8. S. 97—192. Wien, Jasper's Wittwe u. Hügel. (à 12 Ngr.) — Aktenstücke der russ. Diplomatie. Herausg. und eingeleitet von *Fr. Paalsow*. 1—3. Lfg. 8. XII, 76. XXVIII, 121. und XLIV, 116 S. Berlin, Besser's Verl. (1—3: 2 Thlr.) — Le nouveau portfolio etc. Aktenstücke in der orientalischen Frage. 8. 117 S. Berlin, Schneider u. Comp. (12 Ngr.) — Russia self-condemned: secret and inedited documents connected with russian history and diplomacy. Translated and edited by *J. R. Morell*. 8. 324 p. London, Bogue (9 s.) *Ath.*, April p. 515. — Die geheime und vertrauliche Correspondenz in der orientalischen Angelegenheit. Vollständige Uebersetzung aus dem Engl. 3. Aufl. 8. 32 S. Bremen, Kührtmann und Comp. (3 Ngr.)

Lee, Rob., The last days of Alexander and the first days of Nicholas. London, Bentley. *Ath.*, May p. 587. — *Michelsen, Edw.*, The life of Nicholas I., with an appendix containing an account of the death of the emperor Paul, and of the last illness and death of the emperor Alexander, from original sources. London, Spooner (2 s. 6 d.) *Ath.*, April p. 515. — *Ustriáloff*, An historical review of the reign of the emperor Nicolái I. Translated from the russian by *W. Roberts*. London, Madden. *Ebendas.* — *Christmas, Henry*, Nicholas I., emperor and autocrat of all the Russias. Shaw. 168 p. (1 s.) *Ath.*, May p. 587. — *Fowler, George*, Turkey: or, a history of the origin, progress, and decline of the ottoman empire. With notes by *T. Spicer*. 2d. edit. 8. 502 p. London, Rees. (10 s. 6 d.) *Ath.*, Febr. p. 241. — *Chesney, Col.*, The russo-turkish campaigns of 1828 and 1829. With a view of the present state of affairs in the east. With maps. London, Smith, Elder and Co. *Ath.*, Febr. p. 203; March p. 275. — *Schimmelfennig, A.*, The war between Russia and Turkey. London, Trübner and Co. *Ath.*, April p. 515.

Geschichte einzelner Gebiete und Erscheinungen des staatlichen oder gesellschaftlichen Lebens in einem oder mehreren Staaten.

Souveränität. Stände.

Sudre, Alfr., Histoire de la souveraineté, ou tableau des institutions et des doctrines politiques comparées. L' antiquité. 8. 35⁵/₄ f. Paris, Victor Lecou, rue du Bouloi, 10. (7 fr. 50 c.)

Mundt, Theod., Geschichte der deutschen Stände nach ihrer gesellschaftlichen Entwicklung und politischen Vertretung. 8. XVI, 505 S. Berlin, Simion. (2 Thlr. 15 Sgr.) *C. B.*, Nr. 25.

Raikes, Henry., A popular sketch of the origin and development of the english constitution. Vol. 2. 8. (8 s.)

Gesellschaft. Familie.

Goncourt, Edm. et Jules de, Histoire de la société française pendant la révolution. 8. Paris, E. Dentu. *Ath. franç.*, Nr. 15. p. 329.

Gaume, J., Histoire de la société domestique chez tous les peuples anciens

- et modernes, ou influence du christianisme sur la famille. 2^e éd. 2 vols. 8. 66³/₄ f. Paris, Gaume frères. (12 fr.)
- Gewerbe und Gewerbtreibende. Handel und Handelspolitik.*
- Audiganne, A.*, Les populations ouvrières et les industries de la France dans le mouvement social du 19^e siècle. 2 vols. 18. 20 f. Paris, Capelle. (7 fr.)
- Gouraud, Charles*, Histoire de la politique commerciale de la France et de son influence sur les progrès de la richesse publique, depuis le moyen-âge jusqu'à nos jours. 2 vols. 8. 53³/₄ f. Paris, Aug. Durand, Dentu. (12 fr.)
- Rooy, E. W. de*, Geschiedenis van den Nederlandschen Handel. 1. Ge-deelte. 12. Amsterdam, L. F. J. Hussels. (2 fl.)
- Armenwesen.*
- Martin-Doisy*, Assistance comparée dans l'ère païenne et l'ère chrétienne. 18. 439 p. Paris, Lecoffre. 1853. *Ath. franç.*, Nr. 23. p. 521.
- Politische und sociale Persönlichkeiten.*
- Pertz, H. G.*, Das Leben des Ministers Freiherrn von Stein. 5. Bd.: 1815—1823. 8. XVI, 865 S. Berlin, G. Reimer. (3²/₃ Thlr.; I—V: 16¹/₃ Thlr.)
- Elmes, James*, Thomas Clarkson: a monograph. Being a contribution towards the history of the slave-trade and slavery. 12. 333 p. London, Blackader and Co. (3 s. 6 d.) *Ath.*, Febr. p. 204.
- Villemur, A. R. de*, Mgr. le duc de Bourbon, prince de Condé. (Complément.) Mort de mgr. le duc d'Enghien. 12. 16 f. Paris, Dentu, Palais-Royal. (4 fr.)
- Stockmar, E. v.*, Washington. Eine Vorlesung gehalten in Jena. 8. IX, 37 S. Braunschweig, Vieweg und Sohn. (1/3 Thlr.)

XI. Vermischten Inhalts.

- Radowits, J. v.*, Gesammelte Schriften. 3—5. Bd. 4. u. 5. Bd. a. u. d. T.: Fragmente, 1. 2. Thl. 8. VIII, 496; XVI, 326; 1 Bl., XII, 367 S. (5 Thlr. 5 Sgr.) *C. B.*, Nr. 12.
- Macaulay, T. B.*, Speeches. 12. 2 Vols. 320, 314 p. Leipzig 1853, Tauchnitz (1 Thlr.) — Deutsch von *F. Bülow*. 2 Bde. 8. XIV, 338; IV, 335 S. Leipzig, T. O. Weigel. (2 Thlr. 7¹/₂ Ngr.) *Gesd. Rep.*, II, 163.
- Oeuvres littéraires et économiques d'*Armand Carrel*, recueillies et annotées par *M. Ch. Romey*. Précédées d'une notice biographique, par *M. Emile Littré*. 18. 10¹/₃ f. Paris, Victor Lecou, Guillaumin. (3 fr. 50 c.)

XII. Zeitschriften.

- Zeitschrift für die Landeskultur-Gesetzgebung der preuss. Staaten. Hrsg. von dem königl. Revisions-Kollegium für Landeskultursachen. 7. Bd. 3 Hefte. 8. 1. Heft 159 S. Berlin, Jonas' Verlagsb. (2 Thlr.)

- Blätter für administrative Praxis. Hrsg. v. *Karl Brater*. 4. Bd. (Jahrg.) 1854. 26 Nrn. 8. Nördlingen, Beck. (2 Thlr.; 3 fl. 36 kr. rh.) — Beilageheft:
- Sammlung von principiellen Erlassen der Staatsbehörden und von Präjudicien auf dem Gebiete der Verwaltung. Jahrg. 1854. 1. Hft. 8. 48 S. Nördlingen, Beck. ($\frac{1}{6}$ Thlr.; 18 kr. rh.)
- Verordnungsblatt für die Verwaltungszweige des österreichischen Handelsministeriums. Red. im Handelsministerium. Jahrg. 1854. ca. 156 Nrn. à $1\frac{1}{2}$ —2 B. Fol. Wien, Jasper's Wittwe u. Hügel. (2 Thlr.)
- Blätter für das Armenwesen. Red.: *Leube* und *E. Riecke*. (7.) Jahrg. 1854. 52 Nrn. à $\frac{1}{2}$ —1 B. 4. Stuttgart, Neff. ($\frac{2}{3}$ Thlr.; 1 fl. rh.) — Tijdschrift voor het Armwezen, onder redactie van *S. Blaupot ten Cate* en *W. de Sitter*. 1. deel. Groningen, H. R. Roelfsema en P. S. Barghoorn. 1853. (3 fl. 20 c.)
- Le palais de l'industrie, journal de l'exposition de 1855. Dimanche 16 avril 1854. N. 1. 1^{re} année. Fol. 1 f. Paris, rue de la Bourse, 7. (12 fr.)
-

Verlag von Gebrüder Katz in Dessau.

STATISTISCHES GEMÆLDE

DES

KÖNIGREICHS BELGIEN.

NACH DER GLEICHZEITIG ERSCHEINENDEN, VOM MINISTERIUM DES INNERN HERAUSGEGEBENEN

„STATISTIQUE GÉNÉRALE DE LA BELGIQUE“

UND ANDERN AMTLICHEN QUELLEN BEARBEITET

VON

J. E. HORN.

MIT EINER EINLEITUNG

VON

XAVIER HEUSCHLING,

CHEF DER STATIST. DIVISION IM BELGISCHEN MINISTERIUM DES INNERN UND
SEKRETÄR DER STATIST. ZENTRAKKOMMISSION.

30½ Bogen gr. 4. Preis 3 Thlr.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Ueber Entstehen, Zweck, Inhalt und Bedeutsamkeit der „Statistique générale de la Belgique“, welche dem vorliegenden Werke zur Grundlage dient, lassen wir eines der geachtetsten deutschen Literaturorgane sprechen. Unter der Ueberschrift: „Zur Statistik Belgiens“ theilen die Brockhaus'schen „Blätter für literarische Unterhaltung“ in Nr. 6 des laufenden Jahrganges Folgendes mit:

„Bekanntlich hat die belgische Regierung seit dem Bestehen eines selbständigen Belgien das Prinzip der Oeffentlichkeit im weitesten Sinne zu üben gesucht und über alle der staatlichen Erhebung und Kontrolle nur immer zugänglichen Verhältnisse dem Publikum stets genaue und umständliche Berichte vorgelegt. Namentlich aber gehören seit 1841, wo einerseits die statistische Division im Ministerium des Innern reorganisiert, andererseits zur obern Leitung sämtlicher statistischer Veröffentlichungen die „Statistische Zentralkommission“ geschaffen wurde, die belgischen statistischen Publikationen zu den meisterhaftesten und musterhaftesten in Europa, und — um nur das Wesentlichste im Vorbeigehen zu erwähnen — die seitdem ununterbrochen erschienenen statistischen Berichte über die Bewegung der Bevölkerung und den Handel (alljährlich ein grosser

Quartband von beiläufig 300 Seiten), die fünf Quartbände, in welchen die Ergebnisse der grossen Volks-, industriellen und agrikolen Aufnahme vom 15. Oktober 1846 niedergelegt sind, das Werk über die belgischen Minen, die triennalen Berichte über den Stand des Unterrichtswesens u. s. w. enthalten einen Schatz des interessantesten, über alle Lebensverhältnisse Auskunft gebenden Materials, wie ihn kaum noch ein zweites europäisches Land besitzt, und zeichnen sich durch Reichhaltigkeit des Materials, durch Genauigkeit der Angaben wie durch Klarheit und Uebersichtlichkeit der Anordnung so vortheilhaft aus, dass sie — um den bescheidensten Ausdruck zu gebrauchen — dem Besten würdig zur Seite treten, was die letzten Jahrzehnte auf diesem Gebiete in England, Frankreich und Preussen ans Licht gefördert. Ende 1850 beschloss nun die Regierung, die Masse des im Jahrzehnt 1841—50 angehäuften, theils in zahlreichen Quartanten niedergelegten, theils noch unedirten Materials zu einem einheitlichen Ganzen, zu einem Gesamtbild Belgiens verarbeiten zu lassen. Die obere Leitung und Anordnung des Werks übernahm die bereits erwähnte, durch die seit zwölf Jahren unter ihren Auspizien erschienenen offiziellen Publikationen wie durch ihr inhaltsreiches „Bulletin“ (dessen fünfter Band jetzt unter der Presse) vortheilhaft bekannte „Statistische Zentralkommission“, als deren Präses *Ad. Quetelet*, Direktor der k. Sternwarte und einer der rationellsten Statistiker der Neuzeit, wirkt, während die eigentliche Redaktion der statistischen Division im Ministerium des Innern übertragen wurde, an deren Spitze der verdienstvolle, seit 1841 auf diesem Posten unermüdlich wirkende und auch durch seine gediegenen, theils belgischen, theils allgemeinen statistischen Privatpublikationen rühmlichst bekannte *Xavier Heuschling* steht. Unter dieser zweifachen Leitung wurde dann das auszuführende Werk nach seinen einzelnen Bestandtheilen an verschiedene Fachmänner vertheilt, die sich je mit dem betreffenden ihnen zugewiesenen Gegenstand speziell befassen. So wurde z. B. der geographische und militärische Theil von General *Trumper* bearbeitet; Klima von *Quetelet*; Bevölkerung von *Heuschling*; politische Verfassung vom Justizminister *Faïder*; Unterrichtswesen, Wolthätigkeitsanstalten und Gefängniss von *Ed. Ducpétiaux*, Generalinspektor der Gefängnisse und Wolthätigkeitsanstalten; Justiz und Kultus von *Lentz*, Divisionschef im Justizministerium u. s. w. Dieses Zusammenwirken der tüchtigsten Fachmänner, welche unter zweifacher bewährter Leitung die besten und zuverlässigsten Materialien verarbeiteten, hat unter dem Titel „Statistique générale de la Belgique“ ein Werk zu Stande gebracht, das wahrhaft klassisch genannt werden muss und in der statistischen Literatur Epoche machen wird. Der Grundgedanke, der alle Bearbeiter dieses Werks leitete, war: einerseits ein getreues Spiegelbild aller öffentlichen und (wenn nur irgendwie kontrollirbaren) Privatverhältnisse, andererseits zugleich eine in Ziffern ausgedrückte Geschichte des Jahrzehnts 1841—50 zu geben; denn die genauern alljährlichen Angaben über die Schwankung der meteorologischen Erscheinungen, Bewegung der Bevölkerung, Wahloperation, Provinzial- und Gemeindewesen, Zahl und Besuch der Unterrichtsanstalten, Gerichtsorganisation und Rechtspflege, Wolthätigkeit, Gefängnisswesen, Finanzen, Miliz, Armee, Handel, Ackerbau, Industrie u. s. w. setzen den Leser besser als die ausführliche Beschreibung in den Stand, sich nicht nur von dem Lande im Allgemeinen, sondern auch von jedem einzelnen Zweig der öffentlichen und Privatthätigkeit das getreueste Bild über Bewegung, Entwicklung, Rück- oder Fortschritt zu entwerfen. Und dadurch, dass bei jeder Frage wenigstens die erwähnte zehnjährige Periode, oft aber auch die frühere Zeit in Betracht gezogen worden, ist zugleich der einzige Mangel vermieden, den man der Statistik zu machen pflegt, dass nämlich ihre Angaben so rasch wechseln und daher leicht veralten. Denn dies mag allerdings von den Angaben von ein bis zwei Jahren gelten; werden diese aber einem Jahrzehnt entnommen, so gleichen sich die numerischen Schwankungen, welche äussere Zufälligkeiten veranlassen, gewissermassen untereinander aus und das Mittel der Periode kann dann jedenfalls als zuverlässige Angabe, als getreuer Ausdruck des wirklichen Sachverhältnisses betrachtet werden. . . .“

Bei der hohen und ernstlichen Beachtung einerseits, welche jetzt auch das deutsche Publikum in immer höherem Grade der Statistik zuwendet, bei der wolverdienten Theilnahme und Aufmerksamkeit andererseits, welche Deutschland stets dem jungen, in jeder Beziehung so gedeihlich sich entwickelnden belgischen Nachbarstaate schenkte, musste dieses klassische Werk, welches die erschöpfendste, auf alle Verhältnisse sich erstreckende Darstellung Belgiens enthält, auch für Deutschland eine sehr willkommene Erscheinung sein. Aber abgesehen von der fremden Sprache, welche wenigstens dessen allgemeine Verbreitung in Deutschland hindert, tritt dem, der über bedeutende Umfang der „Statistique générale“ die an 300 Bogen Klein-Folio enthält, wie der Unstand entgegen, dass dieselbe nicht in den Buchhandel kommt, sondern nur von der Regierung an Behörden, Bibliotheken u. s. w. vertheilt wird. Unter Mitwirkung der statistischen Division im Ministerium des Innern hat Herr *J. E. Horn* es unternommen, mit Benutzung noch anderweitiger amtlicher Quellen eine gedrängte, das Wesentlichste, namentlich alles dem Deutschen Interessante und Wissenswerthe des amtlichen Originals enthal-

tende deutsche Bearbeitung zu veranstalten, die wir hiermit als „**Statistisches Gemälde des Königreichs Belgien**“ dem deutschen Publikum vorlegen. Nachfolgende Zeilen, welche wir der Einleitung des Herrn X. Heuschling, Chef der statistischen Division im belgischen Ministerium des Innern und Sekretär der statistischen Zentralkommission, entnehmen, dürften zur Genüge zeigen, dass Herr Horn seine Aufgabe befriedigend gelöst:

„Während wir mit der Ausführung und dem Drucke des Originals beschäftigt waren, fasste der durch seine journalistische und literarische Thätigkeit auch in Deutschland vortheilhaft bekannte deutsch-ungarische Schriftsteller J. E. Horn die treffliche Idee, eine *gedrängte deutsche Bearbeitung* zu veranstalten, welche, gleichzeitig mit dem umfangreichen Original erscheinend, in möglichst engen Rahmen, der das Buch dem allgemeinen Gebrauch der Fachmänner wie des gebildeten Publikums überhaupt zugänglich mache, den Kern des Werkes, alles für den Ausländer über die verschiedenen Verhältnisse unseres Landes Wissenswerthe zusammenfasse und ein erschöpfendes Gesamtbild der Gestaltung, Entwicklung und Lage Belgiens gebe. Ich ermunterte und unterstützte ihn mit allen mir zu Gebote stehenden Mitteln und Kräften bei diesem Vorhaben und preise mich glücklich, in dem vorliegenden „*Statistischen Gemälde des Königreichs Belgien*“ dem deutschen Publikum, das dem jungen Nachbarlande stets soviel Theilnahme und Aufmerksamkeit zuwendete, die gelungene Verwirklichung der angedeuteten Idee vorführen und empfehlen zu können. . . .“

INHALT.

Einleitung von X. Heuschling.

Erster Abschnitt. Das Land.

- Erstes Kapitel.* **Geografische Beschaffenheit.** Lage und Ausdehnung des Königreichs Belgien; — seiner neun Provinzen. — Bodenbeschaffenheit. — Erhöhung über dem Meeresspiegel. — Kultur. — Hydrografisches System. — Flüsse und Quellen.
- Zweites Kapitel.* **Klimatische Beschaffenheit.** Aeltere Beobachtungen. — Luftdruck. — Wärme. — Erdtemperatur. — Luftfeuchtigkeit. — Luftströmung. — Wassermenge, Schnee, Hagel und Regen. — Frost, Nebel, Donner. — Anblick des Himmels. — Schwankungen der meteorologischen Erscheinungen in den Jahren 1833 — 50; — in den einzelnen Monaten dieser 18jährigen Periode. — Erdmagnetismus und Luftelektrizität.
- Drittes Kapitel.* **Bodenvertheilung.** Beschaffenheit und Verwendung des Bodens. — Anzahl der Gebäude; deren besteuertes Einkommen. — Anzahl der Grundbesitzer und der Parzellen.

Zweiter Abschnitt. Die Bevölkerung.

- Erstes Kapitel.* **Numerischer Stand der Bevölkerung.** Bevölkerungsmenge am 31. Dezember 1831, 1840 und 1850. — Zählung vom 15. Oktober 1846; städtische und ländliche, absolute und relative Bevölkerung. — Anzahl der Häuser und Familien in Städten und Landgemeinden. — Vertheilung der belgischen Bevölkerung nach dem Geschlecht; — nach dem Zivilstande; — nach der Nationalität; — nach dem Alter; — nach Religion und Abstammung; — nach dem Gewerbe.
- Zweites Kapitel.* **Bewegung der Bevölkerung.** Zivilstandslisten. — Ehelich und ausserehelich lebendiggeborene Kinder im Jahrzehnt 1841 — 50. — **Todtgebörne.** — Vertheilung der Neugeborenen nach den Provinzen; — nach dem Geschlecht. — Zwillings- und Mehrgeburten. — Vertheilung der Geburten nach den Monaten. — Anzahl der Todesfälle; nach Jahr, Provinz und Geschlecht. — Vertheilung derselben nach Monaten. — Alter der Verstorbenen. — Zivilstand derselben. — Heirathen. — Vertheilung derselben nach Provinzen, Jahren, Monaten; — nach Zivilstand. — Absolutes und relatives Alter der Heirathenden. — Ehescheidungen. — Summarische Uebersicht der Bevölkerungsbewegung im Jahrzehnt 1841 — 50.
- Drittes Kapitel.* **Einbürgerung. Ein- und Auswanderung.** Grosse und kleine Naturalisation. — Anzahl, Stand und Abstammung der Naturalisirten von 1830 — 1850. — Indigenat. — Ein- und Auswanderung von 1841 — 1851. — Die belgische Kolonie St. Tomas in Zentralamerika; die Kolonisationsversuche in Pensilvanien und Missouri. — *Anhang.* **Bevölkerungsbewegung im Jahre 1851.** Lebendiggeborene Kinder in Städten und Landgemeinden. — Absolute und relative Fruchtbarkeit. — Todtgebörne. — Todesfälle. — Absolute und relative Sterblichkeit. — Heirathen und Scheidungen. — Vertheilung der Geburts- und Todesfälle nach Monaten. — Zunahme der städtischen und ländlichen Bevölkerung.

Dritter Abschnitt. Politische Landesverfassung.

- Erstes Kapitel.* **Allgemeiner Ueberblick.** Die belgische Revolution von 1830. — Der Nationalkongress. — Wirksamkeit der provisorischen Regierung, — des Nationalkongresses. — Repräsentantenkammer. — Senat. — Vollziehende Gewalt. — Richterliche. — Gemeindewahlen. — Wahlgesetz. — Wahlstatistik des Nationalkongresses. — Wahlreform von 1843; — von 1848. — Grundrechte.
- Zweites Kapitel.* **Zusammensetzung der gesetzgebenden Kammern.** Anzahl der Senatoren und Repräsentanten für jede Provinz. — Wahlfähigkeit und Wählbarkeit. — Anzahl der Wähler in den Jahren 1841—50. — Stand und Gewerbe derselben. — Wählbarkeit in den Senat.
- Drittes Kapitel.* **Wahloperationen.** Kammer- und Senatswahlen im Jahrzehnt 1841—50. — Wieder- und Neugewählte. — Anzahl der Wähler und der Wählenden bei den Kammer- und Senatswahlen von 1841—50.

Vierter Abschnitt. Provinzial- und Gemeindewesen.

- Erstes Kapitel.* **Provinzialverwaltung.** Verwaltungs- und Gerichtsbezirke. — Organisation der Provinzialverwaltung. — Provinzialräthe. — Provinzialwähler. — Wahlmodus. — Versammlung und Wirkungskreis des Provinzialraths. — Der ständige Provinzialausschuss. — Bezirkskommissäre und Kommissariate.
- Zweites Kapitel.* **Finanzverhältnisse der Provinzen.** Beamtenbesoldung. — Provinzialvermögen. — Mautherträgniss. — Aufschlagscentimen. — Hundetaxe. — Patrimonialeinkommen. — Anlehen. — Ordentliche und ausserordentliche Einnahmen und Ausgaben. — Budget. — Abrechnung.
- Drittes Kapitel.* **Gemeindeverwaltung.** Alte und neue Gemeinden. — Gemeindeverfassung. — Gemeinderäthe. — Wahlfähigkeit und Wählbarkeit. — Generalwahlen von 1836 und 1848. — Bürgermeister und Schöffen.
- Viertes Kapitel.* **Gemeindefinanzen.** Erwerbungen im Jahrzehnt 1841—50. — Verkäufe. — Anlehen. — Accise. — Personalsteuer. — Budget der Städte und Landgemeinden. — Steuerbetrag per Kopf.

Fünfter Abschnitt. Oeffentlicher Unterricht.

- Erstes Kapitel.* **Primärunterricht.** Gemeindeschulen. — Zivilinspektion. — Geistliche Inspektion. — Konferenzen. — Anzahl der Primärschulen und Zöglinge von 1830, 1835, 1840, 1845 und 1850. — Lehrpersonal; Besoldung. — Gegenstände des Primärunterrichts. — Ergebnisse desselben. — Schulgeld; unentgeltlicher Unterricht. — Höhere Primärschulen. — Staatsnormalschulen. — Bischöfliche Normalschulen. — Schulen für Lehrerinnen. — Warteanstalten und Crèches; Gefängniss-, Armenhäuser- und Hospices-Schulen. — Gesamtkosten des Primärunterrichts.
- Zweites Kapitel.* **Mittler Unterricht.** Klassifikation der mittleren Unterrichtsanstalten. — Besuch und Unterhaltung der Staats-Atheneen und Kollegien. — Andere mittlere Unterrichtsanstalten. — Konkurs für den mittleren Unterricht. — Schulen für Schiffahrtskunde, für Feld- und Gartenbau, Baumzucht und Thierheilkunde.
- Drittes Kapitel.* **Höherer Unterricht.** Zahl und Frequenz der Universitäten vor der 1830er Revolution; — von 1830 bis zur Reorganisation von 1835. — Reorganisation vom Jahre 1849. — Vier Fakultäten. — Professoren und Dozenten jeder Universität und Fakultät. — Akademische Behörden. — Immatrikulirung. — Ueberwachung und Leitung der Universitäten. — Die freie brüsseler Staatsuniversität. — Katholische Universität zu Löwen. — Frequenz der vier Universitäten in den Schuljahren 1835/36 bis 1849/50. — Genter Ingenieurschule. — Lütticher Minenschule. — Organisation, Zahl und Ergebniss der Prüfungen von 1836—50. — Konkurse, Studien und Reisebörsen. — Kosten des höhern Unterrichts von 1831—50.
- Viertes Kapitel.* **Unterricht in der Armee.** Kompagnie der Regimentskinder. — Kompagnieschulen. — Militärschule. — Reitschule. — Feuerwerkerschule.

Sechster Abschnitt. Wissenschaft, Literatur und Kunst.

- Erstes Kapitel.* **Wissenschaftliche Institute.** Königliche Akademie zu Brüssel. — Medizinische Akademie. — Privatgesellschaften. — Königliche Sternwarte. — Naturwissenschaftliches Museum. — Industriemuseum. — Waffen- und Alterthütermuseum. — Brüsseler Landesbibliothek. — Universitätsbibliotheken. — Stadtbibliotheken. — Staats- und Provinzialarchive.

Zweites Kapitel. **Kunst- und Literaturinstitute.** Zeichnenakademien und Zeichenschulen. — Akademie der schönen Künste zu Antwerpen; Frequenz von 1841—50. — Brüsseler Malerakademie. — Kunstmuseen. — Kunstausstellungen. — Konservatorien; Musik- und Gesangsvereine. — Journalistik. — Budgetposten für Wissenschaft, Literatur und Kunst.

Siebenter Abschnitt. **Kultus.**

Erstes Kapitel. **Organisation und Personal.** Statistik der Diözesen, Pfarreien und Hilfspfarreien. — Klassifikation und Zahl der männlichen und weiblichen Orden. — Akatholischer Kultus.

Zweites Kapitel. **Finanzielle Verhältnisse.** Besoldung des geistlichen Personals. — Andere Kultuskosten. — Fromme Schenkungen.

Achter Abschnitt. **Wolthätigkeitsanstalten.**

Erstes Kapitel. **Allgemeine Wolthätigkeitsanstalten.** Wolthätigkeitsbüreaus. — Unterstützungen und Unterstützte. — Armenstatistik von 1848—50. — Pauperismus in den Städten und Landgemeinden. — Aerztlicher Dienst. — Leihhäuser.

Zweites Kapitel. **Spezielle Wolthätigkeitsanstalten.** Hospizes. — Gebäranstalten. — Findlinge. — Taubstumm- und Blindeninstitute. — Anstalten für Augenranke. — Irrenanstalten. — Ferme-Hospices.

Drittes Kapitel. **Belehrungs- und Besserungsanstalten.** Wolthätigkeitswerkstätten. — Lehr- und Vervollkommnungswerkstätten. — Betteldepôts. — Anstalten für junge Sträflinge.

Viertes Kapitel. **Versorgungsanstalten.** Sparkassen. — Gesellschaften zu gegenseitiger Unterstützung. — Versorgungskassen für Minen- und Eisenbahnarbeiter, Fischer und Matrosen. — Spezielle Versorgungskassen. — Wirksamkeit des Staats.

Neunter Abschnitt. **Justiz.**

Erstes Kapitel. **Gerichtsorganisation.** Gerichtshöfe, Tribunale und Schiedsgerichte. — Personalbestand. — Geschwornengerichte. — Militärgerichtsbarkeit. — Advokaten und Notäre; Gerichtsboten. — Besoldungen des Gerichtspersonals.

Zweites Kapitel. **Geschwornengerichte.** Zahl und Beschaffenheit der 1840—49 vor sie gebrachten Anklagen. — Politische und Pressprozesse. — Ergebniss der gerichtlichen Verfolgungen nach Jahren und Provinzen. — Klassifizirung der Freigesprochenen und Verurtheilten. — Ausspruch und Vollziehung der Todesstrafe von 1831 bis 1849. — Vertheilung der Angeklagten nach Geschlecht, Alter, Abstammung, Wohnort, Zivilstand, Bildungsgrad und Gewerbe.

Drittes Kapitel. **Korrektions- und Polizeitribunale.** Deren Wirkungskreis. — Anklagen und Angeklagte von 1831—49. — Ergebniss der gerichtlichen Verfolgung. — Alter und Geschlecht der Angeklagten, Freigesprochenen und Verurtheilten. — Appellationen und deren Ergebniss. — Wirksamkeit der Polizeitribunale von 1832—39. — Anklagen, Angeklagte und Verurtheilte im Jahrzehnt 1840—49. — Verhältniss der Freigesprochenen zu den Angeklagten bei den Geschwornengerichten wie bei den Korrektions- und Polizeitribunalen.

Viertes Kapitel. **Voruntersuchung. Vorhaft. Rückfall.** Wirkungskreis der Gerichtspolizei. — Anzahl der im Jahrzehnt 1840—49 an das öffentliche Ministerium gelangten Klagen, Denunziationen und Protokolle; — deren Vertheilung nach den Provinzen und deren Ergebniss. — Anwendung der Präventivhaft im Jahrzehnt 1840 bis 1849. — Behandlung der Rezidiven. — Anzahl der Rezidiven unter den im Jahrzehnt 1840—49 vor den Geschwornengerichten und den Korrektionstribunalen erschienenen Angeklagten und deren Bestrafung. Gerichtstaxen und Gerichtskosten von 1840—49.

Fünftes Kapitel. **Ziviljustiz.** Ausübung derselben. — Wirksamkeit der Friedensgerichte; — der erstinstanzlichen Tribunale; — der Prud'hommes und der Handelstribunale im Jahrzehnt 1840—49. — Prozedur in Zivil- und Handelsangelegenheiten. — Konfiskationen und gerichtliche Interventionen von 1840—50. — Gesetzgebung über die Schuldbetrag und Dauer der Haft vertheilt. — Bankerote von 1841—50, nach Jahren, Provinzen und Schuldbetrag. — Alter, Geschlecht, Abstammung und Gewerbe der Bankerotirenden. — Wirksamkeit der Appellhöfe und des Kassationshofes von 1840—50.

Zehnter Abschnitt. Gefängniswesen.

Allgemeines. — Gemeindegefängnisse; Anzahl und Bevölkerung im Jahre 1850. — Zivil- und Militärsicherheitshäuser; Anzahl und Bevölkerung von 1841—50. — Anzahl, Organisation der Strafhäuser und ihre Bevölkerung von 1841—50. — Verwaltung der Zivil- und Militärgefängnisse. — Klassifikation der Gefangenen nach Abstammung, Alter, Zivilstand, Gewerbe, früherem Verhalten und Bildungsgrad. — Bevölkerungsbewegung. — Gesundheitsstand der Sträflinge; — deren Beschäftigung und Besoldung. — Unterhaltungskosten. — Gesamtsumme der für das Gefängniswesen bewilligten Kredite und der Ausgaben von 1841—49. — Spezielle Rechnungsablage über die finanziellen Ergebnisse der Gefängnisarbeit von 1841—50.

Elfter Abschnitt. Polizei und öffentliche Sicherheit.

Erstes Kapitel. **Gemeinde- und Provinzialpolizei.** Machtvollkommenheit der Gemeinde in Polizeianglegenheiten. — Gegenstand der von 1836—51 erlassenen Polizeireglements; Organisation der Gemeindepolizei. — Feuersbrünste von 1841 bis 1850, nach Provinzen, Jahren, Monaten und Schadenbetrag; Prostitutionshäuser; Begräbnisorte. — Wirkungskreis der Provinzialpolizei.

Zweites Kapitel. **Zentralpolizei.** Wirkungskreis und Budget derselben. — Behandlung der Fremden. — Statistik der Eingewanderten. — Ausweisung und Auslieferung. — Passwesen; ertheilte Pässe von 1841—50. — Ueberwachung der freigelassenen Sträflinge und Gefangenentransport. — Forstwesen, Fischerei und Jagd. — Statistik der plötzlichen Todesfälle und Selbstmorde von 1840—49. — Vertheilung der Selbstmorde nach Jahren und Monaten; Klassifikation der Selbstmörder nach Geschlecht, Alter, Todesart und Veranlassung des Selbstmordes.

Zwölfter Abschnitt. Medizinalwesen.

Wirkungskreis der provinziellen und städtischen Medizinalkommissionen. — Aerztliches Personal. — Statistik desselben von 1831, 1840 und 1850 nach den Provinzen; dessen Verhältniss zur jemaligen Bevölkerung. — Medizinischer Unterricht. — Massregeln im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege. — Walten des Typhus und Kolera in den Jahren 1841—50. — Impfungen von 1841—50; Vertheilung derselben nach Jahren und Provinzen; Verhältniss zu den Neugeborenen. — Gesundheitspolizei in den Häfen.

Dreizehnter Abschnitt. Die Wehrkraft.

Erstes Kapitel. **Organisation und Personalbestand der Armee.** Organisation der Kriegsverwaltung; der Divisions-, Distrikts- und Platzkommandos. — Generalinspektionen der Artillerie, des Geniewesens, der Gesundheitspflege; die Verwaltungsdirektion. — Militäranstalten. — Zusammensetzung der Armeekadres. — Divisionen und Brigaden; der Stab. — Organisation der Armeekorps auf Friedens- und Kriegsfuss.

Zweites Kapitel. **Miliz.** Rekrutirung und Losung; Dienstpflichtige von 1842—50. — Dienstbefreiungen; Operationen bei der Losung. — Milizkontingent von 1842—50 nach Jahren und Provinzen. — Bildungsgrad der Milizen nach den Provinzen. — Taille derselben.

Drittes Kapitel. **Administration. Finanzen. Verschiedenes.** Gehalt der Offiziere. — Sold der Unteroffiziere und der Mannschaft. — Friedens- und Kriegsrationen für Offiziere und Mannschaft. — Die Armeepferde. — Kosten der Artillerie; — des Geniewesens. — Zahl, Kranken- und Todesfälle der Militärspitäler. — Militärpersonen. — Witwen- und **Waisenkasse.** — **Militärgerichtsbarkeit; Militärorden.**

Viertes Kapitel. **Kriegsmarine.** Organisation, Gehalt und Sold. — Material und Personal. — Budgets.

Fünftes Kapitel. **Zivilgarde.** Dienstpflichtigkeit und Dienstverfassung. — Organisation und Stärke der aktiven und Reservegarde nach den Provinzen. — Equipirung und Bewaffung; Budget.

Vierzehnter Abschnitt. Staatsfinanzen.

Erstes Kapitel. **Ausgaben.** Wirkungskreis, Organisation, Personal und zehnjähriges (1841—50) Budget des Justizministeriums; — des Ministeriums des Aeussern; — der öffentlichen Arbeiten; — des Innern; — des Krieges; — der Finanzen.

Zweites Kapitel. **Einnahmen.** Klassifikation derselben; Gesamtbetrag in jedem der Jahre 1841—50. — Besteuerbarer Grund und Steuerertrag nach den Provinzen; Ertrag der Haupt- und Aufschlagssteuer von 1841—50. — Klassifikation der Personalsteuer; zehnjähriger Ertrag nach den Provinzen; — der Patentsteuer. — Ertrag der Minensteuer von 1841—50; — der Steuer für geistige Getränke; — des Zolls; — der Verzehrssteuer; — verschiedener Abgaben; — des Postwesens.

Drittes Kapitel. **Staatsschuld.** Ordentliche. — Ausserordentliche. — Stand derselben am 1. Januar 1851.

Fünfzehnter Abschnitt. Ackerbau.

Erstes Kapitel. **Dienstorganisation.** Ackerbaucomices und -Gesellschaften; Ackerbaukommissionen und -Inspektion. — Urbarmachung und Bewässerung; Drainage; Bewaldung. — Ausübung der Thierarzneikunde; Entschädigung für geschlagenes Vieh. — Staatliche Entschädigung für Ackerbauverluste. — Die Ackerbauausstellung von 1848. — Ackerbaubibliothek.

Zweites Kapitel. **Ackerbau und Ackerbauer.** Anzahl der Bauern, des Dienstpersonals und der Tagelöhner nach den Provinzen. — Tagelohn mit und ohne Nahrung nach den Provinzen in den Jahren 1830, 1835, 1840 und 1846 für Arbeiter und Arbeiterinnen. — Ausdehnung des von Pächtern und des von Grundbesitzern bearbeiteten Bodens nach den Provinzen. — Durchschnittliche Ausdehnung der Wirthschaften. — Vertheilung des Bodens nach den verschiedenen Gattungen des Anbaues in den einzelnen Provinzen.

Drittes Kapitel. **Anbau.** Flächenausdehnung, Ertrag und Werth des Anbaues der Getreidepflanzen; — der Industriepflanzen; — der Gemüse; — der Knollen und Wurzeln; — der Wiesen; — der Brache.

Viertes Kapitel. **Viehstand.** Anzahl der Pferde und des Zugviehes nach Alter und Provinzen; — des Hornviehes in den Jahren 1825, 1840 und 1846; — des Kleinviehes. — Mastvieh nach Alter, Gattung und Provinzen. — Anstalten und Bestrebungen für Pferdezucht.

Fünftes Kapitel. **Kauf- und Pachtschilling.** Verkaufswerth des Grundes per Provinz in den Jahren 1830, 1835, 1840 und 1846. — Pachtschilling zu denselben Perioden. — Grundrente; Steigerung derselben von 1830—46. — Anzahl und Bestimmung der Wochen-, Monats- und Jahresmärkte per Provinz. — Mittelpreise der bedeutendsten Ackerbauerzeugnisse in jedem der Jahre 1831—50; per Provinz in den zwei Jahrzehnten 1831—40 und 1841—50.

Sechszehnter Abschnitt. Industrie.

Erstes Kapitel. **Mineralindustrie.** Organisation des Minenwesens. — Ausdehnung der belgischen Kohlenlager. — Zahl und Ausdehnung der konzessionirten, geduldeten und wirklich bearbeiteten Kohlenminen. — Zahl und Pferdekraft der Maschinen; Zahl und Tagelohn des Arbeitspersonals. — Ertrag der Kohlenminen nach Quantität und Qualität; inländischer Verbrauch und Ausfuhr. — Anzahl und Beschaffenheit der Erzminen; deren Ertragniss; Zahl und Kraft der Maschinen; Zahl und Lohn der Arbeiter. — Unglücksfälle in den Minen von 1841—50. — Zahl und Kraft der Dampfmaschinen und Lokomotiven per Provinz. — Zahl, Bestimmung und Ergebniss der mineralurgischen Hüttenwerke; — der siderurgischen; — Zahl und Lohn der Arbeiter von 1846—50 per Provinz.

Zweites Kapitel. **Manufakturindustrie.** Ausdehnung, jährliches Ergebniss, Ausfuhr, Zahl und Lohn der Arbeiter bei der Leinenindustrie; — bei der Baumwollindustrie; — bei der Wollindustrie; — beim Seidenbau; — bei der Strumpfwirkerei, Bandweberei, Posamenterie und Modeartikel.

Drittes Kapitel. **Der Verzehrssteuer unterworfenen Gewerbe.** Anzahl der Bierbrauereien und Essigsiedereien per Provinz; Aus- und Einfuhr von Bier und Essig. — Brandweimbrennereien per Provinz; Arbeitspersonal; Ausfuhr; Steuer. — Salzsiedereien von 1841—50; jährliche Ein- und Ausfuhr. — Zuckerraffinerien und Fabriken per Provinz; Ein- und Ausfuhr; Zahl und Lohn des Arbeitspersonals.

Viertes Kapitel. **Verschiedene Gewerbe. Allgemeine Massregeln.** Arbeitspersonal und jährliches Ergebniss der Waffenfabrikation; — der Nägelfabrikation; — der Fabrikation von Maschinen und mechanischen Instrumenten. — Marmor-, Stein- und Schieferbrüche; Bau- und Dachziegel. — Porzellanfabrikation. — Glasarbeiten. — Papier und Druckwerke. — Chemische Erzeugnisse. — Ungesunde und gefährliche Anstalten. — Patente und Patenttaxen. — Industrieausstellungen.

Siebzehnter Abschnitt. Handel.

- Erstes Kapitel.* **Handels- und Schiffahrtsbewegung.** Allgemeine Normen. — Werth der jährlichen Ein- und Ausfuhr im General- und Spezialhandel von 1841—50. Ein- und Ausfuhr nach den Artikeln klassifizirt; — nach Ländern und Beschaffenheit der Artikel. — Abnahme der Ein- und Zunahme der Ausfuhr. — Durchgangshandel von 1841—50 zu Lande und zu Wasser. — Entrepôts. — Waarentransport. — Bewegung der Schiffahrt in den zwei Jahrfünft 1841—45 und 1846—50; Zahl, Tonnengehalt und Ladung der ein- und ausgelaufenen Schiffe, Flagge. — Handelsmarine. — Seefischfang. — Gewicht- und Maasssystem.
- Zweites Kapitel.* **Handels- und Kreditinstitute.** Konsulate und Handelskomptoire. — Zahl, Organisation und Budgets der Handels- und Fabrikammern. — Börsen. — Nationalbank. — Generalgesellschaft. — Zahl, Organisation und Zweck der anonymen Gesellschaften; — der Kommandit- und Kollektivgesellschaften. — Münzsystem; von 1832—51 geprägte Kupfer-, Silber- und Goldmünzen. — Brüsseler Börsenkurse von 1841—50.

Achtzehnter Abschnitt. Kommunikationsmittel.

- Erstes Kapitel.* **Landstrassen.** Staats-, Provinzial- und konzedirte Strassen; Ausdehnung derselben per Provinz in den Jahren 1830, 1840 und 1850. — Verhältniss zur Flächenausdehnung und zur Bevölkerung. — Kosten des Strassenbaues von 1831—50 per Provinz; Beitrag des Staats, der Provinz, der Gemeinden und Private. — Unterhaltungskosten der Staats- und der Provinzialstrassen von 1831—50 per Jahr und Provinz. — Mauthschranken; Anzahl derselben per Provinz; Ergebniss der Mauthverpachtung von 1831—50.
- Zweites Kapitel.* **Eisenbahnen.** Deren Länge per Provinz, mit einfachem und doppeltem Geleise; Staats- und Privatbahnen. — Verwaltung; Fahrpreise. — Gesammtherstellungskosten der Staatseisenbahnen; Unterhaltungskosten von 1835—50. Anzahl der Reisenden und Ertrag der Fahrbillets in jedem der Jahre 1835—50. — Ertragniss der Frachtbeförderung. — Gesamteinkommen, Betriebskosten und Ueberschuss in jedem der Jahre 1835—50.
- Drittes Kapitel.* **Neben- und Wasserstrassen.** Dienstorganisation; Ausdehnung der Gemeindewege per Provinz. — Bau- und Unterhaltungskosten per Provinz; — Beiträge des Staats, der Provinz, der Gemeinden und Private. — Mauthschranken. — Zahl und Länge der Staatskanäle; Schiffahrtsbewegung und Zollertrag von 1841—50. — Schiffbare Flüsse; Schiffahrtsbewegung und Zollertrag von 1841—50. — Bau- und Unterhaltungskosten der Kanäle, Polders, Häfen und Uferpflanzungen.
- Viertes Kapitel.* **Posten und Telegrafien.** Postreform; Briefftaxen. — Packet- und Journalsendungen. — Postfahrten und Messagerien. — Elektrische Telegrafien.



Im Verlage von **L. Sölle** in Wolfenbüttel erscheinen und sind durch alle Buch- und Musikalien-Handlungen zu beziehen:

W. A. MOZART'S

Sonaten für's Pianoforte solo

in neuer Stereotypausgabe.

Preis des Bogens circa 1 1/4 Sgr.

(statt des üblichen Preises von 5 Sgr.)

Nachdem wir den Musikfreunden die Sonaten von **L. van Beethoven** in einer neuen eleganten, correcten und sehr billigen Stereotyp-Ausgabe übergeben haben und dieses Unternehmen sich eines alle Erwartung übertreffenden Beifalls zu erfreuen gehabt hat, lassen wir jetzt die Sonaten des unsterblichen

Mozart

folgen und rechnen auf eine gleiche günstige Aufnahme. Wir hoffen dies um so mehr, da gerade in unserer Zeit, welche von leichtem, nichtsagenden und im höchsten Grade der Ausbreitung der classischen Musik entgegenarbeitenden Werken mehr als übersättigt ist, eine Reaction zu den classischen Werken unsrer großen Meister unverkennbar sich eine glückliche Bahn geöffnet hat. In welchen Werken finden wir aber wohl, dass allen Anforderungen der Kunst so genügt sei, wie bei denen unsers größten Tondichters **Mozart**?

Sowohl der kundige Musiker, wie der Dilettant wird durch den Reiz der anziehenden Melodie, durch die schöne Form, durch die zwanglose thematische Arbeit, wie durch die herrliche Abrundung jeder einzelnen Sonate seine volle Befriedigung finden.

Möchten aber auch die Lehrer des Clavierspiels diese neue Ausgabe als eine willkommene Gabe betrachten, da es ja größtentheils in ihren Händen ruht, den wieder erwachten Sinn für gute und wahre Musik zu fördern.

Da diese trefflichen **Mozart'schen** Sonaten eine mäßigeren Spielfertigkeit, als die **Beethoven'schen** verlangen, so wird der Kreis ihrer Verbreitung ein um so größerer sein, zumal wir unserer Selts den Preis so billig ansetzen, dass er nur den 4ten Theil des sonst üblichen Musikalien-Preises beträgt, nämlich pro Bogen circa 1 1/4 Sgr.

Rabatt kann auf diese Preise nicht in Anspruch genommen werden, jedoch liefern wir, auf je 6 zusammen bestellte Exemplare der ganzen Sammlung das 7te gratis.

Subscribenten auf alle 19 Nummern, von denen wöchentlich eine erscheint, erhalten bei der letzten Nummer das prachtvoll gestochene Portrait **Mozart's** als Prämie gratis.

Inhalts-Verzeichniss und Reihenfolge der 19 Sonaten.

Nro. 1. Sonate in C	Pr. 4 Sgr.	Nro. 13. Sonate in G	Pr. 3 Sgr.
- 2. Sonate in A	„ 4 Sgr.	- 14. Sonate in F	„ 5 Sgr.
- 3. Sonate in F	„ 4 Sgr.	- 15. Sonate Op. 11.	
- 4. Sonate in B	„ 5 Sgr.	in Cm.	„ 4 Sgr.
- 5. Sonate in D	„ 5 Sgr.	- 16. Sonate Op. 62.	
- 6. Sonate in Am.	„ 4 Sgr.	in B	„ 4 Sgr.
- 7. Sonate in D	„ 4 Sgr.	- 17. Sonate Op. 112.	
- 8. Sonate in C	„ 4 Sgr.	in C	„ 2 Sgr.
- 9. Sonate in B	„ 4 Sgr.	- 18. Sonate Op 113.	
- 10. Sonate in C	„ 3 Sgr.	in D	„ 3 Sgr.
- 11. Sonate in F	„ 3 Sgr.	- 19. Sonate in F	„ 2 Sgr.
- 12. Sonate in Es	„ 3 Sgr.		

Alle 19 Sonaten zusammen 2 Thlr. 10 Sgr.

Die erste Lieferung liegt in allen Buch- und Musikalien-Handlungen zur Ansicht vor, die weitere Fortsetzung folgt jedoch nur auf feste Bestellung.

**Solle'sche Buch-, Kunst- und Musikalien-Handlung
in Wolfenbüttel.**

In gleichfalls sehr wohlfeilen Ausgaben (**pr. Bogen 1½—2 Sgr.**) erschienen in demselben Verlage:

Bach, Seb.	Beliebte Inventionen	Preis 2 Sgr.
—	— Gigue in Bdur	„ 2 „
—	Ph. E. Allegro in Fmoll	„ 2 „
Beethoven, L. van,	Sehnsuchts-, Schmerzens- und Hoffnungswalzer	„ 2 „
Clementi, Muzio,	6 leichte Sonaten. Op. 36.	„ 7½ „
—	— 3 — — Op. 37.	„ 5 „
—	— 3 — — Op. 38.	„ 5 „
Cramer, J. B.	Practische Pianoforte-Schule	„ 15 „
—	— Etude en 42 Exercices doigtés Heft I. 10 Sgr., Heft II. 12 „	
—	— Suite de l'Etude en 42 Exercices doigtés. Heft I. u. II. à 12 „	
Hummel, J. N.	La bella Capricciosa. Polacca Op. 55. „	5 „
Müntzen, Fr.	Op. 5. Elegantes und leichtes Notturmo „	2 „
—	— „ 6. Sechs angenehme und leichte Piècen „	2 „
—	— „ 7. Rondo alla Polacca	„ 3 „
—	— „ 9. Variationen über: „Wenn mir dein Auge strahlet“	„ 3 „
—	— „ 10. Grosse Variationen über: „Es kann ja nicht immer so bleiben“ „	3 „

Hünter, Fr.	Op. 12.	Elegante und leichte Variationen über den „Alexandermarsch“	Preis 3 Sgr.
—	—	„ 13. Variationen über: „Nur noch ein Walzer“	„ 2 „
—	—	„ 15. Rondoletto	„ 2 „
—	—	„ 21. Vier leichte und angenehme Rondinos (in G. C. D. A.)	„ 3 „
—	—	„ 24. Fantasie über Themas aus: „La Donna del Lago“	„ 4 „
—	—	„ 26. Variationen über das Thema: „An Alexis send' ich dich“	„ 4 „
—	—	„ 27. Variationen über eine Tyroler Arie	„ 3 „
—	—	„ 29. Fantasie über ein Thema aus: „Semiramis“ von Rossini	„ 5 „
—	—	„ 30. Vier Rondos über beliebte Themen. Richard und Zoraide, der kleine Tambour, Aschenbrödel, Belagerung von Corinth	„ 5 „
—	—	„ 32. Variat. über eine Schweizer Arie	„ 3 „
Weber, C. M. von,	Op. 7. (ou 12)	7 Variationen über: Vien qua Dorina bella	„ 5 „
—	—	Op. 21. Grande Polonaise in Es	„ 3 „
—	—	Op. 72. Polacca brillante	„ 5 „
—	—	Walzer (le dernière Pensée musicale)	„ 1¼ „

Die neuesten, vollständigsten und besten

Gefangschulen und Liederfassamlungen für Schulen.

Müller, Selmar. Kleine theoretisch-practische Gesangschule. Enthaltend: ein-, zwei-, drei- und vierstimmige Uebungen für ersten und zweiten Tenor und ersten und zweiten Bass. Zur Ausbildung des vierstimmigen Männergesanges in Seminarien, Präparandenanstalten und Liedertafeln. 4 Bgn. 8. geh. 5 Sgr.

— — Liederbuch für Mädchenschulen. Eine Sammlung ein-, zwei-, drei- und vierstimmiger Lieder und Gesänge in 4 Heften.

1. Heft, enthaltend 100 einstimmige Lieder. 4 Bgn. 8. geh. 2 Sgr.

2. Heft, — 100 zweistimmige Lieder. 5¼ Bgn. geh. 3 Sgr.

3. Heft, — 80 dreistimmige Lieder. 9 Bgn. 8. geh. 4 Sgr.

4. Heft, — 40 vierstimmige Lieder. 5 Bgn. 8. geh. 3 Sgr.

Schulz, F. A. Kleine theoretisch-practische Gesangschule zum Gebrauche für Gymnasien und Volksschulen, wie auch für Diejenigen, welche in kurzer Zeit eine Fertigkeit im Treffen der Töne erlangen, es zu einer reinen und biegsamen Stimme bringen und sich überhaupt im künstlichen Gesange ausbilden wollen. Dritte Stereotyp-Auflage. 3¼ Bgn. 8. geh. 2½ Sgr.

— — Deutscher Sängerbain. Eine Sammlung von Liedern und Gesängen alter und neuer Zeit, für Elementar-, Mittel- und Oberklassen der Volksschulen in drei Heften. Zweite Stereotyp-Auflage.

1. Heft: 86 einstimmige Lieder für Elementarklassen. 2½ Sgr.

2. Heft: 88 ein- und zweistimmige Lieder und Gesänge für Mittelklassen. 2½ Sgr.

3. Heft: 88 zwei- und dreistimmige Lieder und Gesänge für Oberklassen. 4 Sgr.

In demselben Verlage sind in gleicher eleganten correcten Stereotyp-
ausgabe erschienen:

L. van Beethoven's

32 Sonaten

für das

Pianoforte solo.

Preis pr. Bogen circa 1¼ Sgr.

(in allen übrigen Ausgaben 5 Sgr.)

Inhalts-Verzeichniß:

1)	Op. 2. Trois Sonates dédiées à J. Haydn	Nr. 1. Fmoll	Preis 4 Sgr.
2)	— — — — —	Nr. 2. Adur	5 "
3)	— — — — —	Nr. 3. Cdur	6 "
4)	Op. 7. Grande Sonate	Esdur	6 "
5)	Op. 10. Trois Sonates	Nr. 1. Cmoll	4 "
6)	— — — — —	Nr. 2. Fdur	3 "
7)	— — — — —	Nr. 3. Ddur	4 "
8)	Op. 13. Sonate pathétique	Cmoll	5 "
9)	Op. 14. Deux Sonates	Nr. 1. Edur	3 "
10)	— — — — —	Nr. 2. Gdur	5 "
11)	Op. 22. Grande Sonate	Bdur	6 "
12)	Op. 26. Grande Sonate	Asdur	5 "
13)	Op. 27. Deux Sonates en Fantaisies	Nr. 1. Esdur	4 "
14)	— — — — —	Nr. 2. Cismoll	4 "
15)	Op. 28. Grande Sonate pastorale	Ddur	6 "
16)	Op. 31. ou 29. Trois Sonates	Nr. 1. Gdur	7 "
17)	— — — — —	Nr. 2. Dmoll	5 "
18)	— — — — —	Nr. 3. Esdur	6 "
19)	Op. 49. Deux Sonates faciles	Nr. 1. Gmoll	3 "
20)	— — — — —	Nr. 2. Gdur	3 "
21)	Op. 53. Grande Sonate	Cdur	7 ¹ / ₂ "
22)	Op. 54. Sonate	Fdur	4 "
23)	Op. 57. Grande Sonate appassionata	Fmoll	7 ¹ / ₂ "
24)	Op. 78. Sonate	Fisdur	3 "
25)	Op. 79. Sonatine	Gdur	3 "
26)	Op. 81. Sonate caractéristique	Esdur	4 "
27)	Op. 90. Sonate	Emoll	4 "
28)	Op. 101. Sonate	Adur	4 "
29)	Op. 106. Grande Sonate	Bdur	10 "
30)	Op. 109. Sonate	Edur	4 "
31)	Op. 110. Sonate	Asdur	6 "
32)	Op. 111. Sonate	Cmoll	5 "

Alle 32 Sonaten zusammen 5 Thlr. 6 Sgr.

Die von der Redactions-gesellschaft angenommenen Beiträge werden seit eingetretener Verschmelzung des Archivs für politische Oeconomie und Polizeiwissenschaft mit der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft bis auf Weiteres, sofern sie nicht über vier Druckbogen eines Heftes füllen, mit zwei Louisd'or (22 fl. — Rthlr. 12. 15 Ngr.) für den Druckbogen honorirt; was über den vierten Bogen hinausreicht, wird als auf kein Honorar mehr Anspruch machend betrachtet. Die Auszahlung erfolgt je nach Vollendung des Heftes.

Die für unsere Zeitschrift bestimmten Beiträge wolle man stets mit directer Post, nicht durch Buchhändlerbeischluss, einsenden.

Der Preis jedes Bandes von 40—48 Bogen bleibt wie früher für den Jahrgang Rthlr. 4. 20 Ngr. — fl. 8 rhein.

Tübingen, 1854.

H. Laupp'sche Buchhandlung.

— Laupp & Siebeck. —

Bemerkung zu S. 246 ff. dieses Heftes.

Die Abhandlung des Herrn Prof. H. Schulze über die portugiesische Thronfolge ist eine vom Verfasser selbst für diese Zeitschrift veranstaltete Bearbeitung des ohne Angabe des Urhebers als Manuscript gedruckten und nur in sehr wenigen Exemplaren vertheilten Erachtens über diese Frage, welches sich in der Beil. zu Nr. 200 der Augsb. Allg. Zeitung vom 19. Julius d. J. besprochen findet.

Uebersicht

vom Inhalte des VI. bis IX. Bandes der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft.

Im sechsten Bande.

Die nationale Kriegerbildung und ihre Förderung auf Universitäten. Von Volz.

Die Geschichte der württembergischen Verfassung von 1819. Von R. Mohl.

Keime des Völkerrechts bei wilden und halbwildten Stämmen. Von Fallati.

Die alt-württembergische Gewerbe-Verfassung in den letzten drei Jahrhunderten. Von Schüz.

Die Staatsehre oder Souveränität als Princip des praktischen europäischen Völkerrechts. Von Pütter.

Die Einheit im deutschen Münzwesen. Von Helferich.

Die Literatur des schweizerischen Staats rechts. Von R. Mohl.

Ueber die Anforderungen des Staats an

die Hinterlassenschaften seiner Bürger; mit besonderer Rücksicht auf die Geschichte des Steuerwesens in Deutschland. Von Stichling.

Der Staatsdienst und der Stand der Staatsdiener in kleinstaat. Von Sarwey.

Die verschiedenen Methoden der rationalen Gewerbebesteuerung. Von Hoffmann.

Ueber das Collegium illustre zu Tübingen, oder den staatswissenschaftlichen Unterricht in Württemberg besonders im 16. u. 17. Jahrhundert. Von Schüz.

Entwürfe zu einem deutschen Flussschiff-fahrts-Gesetze und zu einem Reichsgesetze über die Aufhebung der Flussszölle und die Ausgleichung für dieselbe, nebst Motiven. Aus den Acten des Reichshandelsministeriums der prov. Centralgewalt hg. von Fallati.

Stand der administrativen Statistik in Deutschland im Jahre 1848—49. Von Fallati.

Im siebenten Bande.

Gesellschafts- Wissenschaften und Staats-
Wissenschaften. Von R. Mohl.

Gewerbliche Arbeiten im Ober-Elsass im
Spätsommer 1850. Von Volz.

Die Fabrikbevölkerung des Ober-Elsasses
im Jahr 1850. Geschildert von Volz.

Schilderungen berühmter Staatsgelehrter.
Von R. Mohl.

I. Johann Stephan Pütter.

II. Johann Ludwig Klüber.

Die gegenwärtige Aufgabe der Rechts-
philosophie nach den Bedürfnissen des Lebens
und der Wissenschaft. Drei Artikel. Von
Warnkönig.

Denkwürdigkeiten des Völkerrechts im
dänischen Kriege 1848—1850. Von Wurm.

Ueber die sittlichen Ursachen der Armuth
und ihre Heilmittel. Von Schüz.

Das schweizerische Gewerbewesen. Von
Oechelhäuser.

Ueber die Geschlossenheit des Grundbesitzes.
Mit besonderer Rücksicht auf Hannover. Von
Seelig.

Die Mangelhaftigkeit der gegenwärtigen
Staatsausgaben-Etats in Beziehung auf die
Darstellung der Grösse des Staatsaufwands.
Von Hoffmann.

Ueber das Bedürfniss und die Einrichtung
einer Lehranstalt für Weinbau. Mit besonderer
Rücksicht auf Württemberg. Von Görz.

Grossbritannien und Deutschland auf der
Industrie-Ausstellung zu London im Jahre 1851.
Von Volz.

I. Grossbritanniens Colonial Schätze.

Gewerbliche und wirtschaftliche Arbeiter-
verbände in Frankreich. Von Fallati.

Im achten Bande.

Das Staatsschuldenwesen der Kleinstaaten.
Zur Begründung einer Systemsänderung im
Gegensatz gegen das herrschende Makler-
und Börsensystem. Von Sarwey.

Die Zölle vom Coloniazucker und die
Rübensteuer im Zollverein. Von Helferich.

Grossbritannien und Deutschland auf der
Industrie-Ausstellung zu London im Jahr 1851.
Von Volz.

II. Britische Arbeit.

III. Deutschland zu Grossbritannien.

Die zur Beibringung des staatswissen-
schaftlichen Stoffes bestimmten Jahresschriften
von R. Mohl.

Niccolo Machiavelli als volkswirtschaft-
licher Schriftsteller. Von Knies.

Zur Statistik des Flächenraums und der
Volkszählung von British-Indien. Von Fallati.

Johann Heinrich von Thünen und sein Ge-
setz über die Theilung des Produkts unter die
Arbeiter und Kapitalisten. Von Helferich.

Das Blockaderecht im dänischen Kriege
1848—50. Von Wurm.

Die angemessenste Besteuerung des Taback-
genusses. Mit besonderer Rücksicht auf das
südwestliche Deutschland. Von Hoffmann.

Soll der Zollverein wirklich zerrissen
werden? Eine Frage aus Preussen. Beant-
wortet von Knies.

Ueber die Concurrenz der Privaten, der
Gemeinden und des Staats bei der Armen-
versorgung. Von Schüz.

Bemerkungen über die Mängel der Ge-
schäftsformen in den preussischen Kammern,
insbesondere über die Stellung und Thätigkeit
der Kommissionen. Von Knies.

Die Einrichtung der administrativen Sta-
tistik in Norwegen. Von Fallati.

Im neunten Bande.

Betrachtungen über Armenpflege und Hei-
math recht. Mit besonderer Beziehung auf
den preussischen Staat. Von Knies.

Erster Artikel.

Zweiter Artikel.

Ueber die Verpflichtung restaurirter Re-
gierungen aus den Handlungen einer Zwischen-
herrschaft. Mit besonderer Rücksicht auf die
an den Bestand des Königreichs Westphalen
sich knüpfenden Rechtsfragen. Von Zacha-
riä.

Die staatswissenschaftliche Theorie der
Griechen vor Aristoteles und Platon und ihr
Verhältniss zu dem Leben der Gesellschaft.
Von Stein.

Studien über württembergische Agrarver-
hältnisse. Von Helferich.

Erster Artikel.

Zweiten Artikels erste Hälfte.

Die volkswirtschaftlichen Zustände des
Königreichs Hannover in Hinblick auf den
Anschluss desselben an den Zollverein. Von
Hanssen.

Revision der völkerrechtlichen Lehre vom
Asyle. Von Mohl.

Ueber Begriff und Wesen der Polizei. Von
Rau.

Nekrolog auf Dr. Carl Wilhelm Friedrich
Görz. Von Hoffmann.

Arbeiterverhältnisse in Böhmen. Von Ma-
kowiezka.

Die amtliche Statistik und das statistische
Büreau im Königreich Sachsen, mit einem
Blick auf die statistische Commission in Brüssel.
Von Engel.

Der statistische Congress in Brüssel. Von
Fallati.